J. rel. 1210-2,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36636314520018

<36636314520018

Bayer. Staatsbibliothek

Civil=Gesetzbuch

für

die Stadt und Republik Bern.

Zweyter Theil.

Sachen=Recht.

Erstes Hauptstück.

Dingliche Rechte.

Mit Anmerkungen

von

Dr. S. L. Schnell.

R

Bern, 1827.

In der L. R. Walthard'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Promulgations-Verordnung.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach Wir, in Fortsetzung Unserer Gesetzes-Revision, Uns von Unserer Civil-Gesetzgebungs-Commißion den revidirten Entwurf des Einleitungs-Titels zu dem Sachen-Rechte, und der Gesetze über die dinglichen Rechte haben vorlegen lassen, und Wir, in Berücksichtigung der von Unsern Beamten und Angehörigen darüber eingelangten Bemerkungen, und nach reifer Untersuchung dieses Gesetzvorschlages gefunden, daß derselbe dermal so eingerichtet sey, daß Wir Unsere landesväterlichen Absichten zu erreichen hoffen können, wenn Wir ihm die Gesetzeskraft ertheilen; so haben Wir verordnet und

verordnen:

1) Der Einleitungs-Titel zu dem Sachen-Rechte, der von den rechtlichen Eigenschaften und Verhältnissen der

Sachen im Allgemeinen handelt, und das erste Hauptstück des Sachen-Rechts, welches die Gesetze über die dinglichen Rechte enthält und aus fünf Titeln besteht, die mit der Satzung 332. anheben und mit der Satzung 673. enden, soll von dem 1. April 1828 hinweg für denjenigen Theil Unsers Landes, in welchem die Gerichtssatzung eingeführt ist, volle Gesetzeskraft erhalten.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sind in Unserer Gerichts-Satzung aufgehoben: die Titel XXX. bis und mit Titel XLIV. (Erbrecht), und der Titel XLVI. (Erbschafts-Theilung) des ersten Theils, mit Ausnahme der Satzung 2. des Titels XXXII., in soweit dieselbe die Schenkungen unter Lebendigen betrifft; der Titel I. (Theilung gemeinen Guts) und der Titel XVI. des zweyten Theils, und die mit diesem letztern zusammenhangende Verordnung des Anhangs, betreffend die Beneficia Inventarii und die Geldstage, in soweit sich dieselbe auf die erstern bezieht; so wie auch die Satzungen 1. bis und mit 3. des Titels XIV. (von Zäunung) des vierten Theils, und alle übrigen bis dahin geltenden alten, mit den in diesem Theil des neuen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche liegenden Civil-Gesetze; wobey Wir jedoch diejenigen Satzungen vorbehalten, welche sich auf die Erbfolge und die Theilungen von Mannlehen beziehen, bey denen es nach Satzung 394. noch immer

sein Verbleiben haben soll *), und die Administrativ-Verordnungen, in denen Civilrechte näher bestimmt oder beschränkt werden, als die mit und neben den Civil-Gesetzen wie bisher so lange fortbestehen werden, bis Wir dieselben förmlich aufheben; und Uns in Betreff der Statutar-Rechte auf Satzung 3. berufen, nach welcher dieselben, in soweit sie dermal bestehen, bis zu der Vollendung Unsrer Gesetzes-Revision in Kraft bleiben sollen.

3) Da nach Satzung 2. Unsers Civil-Gesetzbuches kein neues Gesetz auf Thatsachen angewendet werden darf, die sich vor dem Zeitpunkte zugetragen, wo dasselbe in Kraft getreten; so soll auch dieser Theil Unsers Gesetzbuches auf Rechte und Besitzstände keinen Einfluß haben, die vor dem 1. April 1828 auf eine gültige Weise erworben worden, und Jedermann nach der Einführung desselben bey seinen wohlhergebrachten Rechten und Besitzständen geschützt werden, wenn schon dergleichen Rechte und Besitzstände nach den neuen Gesetzen nicht mehr auf diejenige Weise sollten erworben werden können, wie dieselben erworben worden sind. Namentlich sollen die letzten Willensverordnungen, die vor dem 1. April 1828 errichtet worden, nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zu der

*) Erster Theil, Tit. XL. Satz. 2. und 17. XLIII. Satz. 5. XLVI. Satz. 5. und 6. Zweyter Theil, Tit. I. Satz. 8.

Zeit ihrer Errichtung gegolten haben, obschon derjenige, der eine solche errichtet haben mag, sie erst nach diesem Tage durch seinen Tod bestätigen sollte.

4) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf die gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 28. März 1827.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Civil-Gesetzbuch.

Zweyter Theil.

Sachenrecht.

Nachdem in dem ersten Theile des Civil-Gesetzbuches die Eigenschaften, welche die Rechtsfähigkeit begründen und modificiren, und die rechtlichen Verhältnisse bestimmt worden, die zusammengenommen das Familienrecht ausmachen, sind nun in dem zweyten Theile die möglichen Gegenstände der Willkühr, die man Sachen im weitern Sinne des Wortes, veräußerliches Mein und Dein, oder Rechtsgegenstände nennt, zu berücksichtigen, zu denen sowohl die körperlichen Sachen, als die Rechte gehören, welche uns auf den Sachen Anderer zustehen, oder die wir haben Andere zu Handlungen zu zwingen, die uns vortheilhaft sind, und die Rechte zu bestimmen, welche den Personen auf die Sachen zustehen, so wie die verschiedenen Weisen anzugeben, wie diese Rechte entstehen und wie sie wieder verloren gehen.

Die Bestimmungen, welche in dem ersten Theile des Gesetzbuches enthalten sind, machen das Personen-

recht, und die, welche dieser zweyte Theil enthält, das Sachenrecht aus.

Sachen, als willenlose Wesen, können in keinen Verpflichtungen stehen. Die Verpflichtung, welche einem Sachenrecht entspricht, haftet auf Personen. Je nachdem diese unbestimmte, wie die ganze bürgerliche Gesellschaft, oder bestimmte Personen, wie Cajus und Sempronius sind, heißt das Sachenrecht ein dingliches oder ein persönliches Sachenrecht. Das Eigenthumsrecht ist ein dingliches Sachenrecht, weil jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft verpflichtet ist, den Eigenthümer seines Rechts theilhaftig werden zu lassen. Der Eigenthümer handelt nicht unrecht, wenn er den, welcher ihn auf irgend eine Weise an der Theilhaftigkeit seines Rechtsgegenstandes verhindert, durch Zwang anhält von der Verhinderung abzulassen: sein Recht ist demnach ein Recht gegen jeden Besitzer seiner Sache, jus contra quemlibet hujus rei possessorem. Eine Schuldforderung ist ein persönliches Sachenrecht, der Berechtigte kann sein Recht nur gegen denjenigen geltend machen, der sich gegen ihn verpflichtet hat.

Die dinglichen Sachenrechte sind entweder einstweilige (provisorische) oder bleibende (peremtorische): die erstern beruhen auf der Rechtsvermuthung, daß da, wo die äußern Merkmale des Rechts vorhanden sind, auch die innern vorhanden seyn werden, und dauern nur so lange, bis diese Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben wird, sie heissen auch Besitzrechte. Sachenrechte, bey welchen die innern Merkmale eines solchen nachgewiesen werden können, sind

bleibende Sachenrechte. Der, welcher eine körperliche Sache in seinem Besitze hat, kann das äußere Merkmal des Eigenthumsrechts nachweisen, das jedoch nicht hinreicht, ihm den fortwährenden Besitz derselben zu verschaffen, wenn ein Anderer zu beweisen im Stande ist, daß er den Besitzgegenstand auf eine gesetzmäßige Weise erworben, und durch den Besitz des dermaligen Inhabers an seinem bleibenden Rechte verletzt werde: derjenige hingegen, welcher erzeigt, daß er eine herrenlose Sache durch die Bemächtigung, oder die Sache eines Andern auf die von dem Gesetze gebilligte Weise erworben, weist das innere Merkmal seines dinglichen Rechts auf den Rechtsgegenstand nach.

Ein dingliches Sachenrecht, welches die Substanz einer körperlichen Sache zum Gegenstande hat, heißt Eigenthumsrecht: hat es aber bloß Nutzungen oder andere Vortheile zum Gegenstande, welche Sachen gewähren können, die sich in dem Eigenthume Anderer befinden, so kann es ein Dienstbarkeitsrecht oder ein Pfandrecht seyn; und es ist ein Erbrecht, wenn es in der ausschließenden Befugniß besteht in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen einzutreten.

Die persönlichen Sachenrechte beziehen sich auf die Handlungen, die Andere zu unserm Vortheile vornehmen oder unterlassen sollen, mithin auf unkörperliche Sachen. Jedem persönlichen Rechte entspricht eine auf einer oder mehrern bestimmten Personen haftende Verbindlichkeit. Dergleichen Rechte werden durch einseitige oder zweyseitige verpflichtende Handlungen erworben. Derjenige, welcher einen Andern an seinem Eigenthume verletzt, wird diesem infolge einer einseitigen, und derjenige, welcher ihm

durch einen Vertrag ein Recht überträgt, infolge einer zweyseitigen Handlung verpflichtet.

Die Gesetze über das Sachenrecht müssen in Betreff jeder besondern Art dinglicher und persönlicher Rechte die drey Fragen beantworten, worin die Rechte, welche zu derselben gehören, bestehen, wie sie erworben werden, und wie sie aufhören?

Einleitungs-Titel.

Von den rechtlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen.

332. Satzung.

„Jeder Gegenstand eines Rechts, der nicht selbst rechtsfähig ist, heißt Sache.“ Sache. Begriff.

So wie in der Satzung 8. der Begriff Person rechtlich bestimmt worden, hebt dieser Titel mit der Bestimmung desjenigen von Sache an. Die wesentliche Eigenschaft der erstern ist die Rechtsfähigkeit, und die der letztern die Brauchbarkeit als bloßes Mittel. Die Person ist das Subjekt, die Sachen sind die Gegenstände (Objekte) der Rechte. In dieser Allgemeinheit fallen nicht allein leblose körperliche Dinge, sondern auch bloße Gedankendinge, wie z. B. eine Dienstbarkeit, ein Erbrecht, lebendige willenlose Wesen, wie Thiere, ja, selbst Handlungen von Menschen unter diesen Begriff; weil ein Mensch, ohne auf seine Rechtsfähigkeit Verzicht zu leisten, Andern Rechte auf seine körperlichen oder geistigen Kräfte einräumen, und sich gegen sie verpflichten kann, Etwas zu ihrem Vortheile zu thun, oder ihnen Etwas zu gestatten, woran er sie verhindern, oder Etwas zu unterlassen, was er thun dürfte.

333. Satzung.

„Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz."

Jeder Sache liegt etwas Beharrliches, Nothwendiges oder Wesentliches zu Grunde, das sie zu einer Sache einer bestimmten Art macht, und von dem Vorübergehenden und Ausserwesentlichen, das gewöhnlich oder nur zufällig mit Sachen dieser Art verbunden ist, unterschieden werden muß. Das, woraus eine Sache besteht (Stoff, oder Materie), und die Gestaltung (Form), welche sie haben muß, um eine Sache dieser bestimmten Art, z. B. ein Grundstück, ein Pferd, zu seyn, gehört zu ihrer Substanz; da hingegen das andere, was wirklich an ihr vorhanden ist, z. B. die auf dem Grundstücke stehenden Früchte, die Farbe des Pferdes rc., was aber nichts dazu beyträgt, sie zu einer Sache dieser bestimmten Art zu machen, und demnach auch wegfallen könnte, ohne daß sie aufhören würde eine Sache dieser Art zu seyn, zu ihren Accidenzen oder Zufälligkeiten gehört.

In dieser Satzung wird der Begriff Substanz nicht in dem physischen Sinne genommen, in welchem die Substanz einer Sache selbst dann noch vorhanden ist, wenn sich die Beschaffenheit der Sache verändert, sie z. B. nicht mehr den Nutzen gewährt, den sie vormals gewährte; sondern in dem praktischen Sinne, in welchem sich die Substanz einer Sache vermindert, wenn die Sache nicht mehr den Nutzen abwirft, den sie früher

abgeworfen, und die Substanz zerstört ist, wenn die Sache keinen Nutzen mehr gewährt. Wer einen Wald forstmäßig benutzt, verändert seine Substanz nicht, wer denselben übermäßig aushaut, verschlimmert, und wer ihn ausrottet zerstört dieselbe.

Bey verbrauchbaren Sachen (341.) vertrit der Werth die Stelle der Substanz.

Wenn man von den wesentlichen, gewöhnlichen und zufälligen Bestandtheilen einer Sache spricht; so versteht man unter den wesentlichen diejenigen, welche zu der Substanz der Sache gehören, unter den gewöhnlichen die, welche bey Sachen dieser Art gewöhnlich vorhanden sind, so daß das Daseyn derselben in bestimmten Fällen stillschweigend vorausgesetzt wird, und unter den zufälligen solche, welche ordentlicher Weise nicht mit Sachen dieser Art verbunden sind und deren Daseyn in gegebenen Fällen zu beweisen ist. Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Eigenthumsrechts auf ein Grundstück gehört das Recht über die Substanz zu verfügen, zu den gewöhnlichen, die Freyheit desselben von andern Beschränkungen des Eigenthumsrechts als den gesetzlichen (393.), und zu den zufälligen, diejenigen dinglichen Rechte, welche diesem Grundstücke auf andere zustehen mögen ꝛc.

334. Satzung.

„Die innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Sachen gehören entweder dem Staate oder physischen oder moralischen Privatpersonen an.“ Eintheilung.

Da die Sachen, welche sich innerhalb des Staatsgebiets befinden und nicht auf eine rechtmäßige Weise von Privatpersonen erworben worden, dem Staate zugehören; so gibt es keine Sachen, die in dem eigentlichen Sinne des Worts herrenlos sind. Die Sachen, welche sich in dem Privat-Eigenthume befinden, können physischen oder moralischen Privatpersonen angehören; weil die einen so gut rechtsfähig sind, wie die andern (8. und 27.).

Der Staat schützt jedes ursprüngliche oder auf eine rechtmäßige Weise erworbene Recht, und mithin auch jeden anerkannten Besitzstand. Dieser Schutz begründet das gemeine Wohl. Hieraus fließt die Befugniß des Souveräns die Erwerbungsfähigkeit zu beschränken, sobald das gemeine Wohl dieses erfordert, indem derselbe z. B. Fremden nur unter gewissen Bedingungen die Erwerbung von Grundeigenthum erlaubt, gewisse Sachen dem Verkehr entzieht ꝛc., die er jedoch nie soweit ausdehnen darf wirklich erworbene Rechte aufzuheben, ohne diejenigen, welche dadurch beeinträchtigt werden, vollständig zu entschädigen (2. und 379.); weil sonst das Mittel den Zweck aufheben würde, und alle Rechte des Staats unter seinen Zweck bedingt sind.

335. Satzung.

„Die dem Staate angehörenden Sachen nennt man freystehende, wenn ihre Zueignung, und öffentliche, wenn ihr Gebrauch Jedermann erlaubt ist. Das Staatsvermögen besteht aus den Sachen, die

zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, oder zu dem ausschließenden Gebrauche der Regierung bestimmt sind."

Sachen, welche noch nicht in das Privat-Eigenthum übergegangen sind, wie z. B. das frey herumlaufende Gewild, die Kalksteine an dem Ufer eines Flusses ꝛc., oder welche von dem Eigenthümer verlassen worden, und deren Zueignung (414.) das Gesetz den Privatpersonen gestattet, heissen freystehende, und Sachen, auf welche sich der Staat das Eigenthumsrecht vorbehalten, zu deren Gebrauch er aber jedermann zuläßt, wie z. B. Flüsse, Heerstrassen ꝛc., öffentliche Sachen. Das Staatsvermögen im engern Sinne des Worts besteht aus denjenigen Sachen, welche zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, oder zu dem ausschließenden Gebrauche der Regierung bestimmt sind: zu den erstern gehören die Staatsdomänen und die übrigen Sachen von Werth, welche der Staat als moralische Privatperson nach dem Civilgesetze besitzt, und zu den letztern die Zeughäuser, Kriegsvorräthe ꝛc. Die sogeheissenen niedern Regal-Rechte, wie das Münz-, Zoll-, Post-, Bergwerks-,*) Salz ꝛc.-Regal sind mehr oder weniger ergiebige Quellen

---

*) Das Bergwerksregal muß von der Bergwerkspolizey unterschieden werden: das erstere erstreckt sich in der Regel nur über diejenigen Fossilien oder unterirdische Naturprodukte, die durch den künstlichen Bergbau gewonnen werden, und auf Salze und Salpeter; die letztere aber auch über andere unterirdische Naturprodukte, von denen es, wenn sie gleich Privatrechtsgegenstände sind, für das allgemeine Wohl erforderlich ist, daß sie auf eine zweckmäßige Weise benutzt werden.

des Staatsvermögens: die Casse, in welche diese Einkünfte fließen, heißt der Fiscus.

336. Satzung.

„Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche enthalten sind, beziehen sich in der Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf diejenigen, welche Privatpersonen angehören. Die Ausnahmen, die Wir in Betreff des Staatsvermögens und der Sachen derjenigen moralischen Personen nothwendig gefunden, denen Wir einen bleibenden Zweck zugesichert (27.), sind in Unsern politischen Gesetzen enthalten.“

Ungeachtet die im Verkehr liegenden Sachen, welche dem Staate oder den von ihm anerkannten moralischen Personen angehören, in Betreff ihrer Erwerbung, Verwaltung und ihres Verlusts unter dem allgemeinen (Civil-) Gesetze stehen; so kann das gemeine Wohl dennoch für dergleichen Sachen einige besondere Vorschriften erfordern, die allerdings gesetzlich bestimmt seyn müssen, wenn sie allgemein verpflichtend seyn sollen. Diese Satzung bezieht sich auf dergleichen bestehende, oder künftig durch besondere Administrativ-, Finanz-, Polizey ꝛc.-Verordnungen, die hier durch den allgemeinen Namen von politischen Gesetzen bezeichnet werden, zu bestimmende Ausnahmen. Vergl. Art. 2. der Promulgations-Verordnung.

337. Satzung.

„Sachen, welche durch die äussern Sinne wahrgenommen werden, heißen körperliche, und Sachen, welche durch die äussern Sinne nicht wahrgenommen werden, unkörperliche Sachen: zu diesen letztern gehören alle Rechte.“ A. Eigenschaften. a) körperliche und unkörperliche.

Sachen, welche durch die äussern Sinne wahrgenommen werden, heißen körperliche, z. B. ein Pferd, ein Grundstück, und Sachen, die man nicht sinnlich wahrnehmen kann, weil sie bloß rechtlich oder im Begriffe existiren, wie z. B. eine Dienstbarkeit, ein Erbrecht, unkörperliche. Ein Recht, an und für sich, abgesehen von seinem Gegenstande, betrachtet, ist eine unkörperliche Sache. Das Erbrecht z. B. besteht in der Befugniß in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen einzutreten. Der, welchem eine Erbschaft angefallen ist, besitzt in seinem Erbrechte eine unkörperliche Sache, erst wenn er durch die Antretung der Erbschaft von demselben Gebrauch gemacht hat, wird er Eigenthümer der (körperlichen) Erbschaftssachen. Das gleiche Wort kann einmal eine körperliche und das andre Mal eine unkörperliche Sache bedeuten: wenn das Wort Geld von einer Summe, z. B. von hundert Franken gebraucht wird; so bezeichnet es eine unkörperliche, und wenn es von bestimmten Münzstücken gebraucht wird, eine körperliche Sache.

338. Satzung.

„Eine Sache, welche ihrer Substanz unbeschadet von einem Orte an den andern gebracht b) bewegliche und unbewegliche.

werden kann, ist beweglich, und eine andere, bey welcher dieses nicht angeht, unbeweglich (343. und 344.)."

Körperliche Sachen sind beweglich, wenn man sie ohne Nachtheil ihrer Substanz (333.), d. h. ohne sie zu beschädigen, von einem Orte an den andern hinbringen kann, wie z. B. Hausgeräthschaften, oder die sich selbst von einem Orte an den andern begeben können, wie z. B. Thiere, und unbeweglich, wenn dieses bey denselben nicht angeht, wie z. B. Grundstücke, feste Gebäude rc. Der Umstand, daß eine Sache, z. B. ein großer Schrank, auseinandergenommen werden muß, wenn man sie an einen andern Ort stellen will, hebt ihre Eigenschaft einer beweglichen Sache nicht auf, wenn sie dazu eingerichtet ist. Der Unterschied, den diese Satzung aufstellt, ist vorzüglich deswegen praktisch wichtig, weil die Satzung 434. zu der Uebergabe unbeweglicher Sachen die gerichtliche Zufertigung erfordert. Bewegliche Zubehörden einer unbeweglichen Sache nehmen als Theile der Hauptsache auch die Natur derselben an (343. u. ff.).

339. Satzung.

„Die Rechte gehören zu den beweglichen Sachen: es sey denn, daß die Befugniß zu ihrer Ausübung von dem Besitze einer unbeweglichen Sache abhange (344.). Schuldforderungen gehören selbst dann zu den beweglichen Sachen, wenn sie auf unbeweglichen versichert worden."

Die Rechte, wie z. B. ein Erbrecht, eine Schuldforderung, sind an sich weder beweglich noch unbeweglich, weil sie nicht körperliche Sachen sind. Das Gesetz zählt sie aber in rechtlicher Hinsicht zu den beweglichen Sachen; es sey denn, sie kommen als Zugehörden unbeweglicher Sachen in Betracht, wie z. B. ein Tavernenrecht, das nur von dem Besitzer des Hauses ausgeübt werden darf, auf welches die Concession gestellt ist. Hypothecirte Schuldforderungen gehören, gleichwie unversicherte, zu den beweglichen Sachen, weil die Forderung das Hauptrecht und die Hypothek nur eine Zugehörde desselben ist. Bodengülten, Gültbriefe, Kaufbeylen ꝛc. gehören demnach so gut wie einfache Schuldverschreibungen zu den beweglichen Sachen.

340. Satzung.

„Unter der Benennung Fahrniß oder bewegliches Vermögen werden alle Beweglichkeiten verstanden, die nicht Zugehörden unbeweglicher Sachen sind; unter derjenigen von Effekten, alle beweglichen Sachen mit Ausnahme des baren Geldes; unter der Benennung Möbeln, die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsitzes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath noch überdieß die Beweglichkeiten, welche zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr, die Beweglichkeiten und Werkzeuge, welche ein Handwerker zu der Ausübung seines Handwerks, und ein Fuhrmann oder ein Landwirth zu der

Ausübung seines Berufs wirklich im Gebrauche hat, und unter Leinwand, die Leib-, Bett- und Tischwäsche und das zu Verfertigung solcher bereits abgeschnittene Tuch."

Die in dieser Satzung vorkommenden Bestimmungen sind größtentheils willkührlich: sie müssen aber in dem Gesetze stehen, damit jedermann sicher sey, daß das Gericht die hier bestimmten Worte in der angegebenen Bedeutung nehmen werde.

341. Satzung.

c) verbrauchbare und nicht verbrauchbare.

„Sachen, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart zerstört oder aufgebraucht werden, und wenn man sie einem Andern zum Gebrauche überläßt, von diesem durch Sachen von gleicher Art und Güte zu erstatten sind, heißen verbrauchbare, und Sachen, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart nicht zerstört oder aufgebraucht werden, und die, wenn man sie einem Andern zum Gebrauche überläßt, in der gleichen Substanz zurückgegeben werden müssen, nicht verbrauchbare."

Die Eintheilung der Sachen in verbrauchbare und nicht verbrauchbare ist praktisch wichtig, weil der Unterschied zwischen dem Leihvertrage (Commodatum) und dem Darlehn (Mutuum) auf derselben beruht. Verbrauchbar heißen solche Sachen, deren Gebrauch in dem Verbrauche, oder in der Veräußerung besteht; jede

solche kann durch eine andere von gleicher Art und Güte vertreten werden (una res fungitur vice alterius). Verbrauchbare Sachen werden im Verkehr nach Gewicht, Zahl oder Maaß geschätzt: Kaufmannswaren, Feldfrüchte und vorzüglich Geld *) fallen unter diesen Begriff. Nichtverbrauchbare Sachen heißt man solche, die einen Gebrauch gewähren, ohne daß ihre Substanz dadurch merklich vermindert wird, wie z. B. ein Haus, ein Pferd, eine Uhr. Derjenige, welchem man eine verbrauchbare Sache zum Gebrauche übergibt, wird durch die Uebergabe Eigenthümer derselben; so daß er sie zerstören oder veräußern darf, ohne das Recht des Uebernehmers zu verletzen, welcher sich durch die Uebergabe der verbrauchbaren Sache zum Gebrauche nur das Recht vorbehalten von dem Uebernehmer die Wiedererstattung von gleichviel Sachen von gleicher Art und Güte zu verlangen. Der Empfänger eines Gelddarlehns kann die einzelnen Münzstücke, welche ihm sein Gläubiger übergeben, gültig veräußern, und ist bloß verpflichtet demselben am Verfallstage den empfangenen Werth in Geldstücken zu erstatten: da hingegen derjenige, welchem man eine nicht verbrauchbare Sache, z. B. eine Uhr, zum Gebrauche übergeben, dem Uebergeber die empfangene Sache in Natur zurückgeben muß; weil ihm durch die Uebergabe einer nicht verbrauchbaren Sache zum Gebrauche nur das Gebrauchs-, und nicht das Eigenthumsrecht übertragen worden. Die praktische Wichtigkeit dieser Satzung zeigt sich vorzüglich in den Geldstagen (Concursen). Verbrauchbare Sachen, welche dem Geldstager zum Gebrauche übergeben worden, werden, selbst wenn sie

---

*) Vergleiche die Anmerkung zu Satzung 347.

sich in Natur vorfinden, zur Masse gezogen, wobey es dem Uebergeber überlassen bleibt sein Recht auf den dem Geldstager anvertrauten Werth durch die Einreichung einer Forderung zu besorgen; da hingegen derjenige, welcher dem Geldstager eine nicht verbrauchbare Sache zum Gebrauche übergeben, dieselbe in Natur zurückverlangen kann.

342. Satzung.

d) Gesammtsache.

„Ein Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen, und mit einem eigenthümlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesammtsache."

Die einzelnen Sachen, aus denen die Gesammtsache besteht, können verbrauchbare oder nicht verbrauchbare, und sowohl durch die Bestimmung des Eigenthümers, als diejenige des Gesetzes zur Gesammtsache geworden seyn. Ein Warenlager besteht aus verbrauchbaren, eine Bibliothek, eine Heerde aus nicht verbrauchbaren Sachen, welche durch die Bestimmung des Eigenthümers; und die Verlassenschaft eines Verstorbenen, eine Geldstagsmasse ꝛc., aus verbrauchbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, welche durch die Bestimmung des Gesetzes zur Gesammtsache geworden sind.

343. Satzung.

„Die einer Gesammtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil: die von derselben getrennten einzelnen Sachen nehmen nicht mehr an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil."

---

344. Satzung.

„Eine Sache, die an und für sich besteht, heißt Hauptsache, und eine andere, die bloß als Nebentheil einer solchen in Betracht kommt, Zugehör.“ B. Verhältnisse. 1. Hauptsache und Zugehör.

Im Verhältnisse zu andern Sachen heißt eine Sache Hauptsache (res principalis), wenn sie selbstständig ist und nicht als Nebentheil einer andern in Betracht kommt; und Zugehör (accessorium), wenn sie einzig als Nebentheil einer andern Sache angesehen wird, die auch ohne sie bestehen könnte. Die Nebensachen folgen der Bestimmung der Hauptsache, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden, accessorium sequitur suum principale.

345. Satzung.

„Diese letztere Eigenschaft haben:“

a) „der Zuwachs, worunter man alles versteht, was aus der Sache entstanden (Früchte), oder mit ihr in Verbindung gesetzt worden (Anwachs), so lange das eine und andere mit ihr zusammenhängt.“ Arten. a) Zuwachs, Anwachs.

b) „die Nebensachen, welche zu dem zweckmäßigen Gebrauche der Hauptsache nothwendig sind, oder die der Eigenthümer zu fortwährenden Bestandtheilen derselben bestimmt hat.“ b) Nebensache.

Die Zugehörden werden durch die Natur, durch den Zufall, oder durch die Bestimmung des Eigenthümers mit der Hauptsache in Verbindung gesetzt. Das erstere ist der Fall bey den Früchten im eigentlichen Sinne des Wortes *), worunter man alles versteht, was die Natur mit oder ohne Hülfe der Kunst zum Vortheil des Eigenthümers aus der Sache hervorbringt, wie z. B. die Baum- und Erdfrüchte, die Wolle, die Jungen eines Thiers ꝛc.; so lange die Früchte noch nicht von der fruchtbringenden Sache getrennt sind, sind sie Zugehörden oder Nebentheile derselben: durch die Trennung von der Hauptsache werden sie selbstständige Sachen. Der Zufall kann eine Sache auf verschiedene Weise mit einer andern in Verbindung bringen, ein Fluß kann z. B. das Erdreich des einen Ufers allmählig an das andere anspühlen, oder durch seine Gewalt größere Stücke von einem Ufer abreissen und an das andere hintreiben, mit dem sie sich

*) Früchte heißt man alles, was eine Sache zu Vermehrung des Nutzens des Eigenthümers hervorbringt. Man theilt sie in natürliche und rechtliche Früchte ein: die erstern sind rein natürliche, wenn sie einzig durch die in der Sache liegenden Naturtriebe erzeugt werden, wie die Wolle, die Milch ꝛc., oder künstliche, wenn die Kunst bey der Hervorbringung der Natur zu Hülfe gekommen ist, wie z. B. das Getreide. Die Früchte, welche noch nicht von der fruchtbringenden Sache getrennt sind, nennt man hängende, die andern getrennte, und wenn sich der Besitzer der Sache dieselbe zugeeignet hat, gewonnene. So lange sich die Früchte noch bey dem Besitzer vorfinden, heißen sie vorhandene, und wenn sie von ihm verbraucht oder veräußert worden, verbrauchte. Rechtliche Früchte heißen die Vortheile, welche vermittelst einer Sache, aber nicht aus derselben gewonnen werden, wie die Zinse ꝛc.

verbinden rc. Durch die Bestimmung des Eigenthümers wird eine Sache Zugehörde einer andern, wenn er dieselbe physisch damit verbindet, oder sie auf eine unzweydeutige Weise zu ihrem Gebrauche bestimmt.

346. Satzung.

„Der Aufwand, der zu dem Behufe einer Sache gemacht wird, heißt nothwendiger, wenn er die Erhaltung derselben in ihrem Bestand; nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags, und zierender Aufwand, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit der Sache zum Zwecke hat.“ c) Aufwand.

Unter den Begriff von Aufwand fallen die Auslagen, die gemacht werden um eine Sache in ihrem ordentlichen Zustande zu erhalten, sie abträglicher zu machen, oder sie zu verschönern. Hat der Aufwand die Erhaltung der Sache in ihrem ordentlichen Zustande zum Zwecke, so heißt er nothwendiger, z. B. der Aufwand, welcher für die Ausbesserung eines Gebäudes, für den gewöhnlichen Anbau eines Landgutes gemacht wird rc.; wird derselbe für Einrichtungen gemacht, welche den Abtrag der Sache vermehren, man läßt z. B. in einem Haus ein Zimmer zum vermiethen einrichten, das früher nicht bewohnbar war, so heißt er nützlicher; wird ein Aufwand bloß deswegen gemacht, um die Annehmlichkeit einer Sache zu erhöhen, z. B. für die Anlegung eines Blumengartens, so heißt er zierender. Da Verzierungen nur durch den Geschmack des Besitzers Werth erhalten, so ist leicht zu erachten, daß dieser Aufwand den Werth der Sache nicht in den Augen eines jeden Besitzers gleichmäßig erhöht.

347. Satzung.

2. Werth. „Der rechtliche Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist. Die Bestimmung dieses Werthes heißt der Preis. Wenn bey dieser Bestimmung bloß der Nutzen in Betracht kommt, den die Sache jedermann gewähren kann, so heißt der Preis Marktpreis; werden aber dabey zufällige Eigenschaften berücksichtigt, die den Werth derselben in den Augen des Besitzers erhöhen, so heißt er Preis der Vorliebe.“

Um den Schwierigkeiten des Tauschhandels abzuhelfen, mußten unter den verbrauchbaren Sachen vorzüglich solche zu Tauschmitteln ausgewählt werden, welche der allgemeinen Nachfrage wegen, einen allgemein anerkannten Werth haben, und in kleine Theile zerlegt werden können, ohne an ihrem Werthe zu verlieren, wie das Kupfer, das Silber und das Gold, die, wenn man sie als allgemeines Tauschmittel betrachtet, Geld heißen, und zur Fabrikation der Münze oder solcher Geldstücke dienen, denen der Staat einen Stempel aufdrücken läßt, der die Schwere (Schrot) und die Feinheit des Metalls (Korn), in denen der innere Werth eines Gelddstückes besteht, bezeichnet. Das Geld ist wegen seines allgemein anerkannten, gesetzlich bestimmten Werths der schicklichste Maaßstab des Werths der übrigen Sachen. Die Angabe des Werths einer Sache in Geld heißt der Preis, und die Bestimmung des Preises einer Sache, die

Schätzung derselben *). Der Preis heißt Marktpreis, wenn er den Werth angibt, den die Sache dermal für jeden hat, der ihrer bedarf; und Preis der Vorliebe, wenn bey der Bestimmung desselben auf die subjektive Neigung der Person zu der Sache Rücksicht genommen wird, sie behält dieselbe z. B. als Angedenken eines verstorbenen Freundes, oder, sie eignet sich besser als keine andere Sache gleicher Art um von ihr gebraucht zu werden, was unter andern bey einem Reitpferde der Fall seyn kann rc. Eine Sache, die einen Marktpreis hat, heißt Ware. Der Marktpreis einer Ware ist wandelbar, und wird nach dem Verhältnisse des Vorraths derselben zu der Nachfrage bestimmt: ist viel Ware auf dem Markt und nur wenig Nachfrage; so sinkt der Preis, wie er steigt, wenn das entgegengesetzte Verhältniß eintrit. Das Geld hat dadurch nicht aufgehört Ware zu seyn, daß es zum vorzüglichen Tauschmittel geworden ist; denn der Werth desselben sinkt oder steigt, nach den so eben angegebenen Grundsätzen. Vor der Entdeckung von Amerika hatte das Silber den sechsfachen Werth, den es jetzt hat, weil der Zufluß dieses Metalls aus jenem Welttheile eine um so größere Menge desselben in Umlauf brachte. Bey der Bestimmung des Preises der Vorliebe muß auf die subjektiven Neigungen des Eigenthümers Rücksicht genommen werden, die ihn aus vernünftigen Gründen veranlaßen können eine bestimmte Sache zufälliger Eigenschaften wegen über ihren Marktpreis zu schätzen, dieselbe ist ihm z. B. als Belohnung

---

*) Vergl. Traité d'Économie politique par J. B. *Say*, L. 1r Ch. 21., und Ebendesselben Catéchisme d'Économie politique Ch. 12.

einer rühmlichen That, zum Angedenken einer werthen Person ꝛc. gegeben worden.

348. Satzung.

„Gerichtliche Schatzungen sollen in der Regel den Marktpreis, und nur in den Fällen, für welche das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Preis der Vorliebe angeben.“

Zu diesen Fällen gehören vorzüglich diejenigen, wo Jemand einem Andern eine Sache absichtlich entzogen oder verderbt hat, für welche er vernünftiger Weise eine Vorliebe haben konnte.

Erstes Hauptstück.

Von dem dinglichen Rechte.

Erster Titel.

Von dem Besitze.

Das dingliche Recht besteht in dem Verhältnisse einer Person zu einer Sache, vermöge welches sie willkührlich über diejenige Theilhaftigkeit derselben verfügen darf, die sie nach den bestehenden Gesetzen erworben hat. Hat diese Theilhaftigkeit die Substanz der Sache (333.) zum Gegenstande, so ist das dingliche Recht ein Eigenthumsrecht; hat sie aber Accidenzen einer Sache zum Gegenstande, welche der Substanz nach einem Andern zugehört, so ist es eine Dienstbarkeit oder ein Pfandrecht, und es ist ein Erbrecht, wenn es in der Befugniß besteht, in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen einzutreten.

Aus dem Begriffe eines dinglichen Rechts fließt die Befugniß des Berechtigten sich in diejenige Lage zu dem Rechtsgegenstande zu setzen, in welcher es ihm physisch möglich wird denselben in soweit willkührlich zu behandeln, als sein Recht geht. Dieses Verhältniß des Berechtigten zu dem Rechtsgegenstande heißt der Besitz. Der Besitz hat die gleiche Sphäre wie das dingliche Recht:

das dingliche Recht ist ein Begriff, und der Besitz ist die Thatsache, durch welche dieser Begriff zur Erscheinung wird. Dessen ungeachtet sind beyde nicht immer mit einander verbunden, es gibt z. B. Eigenthümer, welche den Gegenstand ihres Rechts nicht besitzen, und Besitzer, welche nicht Eigenthümer sind. Es ist aber ein Postulat der Vernunft, daß derjenige, welcher in der rechtlichen Möglichkeit steht über eine Sache zu verfügen (der wirklich Berechtigte), sich auch in der physischen Möglichkeit (dem Besitze) befinden solle sein Recht auszuüben. Der Besitz als Thatsache ist demnach der äußere Schein des dinglichen Rechts, und gewährt nur solange ein Recht als nicht dargethan ist, daß er täusche, weil ihm die innern wesentlichen Merkmale des dinglichen Rechts fehlen.

349. Satzung.

Inhabung. „Die physische Möglichkeit über eine Sache zu verfügen heißt Inhabung, und wenn sie mit der Absicht verbunden ist, die Sache auf irgend eine Weise zu dem Seinen zu zählen, Besitz.“ Besitz.

Der Besitz als Thatsache ist augenfällig: das Recht, das ihm zur Grundlage dienen soll, kann erst nach einer sorgfältigen, oft langen Untersuchung der Umstände ausgemittelt werden, unter denen er angehoben hat. Bis diese Untersuchung vollendet, und das Recht des Besitzers zu dem Besitze hoheitlich anerkennt ist, erfordert die öffentliche Ruhe, daß man einstweilen den Schein für das Wesen selbst gelten lasse. Der Staat schützt jeden Besitzer gegen die Angriffe der Selbsthülfe derjenigen, welche sich durch seinen Besitz in ihrem Rechte verletzt

glauben: das Gesetz gibt dem Verletzten die Anweisung sein besseres Recht auf den Besitzgegenstand gerichtlich anerkennen zu lassen, und mit diesem Urtheile, als dem Merkmale seines Rechts in der Hand die Einsetzung in den Besitz von der Regierung zu verlangen. Diese Satzung gibt die Merkmale des Besitzes an: das eine ist ganz physisch, es besteht in der Inhabung des Gegenstandes; das andere ist moralisch, und besteht in der Absicht (Willensbestimmung), in welcher die Inhabung ausgeübt wird. Die Inhabung ist das körperliche Verhältniß einer Person zu einer Sache, um über dieselbe willkührlich zu verfügen. Hiezu ist jedoch nicht immer die unmittelbare Berührung des Gegenstandes der Inhabung nothwendig, der, welcher denselben unter seinem Verschlusse hat, oder ihn durch einen Andern aufbewahren läßt, wird so gut als Inhaber angesehen, wie der Andere, der den Gegenstand wirklich in seiner Hand hat. Bey einem Grundstücke gilt derjenige für den Inhaber, auf dessen Namen dasselbe in die öffentlichen Bücher eingetragen worden. Die Inhabung wird zum Besitze, wenn die Absicht des Inhabers hinzukommt, den Inhabungs-Gegenstand in irgend einer Hinsicht, z. B. als Eigenthümer, Nutzungsberechtigter, Pfandgläubiger rc. zu dem Seinen zu zählen. Diese Absicht kann auf einem rechtmäßigen Grunde beruhen, wie bey dem Eigenthümer, oder auf einem unrechtmäßigen, wie bey dem Diebe, ohne daß dadurch das Rechtsverhältniß des Besitzers einstweilen eine Veränderung leidet. Der Staat schützt jeden Besitz, bis die Unrechtmäßigkeit desselben gerichtlich anerkennt ist.

350. Satzung.

1. Erwerbung.

„Die Inhabung körperlicher Sachen wird durch die physische Ergreifung, und diejenige von Rechten durch die Ausübung derselben erworben.“

Die Inhabung einer körperlichen Sache wird durch die Handlung erworben, durch welche sich der Inhaber in die Möglichkeit setzt den Inhabungsgegenstand willkührlich zu behandeln, und die Inhabung eines Rechts durch die Handlung, durch welche sich der Inhaber in die Möglichkeit setzt dasselbe auszuüben. So wie zu der Inhabung die Absicht hinzukommt, den Gegenstand sich zu irgend einem nützlichen Gebrauche zuzueignen, wird sie Besitz. Die Handlung, wodurch sich Jemand in die Möglichkeit setzt über eine Sache oder ein Recht nach seiner Absicht zu verfügen, heißt die Besitzergreifung. Da die Besitzergreifung der bürgerlichen Gesellschaft die Verpflichtung auflegt, den Besitz nicht eigenmächtig zu stören; so muß sie eine äußere, für Jedermann erkennbare Handlung seyn, wie die Ergreifung einer körperlichen Sache, die Ausübung eines Rechts in eignem Namen, die gerichtliche Zufertigung einer unbeweglichen Sache oder eines auf einer solchen haftenden Rechts ꝛc.; denn durch die Absicht allein eine Sache zu dem Seinigen zu zählen, kann sich Niemand zum Besitzer machen, weil diese eine innere Handlung ist, durch welche denjenigen, denen sie nicht durch die äußere Thatsache der Inhabung angezeigt worden, keine Verpflichtung auferlegt werden kann.

351. Satzung.

„Um die Inhabung zum Besitze zu machen, muß der Inhaber den Gebrauch der Vernunft haben, oder durch einen Vormund vertreten werden.“

Personen, welchen der Gebrauch der Vernunft in dem Grade fehlt, daß sie sich keiner Absicht deutlich bewußt seyn können, wie Unmündige, Rasende ꝛc., können wohl eine Sache inne haben, nicht aber den Besitz derselben ergreifen: sie müssen hierin durch einen Vormund vertreten werden. Hingegen können Bevormundete und Kinder, deren Vernunft in dem Grade entwickelt ist, daß sie im Stande sind sich Zwecke vorzusetzen, einen Besitz ergreifen: es bleibt aber ihren Vormündern vorbehalten, denselben wieder aufzugeben, wenn sie ihn für die unter ihrem Schutze stehenden Personen nicht vortheilhaft finden. Moralische Personen werden in der Ergreifung und Beybehaltung des Besitzes durch ihre Vorsteher vertreten. Die Besitzergreifung erstreckt sich nie weiter als die Inhabung und die Absicht, in welcher diese ausgeübt wird: wer nur die Nebensache ergriffen hat, ist nicht als Besitzer der Hauptsache anzusehen, und wer eine bewegliche Sache als Pfand in Besitz genommen, besitzt sie nur in dieser Hinsicht: derjenige, welcher eine Sache als Nutznieſſer besitzt, kann durch die Fortdauer seines Besitzes während der Verjährungsfrist allenfalls das Nutznieſſungs- aber nie das Eigenthumsrecht erwerben.

352. Satzung.

„Derjenige, welcher eine Sache als Stellvertreter eines Andern inne hat, ist nicht berechtigt

ohne Beystimmung dieses letztern seine Inhabung in einen Besitz zu verwandeln: hingegen kann sich der Besitzer auf eine rechtsgültige Weise erklären das Besitzrecht einem Andern zu überlassen, und den Besitzgegenstand von nun als Stellvertreter desselben inne zu haben (432.).“

Der Besitzer kann die Inhabung des Besitzgegenstandes durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Der Stellvertreter ist das Werkzeug des Besitzers und nur Inhaber des Besitzgegenstandes. Die Vortheile des Besitzes, wie z. B. die Erwerbung des Besitzgegenstandes durch Verjährung, wachsen dem Besitzer und nicht dem Stellvertreter zu; auch macht sich dieser letztere durch die Veränderung der Absicht, in welcher er den Besitzgegenstand ingehabt, nicht zum Besitzer: es sey denn, der wirkliche Besitzer gebe seine Einwilligung (432.) dazu. Wenn sich derjenige, der die Sache eines Andern zur Aufbewahrung übernommen, entschließt diese Sache von nun an als Eigenthümer zu besitzen, so verändert sich dadurch sein rechtliches Verhältniß nicht im mindesten (nemo causam possessionis ipse sibi mutare potest); weil er die Inhabung nicht in eigenem Namen ergriffen hat: es würde sich aber verändern, wenn ihm der Andere, der ihm die Sache zur Aufbewahrung übergeben, die Anweisung ertheilte, dieselbe von nun an in eigenem Namen innezuhaben (432.)

353. Satzung.

2. Arten. a) rechtmäßiger.

„Ein Besitz ist rechtmäßig, wenn derselbe auf einem gültigen Titel, das heißt, auf einem Grunde

beruht, der es dem Besitzer rechtlich möglich macht, den Besitzgegenstand in derjenigen Hinsicht, in welcher er den Besitz ausübt, zu dem Seinen zu zählen. Dergleichen Titel sind das Gesetz, ein rechtskräftiges Urtheil, und die Willenserklärung des frühern rechtmäßigen Besitzers."

Die Rechtmäßigkeit und die Redlichkeit eines Besitzes ist bey der Beurtheilung der Frage, ob jemand wirklich besitze, und daher des Rechts aus dem Besitze (jus possessionis 361. und ff.) theilhaftig sey? nicht zu berücksichtigen. Wenn aber in der Folge eine dritte Person ein besseres Recht zu dem Besitze (jus possidendi) oder auf den Besitzgegenstand erzeigt, und den Besitzer gerichtlich entwährt; so sind jene Eigenschaften seines Besitzes, hinsichtlich auf sein Rechtsverhältniß zu dem Entwährer, allerdings von Erheblichkeit. Rechtmäßig heißt ein Besitz, welcher auf einem gültigen Titel, d. h. auf einem Rechtsgrunde beruht, der dem Besitzer die Ueberzeugung verschaffen kann, daß er kein fremdes Recht störe. Dergleichen Titel sind alle gesetzliche Erwerbungsgründe des Rechts, welches man ausübt, wie z. B. bey freystehenden Sachen das Gesetz, bey Sachen, welche sich in dem Eigenthume eines Andern befunden, ein Vertrag oder eine einseitige Willenserklärung, aus welcher der nunmehrige Besitzer sein Recht von dem frühern Besitzer ableiten kann, und bey bestrittenen Titeln, ein Urtheil des Gerichts, durch welches der Streitgegenstand dem Besitzer zuerkennt worden ꝛc.

354. Satzung.

„Wer einen gültigen Titel hat, den Besitz einer Sache zu erwerben, hat bloß das Recht zu dem Besitze, und muß, wenn ihm die Besitznahme streitig gemacht wird, dasselbe gerichtlich verfolgen (18.).

Die vorhergehende Anmerkung hat den Unterschied zwischen dem Rechte aus dem Besitze (jus possessionis) und dem Rechte zu dem Besitze (jus possidendi) vorläufig angegeben; hier sind diese Begriffe näher zu bestimmen. Jeder Inhaber einer Sache, welcher die Absicht hat dieselbe zu seinen Zwecken zu gebrauchen, hat das Recht aus dem Besitze, das darin besteht, daß er solange auf den hoheitlichen Schutz seines Rechtsverhältnisses Anspruch machen darf, bis die Unrechtmäßigkeit desselben gerichtlich anerkennt ist (356. und 360.). Derjenige hingegen, welcher einen Besitzgegenstand auf eine rechtmäßige Weise erworben, oder der erzeigen kann, daß er ein besseres Recht habe eine Sache zu besitzen, die sich wirklich in dem Besitze eines Andern befindet, sie gehört ihm z. B. eigenthümlich zu, der Besitz derselben ist ihm auf eine rechtswidrige Weise entzogen worden rc., hat das Recht zu dem Besitze. Dieses Recht darf er in keinem Falle eigenmächtig durch Selbsthülfe, sondern allein durch die Anrufung der Staatshülfe, d. h. auf dem Wege des Rechts verfolgen (18.). Nach dieser Satzung gewährt ein rechtmäßiger Titel, z. B. ein Kauf, bloß das Recht zu dem Besitze: wenn der wirkliche Inhaber der gekauften Sache die Auslieferung derselben an den Käufer verweigert; so darf sich

dieser nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern er soll sich auf dem Wege des Rechts zu dem Besitze derselben verhelfen.

355. Satzung.

„Der Besitzer, welcher keinen Grund hat an der Rechtmäßigkeit seines Titels zu zweifeln, ist ein redlicher, und derjenige, welcher die Unrechtmäßigkeit seines Titels kennt, ein unredlicher Besitzer.“ b) redlicher. c) unredlicher.

„Der redliche Besitzer soll sich von dem Zeitpunkte hinweg, wo er mit den Umständen bekannt wird, welche die Rechtmäßigkeit seines Titels zweifelhaft machen, bis zu demjenigen, wo dieser Zweifel gehoben wird, in Betreff des Besitzgegenstandes wie einen Verwalter einer fremden Sache ansehen (P. 78.).“

Wenn ein Dritter ein besseres Recht auf den Besitzgegenstand in Anspruch nimmt, und in dem Rechtsstreite, den er durch eine Klage eingeleitet, in welcher er gegen den wirklichen Besitzer auf die Einsetzung in den Besitz angetragen, den Sieg davon trägt; so hat er den wirklichen Besitzer entwährt, d. h. des Besitzes entsetzt. In einem solchen Falle erfordert die Gerechtigkeit, daß in Betreff der Bestimmung des Rechts des Entwährers auf Schadensersatz, und desjenigen des Entwährten auf den Ersatz des Aufwandes, den er für die Sache gemacht, darauf Rücksicht genommen werde, ob der Entwährte sich während seines Besitzes bewußt gewesen sey, daß er durch

denselben fremde Rechte verletze? Ein Besitzer, der keinen Grund hat daran zu zweifeln, daß er durch seinen Besitztitel das Recht erworben habe, welches ihm derselbe zusichert, ist ein redlicher; und ein anderer, welcher entweder gleich anfangs weiß, oder während der Fortdauer seines Besitzes erfährt, daß ihm sein Titel kein Recht auf den Besitzgegenstand gewähren kann, und er durch seinen Besitz fremde Rechte verletze, ist ein unredlicher Besitzer. Derjenige, welcher eine Sache um den wahren Preis auf offenem Markte, oder von einer Person gekauft hat, die mit Sachen dieser Art öffentlich handelt, und dem keine Umstände bekannt geworden, die ihm hätten einen gegründeten Zweifel über die Befugniß des Verkäufers erwecken können die Sache zu verkaufen, ist ein redlicher; so wie der andere, welcher wissentlich eine gestohlne Sache gekauft, oder von der von ihm gekauften Sache in der Folge vernommen, daß sie gestohlen worden, und sie dessen ungeachtet dem Eigenthümer vorenthält, ein unredlicher Besitzer. Da die Redlichkeit oder Unredlichkeit eines Besitzes von der subjektiven Ueberzeugung des Besitzers abhängt; so kann der Nachfahrer eines unredlichen, ein redlicher, und der Nachfahrer eines redlichen, ein unredlicher Besitzer seyn. Der Erblasser z. B. hat die Unrechtmäßigkeit seines Titels gekannt, der Erbe aber, welcher den Besitzgegenstand mit der Erbschaft übernommen, hat nie Kunde von den Thatsachen erhalten, aus denen sich die Unrechtmäßigkeit des Titels ergibt: er haftet daher bloß für die Zeit, während welcher sein Erblasser besessen, für die bürgerlichen Folgen des unredlichen Besitzes; für die Zeit aber, während welcher er besessen, ist er als redlicher Besitzer anzusehen.

Zwischen den redlichen und den unredlichen Besitzer kommt derjenige zu stehen, der, ohne an die Unrechtmäßigkeit seines Titels zu glauben, doch die Möglichkeit einer Entwährung voraussieht, und deshalb die Rechtmäßigkeit desselben einigermaaßen bezweifeln muß, er ist z. B. von einem Dritten, der ein besseres Recht auf den Besitzgegenstand zu haben vorgibt, rechtlich angesprochen worden ꝛc. Ein solcher Besitzer hört von dem Zeitpunkte an, wo er anfängt Zweifel in die Rechtmäßigkeit seines Titels zu setzen, auf redlicher Besitzer zu seyn, ohne deswegen unredlicher Besitzer zu werden, und soll sich bis zu der Aufklärung der entstandenen Zweifel in Betreff des Besitzgegenstandes wie einen Verwalter einer fremden Sache ansehen, und weder wesentliche Veränderungen daran vornehmen, noch andern als nothwendigen Aufwand darauf verwenden.

356. Satzung.

„Jeder wirkliche Besitz hat die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und der Redlichkeit für sich: der Besitzer kann weder zu der Angabe seines Titels (353.), noch zu dem Beweise seiner Eigenschaft eines redlichen Besitzers angehalten werden. Diese Rechtsvermuthung begründet das Recht aus dem Besitze.“

Da der Besitz an und für sich eine erlaubte Handlung ist, und vermöge des ursprünglichen Rechts auf Unbescholtenheit von jedem, der eine solche ausübt, rechtlich vermuthet werden soll, daß er es auf eine erlaubte Weise

thue; so hat jeder gegebene Besitz die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und der Redlichkeit für sich. Der Besitzer kann daher weder zu der Angabe oder dem Beweise seines Titels, ob er als Erbe, als Käufer ꝛc. besitze, noch zu der Beschwörung seiner Redlichkeit gezwungen werden, und darf solange auf den hoheitlichen Schutz seines Besitzes Anspruch machen, bis ein Anderer ihn durch den Beweis seines bessern Rechts zu dem Besitze oder auf den Besitzgegenstand gerichtlich entwährt hat. In jener Rechtsvermuthung, und den aus derselben fließenden Folgen besteht das Recht aus dem Besitze. Beati possidentes. In pari causa melior est conditio possidentis.

Die Bestimmung dieser Satzung, infolge welcher der Besitzer nicht zu der Angabe seines Besitztitels, ob dieser ein Kauf, ein Tausch ꝛc. sey, gezwungen werden kann, liegt mit der Satzung 215. P. nicht im Widerspruche: diese letztere handelt von der Edition von Urkunden als Beweismitteln eines Rechts (Titels), und nicht von der Angabe des Besitztitels, d. h. des Grundes des Rechts. Der Kauf z. B. ist ein Eigenthumstitel, der Kaufbrief ist die Urkunde, welche zu dem Beweise dieses Titels errichtet worden.

Dieses Gesetz bestimmt die Civilrechte der Staatsunterthanen, ohne über die Rechte einzutreten, welche der Regierung als oberster Polizeybehörde zustehen, die allerdings nach Polizey- oder Criminalgesetzen das Recht haben kann einen Besitzer, unter den in diesen Gesetzen angegebenen Umständen, zu der Angabe seines Besitztitels aufzufordern.

357. Satzung.

„Der redliche Besitzer hat über die Verwaltung und selbst über den Verbrauch der von ihm besessenen Sache keine Rechenschaft zu geben (377.). Er eignet sich die Früchte derselben durch die Gewinnung, und die verfallenen Nutzungen anderer Art durch die Erhebung zu.“

3. Rechtsverhältniß: a) des redlichen,

Wird der redliche Besitzer von einem besser Berechtigten rechtlich entwährt; so ist er ihm über seine Verwaltung der Sache bis zu dem Zeitpunkte, wo er mit den Umständen bekannt geworden, welche die Rechtmäßigkeit seines Besitzes zweifelhaft machten, keine Rechnung schuldig. Sein Eigenthumstitel, z. B. ein Kauf oder Tausch, ertheilte ihm das Recht sich als Eigenthümer des Besitzgegenstandes anzusehen, und denselben zu gebrauchen und zu verbrauchen, ohne sich dadurch verantwortlich zu machen. Der Entwährer muß sich damit begnügen, wenn ihm der Entwährte den Besitzgegenstand in dem Zustande übergibt, in welchem sich derselbe in dem Zeitpunkte befunden, wo sein Recht zweifelhaft geworden. Die Früchte und andere Nutzungen des Besitzgegenstandes, wie die verfallenen Mieth- oder Pachtzinse, welche der redliche Besitzer vor diesem Zeitpunkte eingesammelt oder erhoben, sind durch die Einsammlung oder Erhebung in sein Eigenthum übergegangen, so daß er das allenfalls davon noch vorhandene nicht auszuliefern braucht; die nicht eingesammelten oder erhobenen Nutzungen sind Zugehörden der Sache, und müssen mit dieser ausgeliefert werden. Auf Nutzungen, welche der Besitzer vor dem

Verfallstage erhoben, wie z. B. auf Miethzinse, die er sich vorausbezahlen ließ, hat der Entwährer von dem Zeitpunkte an ein Recht, von welchem ihm der Besitzer Rechnung schuldig ist.

358. Satzung.

„Wenn der redliche Besitzer entwährt wird; so hat er das Recht von dem Entwährer den Ersatz des nothwendigen und des nützlichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkte, wo der Streit seinen Anfang genommen, auf die Sache verwendet, nach dem dermaligen Werthe desselben zu verlangen: für den zierenden Aufwand hat er bloß das Recht der Wegnahme; insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.“

Der entwährte redliche Besitzer hat das Recht von dem Entwährer den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkte auf die Sache verwendet, wo der Streit seinen Anfang genommen, in soweit zurückzufordern, als der Werth der Sache noch dermal dadurch erhöht wird; weil sich der Entwährer nicht auf Unkosten desselben bereichern soll. Der dermalige Werth dieser Verwendungen ist allenfalls durch eine gerichtliche Schatzung auszumitteln. Zu diesem Aufwande ist jedoch derjenige nicht zu zählen, der zu der ordentlichen Benutzung der Sache gemacht werden mußte, und durch diese ersetzt wurde, wie z. B. der Aufwand für den ordentlichen Anbau eines Landguts, für die

gewöhnliche Ausbesserung der Gebäude, Brünnen 2c. Den zierenden Aufwand kann der redliche Besitzer wegnehmen, wenn ihm die Wegnahme Vortheil gewährt und der Substanz der Sache unschädlich ist, oder er den Schaden, den sie dadurch erleiden mag, ausbessern läßt: er hat aber kein Recht diejenigen Verzierungen zu zerstören, die er nicht wegnehmen kann, wie z. B. Fresco-Gemälde auskratzen zu lassen, um dem Eigenthümer die Annehmlichkeit zu entziehen, die sie ihm verschaffen könnten.

359. Satzung.

„Der unredliche Besitzer steht in der Verpflichtung dem Entwährer allen Schaden gut zu machen, den er demselben durch die Vorenthaltung der besessenen Sache zugefügt. Hat er sich bey der Ergreifung oder Beybehaltung des Besitzes einer Arglist schuldig gemacht; so haftet er auch für den entgangenen wahrscheinlichen Gewinn. Für den nothwendigen Aufwand, den der unredliche Besitzer auf die Sache verwendet, kann er den Ersatz nach dem dermaligen Werthe desselben verlangen: für den nützlichen und zierenden hat er bloß das Recht der Wegnahme; insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.“

b) des unredlichen Besitzers.

Der entwährte unredliche Besitzer haftet dem Entwährer, 1) für jede Verschlimmerung der Substanz, die in seiner Gefährde oder Nachläßigkeit ihren Grund hat,

und daher auch für den zufälligen Schaden, den die Sache während seines Besitzes erlitten, sobald der Zufall die Sache nicht betroffen haben würde, wenn sie sich in dem Besitze des Entwährers befunden hätte; weil in einem solchen Falle seine rechtswidrige Vorenthaltung der Sache als der Grund des Schadens anzusehen ist. 2) Für die von ihm wirklich gewonnenen Früchte und erhobenen Nutzungen, so wie nicht minder für diejenigen, welche bey einer ordentlichen Verwaltung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätten gewonnen werden können. Hat sich der Besitzer bey der Erwerbung oder Beybehaltung des Besitzes einer Arglist schuldig gemacht, wie z. B. der Dieb, der Hehler, derjenige, welcher eine ihm zur Aufbewahrung übergebene Sache verläugnet ꝛc.; so haftet er dem Entwährer auch für den entgangenen wahrscheinlichen Gewinn, z. B. den Nutzen, den ihm ein wahrscheinlicher vortheilhafter Verkauf, eine dergleichen Vermiethung ꝛc. hätte verschaffen können, wenn er die Sache im Besitz gehabt hätte. Nach der Regel, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern, selbst eines Diebes, widerrechtlich bereichern solle, ist der Entwährer verpflichtet auch dem unredlichen Besitzer den nothwendigen Aufwand in dem gleichen Maaße zu ersetzen, wie er denselben dem redlichen Besitzer ersetzen muß (vergleiche die Anmerkung zu der vorhergehenden Satzung); weil auch er denselben hätte machen müssen, wenn er die Sache selbst besessen hätte. Für den nützlichen und den zierenden Aufwand hingegen hat der unredliche Besitzer bloß das Recht der Wegnahme unter der in der Satzung stehenden, und in der Anmerkung zu der vorhergehenden Satzung erläuterten Bedingung: denn, da er die Unrechtmäßigkeit seines Titels kannte, und die Entwährung gewärtigen mußte;

so machte er diesen Aufwand auf eigene Gefahr, und kann von dem Entwährer den Ersatz von Verwendungen nicht verlangen, welche derselbe vielleicht nicht gemacht haben würde.

360. Satzung.

„Die eigenmächtige Störung des Besitzes jeder Art ist verboten. Der Besitzer hat das Recht den Richter aufzufordern, ihn, je nach den Umständen, durch eine provisorische Verfügung (P. 298. und folgende) oder ein Verbot (362.) gegen unbefugte Eingriffe zu schützen; wenn die richterliche Hülfe nicht bey der Hand ist; so darf er denjenigen, der ihn auf eine gewaltthätige Weise in seinem Besitze stört, mit Gewalt abtreiben (18.), und in jedem Falle den unbefugten Störer zu dem Ersatze des erlittenen Schadens anhalten.“ 4. Schutz des Besitzes. a) überhaupt.

Da dem Inhaber einer Sache die Absicht, in welcher er seine Inhabung ausübt, und die ihn zum Besitzer macht, äußerlich nicht angesehen werden kann; so muß jeder Inhaber, von dem es nicht zu Tage liegt, daß er ein Inhaber ohne Absicht ist, bey seiner Inhabung gegen die Selbsthülfe eines angeblich besser Berechtigten hoheitlich geschützt, und dieser angewiesen werden sein angebliches Recht gerichtlich zu verfolgen. Der Besitzer jeder Art, d. h. der Inhaber und der rechtmäßige wie der unrechtmäßige Besitzer, hat das Recht den Richter wegen rechtswidrigen Störungen seines Verhältnisses zu dem Besitzgegenstande um Schutz anzugehen, und wenn er vermuthet,

daß ihn Jemand gewaltthätiger oder listiger Weise aus seinem Verhältnisse verdrängen möchte, ihn für ein Verbot, oder wo dieses nicht ausreichen dürfte, für eine provisorische Verfügung zu bitten, um sich dadurch so lange in seinem Besitzrechte zu behaupten, bis derjenige, der ihm dasselbe streitig macht, sein besseres Recht erwiesen hat. Der Besitzer darf sich gegen offenbare Gewaltthätigkeiten durch Gewalt schützen, wobey er sich jedoch innerhalb der Gränzen der Nothwehr halten soll; weil ihm sonst ein unersetzlicher Schade zugefügt, und er mit dem Besitze auch den Beweis seines Rechts verlieren könnte, wenn er, was bey beweglichen Sachen gewöhnlich der Fall ist, keinen andern Beweis dafür hat *). Der Besitzer kann in jedem Falle den unbefugten Störer seines Besitzstandes zu dem Ersatze des Schadens anhalten, den er ihm durch die Störung zugefügt.

361. Satzung.

b) insbesondere.
a) des Rechts aus dem Besitze:
gegen schadhafte Sachen.

„Bedroht der gefährliche oder der schadhafte Zustand einer fremden Sache den Besitzer eines dinglichen Rechts mit einem Schaden; so ist er berechtigt den Besitzer der gefährlichen oder schadhaften Sache anzuhalten, ihn binnen einer von der competenten Behörde zu bestimmenden Nothfrist gegen den Schaden sicher zu stellen, und, wenn derselbe dieses nicht thut, von dem Richter die Bewilligung

---

*) En fait de meubles la possession vaut titre. Dieses alte Rechtssprüchwort ist in das französische Civil-Gesetzbuch aufgenommen worden. Art. 2279.

auszuwirken, die Sache auf Kosten des Besitzers für sich unschädlich zu machen."

Diese Satzung findet vorzüglich bey der neuen Errichtung, oder dem durch Alter oder andere Zufälle schadhaft gewordenen Zustande von Gebäuden, Mauern, Dämmen, Wasserwerken rc. ihre Anwendung. Ein Werk kann schon von seiner Errichtung an, oder erst im Verlauf der Zeit durch Veränderungen, die es aus irgend einem Grunde erlitten, für angränzende Besitzungen gefährlich werden: in dem einen, wie in dem andern Falle darf der bedrohte Besitzer für die Sicherheit seines Besitzthums sorgen, wenn ihm die Polizeybehörde hierin nicht bereits zuvorgekommen ist. Stellt der Eigenthümer der gefährlichen oder schadhaften Sache diesen Zustand derselben in Abrede; so muß in Gegenwart der Betheiligten ein Augenschein eingenommen werden, dem, je nach den Umständen, Sachverständige beyzuziehen sind: in Fällen einer dringenden Gefahr ist zuweilen auf der Stelle eine provisorische Verfügung zu treffen. Ergibt sich der gefährliche Zustand der Sache aus dem Augenscheinsbefinden; so kann der Impetrant auf Sicherstellung binnen einer von der competenten Behörde zu bestimmenden Nothfrist antragen, und wenn der Impetrat dem Urtheile, durch welches er dazu verfällt worden, nicht Genüge thut; so kann er, auf die Bescheinigung der Säumniß desselben, von dem Richter die Bewilligung auswirken, die Sache auf Kosten des Besitzers für sich unschädlich zu machen.

362. Satzung.

Gegen eigenmächtige Störungen. Verbot.

„Der Richter soll dem Besitzer jeder Art auch auf sein unbescheinigtes Vorgeben, daß er Gefahr laufe in seinem wirklichen Besitze gestört zu werden, ein Verbot bewilligen, und in demselben jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von vier bis höchstens funfzig Franken bedrohen.“

Jedes Verbot beruht auf der Voraussetzung, daß der Besitz des Impetranten (Verbotnehmers) unbestritten sey. Diese Voraussetzung wird von dem Augenblicke an zur Rechtsvermuthung, wo das Verbot demjenigen, gegen den es erhalten worden, der hier Impetrat heißt, bekannt gemacht wird, die solange in Kraft bleibt, bis er den Besitzstand des Impetranten durch die Rechtsdarschlagung streitig gemacht hat (366.).

363. Satzung.

Verfahren.

„Wird ein Verbot (362.) gegen bestimmte Personen gerichtet; so muß es diesen durch den Weibel zugestellt werden. Wird es aber gegen unbestimmte Personen gerichtet; so muß dasselbe auf die an jedem Orte übliche Weise öffentlich bekannt gemacht, und an demjenigen Orte des Grundstücks, wo die Ausübung der verbotenen Handlung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht wohl zu bestimmen ist, an irgend einem in die Augen fallenden Orte angeschlagen werden.“

364. Satzung.

„Will der Impetrat den Besitzstand nicht anerkennen, der durch das Verbot (362.) geschützt werden soll; so muß er gleich bey der Verrichtung mündlich, oder binnen der Nothfrist eines Jahrs, die von dem Zeitpunkte zu laufen anfangt, wo ihm das Verbot bekannt geworden, durch eine, an den Impetrant zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht darschlagen.“

365. Satzung.

„Der Impetrat erkennt durch die Unterlassung, binnen der in der Satzung 364. bestimmten Nothfrist, gegen das Verbot Recht darzuschlagen, den wirklichen Besitzstand des Impetranten an, ohne jedoch darauf zu verzichten, sein besseres Recht zu dem Besitze oder auf die Sache selbst einzuklagen.“

Erkennt der Impetrat den Besitzstand des Impetranten nicht an; so muß er binnen der in der Satzung bestimmten Nothfrist, auf die darin vorgeschriebene Weise, gegen das Verbot Recht darschlagen, wodurch er den Impetrant nöthigt die Thatsache seines Besitzes in einer Klage anzubringen, und sich in die Möglichkeit setzt auch von seiner Seite das gerichtliche Gehör darüber zu gebrauchen. Seine Unterlassung innerhalb der gehörigen Zeit gegen das Verbot Recht darzuschlagen, wird als eine Anerkennung des Besitzstandes ausgelegt; so daß er

jetzt selbst klagend auftreten muß, wenn er sein besseres Recht zu dem Besitze possessorisch, oder sein Recht auf die Sache selbst petitorisch zu verfolgen gedenkt. Das Verbot besteht von dem Augenblicke seiner officiellen Bekanntmachung an bis zu demjenigen der erfolgten Rechtsdarschlagung in Kraft. Der Impetrat muß für jede Uebertretung desselben, deren er sich während dieses Zeitraums schuldig macht, gestraft werden, wenn der Impetrant darauf anträgt und die Uebertretung beweist, ohne jedoch deswegen sein Recht zu der Rechtsdarschlagung zu verlieren, bis die dazu bestimmte Nothfrist verflossen ist.

366. Satzung.

„Das Verbot (362.) verliert durch die förmliche Rechtsdarschlagung des Impetraten seine Kraft. Es bleibt aber dem Impetrant vorbehalten binnen der Nothfrist eines Jahres durch eine Klage auf die Handhabung desselben anzutragen."

367. Satzung.

„Der Grund dieser Klage ist die Thatsache, daß der Impetrant den Streitgegenstand zu der Zeit der Erlassung des Verbots wirklich besessen. Kann er seinen Besitz nicht durch einen rechtmäßigen Titel rechtfertigen (353.), gegen welchen sein Gegner keinen gleich kräftigen Titel zu der verbotenen Handlung aufzulegen im Stande ist; so muß sein Besitz wenigstens sechs Monate gedauert haben, von dem Zeitpunkte der Erlassung des Verbots zurück zu

rechnen. Wenn der Impetrant in diesem Falle den Anfangs- und den Endpunkt seines Besitzstandes beweist; so wird vermuthet, es sey ihm keine Unterbrechung desselben bekannt geworden."

Hat der Impetrat die Thatsache des Besitzes, auf welche der Impetrant sein Verbot gegründet, durch die Rechtsdarschlagung streitig gemacht; so muß dieser, wenn er nicht von dem Verbote abstehen will, dasselbe durch eine possessorische Klage rechtfertigen, die er binnen der Nothfrist eines Jahrs, von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Rechtsdarschlagung bekannt geworden, anzubringen hat. Der faktische Grund dieser Klage ist die Thatsache, daß er den Streitgegenstand zu der Zeit der Erlassung des Verbots wirklich besessen. Diese Klage leitet eine summarische Verhandlung ein, in welcher der Impetrat von dem gerichtlichen Gehör Gebrauch machen kann, um seine Gründe gegen das Verbot anzubringen. Kann der Impetrant seinen Besitz beweisen, und denselben durch einen rechtmäßigen Titel rechtfertigen, z. B. durch die Urkunde über den Kauf, infolge welches das Grundstück, das er hat in Verbot legen lassen, an ihn gelangt ist, gegen welchen der Impetrat keinen gleich kräftigen Titel zu der verbotenen Handlung aufzulegen hat; so ist die Dauer seines Besitzes nicht zu berücksichtigen, weil der Titel die Vermuthung begründet, daß der Besitz seit der Errichtung desselben ununterbrochen fortgedauert habe: kann er aber seinen Besitz nicht durch einen rechtmäßigen Titel rechtfertigen, oder wird der von ihm angeführte durch einen gleich

guten Titel des Impetraten neutralisiert; so muß er, um sein Verbot gerichtlich in Kraft erkennen zu lassen, einen Besitzstand von wenigstens sechs Monaten beweisen. Dieser Beweis ist als vollständig anzusehen, wenn er den Anfangs- und den Endepunkt seines Besitzstandes genügend beweist. Der Endepunkt ist der Zeitpunkt unmittelbar vor der wirklichen oder wahrscheinlichen Störung, durch welche das Verbot veranlaßt worden.

368. Satzung.

„Bey der Verhandlung und Beurtheilung einer Verbotsstreitigkeit soll bloß der wirkliche Besitz berücksichtigt, und von dem bessern Rechte sowohl zu dem Besitze als auf die Sache abgesehen werden.“

Der Streit, welcher durch die Verbotsklage eingeleitet wird, heißt ein possessorischer Streit oder das Possessorium (11. P.). Bey der Verhandlung desselben ist lediglich der wirkliche Besitzstand zu berücksichtigen: das Gericht hat allein zu untersuchen, ob dem Impetrant das Recht aus dem Besitze zustehe? und, je nachdem es findet, daß ihm dieses Recht zustehe oder nicht, das Verbot zu bestätigen oder aufzuheben. Die Untersuchung über das bessere Recht zu dem Besitze, oder auf den Streitgegenstand selbst, bleibt einer künftigen Verhandlung vorbehalten, die, wenn darin das Recht auf den Streitgegenstand selbst zu untersuchen ist, das Petitorium heißt.

369. Satzung.

„Unterläßt der Impetrant seine Klage während der in der Satzung 366. bestimmten Nothfrist anzubringen; so ist dieses als eine Verzichtleistung auf sein Recht aus dem Besitze auszulegen, wobey es ihm jedoch vorbehalten bleibt sein besseres Recht sowohl zu dem Besitze als auf die Sache einzuklagen.“

Wenn der Impetrant seine Verbotsklage nicht binnen der Nothfrist des Jahrs anbringt, das von der Rechtsdarschlagung zu laufen anhebt; so wird diese Unterlassung als eine Verzichtleistung auf das Recht aus dem Besitze ausgelegt, es steht ihm aber gleichwohl frey später als Kläger sein Recht zu dem Besitze oder auf die Sache selbst zu verfolgen.

370. Satzung.

„Die Uebertretung eines Verbots ist von dem Richter, auf den Antrag des Impetranten, für das erste mal nach Ermessen, aber nie höher als mit der in demselben angedrohten Geldstrafe, und, wenn derjenige, welcher bereits für eine Uebertretung bestraft worden, sich einer fernern Uebertretung des gleichen Verbots schuldig macht, mit der zweyfachen Geldstrafe zu belegen. Der Uebertreter soll überdieß für den ersten Straffall zu dem einfachen, und kann für jeden folgenden zu dem zweyfachen Ersatze des Schadens verurtheilt werden.“

Die Uebertretung eines Verbots, das einer Privatperson auf ihr Ansuchen zum Schutze eines Civilrechts gestattet worden, soll nie von Amtswegen, sondern bloß auf den Antrag des Impetranten, und den von diesem geleisteten Beweis der geklagten Thatsache bestraft werden. Da der Uebertreter vielleicht zeigen kann, daß ihm das Verbot unbekannt geblieben, und er in der Begehung der verbotenen Handlung sich weder einer bösen Absicht, noch einer groben Nachläßigkeit schuldig gemacht; so darf der Richter bey der Bestrafung der ersten Uebertretung auf diese Umstände billige Rücksicht nehmen, doch muß er ihn, selbst unter den günstigsten Umständen, zu dem Ersatze des Schadens verurtheilen, den er dem Impetrant durch die Uebertretung verursacht haben mag.

371. Satzung.

b) des Rechts zu dem Besitze.

„Ist ein Besitzer irgend einer Art durch Gewalt, List oder den Mißbrauch einer Vergünstigung aus dem Besitze verdrängt worden; so hat er binnen der ordentlichen Verjährungsfrist das Recht auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf den Ersatz des ihm durch die Verdrängung zugefügten Schadens zu klagen: wobey es seinem Gegner unbenommen bleibt nach der Wiederherstellung des vorigen Zustandes sein Recht auf den Besitzgegenstand gerichtlich zu verfolgen.“

Ein Besitz, welcher den Schutz des Staats verdient, darf weder gewaltthätiger noch listiger Weise ergriffen, noch heimlich ausgeübt oder mit dem Stempel der Unrecht-

mäßigkeit bezeichnet seyn. Derjenige, welcher sich auf gewaltthätige Weise durch Verdrängung des bisherigen Besitzers in einen Besitz setzt; den Besitzer durch falsche Vorspiegelungen veranlaßt ihm den Besitzgegenstand zu überlassen; sich heimlicher oder diebischer Weise desselben bemächtigt, oder sich zum Besitzer einer Sache macht, die ihm nur zur Inhabung übergeben worden (352.), macht sich eines Frevels schuldig, der nicht einmal in dem Vorwande des bessern Rechts auf den Besitzgegenstand eine Entschuldigung finden darf. Ein Besitzer, welcher sich auf eine dergleichen frevelhafte Weise in einen Besitz eingedrängt oder eingeschlichen hat, heißt ein unechter Besitzer: ein solcher kann von dem Andern, dessen Besitzrecht er verletzt, binnen der ordentlichen Verjährungsfrist zu der Herstellung der Sachen in den frühern Zustand, und zu dem Ersatze des ihm zugefügten Schadens angehalten werden, ohne daß auf seine Behauptung, er sey der Eigenthümer des Besitzgegenstandes, bey diesem Anlaße Rücksicht zu nehmen ist: im Gegentheil, er soll angewiesen werden, sein angebliches Recht, nachdem vorher die Sachen in den frühern Zustand zurückgesetzt worden, durch eine possessorische oder durch eine petitorische Klage zu verfolgen. Spoliatus ante omnia restituendus est.

372. Satzung.

„Wird der Inhaber einer Sache von mehrern Berechtigten für die Auslieferung derselben angesucht; so soll er sie demjenigen ausliefern, in dessen Namen er sie bis dahin ingehabt, und die Auslieferung den übrigen rechtlich kund thun: hat er die Inhabung nicht für eine bestimmte Person ausgeübt,

wie z. B. ein Finder; so soll er die Sache hinter den Richter legen, und es den Betheiligten überlassen, ihr Recht vor diesem auszuführen.“

373. Satzung.

„Alle possessorische Streitigkeiten sollen von dem Richter aus Grund des wachsenden Schadens in das summarische Verfahren gewiesen werden.“

374. Satzung.

Aufhören des Besitzes.

„Der Besitz einer körperlichen Sache hört auf, 1) durch den Verlust der Sache und der Hoffnung sie wieder aufzufinden, 2) durch freywillige Aufgabe, und 3) durch die Erwerbung desselben von Seite eines Andern.“

---

1) Da der Besitz sowohl aus der Inhabung als aus der Absicht, in welcher die Inhabung ausgeübt wird, besteht; so erlöscht er durch den Verlust der Inhabung noch nicht, solange der Besitzer vernünftiger Weise noch die Absicht haben kann den Gegenstand zu dem Seinigen zu zählen, und sie auch wirklich noch hat. Wenn ihm daher der bewegliche Besitzgegenstand von Handen kommt, oder der unbewegliche durch Ueberschwemmung, Verschüttung ꝛc. für ihn unbrauchbar wird; so kann er, einzig durch die Fortdauer seiner Absicht, das Besitzrecht noch solange beybehalten, als er vernünftiger Weise hoffen kann, die erstere wieder zu finden, und die letztere wieder zu benutzen: erst wenn er diese Hoffnung aufgeben muß, geht

sein Besitz verloren. 2) Der Besitz geht durch die freywillige Aufgabe des Besitzers verloren, wenn er in einem Zustande, wo er diese thun kann, ausdrücklich oder durch Handlungen, die keine andere Auslegung zulassen, darauf Verzicht leistet. 3) Da eine Sache nicht zugleich von zwey Personen ausschließend besessen werden kann; so geht ein Besitz verloren, wenn der Besitzgegenstand von einem Andern in Besitz genommen wird.

375. Satzung.

„Der Besitz eines dinglichen Rechts, welches auf einem Grundstücke haftet, geht verloren, wenn der Besitzer dasselbe einem Andern förmlich zufertigen, oder es in dem Grundbuche förmlich löschen läßt.“

Ist der Besitz eines dinglichen Rechts, das auf einem Grundstücke haftet, durch die gerichtliche Zufertigung erworben worden; so beruht derselbe von nun an auf dem öffentlichen Buche, und heißt ein öffentlicher Besitz in dem engsten Sinne des Wortes. Dieser Besitz wird durch das öffentliche Buch im Namen des eingetragenen Besitzers solange ausgeübt, als er den Besitzgegenstand nicht einem Andern hat zufertigen, oder seinen Besitz in demselben hat auslöschen lassen.

376. Satzung.

„Der Besitz von Rechten, welche dem Erwerber nicht förmlich zugefertigt worden, hört auf, 1) durch die Verweigerung der Leistung, oder die

Verhinderung der Ausübung des Rechts von Seite des Verpflichteten, wenn der Besitzer des Rechts während der gesetzlichen Nothfrist keinen rechtlichen Auftrit macht, um in seinem Besitze geschützt zu werden (365., 369. und 371.): die Nothfrist fangt von dem Augenblicke zu laufen an, wo ihm die Verweigerung oder die Verhinderung bekannt geworden, und 2) durch die Verzichtleistung."

Die Ausübung eines dinglichen Rechts ist eine Sache der freyen Willkühr: die Unterlassung derselben kann nur in den Fällen als eine Verzichtleistung auf das Recht ausgelegt werden, wo der Berechtigte zu den Anmaßungen eines Andern, die sich mit seinem Rechte nicht vertragen, z. B. zu äußern, in die Augen fallenden Anlagen eines Dienstbarkeitsrechts (448.) stille geschwiegen, oder sich durch den Andern sonst an der Ausübung seines Rechts hat verhindern lassen, ohne das Hinderniß aus dem Wege zu räumen. Ist demnach der Besitzer eines dinglichen Rechts nicht öffentlicher Besitzer in demjenigen Sinne, wie wir diesen Begriff in der vorhergehenden Anmerkung erklärt haben; so hört sein Besitz nur dann auf, wenn ihm die Leistung verweigert wird, auf welche sein Recht geht, oder wenn ihn Jemand durch ein Verbot, oder durch neue Einrichtungen, welche die freye Ausübung seines Rechts beschränken oder aufheben, aus seinem Besitze verdrängt, und er während der gesetzlichen Nothfrist sich dieses gefallen läßt, ohne einen rechtlichen Auftrit zu machen, um wieder in denselben eingesetzt zu werden. Derjenige, welcher z. B. ein Wegrecht über das Grundstück

des Nachbars hat, verliert seinen Besitz desselben nicht, wenn er auch noch solange keinen Gebrauch davon macht, in sofern er nur von dem Nachbar nicht verhindert wird, dieses zu thun: wenn aber der Nachbar durch ein Verbot jenes Weges, oder durch die Verrammlung des Eintrits in sein Grundstück sich in den Besitz der Freyheit desselben zu setzen versucht, und der Berechtigte während der gesetzlichen Nothfrist keinen rechtlichen Auftrit dagegen macht; so verliert er den Besitz seines Wegrechts, und muß, wenn er das Recht selbst nicht verlieren will, dieses mit einer petitorischen Klage verfolgen. Die Nothfrist, binnen welcher der Besitzer gegen das Hinderniß auftreten muß, ist, je nach den Umständen, ein Jahr, oder die ganze Verjährungsfrist. Liegt das Hinderniß in einem Verbot, oder in einer an sich nicht rechtswidrigen Handlung, wie z. B. die Verrammlung des Eintrits in ein Grundstück ꝛc.; so muß der Besitzer binnen der Frist eines Jahrs (365. 369.); liegt es aber in einer schon an sich rechtswidrigen Handlung, wie Gewalt, List, Betrug (371.); so kann er während der ganzen Verjährungsfrist um die Beybehaltung seines Besitzes nachsuchen. Die Nothfrist fängt nicht von dem Augenblicke an zu laufen, wo der Gegner den Besitz ergriffen, oder das Hinderniß der fernern Ausübung des Besitzrechtes gelegt, sondern erst von demjenigen, wo dem Besitzer der Eingriff in sein Besitzrecht bekannt geworden. Der Besitz von Rechten, welche dem Besitzer nicht zugefertigt worden, kann auch durch gültige Verzichtleistung von seiner Seite aufhören.

Zweyter Titel.

Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

377. Satzung.

Eigenthum. a) Begriff.

„Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß, unter den gesetzlichen Bedingungen über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkührlich und ausschließend zu verfügen.“

Wenn man von dem Eigenthumsrechte einer Dienstbarkeit, einer Forderung ꝛc. redet; so nimmt man diesen Begriff in einem sehr weiten und unbestimmten Sinne: im engern und eigentlichen Sinne bezieht sich derselbe nur auf körperliche Sachen, und bezeichnet das Recht ausschließend und willkührlich über eine solche zu verfügen. Das Eigenthumsrecht hat sowohl einen wesentlichen, d. h. einen allgemeinen und nothwendigen Bestandtheil, der bey jedem gegebenen Eigenthume vorhanden seyn muß; als gewöhnliche, d. h. solche Bestandtheile, die, ungeachtet sie in in der Regel bey einem gegebenen Eigenthume vorhanden sind, und in

jedem besondern Falle stillschweigend vorausgesetzt werden, in einzelnen Fällen gleichwohl fehlen können, ohne daß es deswegen aufhört ein Eigenthumsrecht zu seyn. Der wesentliche Bestandtheil des Eigenthumsrechts besteht in dem Rechte der ausschließenden Verfügung über die Substanz des Gegenstandes desselben, womit das Recht verbunden ist jeden Andern zu verhindern über diese Substanz zu verfügen. Die gewöhnlichen Bestandtheile desselben sind das Recht zu dem Besitze, und dasjenige zu der Benutzung des Eigenthums-Gegenstandes: diese beyden Rechte können ganz oder zum Theil, auf kürzere oder längere Zeit von dem Rechte auf die Substanz getrennt seyn, ohne daß deswegen das Eigenthumsrecht ein Recht anderer Art wird. Da eine solche Trennung in einer Thatsache ihren Grund hat, z. B. in der Willenserklärung des Eigenthümers, infolge welcher er einem Andern eine Dienstbarkeit oder ein Pfandrecht auf seine Sache eingeräumt; so wird ihr Vorhandenseyn nie vermuthet, und in gegebenen Fällen stillschweigend vorausgesetzt die gewöhnlichen Bestandtheile des Eigenthumsrechts seyen vorhanden, wenn ihr Mangel nicht ausdrücklich angezeigt ist. Das Recht auf die Substanz der Sache ist der wesentliche Bestandtheil des Eigenthumsrechts, weil es den gewöhnlichen Bestandtheilen desselben zur Grundlage dient, und sie wieder an sich zieht, so wie der Grund dahin fällt, wegen dessen sie davon getrennt worden. Wenn die Dienstbarkeit aufhört, oder die Schuld erlöscht, für welche die Sache verpfändet war; so vereinigen sich die Rechte des Dienstbarkeitsberechtigten und des Pfandgläubigers ohne Uebertragung von selbst wieder mit dem Rechte auf die Substanz.

Das Eigenthumsrecht kann erst im Staate zu seiner Ausbildung gelangen. Das Gesetz muß die Bedingungen seiner Erwerbung angeben, und der Souverän darf gewisse Sachen dem Verkehr entziehen, und die Erwerbbarkeit und den Verkehr Anderer, sowohl aus Gründen des gemeinen Wohls durch Polizeygesetze, als aus Gründen der Privatrechte Anderer, damit diese leichter ausgeübt werden können, durch Civilgesetze beschränken. Die Bestimmung eines gewissen Höhemaaßes der Häuser, die in einer Stadt erbaut werden, ist eine polizeyliche Beschränkung des Rechts des Eigenthümers der Hausflur; die Bestimmungen, die in Satzung 380. u. ff. vorkommen, sind civilrechtliche Beschränkungen von Eigenthums-Gegenständen. Der Eigenthümer kann die Freyheit von einer Beschränkung seines Rechts, die in einem Polizeygesetze ihren Grund hat, nicht erwerben, solange das Gesetz besteht; wohl aber die Freyheit von einer Beschränkung, welche durch ein Civilgesetz eingeführt worden ist, wenn sich nämlich diejenigen, zu deren Vortheil sie eingeführt worden, ihres Rechts gegen ihn begeben.

Ein Eigenthum, welches bloß den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, und so besessen und benutzt werden kann, wie alle gleichartigen Gegenstände besessen und benutzt werden können, die sich innerhalb des Staatsgebieths befinden, heißt f r e y, ein anderes hingegen, welches noch überdieß infolge von Privat-Normen, wie Verträge, Testamente ꝛc., durch Dienstbarkeiten, Pfandrechte ꝛc. beschränkt ist, heißt u n f r e y (393.). Wird durch eine Beschränkung dieser letztern Art ein gewöhnlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechts, z. B. die Nutznießung, ganz von dem Rechte auf die Substanz getrennt;

so heißt es ein **unvollständiges**, wird er hingegen nur zum Theil davon getrennt, wie dieses bey den meisten andern Dienstbarkeiten der Fall ist; so heißt es ein **beschränktes** Eigenthumsrecht im engern Sinne. Der vollständige Eigenthümer kann über seinen Eigenthums-Gegenstand unter den gesetzlichen Bedingungen ausschließend und willkührlich verfügen, und denselben gebrauchen, verbrauchen oder auch ungebraucht lassen, ohne sich dadurch einer Verantwortlichkeit gegen den Staat oder gegen Privatpersonen auszusetzen, oder auf irgend ein Recht Verzicht zu leisten.

378. Satzung.

„Bey einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers (377.) nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf die Luftsäule, und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe.“

Nach dieser Bestimmung darf der Eigenthümer eines Grundstücks auf demselben nach Willkühr bauen und graben, und jedermann verhindern etwas unter oder über seiner Oberfläche zu besitzen oder vorzunehmen; insofern er in der Ausübung seines Rechts weder durch Polizeygesetze, wie z. B. Bau-, Bergwerks-, Forst rc.-Ordnungen, durch Civilgesetze (380. u. ff.), durch Verbote zum Schutze der Rechte Anderer (361.), oder durch Rechte, welche Andere auf sein Eigenthum erworben haben, wie Dienstbarkeiten, Pfandrechte rc., beschränkt ist. Der Eigenthümer eines Grundstücks hat das unbestreitbare Recht die Aeste und Wurzeln fremder, d. h. solcher Bäume, deren Stamm nicht aus seinem Boden hervor-

gewachsen ist, zu benutzen oder abzuschneiden, insoweit dieselben sich in oder über seinen Grund erstrecken.

379. Satzung.

b) Beschränkungen: 1) aus Grund des gemeinen Wohls.

„Der Eigenthümer ist verpflichtet, dem Staate den Gegenstand seines Rechts gegen vollständige Entschädigung abzutreten, wenn dieses von Uns aus Gründen des gemeinen Wohls befohlen wird. Die Ausmittelung des Belaufs der Entschädigung ist eine Civilsache (P. 47.).“

Das Recht des Staats den Eigenthümer anzuhalten ihm seinen Eigenthums-Gegenstand zu verkaufen ist ein Nothrecht, dessen Ausübung in gegebenen Fällen von der souveränen Behörde anbefohlen werden muß. Der Belauf der Entschädigung ist allenfalls nach einem Gutachten von Sachverständigen durch den ordentlichen Moderations-Richter (47. P.) auszumitteln. In Fällen, wo der Souverän eine Arbeit nach einem ihm vorgelegten Plane auszuführen befiehlt, z. B. die Anlegung einer Straße in einer vorgeschriebenen Richtung, sind nicht besondere Beschlüsse in Betreff der einzelnen Eigenthümer, über deren Grundstücke die Straßenlinie führt nothwendig, um sie zu der Abtretung des nöthigen Landes anzuhalten: der allgemeine Beschluß, die Straße diese Richtung nehmen zu lassen, enthält die besondern in Betreff der Abtretung des dazu erforderlichen Privateigenthums wirklich in sich.

380. Satzung.

„Ein jedes Grundstück soll so benutzt werden, daß auch die Nachbaren ihre Grundstücke ihrem Rechte nach benutzen können: insbesondere soll der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstücks weder den natürlichen Abfluß des Wassers aus dem höher gelegenen, noch den natürlichen Durchfluß der Bäche und Wasserrinnen durch sein Grundstück auf eine rechtswidrige Weise hemmen.“ 2) aus Grund des Rechts des Nachbars.

Da sich alle Rechte gegenseitig beschränken, so darf kein Eigenthümer in der Ausübung seines Rechts fremde Rechte gefährden: solange er aber innerhalb der Gränzen seiner durch das Gesetz bestimmten Befugniß bleibt ist er allein seinem Gewissen über seine Handlungen verantwortlich. Er darf auf seinem Grunde bauen, graben ꝛc., ohne sich dafür zu bekümmern, ob er dem Hause des Nachbars die Aussicht, seinem Brunnen das Wasser ꝛc. entziehe; wenn dieser kein Recht erworben hat, vermöge welches er ihn verhindern kann, etwas auf seiner Sache zu thun, was er sonst thun dürfte, oder ihn anhalten kann, ihm etwas zu gestatten, was er ihm ohne dieß nicht zu gestatten brauchte (446.). Hingegen ist er verpflichtet sein Eigenthumsrecht so auszuüben, daß seine Nachbaren in der Ausübung des ihrigen nicht gestört werden, und zu verhindern, daß seine Sache den Besitzthümern derselben keine Gefahr drohe (361.): er darf daher weder die Naturzufälle, die sein Grundstück bedrohen, auf eine rechtswidrige Weise auf die Grundstücke der Nachbaren ableiten, er soll den natürlichen Ablauf des Wassers aus

den höher gelegenen Grundstücken nicht durch Dämme oder andere den Nachbaren schädliche Vorrichtungen hemmen, und den durch sein Grundstück fließenden Bächen und Wasserrinnen den ordentlichen Durchfluß gestatten, damit die tiefer gelegenen Besitzer ihres Rechts an dem Wasser theilhaftig werden können.

Zu den Beschränkungen des Eigenthums aus dem Grunde des Rechts des Nachbars gehören die in den folgenden Satzungen (380. bis und mit 390.) enthaltenen Bestimmungen, infolge welcher ein Eigenthümer den Nachbar anhalten kann, ihm solche Dienstbarkeiten auf seinem Grundstücke einzuräumen, ohne deren Gestattung er seines Rechts nicht theilhaftig werden kann. Es ist dem Wohle des Ganzen zuträglich, wenn jeder Eigenthums-Gegenstand vollständig benutzt wird: deswegen untersagt das Gesetz in bestimmten Fällen dem Eigenthümer aus seinem Rechte einen Grund abzuleiten um seinen Nachbar zu verhindern auch seines Eigenthums theilhaftig zu werden; wobey jedoch der Schaden nicht unberücksichtigt bleiben darf, den der Eigenthümer durch die Beschränkung seines Rechts zum Vortheile des Nachbars erleidet. Das wichtigere Recht soll nie dem minderwichtigen zum Opfer gebracht, und kein Recht bloß zu der Vermehrung der Annehmlichkeit eines Andern, und nie anders als gegen vollständige Entschädigung beschränkt werden. Sobald dieser Gesichtspunkt aus dem Auge verloren wird begünstigt das Gesetz die Dienstbarkeiten mehr als die Eigenthumsrechte, und macht den Preis des Grundeigenthums sinken, was den Grundsätzen der National-Oekonomie zuwider ist.

381. Satzung.

„Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, ist berechtigt von seinen Nachbaren zu verlangen, daß sie ihm eine solche gegen den Ersatz des Schadens anweisen, der ihren Grundstücken dadurch zuwächst.“ Zu- und Ausfahrt.

382. Satzung.

„Weigern sich die Nachbaren diesem Gesuche zu entsprechen, oder können sich die Betheiligten über die Richtung der zu verzeigenden Durchfahrt, oder über die Entschädigung nicht vereinigen; so kann sich der Impetrant an den Oberamtmann wenden, der in seiner Eigenschaft als Administrativ-Richter, und allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen (P. 195. und 197.) einen Augenschein einnehmen, die Betheiligten allzumal bey einem einzigen Termine auf Ort und Stelle zu Protocoll verhören, und ihren Streit durch ein Urtheil entscheiden soll.“

383. Satzung.

„Der Oberamtmann soll in seinem Urtheile dem Impetrant diejenige Zu- oder Ausfahrt auf den gemeinen Weg verzeigen, welche die Impetraten am wenigsten belästigt, und in der Bestimmung der

Entschädigung die Vermindernng des Werthes berücksichtigen, welche die Grundstücke dieser letztern durch die Auflegung der Dienstbarkeit leiden."

384. Satzung.

Holzlaß. „Die Eigenthümer des Holzes, das in Bergwaldungen geschlagen worden, aus denen es bloß durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weiter geführt oder geflößt werden kann, haben gleichfalls das Recht, unter Anerbietung der gebührenden Entschädigung, von den Eigenthümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung eines Lasses zu verlangen."

385. Satzung.

„Weigern sich die Eigenthümer der tiefer gelegenen Grundstücke dieses Laß zu verzeigen, oder scheint dasjenige, welches sie verzeigt haben, dem Eigenthümer des Holzes nicht zweckmäßig; so kann sich der Impetrant an den Oberamtmann wenden, der auf die in den Satzungen 382. und 383. bestimmte Weise den Streit entscheiden, und nöthigen Falls auch den Ort bestimmen soll, wo, und die Zeit, wann das Laß zu gebrauchen sey. Der Oberamtmann soll in der Beurtheilung der streitigen Fragen vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Grundstücke, welche das Laß gestatten müssen, möglichst geschont werden."

Wenn der Eigenthümer des Holzes von dem Orte weg, wo dasselbe durch den Laß hingeführt wird, keine Ausfahrt auf den gemeinen Weg hat; so muß er sich diese nach Anleitung der Satzung 381. verschaffen.

386. Satzung.

„Die Impetraten haben in jedem Falle das Recht zu Ausmittelung des Belaufs der Entschädigung ihre Grundstücke auf Unkosten des Eigenthümers des Holzes vor und nach dem Gebrauche des Laßes durch Sachverständige (P. 189.) beaugenscheinigen zu lassen.“

387. Satzung.

„Können sich die Betheiligten über den Belauf des Schadensersatzes nicht vereinigen; so können die Impetraten darauf antragen, daß der Richter denselben nach Ausweis der beyden Augenscheinsbefinden bestimmen solle.“

388. Satzung.

„Der Eigenthümer einer Quelle, der keinen Brunnen hat, ist gleichfalls berechtigt, von den Eigenthümern der zwischen seiner Quelle und dem zu errichtenden Brunnen gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Brunnleitung gegen den vollständigen Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihren Grundstücken durch die Uebernahme dieser Dienstbarkeit zuwächst: und die Eigenthümer dieser Grund- Brunnleitung.

stücke sind verpflichtet ihm eine Brunnleitung zu verzeigen, wenn dieses ohne Nachtheil der auf denselben stehenden Gebäude oder Anlagen geschehen kann.

Das Recht einer Quelle auf fremdem Boden nachzugraben fallt, so wie das andere, den Eigenthümer eines Grundstücks zu verhindern auf seinem Boden nach Wasser zu graben, weil dieses dem Brunnen eines Andern nachtheilig werden könnte, unter den Begriff einer Dienstbarkeit (446.), deren Daseyn von demjenigen erwiesen werden muß, der sie in Anspruch nimmt. Dadurch, daß jemand in der Nähe eines fremden Grundstücks eine Quelle faßt, legt er diesem Grundstücke noch lange nicht eine Dienstbarkeit auf, vermöge welcher er den Besitzer verhindern kann das sich unter seiner Oberfläche befindliche Wasser zu benutzen. Diese Dienstbarkeit muß, so wie jede andere, förmlich erworben werden (449.): und zu der Erwerbung derselben durch Verjährung reicht der lange Besitz der Quelle nicht hin, weil weder der Eigenthümer des Grundstücks, noch derjenige der Quelle den Lauf der Wasseradern, aus denen diese letztere ihren Zufluß erhält, kannten, und mithin der erstere nicht im Falle war sein Eigenthum zu schützen (376.). Eine Erwerbung durch Verjährung kann in diesem Falle bloß in Folge eines Verbots geschehen, durch welches der Eigenthümer der Quelle demjenigen des Grundstücks das Graben nach Wasser in demselben untersagt, und dem sich dieser während der Verjährungsfrist unterzogen hat. Das Recht seinen Brunnen durch ein fremdes Grundstück zu leiten, wird nach den Grundsätzen,

die

die in der Anmerkung zu der Satzung 380. auseinander gesetzt worden, nicht durch den Vortheil des Eigenthümers der Quelle einen wasserreichen, sondern durch das dringende Bedürfniß bedingt, überhaupt einen Brunnen zu haben.

389. Satzung.

„Weigern sich die Impetraten die Brunnleitung zu verzeigen, oder scheint diejenige, die sie verzeigt haben, dem Impetrant unzweckmäßig, oder können sie sich über den Belauf der Entschädigung nicht vereinigen; so ist dieser Streit auf die in den Satzungen 382. und 383. bestimmte Weise von dem Oberamtmanne zu entscheiden.“

390. Satzung.

„Der Eigenthümer der Quelle soll jedesmal, wenn er den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche seine Leitung geht, durch Arbeiten, die er zu der Ausübung seines Rechts vornimmt, Schaden zufügt, ihnen denselben auf gütliche Uebereinkunft oder richterliche Bestimmung (P. 47.) hin erstatten.“

391. Satzung.

„Das dingliche Recht sowohl auf die verzeigte Zu- und Ausfahrt (381. bis und mit 383.), als auf die verzeigte Brunnleitung (388. und 389.), muß fortan von dem Berechtigten auf die in der Satzung 449. bestimmte Weise erworben werden.“ Gemeinschaftliche Bestimmung.

392. Satzung.

„Von den Urtheilen, welche der Oberamtmann in den in der Satzung 381. bis und mit 389. bestimmten Fällen spricht, findet die Weiterziehung auf die in dem sechsten Abschnitte der Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten bestimmte Weise statt.“

393. Satzung.

c) Eintheilung. Frey und unfrey.

„Ein Eigenthum heißt frey, wenn es bloß den gesetzlichen Beschränkungen (377. bis und mit 392.) unterworfen ist, und unfrey, wenn neben diesen noch dingliche Rechte dritter Personen auf demselben haften.“

Siehe die Anmerkung zu Satzung 377.

394. Satzung.

Vorbehalt in Betreff der Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte.

„Dieses Civil-Gesetzbuch ändert die bestehenden Gesetze über die Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte in keinen Stücken ab. Diese Rechte bleiben in ihrem dermaligen Bestand, und sollen auch in Zukunft des gleichen Schutzes genießen, den sie bisher genossen.“

Diese Satzung gewährleistet die Lehen-, Zins- und Zehntrechte in ihrem dermaligen Bestand. Die früher nicht loskäuflichen Zins- und Zehntrechte haben

infolge der bestehenden Staatsverfassung nur die Veränderung erlitten, daß sich die Pflichtigen von denselben loskaufen können. Das gleiche Recht sichert die Verfassung auch den Lehenleuten zu; denn auch diese können das Lehengut durch die Bezahlung des gesetzlich bestimmten Loskaufspreises von der Lehenpflicht befreyen. Es fragt sich aber, ob die Lehenrechte durch die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Lehenmann den Lehenherrn, dieser aber nicht jenen zu dem Verkaufe seines Rechts zwingen kann, nicht eine wesentliche Veränderung erlitten haben? Nach der Ansicht des Verfassers dieser Anmerkungen kann diese Frage nicht wohl anders als bejahend beantwortet werden. Das Recht auf die Substanz des Lehenguts, welches früher der wesentliche Bestandtheil des Rechts des Lehenherrn ausmachte, ist durch das Recht, welches der Lehenmann erlangt, das Gut von der Lehenpflicht loszukaufen, auf diesen übergegangen, und dem Lehenherrn nur noch ein Recht auf gewisse Nutzungen übrig geblieben, von welchen der Lehenmann das Gut willkührlich entledigen und es auf diese Weise zu seinem freyen Eigenthume machen kann. Wenn die Ansicht des Verfassers richtig ist, wie sie es ihm allerdings zu seyn scheint; so können die Gesetze über die Verwirkung der Lehen nicht mehr in Anwendung gebracht werden, weil das Recht auf den Accidenz dasjenige auf die Substanz nie an sich zieht.

395. Satzung.

„Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer, und in Hinsicht auf den einem jeden zustehenden Miteigenthum.

Theil an dem Rechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen."

Wenn eine Sache Mehrern, z. B. mehrern Erben zugehört, so ist ein Miteigenthum vorhanden. Ausgeschiedene Theile einer gleichen Sache, wie die Aecker eines Feldes, von denen jeder einen andern Eigenthümer hat, und verschiedenartige Rechte mehrerer Personen auf den gleichen Gegenstand, z. B. der einen steht das Eigenthums-, der andern ein Dienstbarkeits- und der dritten ein Pfandrecht auf demselben zu, fallen nicht unter diesen Begriff: in diesen beyden Fällen ist jeder der verschiedenen Berechtigten ein Alleinberechtigter, weil ihm ein Recht ausschließend zusteht, über welches diejenigen, welche andere Rechte auf den gleichen Gegenstand haben, so wenig verfügen dürfen, als er über die ihrigen. Das Miteigenthum setzt voraus, daß das Recht des Miteigenthümers auf die Substanz des Eigenthums-Gegenstandes gehe, und daß die Miteigenthümer verschiedene physische oder moralische Personen seyen. Das Eigenthum einer moralischen Person, z. B. die Allmend einer Gemeine ist ein Alleineigenthum.

Der Eigenthums-Gegenstand gehört den Miteigenthümern zu gleichen oder ungleichen Theilen dergestalt zu, daß sich das Recht eines jeden über jeden Partikel desselben erstreckt. Deswegen darf jeder seinen Antheil des Rechts auf die ungetheilte Sache willkührlich veräußern, aber nicht über den kleinsten Theil der Sache selbst ohne Mitwirkung der andern Miteigenthümer eine Verfügung treffen.

Eine Sache kann aus verschiedenen Gründen ein Miteigenthum werden, durch Zufälle (427.), durch das Gesetz, bey der gesetzlichen Erbfolge, durch einen Vertrag, oder durch eine letztwillige Verfügung ꝛc. Der Entstehungsgrund gibt das Maaß des Eigenthumsrechts jedes Miteigenthümers an. Ist z. B. infolge eines Testaments ein Grundstück dem Titius zum einen, und den fünf Kindern des Mävius zum andern Theile angefallen; so gehört dem ersten die Hälfte, und jedem Kinde des Mävius ein zehnter Theil des Eigenthumsrechts.

Die Gesammtheit der Miteigenthümer ist in Hinsicht auf den Eigenthums-Gegenstand als ein Alleineigenthümer anzusehen; weil nur sie über die Substanz und die Benutzung der Sache, mit Ausnahme der in der folgenden Satzung enthaltenen Bestimmung, gültig verfügen kann; in Hinsicht auf den Theil des Eigenthumsrechts aber, welchen jeder Miteigenthümer an dem Gegenstande hat, ist jeder als Alleinberechtigter zu betrachten; so daß er darüber wie über seine übrigen Vermögensstücke ohne Mitwirkung seiner Miteigenthümer verfügen darf. Er kann seinen Theil Recht an der ungetheilten Sache verkaufen oder verschenken ꝛc., und denjenigen, an welchen er denselben veräußert hat, an seine Stelle in das Miteigenthum eintreten lassen.

396. Satzung.

„Verfügungen in Betreff der ordentlichen Verwaltung oder Benutzung der gemeinschaftlichen Sache können von der Mehrheit der Miteigenthümer auf eine für die Gesammtheit verbindliche Weise getroffen

werden. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen."

397. Satzung.

„Verfügungen, welche die Mehrheit der Miteigenthümer in Betreff der Substanz oder einer wesentlichen Veränderung der Benutzungsart der gemeinschaftlichen Sache trifft, sind für die Minderheit nicht verbindlich, wenn sie lieber aus der Gemeinschaft treten will, und keine für sie verpflichtende rechtsgültige Bestimmung, wie zum Beyspiel ein Vertrag oder eine letzte Willensverordnung sie daran verhindert."

Sind bey der Stiftung eines Miteigenthums Regeln festgesetzt worden, nach welchen dasselbe verwaltet werden soll; so hat es bey diesen sein Verbleiben: sind aber keine solche festgesetzt worden; so sorgen diese Satzungen subsidiarisch dafür, daß der einzelne Miteigenthümer die übrigen nicht muthwilliger Weise verhindern könne aus der gemeinschaftlichen Sache den Vortheil zu ziehen, auf welchen sie im Verhältniß ihrer Antheile ein Recht haben: so wie auch, daß die Mehrheit der Miteigenthümer die Minderheit nicht anhalten könne wesentliche Veränderungen an der Sache zuzugeben, welche sie zu ausserordentlichen Auslagen veranlaßen, z. B. Bauten, oder die bisherige Benutzungsart der Sache wesentlich zu verändern, wie z. B. das Landgut selbst anzubauen das bisher verpachtet worden ꝛc. Die Mehrheit der

Miteigenthümer ist nicht nach den Köpfen, sondern nach den Antheilen an dem Eigenthumsrechte zu berechnen, derjenige, dem die Hälfte des Rechts an der ungetheilten Sache zusteht, wird für so viel gezählt, wie die fünf, denen die andere Hälfte zusteht.

398. Satzung.

„Jeder Miteigenthümer hat das Recht die übrigen zu der Aufhebung der Gemeinschaft mit ihm anzuhalten: würde jedoch einer derselben in einem Zeitpunkte von diesem Rechte Gebrauch machen, wo es seinen Miteigenthümern zum offenbaren Schaden gereichen müßte; so können dieselben einen mäßigen Aufschub verlangen.“ Theilung.

„Von dieser Vorschrift sind die gemeinschaftlichen Wälder, Alpen, Weiden, Brünnen und Bäche ausgenommen, in Betreff welcher die allgemeinen Verordnungen, oder die Gebräuche eines jeden Ortes vorbehalten bleiben.“

Da jeder Miteigenthümer bey seinem Eintrit in das Miteigenthum sich verpflichten kann während einer bestimmten Zeit in diesem Verhältnisse zu bleiben; so versteht es sich von selbst, daß auch die Bestimmung dieser Satzung bloß subsidiarisch, und ein Miteigenthümer, der vor dem ausbedungenen Zeitpunkte austreten will, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er seinen Miteigenthümern dadurch verursacht.

Der Miteigenthümer eines Warenlagers, der auf die Freyheit nicht Verzicht geleistet zu beliebiger Zeit aus der Gemeinschaft zu treten, würde zur Unzeit von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn er z. B. unmittelbar vor der Messe dasselbe ausüben wollte: seine Miteigenthümer wären unter solchen Umständen berechtigt einen mäßigen Aufschub zu verlangen.

Wälder, Alpen, Wiesen, Brünnen und Bäche, welche einer größern Anzahl Personen gemeinschaftlich angehören, können nicht allemal füglich, oder ohne viel von ihrem Werthe zu verlieren der Substanz (dem Grund und Boden oder dem Wasser) nach getheilt werden; deshalb haben sich in Hinsicht auf solche Rechte, besonders in den Berggegenden, eigene Herkommen ausgebildet, denen sich Jeder unterziehen muß, der in eine dergleichen Gemeinschaft trit. Anders verhält es sich mit dem Rechte diese Gegenstände zu benutzen. Dieses kann allerdings unter die Eigenthümer der Substanz dergestalt vertheilt werden, daß jedem ein bestimmter Theil oder ein dem Maaße nach bestimmtes Benutzungsrecht zugesichert wird.

Unter gemeinschaftlichen Weiden und Wäldern sind jedoch diejenigen nicht zu verstehen, welche einer moralischen Person, z. B. einer Stadt- oder Dorfgemeine angehören (Allmenden). Diese sind das Alleineigenthum der moralischen Person, und rücksichtlich auf solche kann nie die Rede von einer Vertheilung unter die physischen Personen seyn, welche die zeitigen Stellvertreter der moralischen Person sind, wie z. B. die Gemeinsbürger.

399. Satzung.

„Ist die Aufhebung der Gemeinschaft beschlossen worden; so kann jeder Miteigenthümer verlangen, daß die gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde.“

Es gibt Sachen, die körperlich theilbar sind, aber durch eine solche Theilung gleichwohl viel von ihrem Werthe verlieren. Um es nicht allemal zum Prozesse über die Frage kommen zu lassen, ob eine zu vertheilende Sache durch die Theilung an ihrem Werthe einbüsse? gibt das Gesetz jedem Theilsgenossen, welcher dieses glaubt, das Recht auf die Versteigerung der gemeinschaftlichen Sache anzutragen, sobald die Aufhebung der Gemeinschaft beschlossen worden.

400. Satzung.

„Alle Streitigkeiten in Theilungssachen sind von dem Richter aus Grund des wachsenden Schadens in das summarische Verfahren zu weisen. Das Gericht soll bey der Beurtheilung die Umstände berücksichtigen, und die Anträge der Betheiligten bloß als Vorschläge ansehen, von denen es abweichen kann, wenn es sie dem Rechte und den Umständen nicht angemessen findet.“

Bey Theilungen sind so viele Umstände zu berücksichtigen, daß das Gericht einigermaßen an die Stelle eines

Schiedrichters treten, und, nöthigen Falls mit Zuziehung von Sachverständigen, die gemeinschaftliche Sache so unter die Betheiligten vertheilen muß, wie sie ein ordentlicher Hauswirth vertheilen würde. Oft müssen bey der Theilung eines Grundstücks einem Theile Dienstbarkeiten auferlegt werden, damit der andere gehörig benutzt werden könne; der eine Theilsgenosse erhält ein Stück von größerem Werth, weil die Theile schicklicher Weise nicht gleich groß gemacht werden können rc.: alles dieses ist zu berücksichtigen, und muß in der Theilungsverhandlung auf die eine oder die andere Weise ausgeglichen werden. Da bey jeder Theilung eine Handänderung vorgeht; so muß die Gesammtheit der Theilsgenossen, die ein Grundstück unter sich vertheilt haben, jedem Einzelnen den ihm anfallenden Theil gerichtlich zufertigen lassen.

401. Satzung.

„Die auf der vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen (393.) leiden durch die Theilung keine Veränderung.“

Wird ein Grundstück vertheilt; so leiden die auf demselben haftenden Rechte dritter Personen, wie Lehen-, Zins-, Pfand-, Dienstbarkeitsrechte rc. durch die Theilung keine Veränderung. Die Berechtigten halten sich an ihr ganzes Unterpfand. Kein Pfandgläubiger ist verpflichtet die Theilsgenossen deswegen ihrer Verpflichtung zu entlassen, weil sie gutgefunden die Bezahlung seiner Ansprache einem unter ihnen ausschließend zu überbinden. Auf die gleiche Weise hat der Dienstbarkeits-Berechtigte das Recht seine Dienstbarkeit nach wie vor auszuüben,

und jede hindernde Anstalt, welche infolge der Theilung errichtet worden seyn mag, aus dem Wege zu räumen. Ueber die persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Theilsgenossen gegen dritte Personen, vergl. P. Satzung 19. u. ff.

402. Satzung.

„Jeder Eigenthümer eines Grundstücks hat das Recht die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke zu der Bezeichnung der Gränze (Markung), oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen anzuhalten.“ Gränzberichtigung.

Viele Grundstücke haben gar keine sichern Gränzzeichen, und bey andern sind dieselben durch das Alter, durch Zufälle oder aus böser Absicht unkenntlich gemacht oder verrückt worden. Da die richtige Bezeichnung der Gränze eines Grundstücks das Entstehen von Gränzstreitigkeiten für ein- und allemal verhindert; so ertheilt diese Satzung jedem Eigenthümer das Recht seinen Angränzer zu der Errichtung einer sichern, oder der Erneuerung einer unkenntlich gewordenen Gränzmarke anzuhalten. Die Markungen müssen von den Betheiligten gemeinschaftlich vorgenommen werden. Kein Gränznachbar ist befugt ohne Wissen und Willen seines Gränznachbars ein Gränzzeichen von der Stelle zu nehmen, oder ein neues zu setzen.

403. Satzung.

„Zu einer Markung, oder einer Erneuerung der Gränzzeichen müssen alle Betheiligten förmlich

vorgeladen werden, und jeder derselben im Verhältniß der Ausdehnung seiner Gränzlinie an die Kosten derselben beytragen."

404. Satzung.

„Bey Gränzstreitigkeiten zwischen Nachbaren soll vor allen Dingen das erweisliche Eigenthum eines jeden, und, wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, der bisherige Besitzstand geschützt, und, wenn auch dieser ungewiß ist, der streitige Raum nach dem Verhältnisse der Grundstücke unter die Betheiligten vertheilt werden."

In Gränzstreitigkeiten verhört der Richter die Betheiligten auf dem Augenschein, den er auf Ort und Stelle, allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen abhält. Bleibt ein vorgeladener Betheiligter aus; so hat der Augenschein und das Verhör, auf den Antrag der erscheinenden, gleichwohl seinen Fortgang (P. 192.). Nach eingenommenem Augenscheine beurtheilt das Gericht auf das Augenscheinsbefinden und den mündlichen Vortrag der Betheiligten den Streit nach den in der Satzung aufgestellten Grundsätzen.

405. Satzung.

Einfristung. „Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfristungen von Grundstücken gehören den angränzenden Eigenthümern gemeinschaftlich an, und sind von denselben nach dem Verhältnisse ihrer Gränzlinie zu

errichten und zu unterhalten: es sey denn es könne erzeigt werden, daß dieselben dem einen oder dem andern in einem andern Verhältnisse angehören, oder in einem andern Verhältnisse von ihnen zu unterhalten seyen."

Diese Satzung bezieht sich auf die Einfristungen, welche auf der Marke des Grundstücks stehen, und die sogeheissenen Scheidezäune. Wenn über dergleichen Einfristungen keine verbindliche Norm vorhanden ist; so müssen sie von den Gränznachbaren gemeinschaftlich errichtet werden. Nach einem allgemeinen Landesgebrauche hat jeder Eigenthümer diejenige Hälfte der Einfristung zu errichten und zu unterhalten, die ihm, wenn er sich dem Grundstücke des Nachbars zuwendet, zur rechten Hand liegt. Einfristungen, welche nicht zur Marke dienen, gehören dem Eigenthümer ausschließend an, auf dessen Grund und Boden sie stehen.

406. Satzung.

„In Betreff derjenigen Einfristungen, welche Grundstücke von öffentlichen Straßen, Waldungen und Allmenden ausscheiden, soll vor allen Dingen auf die hierüber bestehenden besondern Bestimmungen und Gebräuche Rücksicht genommen werden; wo aber keine dergleichen vorhanden sind, liegt die Verpflichtung die Einfristung zu errichten und zu unterhalten dem Eigenthümer des Grundstücks ob."

407. Satzung.

„Derjenige, welcher verpflichtet ist eine Einfristung zu errichten oder zu unterhalten, und seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, ist für allen Schaden verantwortlich, welcher Andern dadurch verursacht wird, und soll den Schaden an sich selbst haben, der ihm aus seiner Unterlassung zuwächst: den Fall vorbehalten, wenn der Schaden durch die absichtliche Veranstaltung eines Andern herbeygeführt worden.“

408. Satzung.

„Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks der Aufforderung seines Nachbars nicht entspricht, seine Einfristung in guten Stand zu setzen; so kann dieser von dem Richter die Bewilligung erhalten die Einfristung durch Sachverständige besichtigen, und sie nach dem Ermessen derselben auf Kosten desjenigen in gehörigen Stand setzen zu lassen, dem die Unterhaltungspflicht obliegt.“

409. Satzung.

Eigenthums-klage.

„Der Eigenthümer hat das Recht jeden Inhaber seiner Sache zu der Auslieferung derselben anzuhalten.“

Da das Recht zu dem Besitze ein gewöhnlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechts ist; so kann der

Eigenthümer in der Regel jeden Besitzer seiner Sache zu der Auslieferung derselben anhalten. Diese Regel leidet gleichwohl Ausnahmen, weil in gegebenen Fällen ein Dritter, vermöge eines auf der Sache haftenden dinglichen Rechts, wie z. B. der Nutznießung ꝛc. das Recht zu dem Besitze haben kann, welche die folgende Satzung berücksichtigt. Der Eigenthümer macht sein besseres Recht zu dem Besitze auf den Rechtsgegenstand vermittelst der Eigenthums-Klage geltend, wenn er eine possessorische Klage zu seinem Zwecke für unhinlänglich hält. Der Beklagte ist der redliche oder der unredliche Besitzer oder der bloße Inhaber des Eigenthums-Gegenstandes, der sich jedoch durch die Nennung der eigentlichen Beklagten (P. 25. u. ff.) aus dem Streite ziehen kann. Der rechtliche Klaggrund ist der Schutz, den das Gesetz dem Eigenthumsrechte zusichert, und der faktische, der rechtmäßige Erwerbungsgrund und die gesetzliche Erwerbungsart (413.), infolge welcher der Kläger Eigenthümer des Rechtsgegenstandes geworden, in dessen Besitz sich dermal der Beklagte befindet. Der Antrag der Eigenthumsklage geht auf die Auslieferung des Rechtsgegenstandes mit allen Zugehörden, Schadensersatz ꝛc., bey welchem letztern der Unterschied zwischen dem redlichen und dem unredlichen Besitzer (355. ff.) zu berücksichtigen ist.

410. Satzung.

„Weist der Besitzer, welcher mit der Eigenthums-Klage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor wie der Kläger; so soll dieser letztere abgewiesen werden.“

———

Der Besitzer kann, ohne Eigenthümer zu seyn, als Pfandgläubiger, Nutzungsberechtigter ꝛc. einen Besitztitel, oder in einem Kaufe, Tausche ꝛc. einen Eigenthumstitel auf der Sache haben, der so gut oder vielleicht noch besser ist als derjenige, welchen der Kläger auflegt. Der frühere Eigenthümer hat z. B. die bewegliche Sache zu verschiedenen Zeiten sowohl dem Kläger als dem Beklagten verkauft, in diesem Falle hat derjenige Käufer das bessere Recht, welcher sich im Besitze des Streitgegenstandes befindet, und soll deswegen bey dem Rechte aus dem Besitze geschützt werden.

411. Satzung.

„Auf eine entwendete Sache kann Niemand einen gültigen Titel erwerben, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen ist, dem sie entwendet worden. Dieser hat das Recht jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung der ihm entwendeten Sache anzuhalten.“

Diese Satzung war der Gegenstand einer langen Discussion. Da die Gesetze der Nachbarstaaten die Vindikation des gestohlnen Guts beschränken; so glaubte die Gesetzcommission die hiesigen Gesetze mit denselben in Uebereinstimmung bringen zu müssen, und trug in dem ersten Entwurfe (402.) auf die Bestimmung an: „Die Eigenthumsklage findet gegen den Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, der beweisen kann die Sache an einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der mit Sachen dieser Art öffentlich Handel treibt, oder von demjenigen, dem sie der

Kläger selbst anvertraut, auf eine unverdächtige Weise, infolge eines belästigenden Vertrages an sich gebracht zu haben;" da aber der souveräne Rath die Bestimmung der Gerichtssatzung, welche die Vindikation des gestohlenen Guts unbeschränkt gestattet, gerechter fand; so befahl derselbe die Satzung so abzufassen, wie sie hier steht.

Diese Satzung bezieht sich, so wie das ältere Gesetz, ausschließend auf gestohlne oder entwendete, d. h. bewegliche Sachen, welche Jemand, in der Absicht sich dieselben zuzueignen, dem wirklichen Besitzer eigenmächtig entzogen und in seine Gewalt gebracht: nicht aber auf Sachen, welche derjenige, dem sie von dem Besitzer zur Aufbewahrung oder zum Gebrauche übergeben worden, unterschlagen hat. Wer eine ihm nicht zum Eigenthum übergebene Sache verkauft, begeht freylich ein Verbrechen, allein die Begehung desselben ist durch das Zutrauen des Uebergebers erleichtert worden, und es wäre ungerecht den redlichen Käufer für den Mangel an Vorsicht, den sich der Uebergeber zu Schulden kommen ließ, büßen zu machen. Jeder soll seinen Glauben da wieder suchen, wo er ihn gelassen. Nicht allein der Eigenthümer, sondern jeder Inhaber, dem eine Sache entwendet worden, hat ein Klagrecht gegen jeden Besitzer derselben, bis er sie wieder in seinen Besitz zurückbekommen. Auch der redliche Besitzer kann den Kaufpreis, den er für die entwendete Sache ausgelegt, nicht von dem Kläger zurückverlangen; sondern muß sich dafür an seinen Gewährsmann halten.

412. Satzung.

„Läßt derjenige, gegen welchen die Eigenthumsklage angebracht worden, den Besitz des

Klag-Gegenstandes aus Gefährde oder Nachläßigkeit fahren; so ist er auf Verlangen des Klägers schuldig den Gegenstand wieder herzuschaffen, oder, wenn er dieses nicht kann, dem Kläger, insofern derselbe den Sieg davonträgt, den Preis der Vorliebe (347.) dafür zu bezahlen: es sey denn, der Kläger ziehe vor sich an den wirklichen Inhaber der Sache zu halten."

Diese Satzung verhindert den Besitzer einer fremden beweglichen Sache, der bereits dieser Sache wegen rechtlich belangt worden, durch die Veräußerung oder Zerstörung derselben es dem Kläger unmöglich zu machen seines Rechts theilhaftig zu werden. Sobald die Rechtmäßigkeit eines Besitzes angefochten wird, soll sich selbst der redliche Besitzer als Verwalter einer fremden Sache ansehen (355.). Die Bestimmung in Betreff desjenigen, der auf eine gefährdevolle Weise den Besitz einer Urkunde aufgegeben (P. 217.), beruht auf dem gleichen Grundsatze.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erwerbung und dem Verluste des Eigenthums.

413. Satzung.

„Zu der Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich: 1) ein Titel oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund, und 2) eine Erwerbungsart, oder eine äussere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, den Eigenthums-Gegenstand zueignet.“ Begriff. Bedingung.

Die Erwerbung eines dinglichen Rechts, und mithin auch des Eigenthums, setzt zwey Bedingungen voraus: 1) die rechtliche Möglichkeit: die Erwerbung muß gesetzlich erlaubt seyn, und kein wirkliches Recht verletzen. 2) Die rechtliche Wirklichkeit: die Erwerbung muß durch eine augenfällige Handlung geschehen, welche die Absicht des Erwerbers unzweydeutig an den Tag gibt. Der Grund, aus welchem sich die rechtliche Möglichkeit der Erwerbung erzeigen läßt, heißt der Erwerbungsgrund (Titulus). Das Gesetz hat z. B. eine Sache als freystehend erklärt, oder der bisherige Eigenthümer eines Rechtsgegenstandes erlaubt einem Andern sich denselben zuzueignen: in dem erstern dieser Fälle ergibt sich die

rechtliche Möglichkeit der Erwerbung aus dem Gesetze, und in dem andern, aus der Erlaubniß des Berechtigten, welcher allein durch die Erwerbung in seinem Rechte verletzt werden könnte. Derjenige, welcher die Erwerbung zu machen gedenkt, kann seine Absicht in dem erstern Falle durch das Gesetz, und in dem andern durch die Erlaubniß des Berechtigten rechtfertigen. Die Handlung, durch welche die Erwerbung wirklich vor sich geht, heißt die Erwerbungsart (Modus acquirendi). Diese muß eine äußere, in die Augen fallende Handlung seyn, weil durch sie der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt werden soll die Erwerbung anzuerkennen, und den Erwerber seines dadurch begründeten Rechts theilhaftig werden zu lassen. Derjenige, welcher eine freystehende Sache ergreift, um sich dieselbe zuzueignen, und der andere, der einen Rechtsgegenstand mit der Erlaubniß des bisherigen Eigenthümers in Besitz nimmt, hat eine Handlung vorgenommen, durch die er der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt ihn als Berechtigten anzuerkennen (356. u. 360.).

Die Erwerbung freystehender Sachen (335.) ist eine ursprüngliche oder unmittelbare Erwerbung, weil durch sie eine Sache, die bisher freystehend gewesen, Rechtsgegenstand einer bestimmten Person wird: bey einer solchen Erwerbung fällt der Erwerbungsgrund und die Erwerbungsart in eine Handlung zusammen (414.). Die Erwerbung von Sachen, die bereits Privat-Eigenthumsgegenstände sind, ist dagegen eine abgeleitete oder mittelbare Erwerbung: derjenige, welcher infolge einer solchen eine Sache erwerben will, muß sein Recht von dem Willen des frühern Eigenthümers ableiten

(Titel), um sich die Sache durch die Besitzergreifung (Erwerbungsart) zueignen zu können (430.).

414. Satzung.

„Bey freystehenden Sachen (335.) besteht der Titel in der Befugniß sich dieselben zuzueignen, und die Erwerbungsart in der Ergreifung des Besitzes (350.).“

Erwerbung. A. Unmittelbare: 1. Zueignung.

Die Erwerbungsart, wodurch sich jemand eine Sache zueignet, die noch keinen Eigenthümer gehabt, oder von dem frühern Eigenthümer verlassen worden, ist eine *ursprüngliche*, und weil derjenige, der infolge einer solchen eine Erwerbung macht, sein Recht dazu nicht von dem früher Berechtigten, sondern von seiner eigenen Rechtsfähigkeit ableitet, eine *einseitige* Erwerbungsart. Da der Souverän das Verfügungsrecht über alle Sachen hat, die sich innerhalb des Staatsgebiets befinden und noch nicht Eigenthums-Gegenstände geworden sind; so gibt es keine herrenlosen Sachen in dem strengen Sinne des Wortes. Man heißt diejenigen Sachen, welche noch von Niemand erworben, oder die von dem Erwerber wieder verlassen worden, *freystehende* (335.). Die Erlaubniß solche Sachen zu erwerben, kann solange aus dem Gesetze abgeleitet werden, als dasselbe nicht darüber verfügt, z. B. sie als Regal erklärt, oder besondern Bedingungen unterworfen hat, wie z. B. des Ankaufs eines Patents. Demnach besteht der *Titel* zu der Erwerbung freystehender Sachen in der Zulassung des Gesetzes, und die *Erwerbungsart* in der Ergreifung des Besitzes. Zu dergleichen Erwerbungen gehört das Sammeln von

Kalksteinen, das Goldwaschen, die Bemächtigung von Sachen, welche der bisherige Eigenthümer verlassen hat, und des Gewildes auf der Jagd für die, welche sich ein Patent dafür verschafft haben. Wer den Besitz einer freystehenden Sache vollständig ergriffen hat, eignet sie sich dadurch zu, und legt der Gesellschaft die Verpflichtung auf ihn als den Eigenthümer derselben anzusehen. Jede willkührliche Verfügung, die ein Anderer über diese Sache trifft, ist eine Verletzung seines Rechts.

415. Satzung.

Insbesondere, verlorner Sachen.

„Bewegliche Sachen, welche Jemand an einem unverwahrten Orte gefunden, und die Merkmale an sich tragen Jemand angehört zu haben, sind als verlorne Sachen anzusehen, und sollen dem Eigenthümer zurückgegeben werden, wenn derselbe dem Finder zuverläßig bekannt ist, und er nicht durch willkührliche Verlassung auf sein Recht Verzicht geleistet.“

416. Satzung.

„Ist der Eigenthümer der verlornen Sache dem Finder nicht bekannt; so soll dieser seinen Fund binnen zehn Tagen dem Gerichtstatthalter des Orts anzeigen, wo er denselben gemacht.“

Der Eigenthümer einer beweglichen Sache kann aus freyen Stücken dieselbe Preis geben oder sie verlassen. Wenn er die Absicht, eine Sache nicht mehr zu dem

Seinigen zu zählen, auf eine unzweydeutige Weise durch Handlungen oder Worte erklärt; so wird sie eine freystehende Sache. Diese Absicht wird nie vermuthet solange die Sache, die Jemand von sich gelegt hat, sich an einem verwahrten Orte, z. B. in einem Zimmer, einem eingefristeten Grundstücke rc. befindet. Sachen, welche an einem unverwahrten Orte, z. B. auf der Strasse gefunden werden, sind nicht als verlassene Sachen anzusehen, wenn sie Merkmale eines frühern Besitzes an sich tragen, was bey allen Erzeugnissen des Kunstfleißes der Fall ist. Von dergleichen Sachen ist vielmehr zu vermuthen sie seyen von dem Eigenthümer verloren worden. Wenn der Finder einer verlornen Sache den Eigenthümer derselben an Zeichen erkennt, welche die Sache an sich trägt, z. B. seinem Chiffer, seinem Wappen rc., oder, wenn ihm derselbe auf eine andere zuverläßige Weise bekannt wird; so soll er ihm dieselbe wieder zustellen: ist er ihm aber unbekannt; so soll er seinen Fund dem Gerichtstatthalter anzeigen, damit derselbe für die Entdeckung des Eigenthümers sorge.

417. Satzung.

„Der Gerichtstatthalter soll für die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache sorgen, und, wenn es ihm nicht gelingt denselben zu entdecken, und der Werth der gefundenen Sache zwanzig Franken übersteigt, den Vorfall dem Oberamtmann anzeigen, der die weitern Vorkehrungen zu Auffindung des Eigenthümers anzuordnen, und, je

nach den Umständen, die gefundene Sache einstweilen in Verwahrung zu nehmen hat."

418. Satzung.

„Es ist dem Ermessen des Oberamtmanns überlassen Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten veranlaßt, auf die für den Eigenthümer vortheilhafteste Weise verkaufen zu lassen."

Das Gesetz überläßt es dem Ermessen der Behörden, die es betrifft, auf die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache mehr oder weniger Kosten zu verwenden, je nachdem sie von größerem oder geringerem Werthe ist. Eben so können die Behörden für die einstweilige Aufbewahrung oder den Verkauf derselben sorgen. Die Unterhaltungskosten eines Stücks Vieh würden seinen Werth in kurzer Zeit übersteigen: es ist für den Eigenthümer desselben vortheilhafter, wenn der Werth anstatt die Sache zu seinen Handen aufbewahrt wird.

419. Satzung.

„Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. Er verliert den Anspruch auf den Finderlohn (421.), und kann, je nach den Umständen, an das competente Gericht zur Bestrafung gewiesen werden."

Das Gesetz befiehlt Niemand verlorne Sachen, die er auf der Straße liegen sieht, in Verwahrung zu nehmen:

der, welcher dieses aus freyem Willen thut, übernimmt aber die Verpflichtung den Fund bekannt zu machen. Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist ein unredlicher Besitzer der gefundenen Sache (355. u. 359.), und macht sich, je nach den Umständen, eines Polizeyvergehens oder eines Verbrechens schuldig, das, wenn ihm der Eigenthümer bekannt ist, und er demselben gleichwohl den Fund verheimlicht, nach dem alten Sprüchwort: Ein Fund verhohlen, ist so gut als gestohlen, dem Diebstahl nahe kommt.

420. Satzung.

„Wenn während der Frist eines Jahrs, von der Bekanntmachung des Funds an zu rechnen, Niemand ein Recht auf die gefundene Sache erzeigt; so ist dieselbe dem Finder nach vorher geleisteter Sicherheit für ihren Werth zur Benutzung zu überlassen."

421. Satzung.

„Erzeigt Jemand vor Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist sein Recht auf die gefundene Sache; so soll ihm dieselbe gegen Erstattung der Auffindungskosten und des nothwendigen und nützlichen Aufwandes nach dem dermaligen Werthe, und der Bezahlung eines Finderlohns zugestellt werden, welcher sich nie über den zehnten Theil des Werths der gefundenen Sache belaufen darf, und von dem Oberamtmanne zu bestimmen ist."

Wenn der Eigenthümer der gefundenen Sache binnen Jahresfrist nicht entdeckt wird; so erwirbt der Finder das Benutzungsrecht derselben. Dessen ungeachtet ist er verpflichtet dem später entdeckten Eigenthümer die Sache in dem Zustande zu übergeben, in welchem er sie gefunden; doch ist er ihm für die unterdessen davon bezogenen Nutzungen keine Rechenschaft schuldig. Der Eigenthümer muß dem Finder die Auffindungskosten ersetzen, den auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Aufwand in soweit vergüten, als der Werth der Sache annoch dadurch erhöht wird, und ihm einen Finderlohn bezahlen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist, von der Bekanntmachung des Fundes an zu rechnen, erwirbt der Finder das Eigenthumsrecht auf die gefundene Sache durch die Verjährung. Derjenige, welcher sich, ehe das Eigenthum der gefundenen Sache auf den Finder übergegangen, als Eigenthümer derselben stellt, muß sich in dieser Eigenschaft ausweisen. Die Sicherheit des Finders erfordert, daß er die Ausweisung durch den Richter als hinlänglich anerkennen lasse, ehe er die Sache ausliefert, damit er nicht befahre noch von Andern für die Auslieferung angegangen zu werden.

422. Satzung.

Schätze. „Geld oder Kostbarkeiten, die dem Anscheine nach lange verborgen gelegen, und deren Eigenthümer unbekannt ist, nennt man einen Schatz. Der Finder eines solchen hat die gleichen Pflichten, wie der Finder einer verlornen Sache.“

423. Satzung.

„Wird der Eigenthümer des Schatzes in Jahresfrist nicht entdeckt; so soll der Schatz dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem er gefunden worden, zu gleichen Theilen und mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Benutzung überlassen werden, wie in den Satzungen 420. und 421. von den gefundenen Sachen bestimmt worden."

424. Satzung.

„Hat sich der Finder des Schatzes bey der Aufsuchung desselben einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder seinen Fund nicht angezeigt; so fällt sein Antheil der Armenkasse des Orts anheim, wo er den Schatz gefunden, und er soll an das competente Gericht zur Bestrafung verwiesen werden."

Zu den unerlaubten Handlungen, deren sich der Finder eines Schatzes bey der Aufsuchung schuldig machen kann, gehören die Zauberey, das Aufsuchen in fremden Grundstücken ohne Einwilligung des Eigenthümers ꝛc.

425. Satzung.

„Die Zuwüchse einer Sache, welche aus ihr selbst entstehen, heissen natürliche Früchte (345.), und gehören dem Eigenthümer der Sache, die sie hervorgebracht. Die gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen Vermehrungen, welche von aussenher mit

2. Zuwachs. a) Natürliche Früchte.

einem Grundstücke in Verbindung gesetzt worden (345.): es sey denn, der Eigenthümer des An-
b) Anwachs. wachses könne denselben auf eine dem Grundstücke unschädliche Weise davon trennen, und mache sein Recht dazu binnen der Nothfrist eines Jahrs geltend."

Diese Satzung versteht unter dem Zuwachse einer Sache, 1) diejenigen Nutzungen derselben, welche aus ihr selbst entstehen, die man auch natürliche Früchte nennt (345. Anmerk.), wie z. B. die Jungen, die Milch, die Wolle der Thiere, die Erdfrüchte ɩc., und 2) den Anwachs, der aus dem allmähligen Anspühlen von Erdtheilen an ein Flußufer, oder aus dem gewaltigen Antreiben merklicher Erdstücke an ein Grundstück entsteht: dieses letztere kann durch die Gewalt des Stroms geschehen, der von dem einen Ufer größere Erdstücke ablöst, und sie an das andere antreibt und mit demselben in Verbindung setzt: es kann aber auch durch Lavinen geschehen, indem ein Theil der Oberfläche des höher gelegenen Grundstücks auf ein tiefer gelegenes hinunterrutscht. Die Früchte gehören dem Eigenthümer der Sache, die sie hervorgebracht. Der Anwachs eines Grundstücks hingegen, wird nur dann sogleich von dem Eigenthümer erworben, wenn er unmerklich entsteht, so daß Niemand ein besseres Recht auf die angespühlten Erdtheilchen erzeigen kann, oder wenn die größern Erdstücke, die sich mit einem Grundstücke verbunden haben, nicht auf eine unschädliche Weise von demselben getrennt werden können. Ist eine dergleichen Trennung möglich; so kann der Eigenthümer des Anwachses sein Recht auf denselben binnen der Nothfrist eines Jahrs, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo sich

das Ereigniß zugetragen, geltend machen, unterläßt er dieses; so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks das Eigenthumsrecht auf den Anwachs.

426. Satzung.

„Hat Jemand aus Vorsatz oder Verschulden fremde Sachen mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt; so soll er die verbundenen, vermengten oder vermischten Sachen auf seine Kosten wieder söndern lassen, und dem Andern den Schaden ersetzen, der ihm dadurch zugewachsen seyn mag. Ist die Sönderung unmöglich; so hat derjenige, dessen Sachen ein Anderer aus Vorsatz oder aus Verschulden mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, die Wahl den Andern, welcher die Verbindung, Vermengung oder Vermischung vorgenommen, zur verhältnißmäßigen Theilung anzuhalten, sich von ihm für den Werth seiner Sachen entschädigen zu lassen, oder ihm die seinigen um den Marktpreis abzukaufen." 3. Verbindung.

427. Satzung.

„Hat die Verbindung, Vermengung oder Vermischung von Sachen verschiedener Eigenthümer in einem Zufalle ihren Grund; so hat derjenige, dessen Sachen den größern Werth haben, die Wahl, den Andern um den Marktpreis auszukaufen, oder eine verhältnißmäßige Theilung zu verlangen."

Die Vereinigung verschiedener Sachen durch physische Verbindung, wie z. B. durch das Einfassen eines Edelsteins in einen Ring, das Anschweißen, das Einwirken, die Vermengung oder Vermischung trockener mit trockenen (wie Roggen mit Weizen), oder flüssiger mit flüssigen (wie Wein von verschiedenen Arten) Körpern kann zur Erwerbungsart werden, wenn die verbundenen, vermengten oder vermischten Sachen verschiedenen Eigenthümern gehören, und nicht wieder getrennt werden können.

428. Satzung.

„Hat Jemand seine Sache mit fremden Materialien ausgebessert; so kann der Eigenthümer dieser letztern nur den Ersatz des Werths derselben und des Schadens verlangen, den er durch die unbefugte Wegnahme seiner Materialien erlitten haben mag.“

Diese Satzung enthält eine Ausnahme von der in der vorhergehenden aufgestellten Regel.

429. Satzung.

4. Verjährung.

„Wie das Eigenthum einer fremden Sache durch die Verjährung erworben werde, ist in dem Titel, welcher von der Verjährung und der Ersitzung handelt, bestimmt.“

Die Verjährung kommt als Erwerbungsart dinglicher Rechte, wie z. B. des Eigenthums, der gewöhnlichen

Bestandtheile desselben, z. B. der Freyheit von einer Dienstbarkeit ꝛc., und als Erlöschungsgrund persönlicher Rechte, z. B. einer Schuldforderung ꝛc. vor: sie gehört mithin beyden Abtheilungen des Sachenrechts an: die gesetzliche Bestimmung dieser Erwerbungsart ist deswegen für das folgende Hauptstück dieses Gesetzbuches aufgespart worden.

430. Satzung.

„Bey Sachen, welche bereits Eigenthums-Gegenstände sind, liegt der Titel zu der Erwerbung in der Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers, in der Bestimmung eines rechtskräftigen Urtheiles, oder in derjenigen des Gesetzes, und die Erwerbungsart in der auf die gesetzliche Weise geschehenen Uebergabe und Uebernahme.“ B. Mittelbare.

Mittelbar oder abgeleitet heißt eine Erwerbung, wenn das Recht auf den erworbenen Gegenstand von dem frühern Eigenthümer desselben dergestalt abgeleitet wird, daß man zeigt, daß sie vermittelst seiner Zustimmung gemacht worden sey: da eine Sache, welche bereits einen Eigenthümer hat, nicht mehr durch einseitige Bemächtigung, sondern nur infolge gegenseitiger Uebereinkunft rechtlich erworben werden kann; so muß jeder, der die Erwerbung einer solchen Sache rechtfertigen will, sein Recht dazu aus der Zustimmung des Eigenthümers ableiten. In dieser Zustimmung, die in einer einseitigen Willenserklärung, oder in einem Vertrage enthalten seyn kann, besteht der Titel, welcher

die Erwerbung der Sache eines Andern rechtlich möglich macht. Die Erwerbungs-Art, durch welche die Erwerbung wirklich vor sich geht, besteht in der auf die gesetzlich bestimmte Weise geschehenen Uebergabe des frühern Eigenthümers und der Uebernahme des nunmehrigen. Oft fallen diese beyden Bedingungen in einen Akt zusammen, wie z. B. bey dem Kauf gegen bare Bezahlung, der Uebergabe zum Geschenke ꝛc. In dem gleichen Augenblicke, wo der Käufer den Preis darbietet, erhält er die Ware, so wie der Eigenthümer den Entschluß faßt seine Sache zu schenken, übergibt er sie wirklich dem Beschenkten ꝛc.

431. Satzung.

Uebergabe. 1. Beweglicher Sachen. a) Wirkliche. d) Symbolische.

„Bewegliche Sachen sollen in der Regel von Hand zu Hand übergeben werden. Läßt aber die Beschaffenheit der zu übergebenden Sachen eine solche Uebergabe nicht zu; so können dieselben durch Zeichen übergeben werden, welche die Absicht des Uebergebers und des Uebernehmers deutlich an den Tag geben, wie zum Beyspiel die Urkunden, die zu dem Beweise des Rechts auf die zu erwerbenden Sachen errichtet worden, oder die Mittel, wodurch sich der Uebernehmer in den ausschließenden Besitz der Sache setzen kann, wie die Schlüssel zu einem Warenlager; oder durch eine solche Bezeichnung der Sache, an welcher sogleich Jedermann erkennen kann, daß sie Eigenthümer geändert.“

Man

Man kann einem Andern eine Sache in verschiedenen Absichten übergeben, zum Eigenthum, zum Gebrauche rc. Der Grund, aus welchem man sie ihm übergibt, ist sein Titel, und bestimmt sein Recht entweder auf den Verbrauch oder den Gebrauch der übergebenen Sache. Diese Satzung handelt von der Uebergabe infolge eines Eigenthums-Titels, oder von der Uebergabe zum Eigenthum. Durch die Uebergabe überträgt der Uebergeber dem Uebernehmer das Besitzrecht, indem er ihm den Besitz einräumt, damit er denselben ergreifen könne. Da der Besitz die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit für sich hat (356.); so eignet sich die Uebergabe vorzüglich dazu den Uebernehmer der Gesellschaft als den Eigenthümer der ihm übergebenen Sache darzustellen. In vorkommenden Fällen muß sich die Uebergabe nach der Beschaffenheit der zu übergebenden Sache richten, eine unkörperliche Sache kann nicht auf die gleiche Weise übergeben werden wie eine körperliche, eine bewegliche nicht wie eine unbewegliche. Nach dieser Satzung sollen bewegliche Sachen in der Regel von Hand zu Hand, das heißt körperlich und wirklich übergeben werden; da es aber den Verkehr ungemein erschweren würde, wenn diese Regel nicht auch Ausnahmen zuließe; so gestattet sie für Sachen, die nicht ohne besondere Schwierigkeit körperlich übergeben werden können, eine symbolische Uebergabe durch Zeichen, welche dritten Personen die Absicht der Verhandelnden so deutlich an den Tag geben wie die körperliche Uebergabe der bezeichneten Sache. Eine solche Uebergabe findet statt für Waren, die sich unterwegs auf der Fuhre oder in dem Kaufhause befinden, indem der Uebergeber dem Uebernehmer die Faktur oder den Frachtbrief zustellt; ferner für Gesammtsachen, wie z. B.

Warenlager, Kunstsammlungen 2c., durch die Uebergabe des Inventars und der Schlüssel, und für Kaufmannsgüter durch die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Chiffer des Uebernehmers, oder anderer durch den allgemeinen Gebrauch bekannten Veräußerungsmerkmale.

432. Satzung.

c) Durch Erklärung.

„Ausnahmsweise kann unter folgenden Bedingungen eine bewegliche Sache schon durch die Erklärung des bisher Berechtigten eigenthümlich übergeben werden: 1) wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen inhat, anweist dieselbe in eigenem Namen zu besitzen; oder 2) wenn er sich erklärt, die Sache, die er bisher als Eigenthümer besessen, von nun an im Namen des Uebernehmers inhaben zu wollen. In diesem letztern Falle behalten jedoch die Gläubiger des Uebergebers das Recht, wenn derselbe in einen Geldstag fällt, die von ihm auf diese Weise übergebenen Sachen zur Masse zu ziehen (Gesetz über die Geldstage Art. 9.).“

Die in der vorhergehenden Satzung angegebenen Arten der Uebergabe bestehen allzumal in augenfälligen, körperlichen Handlungen: diese Satzung gestattet Ausnahmsweise eine Uebergabe durch die bloße Erklärung der Betheiligten, ohne daß eine andere äußere Handlung hinzuzukommen braucht. Nach der Satzung 352. darf derjenige, welcher eine Sache im Namen eines Andern innehat, die Inhabung nicht ohne Beystimmung dieses

Andern in einen Besitz verwandeln. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift läßt diese Satzung zu, daß der Eigenthümer einer Sache dieselbe demjenigen, dem er sie früher zur Inhabung überlassen, durch die Erklärung, ihn von nun an als Eigenthümer derselben anzusehen, gültig übergeben könne (traditio brevi manu). Wenn derjenige, welcher einem Andern eine bewegliche Sache zum Gebrauche übergeben, sich erklärt, er wolle ihm dieselbe schenken; so ändert er den Titel der früher erfolgten körperlichen Uebergabe: er braucht die Sache nicht zurückzunehmen, um sie dem Beschenkten infolge des neuen Titels zuzustellen, weil das Merkmal, welches das Recht des Besitzers bezeichnet, für dritte Personen schon vor dem neuen Titel vorhanden war. Auf die gleiche Weise kann auch der, welcher eine Sache in seinem eigenthümlichen Besitze hat, das Eigenthumsrecht auf dieselbe einem Andern durch die Erklärung übergeben, daß er sie von nun an in seinem Namen innehaben wolle (Constitutum possessorium). Dieß ist z. B. der Fall, wenn Jemand die Möbeln seines Hauses verkauft, und sie sogleich von dem Käufer zur Miethe nimmt. Da aber dieser Uebergabe das äußere Merkmal fehlt, woran dritte Personen die Handänderung erkennen können; so sichert die Satzung die Rechte derselben durch die Beschränkung der Verbindlichkeit dieser Uebergabe auf den Uebergeber und den Uebernehmer und ihre Erben, und den Vorbehalt des Artikels 9. des Gesetzes zu Verhinderung betriegerischer und muthwilliger Geldstage, nach welchem „Beweglichkeiten, welche der Geldstager vor dem Ausbruche des Geldstages einem Andern abgetreten, aber zur Zeit der Erkennung des Geldstages noch nicht wirklich ausgeliefert hat, zu der Masse zu ziehen sind, und auf einen allfälligen Vertrag,

infolge dessen sie der Veräußerer im Namen des Erwerbers besitzen soll, nicht zu achten ist."

433. Satzung.

d) Durch Uebersendung.

„Uebersendete Sachen gehen erst durch den Empfang in das Eigenthum desjenigen über, dem sie übersendet werden: es sey denn, derselbe habe die Uebersendungsart selbst angeordnet oder genehmigt, in welchem Falle das Eigenthum durch die Abgabe der Sache zur Uebersendung übertragen wird."

Der Fuhrmann oder der Ueberbringer einer Sache ist der Beauftragte desjenigen, welcher die Sache durch ihn einem Andern übersendet: so lange sie noch in den Händen des Beauftragten ist, steht sie auf der Gefahr des Auftraggebers, welcher sowohl die Folgen eines Zufalls, als des Verschuldens des Beauftragten zu ertragen hat. Anders verhält es sich, wenn der, welchem die Sache übersendet werden soll, die Uebersendungsart selbst angeordnet oder genehmigt hat, z. B. er hat dem Versender den Auftrag gegeben ihm die Sache durch den Boten des Ortes zu übersenden, oder er hat die ihm angebotene Versendungsart, z. B. durch den Fuhrmann N. gutgeheissen: in diesem Falle ist der Ueberbringer als sein Beauftragter anzusehen, das Eigenthum und die Gefahr der Sache geht in dem gleichen Augenblicke auf ihn über, wo dieselbe seinem Beauftragten zu seinen Handen übergeben worden ist.

434. Satzung.

„Die Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht durch die Erklärung der Betheiligten vor demjenigen Untergerichte, in dessen Bereiche dieselbe gelegen ist, und die hierauf erfolgte Zufertigung der Sache an den Uebernehmer (441.).“ 2. Unbeweglicher Sachen.

Unbewegliche Sachen werden durch die Erklärung übergeben, welche die Betheiligten vor dem Untergerichte ablegen, in dessen Sprengel der zu übergebende Gegenstand liegt, und gehen durch die auf diese Erklärung erfolgte gerichtliche Zufertigung in das Eigenthum des Uebernehmers über. Liegen die infolge eines und ebendesselben Vertrags zu übergebenden mehrern Grundstücke in verschiedenen Gerichtssprengeln; so muß jedes einzelne dem Uebernehmer von demjenigen Gerichte zugefertigt werden, in dessen Sprengel es gelegen ist. Diese Satzung ist ein Polizey-Gesetz, das durch die Uebereinkunft der Betheiligten nicht abgeändert werden kann, wie es sich aus den Satzungen 439. 484. und dem Artikel 8. des Gesetzes zu Verhinderung betriegerischer und muthwilliger Geldstage ergibt, der die Bestimmung enthält: „diejenigen Liegenschaften eines Geldstagers, über welche derselbe vor Erkennung des Geldstags einen Veräußerungsvertrag (Kauf, Tausch, Schenkung) geschlossen, auf die aber das dingliche Recht noch nicht durch die gerichtliche Zufertigung auf seinen Mitpaciscent übergegangen, sollen allemal zu der Masse gezogen werden.“ Von der unbedingten und peremtorischen Zufertigung ist die in der

Satzung 441. vorkommende Vormerkung zu unterscheiden, durch die der Erwerber bis zu der Beseitigung der Hindernisse, wegen welcher ihm das Eigenthum noch nicht zugefertigt werden kann, sein Recht einstweilen sicher stellt.

435. Satzung.

„Geschieht die Uebergabe des Eigenthums einer unbeweglichen Sache in Folge eines Vertrages; so müssen die Betheiligten denselben in seinem ganzen Inhalte dem Untergerichte vorlegen, die Realität des Vertrags in die Hand des Präsidenten begloben, und auf die Zufertigung antragen.“

Der Veräußerungs-Vertrag begründet bloß ein persönliches Recht, infolge welches derjenige, dem die Uebergabe eines Grundstücks versprochen worden, den Andern, der ihm sie versprochen hat, zu der Uebergabe durch die Fertigung anhalten kann. Da die über den Vertrag errichtete Urkunde, z. B. der Kaufbrief, sowohl den Umfang als die Beschränkungen des Eigenthumsrechts des Erwerbers, d. h. die zufälligen Rechte und Lasten desselben, wie Dienstbarkeiten, Pfandrechte ꝛc. namentlich angeben soll, damit dritte Personen, die ein Interesse haben diese zu kennen, die nothwendigen Angaben in den öffentlichen Büchern nachschlagen können; so verpflichtet diese Satzung die Betheiligten dem Gerichte nicht allein diese Urkunde vorzulegen, sondern auch die Realität der vorgelegten Verhandlung in die Hand des Präsidenten zu begloben, d. h. feyerlich zu versichern, daß die vorgelegte Urkunde ihren Vertrag in seinem ganzen Inhalte angebe,

und derselbe in keinen Stücken ein Scheinvertrag sey, ehe die Zufertigung erfolgen kann. Ist diese hierauf erfolgt, so muß die über den Vertrag errichtete Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen werden (442.).

436. Satzung.

„Von der in der vorhergehenden Satzung stehenden Vorschrift sind die Gant- und Geldstagsteigerungs-Käufe ausgenommen. Der Gant- oder Geldstagschreiber soll die darüber errichtete Urkunde gleich nach ihrer Ausfertigung von Amtswegen dem competenten Untergerichte vorlegen, und dieses bey der ersten Sitzung die Sache dem Erwerber von Amtswegen zufertigen. Sowohl der Schreiber als das Gericht sind für die Folgen einer Säumniß, die ihnen hierin zur Last fällt, verantwortlich."

Ungeachtet schon der Gantmeister und die Geldstagsbehörde darauf sehen sollen, ob die zu versteigernden Sachen demjenigen, welcher sie auf die Gant gegeben, oder dem Geldstager eigenthümlich zugehört haben; so muß gleichwohl das Untergericht vor jeder Zufertigung, die es infolge eines Gant- oder Geldstagskaufs vorzunehmen hat, die Satzungen 438. und 439. von Amtswegen berücksichtigen, und die Zufertigung nicht beschliessen, bis es sich davon überzeugt hat, daß die versteigerte Liegenschaft demjenigen, welcher sie auf die Gant gegeben, oder dem Geldstager eigenthümlich zugehört, und wenn es dieses aus den übermachten Akten nicht ersehen kann, die nothwendigen Berichte einziehen.

437. Satzung.

„Besteht der Erwerbungstitel des Eigenthums einer unbeweglichen Sache in dem Gesetze, wie zum Beyspiel bey der gesetzlichen Erbfolge oder der Heurath; in einem rechtskräftigen Urtheile, wozu auch die Lokations-Urtheile zu zählen sind; in einer letzten Willensverordnung, oder in einer vollzogenen Losung (Zug oder Nachschlag); so muß der Erwerber dem Gerichte seine Erwerbung hinlänglich bescheinigen, und auf die Zufertigung antragen."

Der Erwerber, welcher bey dem Gerichte auf die Zufertigung eines Grundstücks anträgt, muß demselben die Rechtmäßigkeit seines Titels hinlänglich beweisen, d. h. genügend erzeigen, aus welchem Grunde er das Eigenthumsrecht auf dasselbe anspreche. Leitet er seinen Titel aus dem Gesetze her, wie z. B. bey der gesetzlichen Erbfolge; so muß er sich als gesetzlicher Erbe des frühern Eigenthümers: oder wie bey der Heurath; so muß er sich als Ehemann der Eigenthümerin legitimiren. Besteht sein Titel in einem rechtskräftigen Urtheile; so muß er durch die Vorlegung desselben zeigen, daß ihm das Grundstück infolge eines Rechtsstreits oder eines Lokations-Urtheils zugesprochen worden. Ist sein Titel eine letzte Willensverordnung, eine vollzogene Losung 2c.; so muß er gleichfalls die Urkunden, welche den Beweis desselben enthalten, dem Gerichte vorlegen. Wenn der Erwerber der Liegenschaft ein Ausländer, und in keinem eidgenössischen Staate verbürgert ist; so muß er sich bey dem Gerichte

darüber ausweisen, daß er die Erlaubniß des Kleinen Raths zu der Erwerbung einer unbeweglichen Sache erhalten. Gesetz vom 21. Christmonat 1816, §. 70.

438. Satzung.

„Ist der Erwerber nicht im Stande seinen Erwerbungstitel nachzuweisen, kann er aber erzeigen, daß er oder derjenige, von welchem er sein Recht ableitet, die unbewegliche Sache vor der Einführung der Instruktion vom 24. Christmonats 1803 eigenthümlich besessen; so soll das Gericht ihm dieselbe bis zu dem Eintrite des von Uns zu bezeichnenden Zeitpunkts als sein offenkundiges Eigenthum zufertigen.“

Da die gerichtliche Zufertigung unbeweglicher Sachen erst durch die Instruktion vom 24. Christmonats 1803 eingeführt worden, ohne schon damals die nothwendige Bedingung der Erwerbung des Eigenthums oder des rechtmäßigen Besitzes zu seyn; so gibt es noch viele unbewegliche Sachen, die noch nie einem Eigenthümer zugefertigt worden: ja, selbst solche, zu denen der Besitzer keinen andern Titel aufweisen kann als seinen langen Besitz und die allgemeine Kunde: er hat z. B. von seinem Vater ein Haus durch Erbschaft erhalten, von welchem er nicht weiß, infolge welches Titels sein Erblasser dasselbe erworben. Diese Satzung sorgt für dergleichen Besitzer, indem sie von einem solchen weiter nichts als die Bescheinigung verlangt, daß er oder diejenigen, deren Recht er vertrit, die Sache bereits

vor der Einführung der Instruktion vom 24. Christmonat 1803 eigenthümlich besessen, um ihn zu der gerichtlichen Zufertigung derselben zuzulassen: eine Bescheinigung, zu welcher es dermal in den meisten Fällen nur der Berufung auf die Kunde der Beysitzer des Untergerichts bedarf. Da aber diese Bescheinigung immer schwerer wird, je weiter man sich von dem Normaljahr entfernt; so wird sich jeder vorsichtige Hauswirth um so eher beeilen sich die unbeweglichen Eigenthums-Gegenstände zufertigen zu lassen, welchen dieses Siegel der Form fehlt, als früher oder später ein Zeitpunkt eintreten wird, wo die Bescheinigung des langen Besitzes nicht mehr hinlänglich ist, um die Zufertigung des Besitzgegenstandes zu erhalten, und von welchem hinweg die Zufertigung das allgemeine und nothwendige Merkmal des rechtmäßigen Besitzes einer unbeweglichen Sache seyn wird.

439. Satzung.

„Ausser dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle soll kein Grundstück Jemand zugefertigt werden, das nicht bereits demjenigen zugefertigt worden, von welchem er sein Recht ableitet."

Nachdem alle unbeweglichen Sachen infolge von Handänderungen oder Verpfändungen gerichtlich gefertigt seyn werden; so wird die Zufertigung von selbst zur nothwendigen Bedingung des rechtmäßigen Besitzes einer solchen, und die Erwerbung und der Verlust dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen durch Verjährung ungemein beschränkt, wodurch diese Rechte, und namentlich das Eigenthumsrecht eine weit sicherere Grundlage erhalten, die

noch mehr befestigt wird, wenn allmählig die Grundstücke sorgfältig ausgemarkt seyn werden, und man die Grundstücke einer Dorfeinung, die für sich ein Ganzes ausmachen, und infolge eines besondern Titels besessen werden, wie die Häuser in den Städten mit Numern bezeichnen, und auf dem Einungs-Plane nachweisen kann. Dieß ist ein Ziel, dem man nachstreben muß, und dessen Erreichung, wenn sie nicht übereilt wird, einen nur unmerklichen Aufwand erfordert. Ist dasselbe einmal erreicht; so fällt ein großer Theil der Rechtsstreitigkeiten in Betreff von Grundstücken von selbst weg, und der Aufwand, der für seine Erreichung gemacht worden, wird ein Capital, das vielfache Zinse trägt.

440. Satzung.

„Durch die gerichtliche Zufertigung eines Grundstücks werden die Mängel des Geschäftes, in Folge welches sie statt gefunden, nicht gehoben.“

Derjenige, welchem eine unbewegliche Sache gerichtlich zugefertigt wird, erwirbt durch die Zufertigung kein neues Recht: durch dieselbe wird die Erwerbung, die er infolge seines Titels gemacht, nur anerkennt und hoheitlich bestätigt. Ist der Titel fehlerhaft, auf welchen hin die Zufertigung erfolgt, hat z. B. der Vormund das Grundstück seines Pflegbefohlnen ohne Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde veräußert (276.); so hebt die Zufertigung den Fehler des Titels eben so wenig, als die gerichtliche Bestätigung einer letzten Willensverordnung die Mängel derselben hebt (611. u. 614.).

441. Satzung.

„Wenn das Untergericht wegen obwaltender Hindernisse, wozu auch das Ausbleiben eines Betheiligten gehört, eine Fertigung verweigert; so steht es jedem Betheiligten frey sein Recht durch eine Vormerkung des Geschäfts, die er zu Protokoll nehmen läßt, bis zu der Beseitigung des Hindernisses sowohl gegen seinen Mitpaciscent, als gegen dritte Personen sicher zu stellen."

Wenn die Urkunde über die Handänderung einer unbeweglichen Sache nicht mehr bloß im Concept liegt, sondern wirklich so förmlich abgefaßt ist, daß sie sich dem Anscheine nach ganz dazu eignet, um in Folge derselben auf die Fertigung anzutragen; sich aber bey der nähern Untersuchung des Geschäfts einige Mängel entdecken, welche beseitigt werden müssen, ehe die Fertigung statt haben kann, es sind z. B. nicht alle auf dem Grundstücke haftende Lasten angezeigt, es fehlen nothwendige Ermächtigungen ꝛc., oder wenn ein Betheiligter, dessen Anwesenheit bey der Fertigung nothwendig ist, bey dem Termin ausbleibt; so gestattet diese Satzung den bey dem Termine anwesenden Betheiligten das Geschäft vormerkungsweise zur öffentlichen Kunde zu Protokoll nehmen zu lassen, damit ihr Recht bis zu der Beseitigung des Hindernisses keine Gefahr leide. Die Vormerkung sichert das Recht des Vormerkers nicht allein gegen seinen Mitpaciscent, sondern auch gegen dritte Personen; denn da sie das Geschäft zu der öffentlichen Kunde bringt, so verhindert sie den

Veräußerer an jeder Verfügung über den Gegenstand des vorgemerkten Geschäfts, durch welche die Rechte des Vormerkers gefährdet werden könnten, wie z. B. an dem Verkaufe, an der Verpfändung desselben ꝛc., und erhält das Recht des Vormerkers selbst bey dem Geldstage des Veräußerers, wenn nämlich das Hinderniß, weswegen die Fertigung verweigert worden, gehoben wird, und die Fertigung erfolgen kann. Kann das Hinderniß auch in der Folge nicht beseitigt werden; so ist die Vormerkung als nicht geschehen anzusehen, und derjenige, welcher sie zu Protokoll gegeben, kann von jedem Interessent angehalten werden sie wieder zurückzuziehen.

442. Satzung.

„Alle Erwerbungstitel von Grundstücken, in Folge welcher eine Zufertigung statt gehabt (434.), müssen in die öffentlichen Bücher der Amtschreiberey des Amts, wo die Grundstücke liegen, nach der hierüber vorhandenen Instruktion eingetragen werden. Der Gerichtschreiber soll die daherigen Urkunden dem Amtschreiber zu der gehörigen Zeit zustellen, und dieser sowohl für die Eintragung, als für die Registrirung derselben sorgen. Der eine wie der andere haftet für den Schaden, den eine Nachläßigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Folge hat.“

Da die Zufertigung das Merkmal des rechtmäßigen Besitzes einer unbeweglichen Sache ist; so müssen die

Urkunden, die über den Erwerbungsgrund (Titel) einer solchen errichtet worden, und auf welche hin die Zufertigung erfolgt ist, in die öffentlichen Bücher der Amtschreiberey des Amtes, wo die Sache gelegen ist, zur öffentlichen Kunde eingetragen werden. Diese Bücher sind Lagerbücher, welche nicht aus dem Gebäude weggetragen werden sollen, wo sie aufbewahrt werden, die aber Jeder nachschlagen lassen darf, der irgend ein Interesse hat eine darin eingetragene Verhandlung zu kennen.

Der Gerichtschreiber soll die Zufertigung ohne Säumniß in die Urkunde eintragen, infolge welcher sie statt gehabt, und diese Urkunde dem Amtschreiber zu der Eintragung und Registrierung in die öffentlichen Bücher zustellen. Der Gerichtschreiber haftet für den Schaden, der aus seiner Säumniß in der Erfüllung dieser Amtspflicht entsteht, und muß für das Mittel zu dem Beweise der Erfüllung derselben sorgen. Der Amtschreiber haftet für die Eintragung der Handänderungs-Urkunde in das öffentliche Buch, und diejenige der Namen der Betheiligten und des Grundstückes, wenn dasselbe einen eigenen Namen hat, in das Register desselben. Jeder Amtschreiber haftet für den gehörigen Zustand der öffentlichen Bücher und die Vollständigkeit der zu denselben gehörenden Register während der Dauer seiner Amtsführung. In Hinsicht auf diejenigen Bücher, welche unter seinen Amtsvorfahren errichtet worden, haftet er nur für seine eigene Nachläßigkeit in dem Nachschlagen der Register, deren Vollständigkeit die Amtsvorfahren oder ihre Rechtsvertreter zu verantworten haben *).

*) Die in den Amtschreibereyen befindlichen öffentlichen Bücher sind so eingerichtet, daß jede Gerichtsgemeinde des Oberamts

443. Satzung.

„Der Amtschreiber soll bey seiner Verantwortlichkeit innerhalb der Nothfrist von acht Tagen,

---

ihre eigenen hat, welche paginirt und mit Registern versehen sind, auch nach Numern fortlaufen. In diese Bücher wird alles dasjenige eingetragen, was auf das Eigenthum, auf die Rechte, Dienstbarkeiten und auf die Verpfändung irgend eines in dem Gerichtsbezirke liegenden Grundstücks Bezug hat. Die betreffenden Akten werden, wo möglich, nach der Zeitfolge ihrer notarialischen Beglobung, oder aber nach der Zeitfolge ihrer Fertigung vor Untergericht, in die Bücher eingetragen; da aber beydes nicht jederzeit geschehen kann, so ist hauptsächlich wesentlich, daß die Register der öffentlichen Bücher mit äußerster Genauigkeit geführt werden, und daß die Richtigkeit derselben durch den Amtschreiber am Fuße des Registers bezeugt sey. In den Registern müssen die Vor- und Zunamen aller im betreffenden Akt als betheiligt vorkommenden Personen, mit Heimats- und Wohnort, deutlich bemerkt werden. Bey jedem Akt über ein Grundstück wird auf der Blattseite, auf welcher er im Buche eingetragen steht, am Rande des Buches auf denjenigen Akt zurückgewiesen, welcher dem gegenwärtigen unmittelbar vorangegangen ist: dadurch können inskünftig die Veränderungen mit den Grundstücken aus den öffentlichen Büchern mit mehrerer Leichtigkeit nachgesehen werden, und die gesetzlich anbefohlene Nachschlagung kann mit größerer Sicherheit statt finden. In einzelnen Amtschreibereyen, wie z. B. in derjenigen des Amtsbezirks von Burgdorf, wird das Resultat der Nachschlagung der öffentlichen Bücher (um zu wissen, wie es sich mit der Verpfändung eines Grundstücks verhalte, und ob alle auf demselben haftenden Schulden angezeigt worden seyen) in ein besonderes Manual eingeschrieben, welches den Namen Nachschlagungs-Manual führt; werden dann späterhin einzelne unterpfändliche Posten

nachdem ihm die Handänderungs-Urkunde eines Grundstücks zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergeben worden (442.), die Pfandgläubiger von der Handänderung durch Sendbriefe benachrichtigen, und sowohl die Personen, an welche er die Sendbriefe erlassen, als den Tag, an dem dieselben der Post abgegeben worden, in ein hiezu bestimmtes Buch aufzeichnen."

Diese Satzung hat zum Zwecke den Hypothekar-Gläubiger in die Möglichkeit zu setzen sein Recht gegen den Besitzer wahrzunehmen, was er nicht wohl kann, wenn es möglich ist ihm während einer Reihe von Jahren dergleichen Handänderungen zu verhehlen. Die Benachrichtigung geschieht durch Sendbriefe. Das Buch des Amtschreibers dient zum Beweis der geschehenen Benachrichtigung.

444. Satzung.

---

abgelöst, welche in dem eingetragenen Nachschlagungs-Zeugniß, als auf einem betreffenden Grundstück haftend, angezeigt worden sind, so wird diese Ablosung in dem Nachschlagungs-Manual angemerkt. Am Rande des öffentlichen Buches, wo ein Akt sich eingetragen befindet, welcher nachgeschlagen worden ist, wird auf das daherige Zeugniß im Nachschlagungs-Manual hingewiesen.

Diese Note verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Karl Schnell aus Burgdorf, dessen gründliche, mit einer ausgebreiteten Geschäftserfahrung verbundenen Kenntnisse, ihm in dergleichen Dingen eine entscheidende Stimme zusichern.

444. Satzung.

„Ueber die Pflichten der Untergerichte, und die Art und Weise wie die Geschäfte bey denselben verhandelt werden sollen, haben Wir Unsern Willen in einer besondern Verordnung bekannt gemacht."

Instruktion für die Untergerichte vom 24. Christmonats 1803, in Verbindung mit dem Emolumenten-Tarif vom 14. Brachmonats 1813. Der Titel XII. des ersten Theils, und der zweyte Theil dieses Tarifs enthalten mehrere Civilgesetze, die eigentlich nicht dahin gehören, aber von keinem Praktiker übersehen werden dürfen.

445. Satzung.

„Das Eigenthumsrecht wird durch den Willen des Eigenthümers, durch die Bestimmung des Gesetzes, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil aufgelöset: nur muß die Auflösung in allen Fällen, wo der Eigenthums-Gegenstand zugefertigt worden, dem competenten Untergerichte bescheinigt, und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden." Verlust.

Vermöge des willkührlichen Verfügungsrechts, welches dem Eigenthümer über seine Sache zusteht, kann er dieselbe durch Verlassung (Dereliktion) zur freystehenden Sache (335.) machen, oder sie unter Lebendigen oder von Todeswegen einem Andern abtreten. Durch die Bestimmung des Gesetzes hört das Eigenthum auf bey dem

Anwachse (425.), der Verjährung ꝛc.; und durch ein Urtheil, wenn das Gericht den Eigenthums-Gegenstand einem Andern zuspricht. Da in Zukunft der rechtmäßige Besitz von unbeweglichen Sachen auf den öffentlichen Büchern beruhen wird; so muß in jedem Falle, wo eine solche Hand ändert, der bisherige Eigenthumstitel in dem öffentlichen Buche ausgelöscht und der neue Titel in dasselbe eingetragen werden.

Dritter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

446. Satzung.

„Das dingliche Recht, vermöge dessen Jemand den Eigenthümer einer Sache anhalten kann etwas auf derselben zu dulden oder zu unterlassen, begründet eine Dienstbarkeit.“ Begriff.

Der Eigenthümer, welcher in dem Rechte ausschließend und willkührlich über die Substanz und die Nutzungen des Eigenthums-Gegenstandes zu verfügen, nur durch das Gesetz beschränkt wird, das Jedermann verhindert das Wohl des Staats und die Rechte Anderer zu stören, hat ein freyes Eigenthum (393.). Ein Eigenthümer kann aber noch überdieß durch persönliche oder dingliche Rechte Anderer auf mannigfaltige Weisen in dem Besitz- oder Benutzungs-Rechte seiner Sache beschränkt seyn, und gleichwohl seine rechtliche Eigenschaft beybehalten; wenn er nämlich Andern dergleichen Rechte auf seinen Eigenthums-Gegenstand eingeräumt, oder diese sie schon früher zum Vortheil ihrer Person oder ihrer Sache auf denselben erworben haben. Ein Recht, welches der Eigenthümer Jemand durch einen Vertrag ertheilt, ihn in der freyen Ausübung seines Eigenthumsrechts zu beschränken,

ist ein persönliches Recht, dem eine nur auf der Person desjenigen, der es ertheilt hat, haftende Verpflichtung entspricht: ein solches Recht hat der Pachter gegen den Verpachter. Das Recht des Berechtigten kann aber auf dem Eigenthums-Gegenstande selbst haften, und nicht allein gegen den dermaligen, sondern gegen jeden künftigen Eigenthümer desselben, und jeden Dritten geltend gemacht werden; ein dergleichen Recht ist ein dingliches Recht, welches das Eigenthumsrecht in seinen gewöhnlichen Bestandtheilen beschränkt, und den Gegenstand desselben zur dienstbaren Sache macht. Vermöge des Dienstbarkeitsrechts hat der Berechtigte die Befugniß entweder etwas auf der dienstbaren Sache vorzunehmen, z. B. sich alle, oder einige Nutzungen derselben zuzueignen, einen Weg darüber zu gebrauchen rc.; oder den Eigenthümer der dienstbaren Sache in der freyen Verfügung über dieselbe zu beschränken, z. B. ihn zu verhindern auf seinem Grundstücke ein Gebäude aufzuführen rc. Dienstbarkeiten der erstern Art heissen bejahende oder positive, und Dienstbarkeiten der letztern, verneinende oder negative. Aus dem Begriffe einer Dienstbarkeit ergeben sich die nothwendigen Voraussetzungen einer solchen, nämlich: 1) eine Sache, welche der Substanz nach nicht dem Berechtigten gehört: nulli enim res sua servit, und 2) ein dingliches Recht auf gewisse Benutzungen derselben, wodurch die gewöhnlichen Bestandtheile des Eigenthumsrechts (Anmerkung zu 377.) beschränkt werden.

447. Satzung.

Eintheilung:

„Ist eine Dienstbarkeit zum Vortheil eines Grundstücks errichtet worden, so daß das Recht sie

zu fordern von dem jeweiligen Besitzer desselben abhängt; so heißt sie eine dingliche: ist sie aber unmittelbar zum Vortheil einer Person errichtet worden; so heißt sie eine persönliche Dienstbarkeit.“ a) dingliche und persönliche.

Eine Dienstbarkeit, die zum Vortheil eines Grundstücks errichtet worden, wie z. B. ein Wegrecht, das ein anderes Grundstück demselben gestatten muß, ist eine dingliche. Das Grundstück, zu dessen Vortheil sie errichtet worden, heißt das berechtigte, und dasjenige, das sie gestatten muß, das dienende. Eine Dienstbarkeit, welche zum Vortheil einer Person errichtet worden ist, wie z. B. ein Nutzniessungsrecht, ist eine persönliche. Die dinglichen wie die persönlichen Dienstbarkeiten sind in Hinsicht auf die dienende Sache dingliche Rechte: die Verpflichtung, welche der einen und der andern entspricht, geht mit der dienenden Sache auf jeden Besitzer derselben über: sie unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß bey der erstern das Recht sie zu fordern einer Sache anhängt, und von dem jeweiligen Besitzer derselben geltend gemacht wird, da hingegen bey der letztern dieses Recht einer Person zusteht. Die dingliche Dienstbarkeit darf nur zum Vortheil des berechtigten Grundstücks, und nie zu demjenigen eines andern ausgeübt werden, ungeachtet dasselbe dem gleichen Eigenthümer zugehört, und währt solange fort, als das herrschende Grundstück sie bedarf, die persönliche Dienstbarkeit erlöscht mit dem Tode der berechtigten Person.

448. Satzung.

„Eine Dienstbarkeit ist in die Augen fallend, wenn ihr Daseyn an einer zu ihrer Ausübung b) in die Augen fallende

und nicht in die Augen fallende.

vorhandenen fortwährenden äussern Anlage erkennt wird, und nicht in die Augen fallend, wenn kein äusseres Merkmal ihres Daseyns vorhanden ist."

Eine Dienstbarkeit ist in die Augen fallend, wenn ihr Daseyn an einer zu ihrer Ausübung vorhandenen äussern Anstalt erkennt wird, wie z. B. an einer offen liegenden Wasserleitung, einer Thüre, einem Fenster rc., und nicht in die Augen fallend, wenn sie sich durch keine solche Anstalt ankündigt, wie z. B. eine Wasserleitung, die unter der Oberfläche des Grundstücks angebracht ist, das Recht zur freyen Aussicht rc. Dieser Unterschied ist in Besitzstreitigkeiten von großer Erheblichkeit: derjenige, der eine in die Augen fallende Anstalt zu einer Dienstbarkeit duldet, erkennt dadurch das Besitzrecht des Andern an, welcher durch diese Anstalt das Dienstbarkeitsrecht ausübt. Wenn Jemand seinem Nachbar die Vortheile gestatten will, die ihm eine solche Anstalt verschaffen kann, ohne ihm deswegen ein Besitzrecht einzuräumen, so muß er sich von ihm einen Revers geben lassen, durch welchen derselbe diese Gestattung als eine Vergünstigung anerkennt (371.): allein dergleichen Reverse können nur gegen den Aussteller und seine Erben, nicht aber gegen einen Dritten, z. B. denjenigen gebraucht werden, welcher dem Vergünstiger das Grundstück abgekauft, in Hinsicht auf welches er dem Nachbar die Errichtung eines Hülfmittels zu der Ausübung einer Dienstbarkeit gestattet, wenn sie nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen, und dadurch der Dritte in die Möglichkeit versetzt worden, die auf seinem Besitzthume haftende Verpflichtung zu kennen; weil nach einem unbestrittenen Grundsatze der Nachfolger

in dem Besitze, wenn er nicht Erbe seines Vorfahrs ist, nur in diejenigen persönlichen Verpflichtungen desselben eintrit, die ihm bey der Uebernahme des Besitzgegenstandes ausdrücklich übertragen worden.

449. Satzung.

„Der Titel zu einer Dienstbarkeit liegt in der Willenserklärung des Eigenthümers der dienstbaren Sache, oder in einem rechtskräftigen Urtheile. Das dingliche Recht auf die dienstbare Sache wird, 1) wenn dieselbe zu den beweglichen Sachen gehört, durch die Uebergabe (431.) erworben, und muß, 2) wenn sie zu den unbeweglichen gehört, für Dienstbarkeiten, welche von dem Zeitpunkte hinweg errichtet werden, wo dieses Gesetzbuch in Kraft trit, durch die Zufertigung erworben werden (434.).“ Erwerbung.

Durch die Errichtung einer Dienstbarkeit wird ein gewöhnlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechts der dienenden Sache veräußert, und zwar wird derselbe bey der Errichtung einer Nutzniessung ganz (461.), und bey der Errichtung einer andern Dienstbarkeit zum Theil von dem Rechte auf die Substanz getrennt. Der Eigenthümer des Nutzniessungs-Gegenstandes muß auf das Benutzungsrecht desselben ganz Verzicht leisten, so lange die Nutzniessung währt; der Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem ein Wegrecht haftet, muß sich in seinem Benutzungsrechte in soweit beschränken lassen, als der Gebrauch des Weges dieses nothwendig macht: in dem ein und andern Falle ist das Recht die Sache ganz oder in einer gewissen Hinsicht

zu benutzen, von dem Rechte auf die Substanz getrennt und auf einen Dritten übertragen worden, der kein Recht auf die Substanz der Sache hat, die ihm dienstbar ist. Der Dienstbarkeits-Berechtigte erwirbt demnach ein Recht auf die Sache, welches er nicht allein gegen denjenigen geltend machen kann, der es ihm zu erwerben gegeben, sondern gegen jeden dritten Besitzer derselben. Ein solches Recht muß als dingliches Recht, das heißt infolge einer Erwerbungsart erworben werden, die Jeden, welcher künftig in die Verpflichtung kommen kann, in die Möglichkeit setzt von der Erwerbung Kunde zu haben. Der Erwerber einer Dienstbarkeit muß sich demnach gleich demjenigen eines Eigenthumsrechts auf eine Sache, die früher einem Andern angehörte (430.), durch einen Titel zu der Erwerbung legitimiren, und sich durch die Uebergabe in das dingliche Recht einsetzen lassen, die, wenn die dienstbare Sache zu den unbeweglichen gehört, von dem ersten April 1828 an durch die Zufertigung geschehen muß. Der Erwerbungsgrund oder der Titel zu einer Dienstbarkeit kann in einer Willenserklärung des Eigenthümers der dienenden Sache liegen, z. B. einem Vertrage oder einem Testamente 2c., oder in einem rechtskräftigen Urtheile, was bey Theilungen von Grundstücken oft der Fall ist, wo dem einen Theile eine Dienstbarkeit auferlegt werden muß, damit der Eigenthümer des andern seines Rechts theilhaftig werden könne 2c.

450. Satzung.

„Diejenigen Dienstbarkeiten, welche vor dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetzbuch in Kraft trit, durch die Verjährung erworben worden, bleiben in ihrem Bestand.“

Bis zu der Einführung dieses Gesetzbuches konnten Grunddienstbarkeiten, so wie andere Rechte durch die Verjährung erworben werden; weil das Gesetz die öffentliche Ausübung einer solchen als Erwerbungsart gelten ließ, wenn der Erwerber einen Titel dazu hatte: hatte er keinen Titel; so mußte er diese Ausübung während der Verjährungszeit ungestört fortsetzen, um sich die Dienstbarkeit durch diese Erwerbungsart zuzueignen (Gerichts-Satzung, Theil I. Tit. XXIX., Satz. 1.). Alle Dienstbarkeiten, die bis zum ersten April 1828 auf diese Weise erworben werden, sind gültig erworben, und stehen unter dem Schutze des Gesetzes.

451. Satzung.

„Als zugefertigt sind alle Dienstbarkeiten anzusehen, unter deren Vorbehalt das dienende Grundstück dem Eigenthümer desselben zugefertigt, oder deren in die Augen fallenden Merkmale (448.) dem Eigenthümer des berechtigten Grundstücks zugefertigt worden.“

Wenn dem Erwerber eines Grundstücks in dem Erwerbungstitel eine auf dem Grundstücke haftende Dienstbarkeit angezeigt, und ihm das Eigenthum mit dem Vorbehalte dieses davon getrennten gewöhnlichen Bestandtheiles zu Gunsten des Dienstbarkeits-Berechtigten zugefertigt worden; so ist es nicht nothwendig, daß sich dieser letztere die Dienstbarkeit nochmals zufertigen lasse. Der Eigenthumstitel des Erwerbers des Grundstücks ist zugleich der Erwerbungstitel des Rechts des Dienstbarkeits-Berechtigten, weil dasselbe in dem erstern zu seinen Handen

vorbehalten worden. Eben sowenig bedarf derjenige, dem die in die Augen fallenden bleibenden Anlagen zu der Ausübung einer Dienstbarkeit zugefertigt worden (448.), einer andern Erwerbungsart: doch ist bey der Zufertigung solcher Anlagen darauf Rücksicht zu nehmen, ob der, welcher sie einem Andern zufertigen läßt, entweder in der Willenserklärung des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, oder in einem langen unwidersprochenen Besitze wirklich einen gültigen Rechtstitel zu denselben habe.

452. Satzung.

„Was in der Satzung 442. in Betreff der Eintragung der Erwerbungstitel von Grundstücken verordnet worden, ist auch auf die Erwerbungstitel von Dienstbarkeiten anwendbar, welche gleichfalls in die öffentlichen Bücher eingetragen, und darin registrirt werden sollen."

Damit der künftige Erwerber der dienstbaren Sache es allein seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben habe, wenn ihm die auf derselben haftenden dinglichen Lasten nicht bekannt geworden; so sollen die Erwerbungstitel von Grunddienstbarkeiten, gleich wie diejenigen von Eigenthumsrechten auf Grundstücke in die öffentlichen Bücher und in die Register derselben eingetragen werden. Ein Vertrag allein kann kein dingliches Recht begründen, weil er in der Regel nicht zur allgemeinen Kunde gelangt, sondern nur den Vertragschliessenden Theilen bekannt ist; sobald das durch einen Vertrag erworbene Recht auch gegen Dritte geltend, oder zum dinglichen Rechte gemacht werden

soll, muß es durch die Erwerbungsart zur öffentlichen Kunde gebracht, und wenn die Erwerbungsart in der Zufertigung besteht, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden (442. u. 486.). Diesen Grundsatz finden wir bereits Cod. L. II. Tit. 3. Const. 20. Traditionibus et usucapionibus dominia rerum non nudis pactis transferuntur.

453. Satzung.

„Von dem Zeitpunkte hinweg, wo dieses Gesetzbuch in Kraft trit, kann weder eine Dienstbarkeit, noch die Befreyung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet, durch die Verjährung erworben werden.“

Eine Dienstbarkeit entsteht, wenn ein gewöhnlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechts von einem bestimmten Eigenthume getrennt, und einer fremden Sache oder Person zugetheilt wird. Die Wiedervereinigung dieses getrennten Bestandtheiles mit dem Rechte auf die Substanz des Eigenthums-Gegenstandes ist demnach rücksichtlich auf den Eigenthümer so gut eine Erwerbung, als rücksichtlich auf den Dienstbarkeits-Berechtigten die Entstehung seines Rechts eine Erwerbung ist. Die Unterlassung von Seite des Dienstbarkeits-Berechtigten sein Recht auszuüben, ist eine Sache freyer Willkühr, durch welche der Eigenthümer kein Recht erwirbt. Zu der Erwerbung des Rechts durch Verjährung auf den von seinem Eigenthumsrechte entfremdeten Bestandtheil muß sich der Eigenthümer in den Besitz desselben setzen (376.), indem er den Dienstbarkeits-Berechtigten rechtlich durch ein Verbot, oder

faktisch durch Hindernisse anderer Art in die Unmöglichkeit setzt sein Recht auszuüben, und dieser dazu stille bleiben. Die Erwerbung dinglicher Rechte durch Verjährung erfordert immer einen Besitz: nur persönliche Rechte, z. B. Schuldforderungen, erlöschen durch die Unterlassung des Berechtigten sie geltend zu machen, auch ohne positive Handlung des Schuldners; weil der Schuldner durch die Erlöschung seiner Schuld nichts erwirbt, sondern nur von seiner Verpflichtung befreyt wird.

Dienstbarkeiten, welche vor dem ersten April 1828 durch die Verjährung erworben worden, oder von denen sich der Eigenthümer des dienenden Grundstücks durch den langen Besitz des von seinem Eigenthumsrechte entfremdeten Bestandtheiles befreyt hat, sind auf eine rechtsgültige Weise erworben, oder haben auf eine rechtsgültige Weise aufgehört: von diesem Zeitpunkte hinweg kann aber die Verjährung nicht mehr als Erwerbungsgrund einer dem Berechtigten nicht zugefertigten Dienstbarkeit, oder als Befreyungsgrund von einer Dienstbarkeit angeführt werden, welche dem Berechtigten zugefertigt worden; weil die öffentlichen Bücher, in denen die Dienstbarkeit eingetragen ist, den Besitz für ihn ausüben.

454. Satzung.

Rechtsverhältniß, in Betreff: 1. der Hülfsmittel zur Ausübung.

„Wer das Recht zu einer Dienstbarkeit hat ist befugt auf dem dienenden Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann: wer zum Beyspiel das Recht hat Wasser, das in einem fremden Grundstücke entspringt, auf das seinige zu leiten,

hat auch die Befugniß die Leitung einzulegen und derselben nachzugehen."

Wer ein Recht irgend einer Art hat, ist befugt dasselbe auszuüben. Der Dienstbarkeits-Berechtigte ist daher befugt sowohl diejenigen Handlungen auf dem dienenden Grundstücke vorzunehmen, welche zu der Ausübung seines Rechts, oder zu der Ausbesserung der Einrichtungen nothwendig sind, die er zu der Ausübung desselben bedarf, und er darf den Besitzer des dienenden Grundstücks verhindern Einrichtungen auf demselben zu machen, welche die Ausübung des Dienstbarkeitsrechts unmöglich machen oder erschweren. Wer das Recht hat bey dem Brunnen des Nachbars Wasser zu hohlen, oder sein Vieh bey demselben zu tränken, hat auch das Wegrecht, welches er zu der Ausübung seines Rechts bedarf; wer eine Wasserleitung durch ein Grundstück führen darf, hat auch die Befugniß die schadhaften Röhren herauszunehmen, und neue einzulegen; wer ein Fensterrecht hat, hat die Befugniß den Nachbar an der Errichtung eines neuen Werks zu verhindern, durch welches seinem Fenster das nothwendige Licht und die Luft entzogen wird: das gewöhnliche Fensterrecht gibt jedoch kein Recht auf die freye Aussicht, dieses erfordert eine eigene Dienstbarkeit, die besonders erworben werden muß.

455. Satzung.

„Die Einrichtungen, welche zu der Ausübung der Dienstbarkeit nothwendig sind, müssen in der Regel von dem Berechtigten gemacht und unterhalten werden; doch kann er den Besitzer der dienstbaren

2. der Unterhaltung derselben.

Sache zu einem verhältnißmäßigen Beytrage an den daherigen Aufwand anhalten, wenn derselbe diese Einrichtungen mit gebraucht."

Brücken, Wasserröhren, Wasserrinnen, Rauchfänge, Kloake ꝛc., welche zu der Ausübung einer Dienstbarkeit nothwendig, und nicht solche Bestandtheile der dienstbaren Sache sind, ohne welche dieselbe von dem Eigenthümer nicht ordentlich gebraucht werden könnte, wie z. B. die Thüre seines Hauses oder Grundstücks, müssen von dem Berechtigten errichtet und unterhalten werden; es sey denn, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstückes sie gleichfalls gebrauche, wie z. B. einen gemeinschaftlichen Wasserkanal, einen gemeinschaftlichen Kloak ꝛc., in welchem Falle auch er zu der Errichtung und der Unterhaltung der Einrichtung im Verhältniß seines Gebrauchs beytragen muß.

456. Satzung.

A. Dingliche Dienstbarkeiten.

„Es kann so viele Arten dinglicher Dienstbarkeiten geben, als es Vortheile gibt, die ein Grundstück im Stande ist einem andern Grundstücke durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren."

Das Gesetz gibt hier nur den allgemeinen Charakter der dinglichen Dienstbarkeiten an, der darin besteht, daß der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks den Eigenthümer des dienenden in der Ausübung der gewöhnlichen Bestandtheile seines Eigenthumsrechts zum Vortheile seines Grundstückes beschränken darf, indem er von demselben verlangen kann, ihm gewisse Einwirkungen auf

seinen Eigenthums-Gegenstand zu gestatten, die er ihm untersagen könnte, wenn derselbe frey wäre, oder gewisse Handlungen zu unterlassen, die er als freyer Eigenthümer vornehmen dürfte. Die Beschränkungen der erstern Art sind positive, und die der letztern negative Dienstbarkeiten (446.). Zu den erstern gehören das Tramrecht, oder das Recht einen Balken oder Stein zu der Befestigung eines Gebäudes in eine fremde Mauer einzufügen; das Traufrecht, oder das Recht seine Traufe auf den Grund des Nachbars fallen zu lassen; die verschiedenen Weg-, Wässerungs- und Brunnenrechte ꝛc., und zu den letztern das Fensterrecht, das Recht auf freye Aussicht ꝛc. Eine vollständige Aufzählung der dinglichen Grunddienstbarkeiten ist deswegen unmöglich, weil es soviele solcher geben kann, als Vortheile denkbar sind, die ein Grundstück im Stande ist einem andern durch Duldung von Handlungen, die innerhalb seines Umfangs vorzunehmen sind, oder durch Unterlassung von Handlungen zu gewähren, zu denen sonst der Eigenthümer des dienenden Grundstücks berechtigt seyn würde.

457. Satzung.

„Die auf einem Grundstücke haftende Dienstbarkeit leidet keine Veränderung, wenn gleich das herrschende Grundstück durch Vergrößerung, Verstückelung, oder auf irgend eine andere Weise verändert wird.“

Bey der dinglichen Dienstbarkeit haftet das Recht sie zu fordern auf dem berechtigten, und die Pflicht sie zu gewähren auf dem dienenden Grundstücke. Muß ein Grundstück einem Andern einen Weg gestatten, so kommt der Umstand

nicht in Erwägung, ob das herrschende Grundstück nur einem Eigenthümer zustehe, oder ob es unter mehrere vertheilt worden sey: es ist aber den Weg nur diesem Grundstücke schuldig. Wird das herrschende Grundstück durch den Ankauf anderer Grundstücke vergrößert; so haben diese neuen Erwerbungen sowenig Recht zu dem Wege, als die Theile des herrschenden Grundstücks, welche der Eigenthümer veräußert, durch die Veräußerung das Wegrecht verlieren, das ihnen früher zustand. Auf die gleiche Weise leidet das Recht des herrschenden Grundstücks durch willkührliche Veränderungen des dienenden keine Veränderung (401.): der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks hat zu allen Zeiten das Recht neue Einrichtungen auf dem dienenden Grundstücke aus dem Wege räumen zu lassen, welche der Ausübung der Dienstbarkeit hinderlich sind.

458. Satzung.

„Das Maaß, in welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, soll, in Ermanglung deutlicher Titel oder einer anerkannten Uebung, nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes, aber nie höher bestimmt werden, als das dienende Grundstück die Dienstbarkeit ohne Schwächung seiner Substanz ertragen kann.“

Wenn das Maaß, in welchem eine Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, durch den Titel oder die von dem Verpflichteten anerkannte Uebung bestimmt ist; so macht diese Bestimmung hierüber die Regel aus. Ist aber der

Titel

Titel in dieser Hinsicht undeutlich, oder das Maaß der Ausübung streitig; so soll dasselbe nach der Beschaffenheit der Grundstücke ausgemittelt werden: wobey vor allen Dingen auf das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes Rücksicht zu nehmen ist, in sofern das dienende Grundstück diesem genügen kann, ohne an seiner Substanz Schaden zu leiden: im Zweifelsfalle streitet die Vermuthung für die Freyheit des dienenden Grundstückes, weil jeder Anspruch vollständig bewiesen werden muß. Wenn z. B. der Titel eine Wegdienstbarkeit fordert, ohne die Art des Wegrechts näher zu bestimmen; so ist nur das Recht zu einem Fußwege erwiesen, wenn es sich nicht aus der Uebung, oder aus der Lage und der Natur des herrschenden Grundstückes ergibt, daß der Weg nothwendig ein Fahrweg seyn müsse, was z. B. bey der einzigen Zu- und Ausfahrt eines Waldes der Fall ist.

459. Satzung.

B. Persönliche Dienstbarkeiten.

„Es kann so viele Arten persönlicher Dienstbarkeiten geben, als es Vortheile gibt, welche eine Sache im Stande ist einer Person durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren. Das Maaß, in welchem eine solche ausgeübt werden darf, ist nach der in der vorhergehenden Satzung aufgestellten Regel zu bestimmen.“

460. Satzung.

„Die Nutznießung und das Gebrauchsrecht sind ihrer Natur nach persönliche Dienstbarkeiten.“

Die persönlichen Dienstbarkeiten unterscheiden sich darin von den dinglichen, daß sie zum Vortheile einer Person errichtet werden, welcher das Recht zu ihrer Ausübung auf die gleiche Weise anhängt, wie bey den dinglichen dem herrschenden Grundstücke. In Hinsicht des Gegenstandes stimmen beyde darin mit einander überein, daß sie dingliche Rechte sind, die auf einer fremden Sache haften. Es kann so viele Arten persönlicher Dienstbarkeiten geben, als es Vortheile gibt, die eine Sache einer Person gewähren kann: das Recht zu einer freyen Aussicht, zu einem Wege rc. kann, so wie das Gebrauchs- und das Wohnungsrecht, als persönliche Dienstbarkeit errichtet werden, und wie diese mit der Person erlöschen, zu deren Vortheil sie errichtet worden. Es gibt aber einige Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach nur persönliche Dienstbarkeiten seyn können, weil die Vortheile, die sie gewähren, nur von Personen genossen werden, und die man deswegen vorzugsweise persönliche Dienstbarkeiten nennt. Dergleichen Dienstbarkeiten sind das Nutznießungs- und das Gebrauchsrecht: mehrere Gesetzgebungen zählen auch das Wohnungsrecht dazu, das aber die hiesige nicht als eine eigene Dienstbarkeit abhandelt, weil es unter den Begriff der einen der beyden übrigen gestellt werden kann.

461. Satzung.

a) Nutznießung.

„Die Nutznießung besteht in dem Rechte eine fremde Sache auf die ihrer Natur gemäße Weise vollständig zu benutzen.“

Die Nutznießung besteht in dem dinglichen Rechte eine fremde Sache auf die ihrer Natur gemäße Weise

vollständig zu benutzen. Als dingliches Recht unterscheidet sich das Recht des Nutzniessers, von demjenigen des Pachters, der vermöge eines persönlichen Rechts gegen den Verpachter auf die Benutzung der Pachtsache Anspruch machen kann; als Recht zu der Benutzung einer fremden Sache, von dem Benutzungsrechte als gewöhnlichem Bestandtheile des Eigenthumsrechts; als Recht eine fremde Sache ihrer Natur gemäß zu benutzen, von dem Rechte des Eigenthümers auf die Substanz der Sache, vermöge welches er den Eigenthums-Gegenstand willkührlich, mithin auch auf eine seiner Natur nicht gemäße Weise benutzen kann; und endlich als Recht die Sache vollständig zu benutzen, von dem Gebrauchsrechte, welches nur auf die Benutzung der Sache in einem bestimmten Maaße geht (467.). Da das Recht des Nutzniessers auf seine Person bedingt ist; so kann er es nicht veräußern, wohl aber kann er die Ausübung desselben einem Andern überlassen, weil es dem Eigenthümer gleichgültig ist, ob sich der Nutzniesser oder ein Anderer die vollständige Nutzung seiner Sache zueigne. Bey dem Gebrauchsrechte geht diese Ueberlassung nicht an, weil dieses Recht nicht allein auf die Person, sondern auch auf das Bedürfniß der Person des Berechtigten bedingt ist.

462. Satzung.

„Verbrauchbare Sachen gehen in das Eigenthum des Nutzniessers über, welcher demjenigen, der ihm die Nutzniessung gewähren muß, für den Werth derselben persönlich verpflichtet wird. Zu den verbrauchbaren Sachen sind jedoch angelegte

Capitale auch dann nicht zu zählen, wenn sie während der Dauer der Nutzniessung abgelöst werden: in Betreff solcher hat der Nutzniesser bloß das Recht die Zinse, und, wenn ein Capital abgelöst wird, von dem Eigenthümer eine neue ordentliche Anlegung, oder die Versicherung der Verzinsung zu fordern."

Da verbrauchbare Sachen, wie z. B. bares Geld, Früchte 2c., nur durch den Verbrauch vollständig benutzt werden; so müssen dergleichen Sachen, wenn sie der Gegenstand einer Nutzniessung sind, dem Nutzniesser zum Eigenthum übergeben werden, der sich durch die Uebernahme derselben verpflichtet sie nach vollendeter Nutzniessung durch gleichviel andere Sachen von gleicher Beschaffenheit, oder nach dem Marktpreise zu ersetzen, den dieselben zur Zeit der vollendeten Nutzniessung haben mögen. Angelegte Capitale (zinstragende Forderungstitel) sind nach der vermuthlichen Absicht des Eigenthümers nicht als verbrauchbare Sachen anzusehen; weil sie einen Nutzen abwerfen, der ihre Substanz nicht vermindert. Der Nutzniesser hat das Recht die Zinse davon zu beziehen, und kann nur in sofern die Aushändigung der Schuld-Urkunden verlangen, als ihm diese zu der Ausübung seines Rechts nothwendig sind. Wird ein zinstragendes Capital während der Dauer der Nutzniessung zurückbezahlt; so wird dadurch das Recht des Nutzniessers nicht verändert: er kann von dem Eigenthümer verlangen, daß er das eingegangene Geld auf die gewöhnliche Weise anlege, oder ihm für die richtige Verzinsung der Capitalsumme Sicherheit leiste. Auf nicht verbrauchbare Sachen

hat der Nutznießer das Benutzungsrecht, und das Besitzrecht in dem Maaße, als ihm dasselbe zu der vollständigen Benutzung des Nutznießungs-Gegenstandes nothwendig ist. Die natürlichen Früchte, welche in dem Augenblicke, wo die Nutznießung anhebt, noch nicht von dem Gegenstande getrennt sind, kann der Nutznießer gewinnen, und diejenigen, welche nach vollendeter Nutznießung noch nicht von dem Gegenstande getrennt sind, gehören dem Eigenthümer. In Betreff der Mieth- und Capitalzinse von Nutznießungs-Gegenständen, welche bey Anhebung der Nutznießung nicht verfallen sind, hat der Nutznießer das Recht auf den Bruch (Markzins) des laufenden Zinses bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nutznießung aufgehört.

463. Satzung.

„Haben die Betheiligten unterlassen bey der Anhebung der Nutznießung eine Beschreibung des Zustandes des Nutznießungs-Gegenstandes zu machen; so ist nach der Beendigung der Nutznießung anzunehmen, derselbe sey mit allen zu seinem vollständigen Gebrauche nothwendigen Zugehörden, in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden."

Um nach vollendeter Nutznießung die gegenseitigen Forderungen des Eigenthümers und des Nutznießers reguliren zu können, ist es zweckmäßig gleich bey der Anhebung der Nutznießung eine Beschreibung des Nutznießungs-Gegenstandes mit seinen Zugehörden zu machen: wenn derselbe eine Gesammtsache ist, z. B. eine Bibliothek,

die Mobilien eines Hauses; so muß ein Verzeichniß der einzelnen Sachen, und, wenn er aus fungibeln Sachen besteht, eine Anerkennung der Menge und Beschaffenheit derselben ausgefertigt werden. Diese Akten sind in einer Form auszufertigen, die sie für die Betheiligten verbindlich macht; weil es sonst nach dem längern Zeitraume, während welches eine Nutznießung dauern kann, schwer halten möchte die Thatsachen zu beweisen, auf welche der Eigenthümer seine Forderung, und der Nutznießer seine Rechtfertigung gründen muß (464. 466.). Um weitläufige Streitigkeiten auszumeiden, die aus den gegenseitigen Forderungen entstehen könnten, wenn unterlassen worden ist im Anfange der Nutznießung eine genügende Beschreibung des Nutznießungs-Gegenstandes zu machen, stellt diese Satzung die Rechtsvermuthung auf, es sey in einem solchen Falle anzunehmen der Nutznießungs-Gegenstand sey mit allen zu seinem vollständigen Gebrauche nothwendigen Zugehörden, in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden.

464. Satzung.

Pflichten des Nutznießers.

„Der Nutznießer steht in der Verpflichtung: 1) alle zur Zeit der Anhebung seines Rechts auf dem Nutznießungs-Gegenstande haftenden dinglichen Lasten zu tragen, mit Ausnahme der Abbezahlung der Capitale, für welche derselbe verpfändet ist: von diesen Capitalen hat er nur diejenigen zu verzinsen, die von dem Besitzer des Nutznießungs-Gegenstandes verzinset werden müssen; 2) den Nutznießungs-Gegenstand in seinen Kosten in dem Zustande

zu erhalten, in welchem er denselben übernommen. Wesentliche Ausbesserungen, die durch das Alter des Nutzniessungs-Gegenstandes oder durch Zufälle nothwendig geworden, müssen von dem Eigenthümer gemacht werden: zeigt sich derselbe hierin säumig; so kann der Nutzniesser von dem Richter die Bewilligung erhalten die nothwendigen wesentlichen Ausbesserungen machen zu lassen, und dafür in dem gleichen Maaße Ersatz fordern, wie ein redlicher Besitzer (358.); und 3) die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rechte des Eigenthümers auf den Nutzniessungs-Gegenstand weder erlöschen noch vermindert werden, und namentlich den Eigenthümer von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf den Nutzniessungs-Gegenstand erlauben."

Da der Nutzniesser den Gegenstand seines Rechts vollständig benutzen darf, und das Benutzungsrecht des Eigenthümers während der Dauer der Nutzniessung ganz eingestellt ist; so erfordert die Gerechtigkeit, daß der Nutzniesser folgende Verpflichtungen übernehme: 1) die zur Zeit der Anhebung seines Rechts auf dem Gegenstande desselben haftenden dinglichen Lasten zu ertragen, in sofern dieselben nicht von persönlichen Ansprachen herrühren, für welche die Sache hypothecirt worden; demnach hat der Nutzniesser die von dem Nutzniessungs-Gegenstande schuldigen Bodenzinse, und die darauf haftenden Dienstbarkeiten, Steuern und Kriegslasten zu bezahlen, die Hypothekar-Schulden aber hat er weder zu bezahlen noch

zu verzinsen, weil sie direkt auf dem Schuldner haften, der nicht immer Eigenthümer der Hypothek ist, die hier nur als accessorisches Recht der Schuld in Anschlag kommt. Wird der Nutznießungs-Gegenstand auf die Gant gebracht, oder in einen Geldstag gezogen; so geht das ältere Pfandrecht dem Rechte des Nutznießers vor, so daß dieser in den Fall kommen kann von der Losung (490.) Gebrauch zu machen, wenn er sein Recht erhalten will. 2) Den Nutznießungs-Gegenstand in seinen Kosten in dem Zustande zu erhalten, in welchem er denselben übernommen. Der Nutznießer hat kein Recht den Nutznießungs-Gegenstand der Substanz nach zu verändern, wenn derselbe gleich dadurch abträglicher werden sollte. Alle kleinen Ausbesserungen, die durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache nothwendig geworden, oder aus dem Ertrage der Nutznießung leicht bestritten werden können, wie die Erhaltung der Einfristungen, der Dachungen, der Gebäude, das Nachpflanzen der Fruchtbäume, liegen dem Nutznießer ob. Wesentliche Ausbesserungen, wie die Errichtung neuer Mauern, Dachstühle, Dämme, die durch das Alter der Sache, durch schlechte Construktion, oder durch Zufälle nothwendig geworden, fallen dem Eigenthümer auf. Wenn dergleichen wesentliche Ausbesserungen gemacht werden müssen; so kann der Nutznießer den Eigenthümer auffordern die Sache wieder in einen Zustand setzen zu lassen, in welchem er sein Recht auf derselben ausüben kann, und, wenn er sich hierin säumig zeigt, mit Bewilligung des Richters die nothwendigen Verbesserungen selbst machen lassen, in welchem Falle er den Eigenthümer dafür zum Ersatz anhalten kann. Der Nutznießer hat jedoch kein Recht den Eigenthümer zu verhindern während der Dauer der Nutznießung noth-

wendige Ausbesserungen an dem Nutzniessungs-Gegenstande machen zu lassen, oder ihn für den Schaden zu belangen, der ihm dadurch an seiner Nutzniessung zuwächst; weil auch der Eigenthümer berechtigt ist dafür Sorge zu tragen, daß seine Sache nicht in Verfall gerathe: wohl aber kann er ihn verhindern nützliche Einrichtungen zu machen, sobald er dadurch auf längere oder kürzere Zeit in der Ausübung der Nutzniessung beschränkt werden sollte; und endlich 3) die Rechte des Eigenthümers zu wahren. Der Nutzniesser soll den Nutzniessungs-Gegenstand, wenn er denselben in Besitz hat, wie ein guter Hauswirth besorgen, und nach Möglichkeit verhindern, daß die Rechte des Eigenthümers weder erlöschen noch vermindert werden: er muß daher den Eigenthümer davon benachrichtigen, wenn nothwendige Ausbesserungen zu machen sind, damit die Sache durch die Unterlassung dieselben zu rechter Zeit zu machen, nicht Schaden leide, so wie auch, wenn sich dritte Personen in Hinsicht auf den Nutzniessungs-Gegenstand Rechte anmaßen, die ihnen nicht zustehen, wie z. B. die Ausübung von Dienstbarkeiten, damit der Eigenthümer sein Recht geltend machen könne. Hat der Nutzniesser von Capitalien die Forderungstitel in Handen; so muß er auch die nothwendigen Eingaben in das Güterverzeichniß oder den Geldstag des Schuldners besorgen.

465. Satzung.

„Ist der Eigenthümer des Nutzniessungs-Gegenstandes während der Dauer der Nutzniessung ausser Stand sein Recht selbst wahrzunehmen, oder dermal noch unbestimmt; so hat der Nutzniesser die Verpflichtung in eigenem Namen die Rechte des Nutz-

niessungs=Gegenstandes gegen dritte Personen geltend zu machen."

Der Eigenthümer des Nutzniessungs=Gegenstandes kann wegen Abwesenheit ausser Stand seyn sein Recht auf denselben selbst wahrzunehmen, wenn es von dritten Personen gefährdet wird, oder er kann dermal noch unbestimmt seyn, weil ihm das Eigenthumsrecht unter einer noch nicht erfüllten Bedingung verschrieben worden: in allen dergleichen Fällen ist der Nutzniesser in Hinsicht seiner Rechte auf den Nutzniessungs=Gegenstand sein gesetzlicher Bevollmächtigter, und hat die Pflicht, und ohne weitere Legitimation das Recht die Rechte des Eigenthümers auf den Nutzniessungs=Gegenstand geltend zu machen: der Aufwand, zu dem er dadurch veranlaßt wird, ist ein nothwendiger Aufwand, welcher ihm von dem Eigenthümer ersetzt werden muß.

466. Satzung.

„Nach vollendeter Nutzniessung muß der Nutzniessungs=Gegenstand dem Eigenthümer in dem gleichen Zustande übergeben werden, in welchem ihn der Nutzniesser übernommen; es sey denn, die Verschlimmerung desselben sey durch einen Zufall verursacht worden, oder der Nutzniessungs=Gegenstand gehöre zu denjenigen Sachen, welche auch durch eine regelmäßige Benutzung an ihrem Werthe verlieren: in welchem Falle der Nutzniesser für die Verminderung des Werths, die eine Folge der regelmäßigen Benutzung ist, keinen Ersatz zu leisten hat. Die zur Zeit der vollendeten Nutzniessung noch nicht von

dem Gegenstande derselben getrennten Früchte gehören dem Eigenthümer, der jedoch die allfälligen Anbauungskosten erstatten soll. Andere Nutzungen der dienstbaren Sache, wie zum Beyspiel die Mieth- und Capitalzinse, sind zwischen dem Eigenthümer und dem Nutzniesser oder seinem Stellvertreter nach Markzahl zu vertheilen."

Nach vollendeter Nutzniessung vereinigt sich das durch die Errichtung dieser Dienstbarkeit von dem Rechte auf die Substanz getrennte Benutzungsrecht wieder mit demselben. Hat der Nutzniesser den Gegenstand im Besitz gehabt; so muß er ihn dem Eigenthümer in dem gleichen Zustande zurückgeben, in welchem er ihn übernommen, diejenigen Verschlimmerungen vorbehalten, die derselbe durch unverschuldete Zufälle erlitten, oder die eine gewöhnliche Folge des ordentlichen Gebrauches eines Gegenstandes dieser Art sind, welche der Eigenthümer zu ertragen hat. In Betreff der Früchte, die in dem Zeitpunkte der Beendigung der Nutzniessung vorhanden sind, spricht das Gesetz die natürlichen Früchte, welche zur Zeit der vollendeten Nutzniessung von dem Nutzniesser wirklich gewonnen worden, diesem, diejenigen aber, welche noch nicht von der fruchttragenden Sache getrennt sind, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reife, jedoch gegen den Ersatz der Anbauungskosten, dem Eigenthümer zu. Die bürgerlichen Früchte, zu welchen vorzüglich die Mieth- und Capitalzinse gehören, sind zwischen dem Eigenthümer und dem Nutzniesser in dem Verhältnisse zu vertheilen, daß dem Nutzniesser oder seinem Stellvertreter derjenige Markzins zuzutheilen ist, den es für die Zeit

bezieht, während welcher ihm das Nutzniessungsrecht zugestanden, wogegen ihm der Eigenthümer jedoch den Theil der Lasten, die auf dem Gute haften, in Rechnung bringen kann, den es für diese Zeit beziehen mag, wenn die Bezahlung derselben ihm auffällt: sind aber diese Lasten für das ganze Jahr bereits von dem Nutzniesser bezahlt worden, so kann er den Theil, den es dem Eigenthümer für den Rest des Jahrs bezieht, ihm als nothwendigen Aufwand anrechnen.

467. Satzung.

b) Gebrauchsrecht.

„Das Recht eine fremde Sache nach Bedůrfniß, oder in einem bestimmten Maaße zu gebrauchen, und sich die Frůchte derselben in dem gleichen Maaße zuzueignen heißt das Gebrauchsrecht.“

468. Satzung.

„Das Bedůrfniß des Gebrauchsberechtigten ist in der Regel nach dem Stande, dem Berufe und dem Hauswesen zu bestimmen, die er zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit gehabt. Derselbe darf die Ausůbung seines Rechts nicht einem Andern abtreten.“

469. Satzung.

„Der Ueberschuß der Nutzungen der Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet, gehőrt dem Eigenthůmer, der dagegen die auf der Sache haftenden Lasten, und den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand ausschließend zu ertragen hat.“

Das Gebrauchsrecht besteht in der Befugniß die Sache eines Andern nach Bedürfniß, oder in einem bestimmten Maaße zu gebrauchen. Es unterscheidet sich von der Nutznießung durch seinen geringern Umfang. Der Umfang des Gebrauchsrechts wird entweder durch das Bedürfniß des Berechtigten, das nach dem Stande, Berufe und Hauswesen, die er zur Zeit der Errichtung desselben gehabt, auszumitteln ist, oder durch die Vorschrift eines Maaßes bestimmt. Die Nutzungen der im Gebrauch liegenden Sache, welche das Bedürfniß des Berechtigten, oder das vorgeschriebene Maaß übersteigen, gehören dem Eigenthümer. Da kein Recht über die Absicht des Bestellers ausgedehnt werden soll, und dieser bey der Bestellung dieses Rechts auf die Persönlichkeit des Berechtigten Rücksicht genommen, und dem Eigenthümer das Recht auf die Nutzungen überlassen hat, welche das Bedürfniß, oder das dem Nutzungsberechtigten zugetheilte Maaß übersteigen; so darf der Gebrauchsberechtigte die Ausübung seines Rechts nicht andern Personen überlassen, sondern er muß es persönlich ausüben. Derjenige, welcher ein Wohnungsrecht in einem Hause hat, kann seine Wohnung nicht vermiethen, und muß sie leer stehen lassen, wenn er nicht selbst Gebrauch davon machen will. So wie der Eigenthümer dadurch begünstigt ist, daß der Gebrauchsberechtigte die Ausübung seines Rechts keinem Dritten übertragen darf, wird er hingegen durch die Vorschrift beschränkt, daß er alle Lasten, die auf der Sache haften, ausschließend ertragen muß, was zu Ausmeidung der Zwistigkeiten nothwendig ist, die zwischen ihm und dem Gebrauchsberechtigten wegen der verhältnißmäßigen Vertheilung dieser Lasten entstehen könnten. Diese Vorschrift kann von dem Errichter eines

Gebrauchsrechts abgeändert werden, wenn er gut findet dem Berechtigten einen Theil der auf der Sache haftenden Lasten aufzulegen (472.).

470. Satzung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

„Der Eigenthümer hat das Recht sowohl den Nutznießer als den Gebrauchsberechtigten in allen Fällen, wo er zu besorgen hat, daß ihm durch einen Mißbrauch ihres Rechts ein Schaden zuwachsen könnte, zur Sicherheitsleistung anzuhalten, wenn der Besteller der Dienstbarkeit dem Berechtigten diese Verpflichtung nicht ausdrücklich nachgelassen.“

471. Satzung.

„Ist der Nutznießer oder der Gebrauchsberechtigte nicht im Stande die ihm obliegende Versicherung zu leisten; so soll er die Sache, auf welcher sein Recht haftet, in die Hände eines von dem Richter zu ernennenden Verwalters übergeben, oder sich durch den Eigenthümer von seinem Rechte auskaufen lassen.“

472. Satzung.

„Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Satzungen (461. bis und mit 471.) enthalten sind, bleibt es dem Besteller einer Nutznießung oder eines Gebrauchsrechts frey innerhalb der Gränzen seiner Befugniß andere Verfügungen zu machen.“

Wenn der Eigenthümer zu befürchten hat, daß der Nutzniesser oder der Gebrauchsberechtigte ihm durch einen Mißbrauch seines Rechts Schaden zufügen könnte; so darf er denselben anhalten ihm für eine, allenfalls durch den Richter zu bestimmende Summe (480.), Sicherheit zu leisten; es sey denn der Besteller der Dienstbarkeit habe dem Berechtigten diese Verpflichtung ausdrücklich erlassen. Die zu versichernde Summe kann dem Werthe des Nutzniessungs- oder Gebrauchs-Gegenstandes gleich kommen, wenn derselbe in barem Gelde oder Effekten (340.) besteht: bey unbeweglichen Sachen ist sie dem möglichen Schaden gleich zu setzen, den der Berechtigte durch den Mißbrauch seines Rechts dem Nutzniessungs- oder Gebrauchs-Gegenstande zufügen kann.

Die Bestimmungen der Satzungen 461. bis und mit 471. sind keineswegs rechtlich nothwendige, sondern bloß subsidiarische Bestimmungen, die nur da ihre Anwendung finden, wo der Besteller der Nutzniessung oder des Gebrauchsrechts nicht innerhalb der Gränzen seiner Befugniß eigene Bestimmungen gemacht hat.

Da die Dienstbarkeiten so gut wie das Eigenthum den Schutz des Gesetzes genießen; so kann sowohl der Dienstbarkeitsberechtigte gegen den Besitzer der dienstbaren Sache, welcher ihn an der Ausübung seines Rechts verhindert, durch die confessorische Klage auf die Gestattung der freyen Ausübung seines Rechts; als der Eigenthümer gegen denjenigen, der eine Dienstbarkeit auf seinem freyen Grundstücke ausübt, durch die negatorische Klage auf die Unterlassung seiner Anmaßung antragen. Wenn die confessorische oder die negatorische Klage petitorisch gebraucht wird; so fällt die Beweislast auf den

Kläger, weil er in diesem Falle den Besitz des Beklagten anerkennt (171. P.). Demnach muß derjenige, welcher die confessorische Klage anstellt, die Erwerbung der Dienstbarkeit, und der andere, welcher die negatorische gebraucht, die Freyheit seines Eigenthums-Gegenstandes von der Dienstbarkeit, welche der Beklagte auf demselben ausübt, beweisen (365. u. 369.).

473. Satzung.

Aufhören der Dienstbarkeit.

„Dingliche Dienstbarkeiten hören auf: 1) wenn sie bloß auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, mit dem Ablaufe derselben; 2) wenn sie ohne Zeitbestimmung errichtet worden, durch die Verzichtleistung des Berechtigten; durch die Unmöglichkeit sie auszuüben, so lange der Zustand des herrschenden oder des dienenden Grundstücks dauert, der diese Unmöglichkeit veranlaßt, und durch die Vereinigung des Eigenthums des berechtigten und des dienenden Grundstücks in einer Person."

Dingliche Dienstbarkeiten sind entweder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, oder ohne Hinzufügung einer Zeitbestimmung errichtet worden. Die erstern hören mit dem Ablaufe der für ihre Dauer festgesetzten Zeit von selbst auf, die andern erreichen ihr Ende: 1) durch die Verzichtleistung des Berechtigten; weil Jeder, der über seine Rechte frey verfügen darf, auch auf dieselben Verzicht leisten kann; 2) durch die Unmöglichkeit die Dienstbarkeit auszuüben, wenn z. B. das herrschende oder das dienende Grundstück zu Grunde geht, oder durch

Naturzufälle

Naturzufälle in einen Zustand versetzt wird, in welchem das erstere die Dienstbarkeit nicht ausüben, oder das letztere ihre Ausübung nicht erdulden kann; sobald jedoch dieser Zustand aufhört, und die Grundstücke in die Lage zurückversetzt werden, in welcher die Ausübung wieder möglich wird, so lebt die Dienstbarkeit wieder auf; und endlich 3) durch die Vereinigung des Eigenthums des berechtigten und des dienenden Grundstücks in einer Person, weil der Eigenthümer als solcher die freye Verfügung über sein Eigenthum hat, ohne einer Dienstbarkeit zu bedürfen.

474. Satzung.

„Ist die Dienstbarkeit dem Berechtigten zugefertigt worden; so sind die in der vorhergehenden Satzung angegebenen Thatsachen als Erlöschungsgründe derselben anzusehen. Die Erlöschung selbst erfolgt erst, wenn der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks den Erlöschungsgrund bey dem Untergerichte zu Protokoll gegeben.“

475. Satzung.

„Der Gerichtschreiber soll bey seiner Verantwortlichkeit dafür sorgen, daß jede zu Protokoll genommene Erlöschung einer dinglichen Dienstbarkeit ohne Säumniß an demjenigen Orte der öffentlichen Bücher angemerkt werde, wo der Titel zu derselben eingetragen ist.“

Wenn die Dienstbarkeit dem Berechtigten förmlich zugefertigt worden ist; so erhält er durch das Ein-

treten einer der in der vorhergehenden Satzung angegebenen Thatsachen das Recht sie in den öffentlichen Büchern auslöschen zu lassen: das Eintreten der Thatsache allein bewirkt die Erlöschung noch nicht, weil dasselbe, mit Ausnahme des Falls, wo die Dienstbarkeit nur auf eine bestimmte Zeit zugefertigt worden, dritten Personen unbekannt seyn kann. So wie demnach die Dienstbarkeit erlassen worden, oder durch die Vereinigung beyder Grundstücke aufgehört hat, muß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks den Erlöschungsgrund bey dem Untergerichte zu Protokoll geben, wenn die Dienstbarkeit auch für einen dritten Erwerber des herrschenden Grundstücks erloschen seyn soll; denn was dieser im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher verhandelt, ist für alle Personen verbindlich, welche unterlassen haben eine auf ihrer Sache haftende Last, die in denselben eingetragen ist, darin auslöschen zu lassen: es sey denn der Erlöschungsgrund sey dem Erwerber des herrschenden Grundstücks bey dem Geschäfte angezeigt worden, infolge welches er dasselbe an sich gebracht hat; indem er in diesem Falle weder irregeführt noch betrogen worden ist. Vergleiche übrigens die Satzungen 442., 486. u. 497.

476. Satzung.

„Ist die Dienstbarkeit dem Berechtigten oder seinem Vorfahr nicht zugefertigt worden; so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Freyheit desselben durch die Verjährung erwerben (453.).“

Die Befreyung eines Grundstücks von einer Dienstbarkeit, die dem Berechtigten nicht zugefertigt worden,

kann durch die Verjährung erworben werden (453.); indem der Eigenthümer des Grundstücks dem Berechtigten die Ausübung der Dienstbarkeit verbieten läßt, oder ihn auf eine andere Weise, z. B. durch Verrammlung des Weges an der Ausübung derselben verhindert, und der Dienstbarkeits-Berechtigte weder gegen das Verbot Recht darschlägt, noch die Hindernisse hebt. Hiedurch gelangt der Eigenthümer des Grundstücks in den Besitz der Freyheit desselben, so daß er durch die ruhige Fortdauer seines Besitzes während der Verjährungsfrist den Bestandtheil seines Eigenthumsrechts wieder erwirbt, der durch die Errichtung der Dienstbarkeit davon getrennt worden.

477. Satzung.

„Die persönlichen Dienstbarkeiten hören auf: 1) auf die in den Satzungen 473. und 474. bestimmte Weise, und 2) durch den Tod der physischen oder das Erlöschen der moralischen Person, welcher das Recht zugestanden."

Da die persönlichen Dienstbarkeiten zum Vortheil der berechtigten Person errichtet werden, so hören sie auch mit dem Tode derselben auf, oder wenn der Berechtigte eine moralische Person ist, wie z. B. eine Gemeine, mit ihrer Auflösung.

Vierter Titel.

Von dem Pfandrechte.

478. Satzung.

Begriff und Eintheilung.

„Das dingliche Recht des Gläubigers, sich zu der Sicherheit seiner Forderung an eine fremde Sache zu halten, um dieselbe, wenn er nicht gehörig befriedigt wird, auf die vorgeschriebene Weise zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, heißt Pfandrecht, und die Sache, auf welcher dieses Recht haftet, Pfand: und zwar Faustpfand, wenn sie zu den beweglichen, und Grundpfand, wenn sie zu den unbeweglichen Sachen gehört.“

Dieser Titel hat das Pfandrecht als ein dingliches, auf einer Sache haftendes Recht zum Gegenstande, welches von dem Eigenthümer einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden. Als dingliches Recht kann es gegen jeden Besitzer der Sache geltend gemacht werden, auf welcher es haftet: da es aber dem Gläubiger nur zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden; so unterscheidet es sich von dem Eigenthums- und dem Dienstbarkeitsrechte dadurch, daß es dem Berechtigten keine Befugniß zu der Benutzung

des Gegenstandes seines Rechts ertheilt; sondern ihn auf diejenige einschränkt, denselben auf die in der Gantordnung bestimmte Weise zu verkaufen, um sich für die versicherte Forderung aus dem Erlöse bezahlt zu machen, wenn sie an dem Verfallstage nicht bezahlt wird. Der Eigenthümer kann seine Sache sowohl für eigene als für fremde Schulden verpfänden, und derjenige, welchem eine Forderung irgend einer Art an einen Andern wirklich zusteht, oder dem erst nach dem Eintreten einer Bedingung eine solche anfällt, wie z. B. ein Bürge, der erst eine Forderung gegen den Schuldner erhält, wenn er an seiner Stelle bezahlt hat, kann sich durch ein Pfand Sicherheit bestellen lassen. Auf jede Sache, die einen Werth hat, sie mag beweglich oder unbeweglich, eine körperliche oder eine unkörperliche Sache seyn, kann ein Pfandrecht eingeräumt werden; weil jede solche geeignet ist dem Zwecke dieses Rechts zu entsprechen. Bey der Errichtung eines Pfandrechts ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die besondere Sicherheit, welche es dem Gläubiger verschaffen soll, die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs nicht störe. Das Gesetz erfordert daher, daß die zum Pfand gegebene Sache solche Merkmale an sich trage, an denen der dritte Erwerber derselben ihre Eigenschaft als Pfandsache erkennen kann. Das Merkmal der Verpfändung liegt bey einer beweglichen Pfandsache in der wirklichen Uebergabe derselben an den Gläubiger zur Aufbewahrung, und bey unbeweglichen in der gerichtlichen Zufertigung. Eine bewegliche Pfandsache, die dem Gläubiger zum Besitz übergeben worden, heißt Faustpfand, und eine unbewegliche, welche ihm pfandsweise zugefertigt worden, die aber im Besitz des Eigenthümers verbleibt, Grundpfand. Der Grundsatz der

Specialität, daß nur eine bestimmte Sache der Gegenstand eines Pfandrechts seyn kann, und derjenige der Oeffentlichkeit, daß kein Pfandrecht anders errichtet werden darf, als durch die Bezeichnung der Pfandsache mit einem Merkmale, das für Jeden erkennbar ist, der ein Interesse hat diese Eigenschaft derselben zu kennen, sind die allgemeinen und nothwendigen Bedingungen eines Hypothekar-Gesetzes, welches dem Pfandgläubiger eine mit dem Eigenthumsrechte des Schuldners, und der Sicherheit des Verkehrs vereinbarliche Sicherheit zu ertheilen bezweckt.

479. Satzung.

Specialität.

„Die Pfandsache muß eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache seyn.“

Diese Satzung spricht den Grundsatz der Specialität des Pfandrechts unumwunden aus. Nur auf einer ihrer Individualität nach bestimmten Sache, einem Kleinode, einer Urkunde, die den Beweis einer Schuldforderung enthält, einem Grundstücke kann ein Pfandrecht haften: das Gesammtvermögen oder die Habe und Güter einer Person kann nie der Gegenstand eines solchen seyn. Die sogeheissenen allgemeinen, auf das Soll und Haben einer Person insgesammt gehenden Pfandrechte sind gar nicht dingliche Rechte, weil sie nicht auf den einzelnen Vermögensstücken haften, aus denen das Gesammtvermögen besteht; indem jedes solche durch die Veräußerung aus dem Pfandnexus kommt. Ein allgemeines Pfandrecht ist seiner Natur nach nur ein Vorrecht, welches dem Gläubiger, dem es ertheilt worden, bey dem Geldstage des

Schuldners einen höhern Rang zusichert als ältere Forderungen haben, denen dieses Vorrecht nicht zugetheilt worden. Dieß gilt selbst von dem begünstigtesten dergleichen Rechte, demjenigen der Ehefrau für die Hälfte des zugebrachten Vermögens: denn ihre Anforderung concurrirt nur mit denjenigen jüngern Pfandrechten, bey deren Errichtung sie ausdrücklich der Summe nach vorbehalten worden, und dadurch den Charakter eines Pfandrechts gegen den Gläubiger, welcher sich diesen Vorbehalt gefallen ließ, erhalten hat.

480. Satzung.

„Die Forderung, welche durch ein Pfand versichert werden soll, muß gleichfalls der Capital-Summe nach bestimmt seyn. Ist sie dieses einstweilen noch nicht; so soll die zu versichernde Summe durch Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch ein Urtheil des Richters, von welchem in appellabeln Fällen die Weiterziehung statt findet, beyläufig bestimmt werden.“

Die Vorschrift, daß ein Pfandrecht nur für eine der Summe nach bestimmte Forderung errichtet werden dürfe, vermehrt den Credit des Verpfänders, und macht es ihm möglich einem spätern Gläubiger zu zeigen, daß ihm die Pfandsache, der bestehenden Verpfändung ungeachtet, noch hinlängliche Sicherheit für seine Forderung gewähre. Bey der Errichtung des Schadlospfandes, das einem Bürgen unter der Bedingung verschrieben wird, wenn er durch die Bezahlung des Gläubigers zu Schaden

kommen sollte, muß demnach ein Anschlag des möglichen Schadens gemacht, und die Pfandsache für diese Summe verschrieben werden.

481. Satzung.

Entstehung. 1) Erwerbungsgrund.

„Der Titel zu einem Pfandrechte liegt in einer Bestimmung des Gesetzes, einem Beschlusse des Richters, oder in dem Willen des Eigenthümers der zu verpfändenden Sache.“

482. Satzung.

„Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemand einen Titel zu einem Pfandrechte ertheilt, sind an dem gehörigen Orte dieses Gesetzbuches; die Art, wie ein solcher durch einen Beschluß des Richters erhalten wird, ist in dem Betreibungs-Processe, und diejenige, wie der Titel zu einem Pfandrechte durch die Willenserklärung des Eigenthümers erhalten werden kann, ist in der Abtheilung des Gesetzbuches angegeben, die von den Verträgen handelt.“

So wie zu der Erwerbung des Eigenthumsrechts oder einer Dienstbarkeit ein Titel erforderlich ist, durch welchen die Uebergabe ausgelegt und zur Erwerbungsart des bestimmten Rechts wird, das infolge desselben auf den Erwerber übertragen werden soll, muß auch der Erwerbung eines Pfandrechts ein Titel vorhergehen, z. B. die Erklärung des Schuldners dem Gläubiger die bestimmte

Sache als Pfand zu geben, ehe die Verpfändung erfolgen kann. Dergleichen Titel sind das Gesetz, welches gewissen Forderungen dieses Recht ertheilt, z. B. Satzung 102. u. ff., ein Beschluß des Richters, z. B. Satzung 52. P. oder die in einem Vertrage oder in einer letzten Willensverordnung geäußerte Erklärung des Eigenthümers der zu verpfändenden Sache. Der Titel begründet noch kein Pfandrecht, derselbe erklärt bloß den Sinn der Uebergabe oder der Zufertigung (483.), durch welche dasselbe begründet wird, und ist auch von dem unbestimmten Versprechen zu unterscheiden, dem Gläubiger für seine Forderung Sicherheit zu geben.

483. Satzung.

„Derjenige, dessen Titel zu einem Pfandrechte in dem Gesetze oder in der Willenserklärung des Eigenthümers der Pfandsache liegt, erwirbt das dingliche Recht auf die Pfandsache:“ 2) Erwerbungsart.

1) „Wenn sie zu den beweglichen Sachen gehört, durch die Uebernahme derselben zur Verwahrung. Uebersteigt der Werth der Pfandsache die Summe von einhundert Franken; so muß noch überdieß über die Verpfändung eine Urkunde errichtet werden.“

2) „Wenn die Pfandsache zu den unbeweglichen Sachen gehört: a) bey dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräusserungsvertrags, welcher den Pfandvor-

behalt enthält; b) bey dem errichteten Pfandrechte durch die Fertigung des Verpfändungsvertrags."

Der Gläubiger, welcher einen Titel zu der Erwerbung eines Pfandrechts hat, erwirbt das dingliche (Pfand) Recht auf die Pfandsache durch die für Sachen dieser Art gesetzlich bestimmte Erwerbungsart, welche dritten Personen das Merkmal an die Hand gibt, die Verpfändung derselben zu erkennen. Die Erwerbungsart des Pfandrechts auf bewegliche Sachen ist die Uebernahme einer solchen von Seite des Gläubigers zur Verwahrung, und die Errichtung einer Verpfändungs-Urkunde, wenn der Werth der Pfandsache die Summe von Einhundert Franken übersteigt: damit nicht etwa der Inhaber einer zur Aufbewahrung übernommenen Sache betriegerischer Weise eine Verpfändung derselben vorschütze, wenn er eine Anforderung an denjenigen zu machen hat, der ihm die Sache zur Aufbewahrung übergeben. In der Verpfändungs-Urkunde erklärt sich der Verpfänder, die Sache zum Pfand übergeben, und der Gläubiger dieselbe als Pfand übernommen zu haben. Es ist anzurathen diese Urkunde in zwey Doppeln auszufertigen, damit sowohl der Eigenthümer den Beweis seines Rechts, als der Gläubiger denjenigen der Verpfändung in Handen habe, oder der Verpfänder kann dem Gläubiger einen Verpfändungsschein, und dieser dem Verpfänder einen Pfand-Revers zustellen, in welchen die Pfandsache deutlich zu bezeichnen ist. Läßt die Beschaffenheit der beweglichen Sache die Uebergabe von Hand zu Hand nicht zu; so muß die symbolische ihre Stelle vertreten (431.). Durch die

Erklärung, man wolle eine Sache, welche man bisher als Eigenthum besessen, nun im Namen des Gläubigers als Pfand besitzen, kann ein Faustpfandrecht nicht errichtet werden.

Die Erwerbungsart eines Pfandrechts auf eine unbewegliche Sache besteht, wie die Erwerbungsart jedes dinglichen Rechts auf eine solche, in der gerichtlichen Zufertigung derselben als Grundpfand an den Gläubiger. Dieses geschieht bey dem vorbehaltenen Pfandrechte, wenn sich nämlich der Veräußerer eines Grundstücks in dem belästigenden Veräußerungsvertrage, z. B. Verkauf, Tausch, Theilung rc., zu der Sicherheit desjenigen, was er infolge dieses Vertrags an den Erwerber zu fordern hat, das Grundpfandrecht auf die veräußerte Sache vorbehält, durch die gerichtliche Zufertigung des Grundstücks an den Erwerber unter diesem Vorbehalte: und bey dem errichteten Pfandrechte, wenn nämlich der Verpfänder dem Gläubiger zur Sicherheit seiner Anforderung auf einem eigenen Grundstücke ein Pfandrecht einräumt, durch die Fertigung des Verpfändungsvertrags, welcher gewöhnlich der Urkunde angehängt wird, die der Schuldner zu Anerkennung des Darlehns oder eines andern Grundes der Schuld dem Gläubiger ausgestellt, wie z. B. dem Gült- oder Schadlos-Briefe.

484. Satzung.

„Kein Verpfändungsvertrag soll gefertigt werden, es beweise denn der Verpfänder, daß ihm das zu verpfändende Grundstück als sein Eigenthum zugefertigt worden.“

Da die Einräumung eines Pfandrechts dem Pfandgläubiger die Veräußerungsbefugniß in Betreff der Pfandsache auf den Fall ertheilt, wenn seine Forderung nicht gehörig bezahlt wird; so soll das Gericht sich vor allen Dingen davon überzeugen, daß diese Befugniß dem Verpfänder selbst zustehe, weil er sie nur unter dieser Voraussetzung einem Andern übertragen kann. Es soll daher kein Verpfändungsvertrag gefertigt werden, ehe sich der Verpfänder durch die Vorlegung der Urkunde über die Zufertigung des Eigenthums der Pfandsache zu der Verpfändung derselben legitimirt hat. Ist der Erwerber des Grundpfandrechts ein Fremder, der in keinem eidgenössischen Staate verbürgert ist; so muß er sich bey dem Untergerichte ausweisen, die zu der Erwerbung eines solchen Rechts nothwendige Bewilligung von dem Kleinen Rathe erhalten zu haben. Gesetz vom 21. Christmonats 1816, Art. 70.

485. Satzung.

„Derjenige, der einen Titel zu der Erwerbung eines Pfandrechts auf ein bestimmtes Grundstück hat, welches ihm aber wegen irgend eines Hindernisses noch nicht zugefertigt werden kann, darf sein Recht bis zu der Beseitigung des Hindernisses durch eine Vormerkung sicher stellen, die er bey dem Untergerichte zu Protokoll gibt (441.).

Derjenige, welcher dem Untergerichte genügend bescheinigt, daß er einen Titel zu der Verpfändung einer bestimmten Sache habe, z. B. der Schuldner hat auf seinen Namen einen Gültbrief abfassen lassen ꝛc., kann,

wenn der Zufertigung des Pfandrechts noch ein Hinderniß entgegensteht, z. B. der Gültbrief ist abgefaßt, allein der Verpfänder hat die nothwendigen Urkunden nicht bey der Hand, um sein Eigenthumsrecht auf die Pfandsache zu erzeigen, oder es ist ungewiß, ob die Anzeige der auf der Pfandsache haftenden Beschwerden vollständig sey, oder der Verpfänder bleibt bey der Gerichtssitzung aus, wo das Pfand dem Gläubiger zugefertigt werden soll ꝛc., durch eine Vormerkung sein Recht bis zu der Beseitigung des Hindernisses, gleich wie dieses durch die Satzung 441. dem Erwerber eines Eigenthumsrechts gestattet ist, sowohl gegen seinen Mitpaciscent als gegen dritte Personen sicher stellen. Die Vormerkung wird auf die Bescheinigung eines vorhandenen Verpfändungstitels zu Protokoll genommen, und gewährt dem Pfandgläubiger einstweilen ein bedingtes Pfandrecht, so daß bis zu der Beseitigung des Hindernisses oder der Vormerkung keine Verhandlung in Betreff des Grundstücks gefertigt werden darf, durch welche das vorgemerkte Pfandrecht gefährdet werden könnte.

486. Satzung.

„Was in der Satzung 442. in Betreff der Eintragung der Erwerbungstitel von Grundstücken verordnet worden, ist auch auf die Erwerbungstitel von Pfandrechten (481.) anwendbar, welche gleichfalls in die öffentlichen Bücher eingetragen, und darin registrirt werden sollen.“ Oeffentlichkeit.

Der Besitz der dinglichen Rechte auf zugefertigte Grundstücke wird durch die öffentlichen Bücher ausgeübt:

solange Jemand als Berechtigter darin eingetragen steht, kann er von jedem Dritten, der keine Kenntniß von den Thatsachen hat, durch welche sein Recht verändert worden seyn mag, im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher als Berechtigter angenommen werden, ohne daß derjenige, der im Vertrauen auf diese Bücher handelt, deswegen einen Schaden zu befahren hat: wenn hingegen dem Dritten Schaden zuwächst, weil ihm das in den öffentlichen Büchern angezeigte Rechtsverhältniß des Eigenthümers unbekannt geblieben ist; so muß er dieses seiner Unterlassung beymessen, das Verhältniß in den öffentlichen Büchern nachschlagen zu lassen. Diese Satzung macht in Betreff der Pfandrechte die gleiche Anordnung, die in der Satzung 442. in Betreff des Eigenthums und in der Satzung 452. in Betreff der Dienstbarkeiten gemacht worden, um jeden Betheiligten in die Möglichkeit zu setzen das ganze Rechtsverhältniß einer unbeweglichen Sache kennen zu lernen.

487. Satzung.

Wirkung des Pfandrechts.

„Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Capital-Summe der Forderung, und wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch diejenigen Proceßkosten nicht gehören, welche durch die Rechtsdarschlagung des Schuldners veranlaßt werden.“

Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache nebst ihren Zugehörden (344. ff.) für die Capital-Summe der

Forderung und die in der Satzung angegebenen Folgen derselben, in soweit dem Verpfänder das Verfügungsrecht darüber zugestanden ist, ohne sein Eigenthumsrecht weiter zu beschränken, als das Recht des Gläubigers es erfordert. Der erstere bleibt demnach im Besitz der unbeweglichen Pfandsache, er behält das Benutzungs- und das Veräußerungsrecht derselben, nur werden seine Rechte unter dasjenige, welches er dem Gläubiger auf die Pfandsache ertheilt, bedingt, so daß sie ganz aufhören, wenn der Gläubiger in den Fall kommt dieselbe verkaufen zu lassen, in welchem dem Verpfänder nur noch das Recht auf den Ueberschuß des Erlöses bleibt, wenn die Sache für eine höhere Summe verkauft wird, als diejenige, für welche er sie verpfändet hat; und er selbst die Sache nur mit dem Vorbehalte des auf derselben haftenden Rechts des Gläubigers verkaufen kann. Die Pfandsache haftet dem Gläubiger deswegen nicht für die Proceßkosten, welche durch die Rechtsdarschlagung veranlaßt werden, die der Schuldner seiner Einforderung entgegen setzt; weil es unbillig wäre, wenn die nachgehenden Pfandgläubiger dafür büßen müßten, daß er unterlassen sich nach Anleitung der Satzung 49. P. gleich bey Anhebung des Streits von dem Schuldner Sicherheit bestellen zu lassen.

488. Satzung.

„Der Pfandgläubiger hat die Wahl sein persönliches Recht gegen den Schuldner, oder sein dingliches auf die Pfandsache geltend zu machen, und wenn er durch die von ihm gewählte Betreibungsart nicht zur vollständigen Bezahlung gelangt, sich durch die andere dazu zu verhelfen.“

Da das Pfandrecht ein accessorisches Recht ist, das in einem persönlichen Rechte gegen den Schuldner seine Grundlage hat; so steht es in der Willkühr des Gläubigers zuerst sein persönliches Recht gegen den Schuldner geltend zu machen, und erst, wenn ihn dieses nicht zu seinem Zwecke führt, auf die Pfandsache zu greifen: gleich wie er zu der persönlichen Betreibung seine Zuflucht nehmen kann, wenn die Pfandsache auf der Gant nicht für diejenige Summe verkauft wird, auf die sich seine Forderung belauft.

489. Satzung.

„Der dritte Besitzer eines Grundpfandes befreyt sich von der auf demselben haftenden Verpflichtung, deren Bezahlung er nicht übernommen, durch die Abtretung der Pfandsache an den Gläubiger."

Bey der Vertheilung einer Pfandsache durch Verkauf ꝛc. kann es sich zutragen, daß der Verkäufer oder der eine Theilsgenosse es übernimmt diejenigen Forderungen, welche auf dem Ganzen haften, allein abzubezahlen: da aber durch diese Uebernahme der Abbezahlung diejenigen Theile der Pfandsache, welche der Käufer oder die andern Theilsgenossen erworben, nicht von dem Pfandnexus befreyt werden, und der Gläubiger das Recht behält jeden Inhaber eines Theiles seines Pfandes für die ganze Forderung zu belangen; so erfordert es die Billigkeit, daß der Besitzer eines Theils einer Pfandsache, dem die Verpfändung desselben bloß angezeigt, aber die Bezahlung der Forderung nicht auf Abschlag des Preises überbunden worden, wenn er von dem

Gläubiger betrieben wird, sich durch die Abtretung seines Besitzthums von der Betreibung befreyen, und den Gläubiger anweisen könne sich für den Rest seiner Forderung an die übrigen Theile der Pfandsache und an denjenigen zu halten, der sich persönlich verpflichtet hat seine Anforderung zu bezahlen.

490. Satzung.

„Reicht der Erlös des Grundpfandes, welches an einer Gantsteigerung verkauft worden, nicht aus alle auf demselben haftenden Forderungen zu bezahlen; so hat der Gläubiger, dessen Forderung ganz oder zum Theil unbezahlt geblieben, das Recht das verkaufte Pfand um das höchste Gebot an Bezahlungsstatt an sich zu ziehen, wenn er den Käufer gebührend entschädiget, und ihn aller dieses Kaufs wegen eingegangenen Verpflichtungen enthebt." Losung.

Der Pfandgläubiger hat ein älteres Recht auf sein Grundpfand als derjenige, welcher dasselbe an einer Gantsteigerung kauft. Steigt der Erlös der Pfandsache durch die Versteigerung derselben auf eine Summe an, die hinreicht die Forderung des Gläubigers zu bezahlen; so erlöscht sein Recht durch den Empfang der Bezahlung: reicht aber der Erlös nicht hin, um alle auf der Pfandsache haftenden Schulden zu tilgen; so hat derjenige Gläubiger, dessen Forderung nicht daraus bezahlt werden kann, das Recht das verkaufte Grundstück durch die Enthebung des Käufers von seinen eingegangenen Verpflichtungen, und die Entschädigung desselben für seine

wirklichen Auslagen und Versäumnisse unter den Bedingungen des Kaufes an sich zu lösen. Beyspiel: A. besitzt ein Haus, welches dem B. für Fr. 2000 als erstem, dem C. für Fr. 5000 als zweytem, und dem E. für Fr. 4000 als drittem Gläubiger unterpfändlich verschrieben ist. B. bringt das Unterpfand für seine Anforderung auf die Gant. Dasselbe wird an der Steigerung für Fr. 10,000 verkauft: auf diese Kaufsumme muß B. für Fr. 2000 und C. für Fr. 5000 angewiesen werden. Aus den übrigbleibenden Fr. 3000 sind vor allen Dingen die Zinse dieser beyden Capitale und die Gantkosten zu bezahlen, und da der Rest nicht hinreicht, um den Gläubiger E. für seine Forderung von Fr. 4000 zu befriedigen; so ertheilt ihm das Gesetz das Recht das Unterpfand für die Kaufsumme an sich zu lösen, wenn er den Käufer entschädiget, und ihn der des Kaufs wegen eingegangenen Verpflichtungen enthebt, ohne ihn deswegen von dem andern Rechte zu verdrängen sein persönliches Recht gegen den Schuldner insoweit geltend zu machen, als er für den Belauf seiner Forderung aus dem Erlös der Pfandsache nicht bezahlt wird.

491. Satzung.

„Der Amtschreiber soll die Gläubiger, deren Forderungen dem Käufer nicht überbunden werden können, binnen der Frist von vierzehn Tagen, von der Gantsteigerung an zu rechnen, durch Sendbriefe davon benachrichtigen, und sowohl die Personen, an die er die Sendbriefe erlassen, als den Tag, an dem dieselben auf der Post abgegeben worden, in das dazu bestimmte Buch aufzeichnen (443.).“

492. Satzung.

„Der Gläubiger, welcher von dem Losungs-Rechte Gebrauch machen will, muß seinen Entschluß binnen der Nothfrist von drey Monaten, von der Zufertigung des Grundstücks an zu rechnen, dem Käufer bekannt machen, und denselben vollständig entschädigen und aller des Kaufs wegen eingegangener Verpflichtungen entheben."

„Von mehrern verlustigen Pfandgläubigern hat der jüngste das beste Recht zu der Losung, sobald er die Bezahlung der ihm auf dem Unterpfande vorgehenden Pfandgläubiger übernimmt."

Damit der Amtschreiber auch gegen solche Gläubiger seine Verpflichtung erfüllen könne, welche in die Rechte der ursprünglichen Gläubiger infolge Uebergabe, Erbschaft ꝛc. eingetreten; so muß Jeder, der eine, ursprünglich nicht auf ihn lautende Forderung erwirbt, dafür sorgen, daß sein Name in dem öffentlichen Buche der Forderung beygesetzt werde. Vergleiche Anmerkung zu Satzung 652. Diese kleine Mühe wird ihm eine größere Sicherheit verschaffen.

Der Gläubiger kommt durch die Ausübung des Losungsrechts gegen den Käufer in das Verhältniß eines Zügers. Er muß binnen der Nothfrist von drey Monaten dem Käufer nicht allein die Losung ankündigen, sondern dieselbe auch vollziehen, oder, wenn der Entschädigungspunkt binnen dieser Frist nicht ganz berichtigt werden

kann, eine von dem Richter zu bestimmende Summe bezahlungsweise hinterlegen, damit sich der Käufer so wie seine Entschädigungsforderung bestimmt ist, aus dieser Hinterlage bezahlt machen könne.

Da das Recht eines Gläubigers nur auf die Bezahlung seiner Anforderung geht; so muß es sich der ältere verlustige Gläubiger gefallen lassen, daß ein jüngerer, der die Bezahlung seiner Anforderung übernimmt, die Losung allenfalls auch gegen ihn ausübe, wenn er sie bereits gegen den Käufer ausgeübt hat.

493. Satzung.

Verminderung des Pfandes.

„Wird der Werth des Grundpfandes durch das Verschulden des Verpfänders, oder durch den Zufall so vermindert, daß dasselbe dem Gläubiger nicht mehr diejenige Sicherheit gewährt, welche es ihm früher gewährte; so kann er auf eine Vermehrung der Sicherheit antragen, und wenn diese binnen der Nothfrist von drey Monaten nicht geleistet wird, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Schuldner durch ein Urtheil, oder die eigene Erklärung dazu verpflichtet worden, die Schuld auch vor dem Eintrite des Verfallstages abkündigen.“

Wird der Werth des Grundpfandes aus irgend einem Grunde, z. B. durch Feuersbrunst, schlechten Anbau ꝛc. vermindert, und die Sachen dadurch in eine Lage versetzt, die vermuthen läßt der Gläubiger würde sein Geld nicht auf das Pfand geliehen haben, wenn er diese Veränderung

hätte voraussehen können; so erheischt die Sorge für den Privat-Credit, daß ihm das Recht ertheilt werde eine Vermehrung seiner Sicherheit zu verlangen, oder seine Schuld auch vor dem Verfallstage einzufordern. Jede Verminderung des Werths der Pfandsache, d. h. derjenigen Sicherheit, auf welche der Gläubiger sein Darlehn gemacht, begründet die Rechtsvermuthung, welche dieses Recht bedingt, so daß der Schuldner mit der Ausflucht, daß das Grundpfand dem Gläubiger, ungeachtet sich sein Werth vermindert, gleichwohl noch hinlängliche Sicherheit gewähre, nicht angehört wird; weil der Grad der Sicherheit, den Jemand für ein Darlehn verlangt, von ihm selbst und nicht von dem Richter zu bestimmen ist.

494. Satzung.

„Die Vertheilung eines Grundpfandes, zu welcher der Pfandgläubiger nicht eingewilligt, berechtigt ihn während der Nothfrist eines Jahrs, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er die Anzeige davon erhalten (443.), die Schuld auch vor dem Eintrite des Verfallstages abzukündigen.“

Da durch die Vertheilung des Grundpfandes die Ausübung des Rechts des Pfandgläubigers erschwert, und sein Recht verschlimmert wird; so erfordert der Credit, daß jede ohne seine Einwilligung geschehene Vertheilung des Grundpfandes die Schuld auch vor dem Verfallstage fällig mache.

495. Satzung.

„Der Inhaber eines Faustpfandes ist dem Eigenthümer für die sorgfältige Aufbewahrung desselben

verantwortlich, und hat kein Recht die Pfandsache auf irgend eine Weise zu benutzen."

Der Faustpfands-Gläubiger ist der Aufbewahrer der Sache, welche ihm zu der Sicherheit seiner Forderung übergeben worden ist, und haftet dem Eigenthümer dafür, daß er die Pfandsache wie ein ordentlicher Hauswirth aufbewahren werde: den zufälligen Untergang derselben hat er nur in dem Falle zu verantworten, wenn er den Zufall durch sein Verschulden herbeygezogen, oder das Eintreten desselben nicht verhindert, wenn er dieses hätte thun können; weil nach der allgemeinen Regel, Casum sentit dominus, der Schade, den eine Sache durch ein zufälliges Ereigniß erleidet, von dem Eigenthümer derselben ertragen werden muß. Die Pfandsache soll ihrer Natur nach dem Gläubiger nur Sicherheit, und in keinem Falle einen wucherischen Vortheil gewähren. Der Gläubiger hat demnach kein Recht die Pfandsache zu benutzen, und, wenn er sich dieses Recht durch einen besondern Vertrag von dem Schuldner einräumen läßt; so ist die Rechtmäßigkeit dieses Vertrags nach den Gesetzen über den Geldzins zu beurtheilen.

496. Satzung.

Erlöschung. „Das Pfandrecht erlöscht:"

1) „Durch die Verzichtleistung des Gläubigers."

„Die Aushändigung des Faustpfandes an den Verpfänder ist als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht anzusehen."

2) „Durch die Tilgung der Forderung für welche es eingeräumt worden.“

3) „Durch den Minderwerth der Pfandsache, der sich aus dem Verkaufe derselben auf einer Gant- oder Geldstagssteigerung ergibt, für diesen Minderwerth: indem die auf der Sache haftenden Schulden dem Käufer nur bis zu der Erschöpfung des Kaufpreises überbunden werden sollen.“

4) „Durch die Amortisirung der Forderung. Wenn nämlich seit der Verpfändung dreyßig Jahre verflossen sind, und weder der Inhaber der Forderung, noch der Fortbestand derselben bekannt ist; so kann der Besitzer der Pfandsache den Inhaber der Forderung durch eine Ediktalladung auffordern binnen einer von dem Richter zu bestimmenden Nothfrist eine Protestation gegen die Löschung der Forderung einzulegen, und wenn dieses unterbleibt von dem Richter verlangen, daß er dem Amtschreiber den Auftrag ertheile die Forderung in den öffentlichen Büchern zu löschen, und den Vorfall durch das amtliche Blatt bekannt zu machen.“

Zu 1. Bey dem Faustpfande wird die freywillige Aushändigung der Pfandsache von Seite des Gläubigers,

dem sie zur Aufbewahrung übergeben worden, an den Verpfänder, sie geschehe unter welchem Vorbehalt es immer sey, als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht, nicht aber auf die Forderung, für welche die Pfandsache verhaftet war, ausgelegt; weil die Sicherheit des Verkehrs dieses nothwendig macht, damit der Schuldner die gleiche Sache nicht mehrern Gläubigern zu Pfand geben, und auf diese Weise die jüngern Gläubiger, welchen die frühern Verpfändungen derselben unbekannt sind, betriegen könne. Die gesetzlich vorgeschriebene, und daher nothwendige Aushändigung eines Faustpfandes an die Geldstagsbehörde des Schuldners fällt nicht unter diesen Begriff; da das gleiche Gesetz, welches sie anbefiehlt, das Recht des Gläubigers ausdrücklich dabey vorbehält.

Zu 2. So wie die Forderung auf irgend eine Weise getilgt wird, fällt auch das accessorische Recht derselben dahin, das nur ihretwegen errichtet worden, und ohne sie keinen Bestand hat. Vergleiche jedoch die Vorsorge für die Sicherheit des Verkehrs mit Schuldtiteln in der nachfolgenden Satzung.

Zu 3. Die Pfandsache kann dem Gläubiger nur für den Werth Sicherheit gewähren, für den sie an einer Gant- oder Geldstagssteigerung zu Kauf gegeben, oder der ihr durch die geldstagliche Schatzung beygelegt wird. Belauft sich der Werth nicht auf die Summe, welche durch die Pfandsache versichert werden sollte; so ist offenbar, daß derjenige Theil der Schuldsumme, welcher den Erlös oder die Schatzung übersteigt, nur eine Schein-Sicherheit hatte; indem die Pfandsache durch die Bezahlung des Verkaufspreises, oder die Annahme derselben von Seite des Geldstags-Gläubigers, welcher darauf ange-

wiesen ist, für die Schatzungs-Summe von allen diesen den Verkaufs- oder Schatzungspreis übersteigenden jüngern Verpfändungen befreyt wird.

Zu 4. Wenn die Forderung erloschen ist; so erlöscht auch die Hypothek (S. Nr. 2.). Es kann sich aber zutragen, daß eine Forderung in den öffentlichen Büchern eingetragen steht, von welcher zu vermuthen ist, daß sie abbezahlt worden, aber der Schuldner unterlassen habe die Abbezahlung eintragen zu lassen; weil weder der Gläubiger, der sie zu machen hat, noch ihr Fortbestand bekannt ist. Da ein solches Verhältniß den Besitzer des Grundpfandes in seinem Verfügungsrechte beschränkt; so wird er durch diese Bestimmung in die Möglichkeit gesetzt diese Beschränkung aus dem Wege zu räumen. In diesem Falle vertrit die auf richterlichen Befehl erlassene Bekanntmachung der Tilgung der Forderung, die Eintragung der Quittung in den Pfandbrief (497.), wenn dieser später wieder aufgefunden werden sollte.

497. Satzung.

„Die Wirkung der Erlöschung des Pfandrechts trit für den Verpfänder und den Gläubiger von dem Augenblicke an ein, wo der Erlöschungsgrund eingetreten: für dritte Personen aber, denen der Erlöschungsgrund unbekannt geblieben, trit sie, bey dem Faustpfande erst durch die Zurückgabe der Pfandsache, und bey dem Grundpfande durch die Eintragung der Erlöschung in die öffentlichen Bücher ein: bey welchem Anlaß der Pfandbrief allemal

durch den Amtschreiber cancellirt, oder von ihm in denselben eingetragen werden soll, wieviel auf Abschlag der Forderung bezahlt worden, wenn der Gläubiger dieses nicht selbst gethan: indem eine Quittung, die nicht in den Pfandbrief eingetragen worden, für einen dritten Besitzer desselben unverbindlich ist.“

Das Merkmal der Erlöschung eines Faustpfandrechts besteht für dritte Personen in der Zurückgabe der Pfandsache: wenn der Pfandgläubiger dem Schuldner die Pfandsache zum Gebrauche anvertraut; so befahrt er, daß er dieselbe verkaufe ꝛc., und wenn der Schuldner nach Abbezahlung der Schuld die Pfandsache in den Händen des Gläubigers läßt; so befahrt er, daß dieser die ihm anvertraute Sache veräußere.

Da Pfandbriefe (Kaufbeylen, Gültbriefe ꝛc.) ein Gegenstand des täglichen Verkehrs sind; so ist eine Vorsorge nothwendig um den Betrug zu verhindern, der durch den Verkauf einer bereits getilgten Forderung, oder einer Forderung, für die ursprünglich ein Pfand gehaftet, welches aber der Gläubiger nachwärts aus dem Pfandnexus gelassen, an eine dritte Person geschehen kann, welcher die Tilgung unbekannt geblieben ist. Das Gesetz erstreckt daher die Wirkung der Erlöschung einer Forderung nur auf diejenigen, denen der Erlöschungsgrund bekannt geworden, und läßt sie gegen dritte Personen, welchen der Erlöschungsgrund unbekannt geblieben, nur dann eintreten, wenn sie denselben an einem sichern Merkmale hätte wahrnehmen können. Das Merkmal, woran

Jedermann die Erlöschung eines Grundpfandes erkennen kann, ist die Eintragung der Erlöschung in die öffentlichen Bücher *). Der Schuldner, welcher den Gläubiger ausbezahlt, oder von demselben eine Erlassung seines Grundpfandes aus dem Pfandnexus erhält, hat das Recht von ihm zu verlangen, daß er ihn durch die Zustellung des cancellirten oder quittirten Pfandbriefes in die Möglichkeit setze das Pfandrecht in den öffentlichen Büchern löschen zu lassen, oder, wenn er die Schuld nur zum Theil abbezahlt, selbst, aber auf seine, des Schuldners, Kosten dafür sorge, daß die Stückzahlung in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Hat der Gläubiger den ausbezahlten Pfandbrief nicht cancellirt, oder den Empfang der ganz oder zum Theil geleisteten Bezahlung nicht selbst in denselben eingetragen; so soll es der Amtschreiber, der die Löschung in den öffentlichen Büchern zu besorgen hat, thun: indem eine Quittung, die nicht in den Pfandbrief selbst eingetragen ist, gegen den redlichen Besitzer desselben nicht gebraucht werden kann. Ein Schuldner, welcher die Vorsicht unterläßt dafür zu sorgen, daß der abbezahlte Pfandbrief cancellirt, oder der Empfang der Bezahlung darin angemerkt, und die Schuld, in soweit sie getilgt ist, in den öffentlichen Büchern gelöscht werde,

*) In wohleingerichteten Amtschreibereyen wird ein Ablosungs-Manual geführt, in welches die Urkunden über die Erledigung der Unterpfänder wörtlich eingetragen werden. Dieses Manual hat sein eigenes Register. In demselben wird am Rande des Liberationsakts die Numer und die Seite des öffentlichen Buches angezeigt, wo der Pfandbrief eingetragen ist, so wie auch in dem öffentlichen Buche am Rande des darin eingetragenen Pfandbriefs auf Numer und Seite des Ablosungs-Manuals verwiesen wird, wo die Erledigung sich eingetragen befindet.

setzt sich durch seine Nachlässigkeit der Gefahr aus, die gleiche Schuld zweymal bezahlen zu müssen.

498. Satzung.

„Bey der Löschung eines Pfandrechts rücken die folgenden Gläubiger, denen die gleiche Sache verpfändet worden, der Ordnung nach vor.“

Fünfter Titel.

Von dem Erbrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

499. Satzung.

„Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen macht seine Verlassenschaft aus.“ Verlassenschaft.

Wenn man von den bürgerlichen Verhältnissen absieht; so kann man sich nicht leicht vorstellen, wie eine Person, die nicht mehr ist, noch Rechte und Verbindlichkeiten haben, und wie von einem Rechte in die übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen einzustehen, und ihn in seinem Sollen und Haben zu vertreten die Rede seyn kann. Bedenkt man aber, daß es der Wunsch jedes Menschen seyn muß, die von ihm erworbenen und besessenen übertragbaren Güter auf seinen Todesfall hin auf diejenigen zu übertragen, welche in den nächsten Verhältnissen zu ihm stehen, und, daß sowohl das Interesse seiner allenfalls noch unerzogenen Kinder und seines vielleicht hülflosen Ehegatten, als das

Interesse solcher Personen, gegen die er in Rechtspflichten steht, erfordert, daß nach seinem Tode Jemand an seine Stelle komme, der ihn in der Erfüllung seiner Pflichten vertrete; so gelangt man ohne Umwege zu dem Ausspruche des allgemeinen Willens: daß die übertragbaren Rechte eines Menschen nach seinem Tode denjenigen Personen, von welchen erwiesen ist, oder zu vermuthen steht, daß sie durch die Bande des Bluts oder der Freundschaft am engsten mit ihm verbunden seyen, unter der Bedingung anfallen sollen, daß sie die Erfüllung seiner übertragbaren Verpflichtungen übernehmen, auf welchem Ausspruche das Erbrecht beruht.

Da dieser Anfall auf den Todesfall geschieht, und der, an welchen er geschieht, es nicht sogleich erfahren, oder sich dem Anfalle entziehen kann; so ist eine gesetzliche Bestimmung nothwendig, welche den Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen zu einem Ganzen, einem Gesammtvermögen oder einer Verlassenschaft (Universitas juris) erklärt, und sie unter dieser Bezeichnung zu einem Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten, oder einer moralischen Person macht, die den Verstorbenen solange vertrit, bis derjenige, welchem das Recht ihn zu vertreten angefallen ist, die Vertretung wirklich übernimmt, oder, wenn sich kein solcher findet, oder der, welcher zu der Vertretung berechtigt ist, sich nicht damit befassen will, die Rechte und Verbindlichkeiten der Verlassenschaft gerichtlich liquidirt werden können. Diese Bestimmung wird in dieser und den fünf nachfolgenden Satzungen weiter ausgeführt.

Zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen gehört vor allen Dingen sein Aktiv-Vermögen, d. h. alle dinglichen und persönlichen Sachenrechte, welche ihm angehört haben, aber nicht dergestalt mit seiner Person verknüpft gewesen sind, um mit derselben zu erlöschen: was mit seinen Personenrechten, mit den Rechten, die auf persönlichen Verhältnissen beruhen, wie z. B. der Genuß einer Familienstiftung, und mit denjenigen Rechten der Fall ist, die ihm nur auf Lebenszeit zugestanden. In dem engsten Verhältnisse mit dem Aktiv-Vermögen des Abgestorbenen steht sein Passiv-Vermögen, welches gleichfalls zu seiner Verlassenschaft gehört, worunter seine Verbindlichkeiten oder Schuldpflichten verstanden werden, die nicht in rein persönlichen Verhältnissen ihren Grund haben, und mit seinem Tode erloschen sind, wie z. B. die Verbindlichkeiten, welche er vermöge seiner Würde, seines Amts oder seines Berufs zu erfüllen hatte.

500. Satzung.

„Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll so bald möglich, und spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo sein Todesfall seinen anwesenden Erben kund geworden, unter Siegel gelegt werden, wenn 1) sich ein Testament vorgefunden, 2) seine bekannten Erben nicht alle anwesend oder nicht eigenen Rechts sind, 3) die Erben ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten gedenken, oder 4) einer derselben die Versieglung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt." Provisorische Verfügung.

501. Satzung.

„In den in der vorhergehenden Satzung bestimmten Fällen haben die Erben des Verstorbenen, und, wenn diese nicht bekannt oder anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet, die Verpflichtung dem Beamten, welcher mit der Versieglung beauftragt ist, sogleich den Todesfall anzuzeigen.“

Damit das Recht der Personen, welche zu der Vertretung des Verstorbenen berufen sind, oder, wenn sich kein Vertreter findet, die Rechte seiner Gläubiger nicht gefährdet werden, sorgt das Gesetz dafür, daß in jedem Falle, wo es ungewiß ist, ob sich ein Vertreter finden werde, oder wo derselbe nicht sogleich sicher ausgemittelt werden, oder wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde sein Recht nicht selbst wahrnehmen kann, die Verlassenschaft in der kürzest möglichen Frist unter amtliche Verwahrung genommen, und zu dem Ende unter Siegel gelegt werde.

Die anwesenden Erben, welchen diese ihre Eigenschaft bekannt ist, und die übrigen Personen, welche wegen ihrer Verhältnisse zu dem Verstorbenen als Hausgenossen, Familienglieder, Krankenwärter, Dienstboten ꝛc. die erste Kunde von seinem Tode haben, stehen in der Verpflichtung in den Fällen, welche in der Satzung 500. angegeben sind, seinen Tod in der kürzesten Frist dem Beamten anzuzeigen, der mit der Versieglung von Verlassenschaften beauftragt ist. Die Frist von vier und zwanzig Stunden, binnen

welcher

welcher nach der Satzung 500. diese Anzeige spätestens gemacht werden soll, ist nicht so auszulegen, daß der Anzeiger allemal seine Verpflichtung erfülle, wenn er seine Anzeige binnen dieser Frist macht. Bey der Bestimmung derselben mußte auf die mögliche Entfernung der Wohnung des Verstorbenen von derjenigen des Beamten auf dem Lande, und auch auf die Schwierigkeit mancher Wege in den Berggegenden Rücksicht genommen werden. Die Personen, welche verpflichtet sind einen Todesfall anzuzeigen, befahren sich durch ihre Säumniß mit dem Verdachte zu beladen, zu der Ausplünderung der Verlassenschaft behülflich gewesen zu seyn, oder dieselbe wenigstens nicht nach Möglichkeit verhindert zu haben (504.).

502. Satzung.

„So wie der Beamte diese Anzeige erhalten, soll er sich, bey seiner Verantwortlichkeit, ohne Säumniß in die Wohnung des Verstorbenen begeben, und die Verlassenschaft auf die in seiner Instruktion bestimmte Weise unter Siegel legen.“

503. Satzung.

„Ist einer der bekannten Erben des Verstorbenen landesabwesend; so soll ihm, wenn er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, ein ausserordentlicher Beystand verordnet werden, um sein Recht in Betreff der ihm angefallenen Erbschaft zu besorgen (313.).“

504. Satzung.

„Glaubt ein Betheiligter, daß etwas von der Verlassenschaft auf die Seite geschafft worden; so hat derselbe das Recht die Personen, welche Gelegenheit gehabt dieses zu thun, zur Manifestation anzuhalten (P. 283.), wenn er vorläufig für die Kosten Sicherheit bestellt, welche sein Begehren zur Folge haben mag.“

Die allgemeine Sicherheit erfordert diese Maaßregel. Da jeder Betheiligte dieselbe gegen diejenigen gebrauchen kann, welche zu den Behältnissen des Verstorbenen Zutrit gehabt; so soll es auch Niemand als eine Beleidigung ansehen, wenn sie von Andern gegen ihn gebraucht wird. Ein Manifestations-Gesuch enthält noch keine Anklage desjenigen, gegen welchen es gerichtet ist. Vergleiche hierüber Anmerkung zu Satzung 283. P.

505. Satzung.

Erbrecht. „Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, zum Beyspiel die Hälfte oder den Zehntel des Ganzen einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht, und die Verlassenschaft in Hinsicht auf dieses Recht die Erbschaft.“

Solange die Verlassenschaft noch als ein für sich bestehendes Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten, oder als die moralische Person angesehen wird, welche den Verstorbenen einstweilen vertrit, ist sie ein Gegenstand

des Erbrechts und heißt in dieser Hinsicht eine unangetretene Erbschaft. Der Abgestorbene, der durch sie vertreten wird, heißt Erblasser, und das einer oder mehrern Personen, und in diesem letztern Falle zu gleichen oder ungleichen Theilen zustehende Recht, an die Stelle des Erblassers einzutreten, das Erbrecht. Das Erbrecht ist der Erwerbungsgrund oder der Titel zu der Erbschaft, und besteht in dem Antrage, dieselbe anzunehmen oder auszuschlagen: derjenige, welchem ein solcher Antrag gemacht worden, ist der Erbschaftsberechtigte oder der mögliche Erbe. Der mögliche Erbe muß sich durch die Annahme jenes Antrages (Erwerbungsart) zum wirklichen Erben, d. h. zum bleibenden Vertreter des Erblassers gegen seine Schuldner und Gläubiger, und zum Nachfolger in seine übertragbaren Rechte machen. (Die nähere Bestimmung muß in der Anmerkung zu der folgenden Satzung nachgelesen werden.) Das Erbrecht ist für den Berechtigten ein universeller Titel zu allen übertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten des Verstorbenen. Alle übrigen Rechtstitel, wie z. B. Kauf, Tausch, Vermächtniß rc., sind besondere Titel: sie gewähren nur das Recht auf den Gegenstand, auf welchen sie namentlich gerichtet sind, und legen dem Berechtigten keine andern Verbindlichkeiten auf, als diejenigen, welche auf diesem Gegenstande haften. Der Erbe folgt dem Erblasser aus einem universellen Titel nach, und muß alle übertragbaren Verbindlichkeiten desselben übernehmen: der Vermächtnißnehmer folgt ihm aus einem besondern Titel nur in dem Recht auf die vermachte Sache nach, und beladet sich dadurch mit keinen andern Verbindlichkeiten, als mit denen, welche auf der vermachten Sache dinglich haften, oder

die ihm der Erblasser ausdrücklich auferlegt hat. Steht das Erbrecht auf eine Verlassenschaft einer einzigen Person zu; so heißt diese Alleinerbe: steht es aber mehrern zu; so entsteht unter ihnen eine Gemeinschaft des Erbrechts zu gleichen oder zu ungleichen Theilen, und sie sind in Hinsicht auf diese Miterben (515.).

506. Satzung.

1. Erwerbungs-Grund.

„Dieses Recht muß sich auf einen der folgenden Rechtsgründe stützen: 1) die Eigenschaft eines Notherben, 2) die Willenserklärung des Erblassers, oder 3), wenn der Erblasser weder Notherben hinterlassen, noch über seine Erbschaft verfügt hat, die ergänzende Bestimmung des Gesetzes.“

Diese Satzung stellt drey Erwerbungsgründe des Erbrechts auf. Derjenige derselben, welcher den übrigen vorhergeht, und sie in gewissen Hinsichten ausschließt, liegt in der gesetzlichen Verpflichtung des Erblassers gewissen Personen, die in bestimmten Verhältnissen zu ihm stehen, und deswegen seine Notherben heißen, den größten Theil seiner Verlassenschaft, den man deswegen den Pflichttheil nennt, zu hinterlassen (516.). In sofern der Erblasser den Pflichttheil nicht verletzt, welchen er seinen Notherben hinterlassen muß, darf er auch andern Personen durch seine ausdrückliche Erklärung, die in einem Testamente oder einem Vertrage enthalten seyn kann (508. und 509.), einen Theil seiner Erbschaft antragen (553.). Die Personen, die ihr Erbrecht aus einem Testamente oder einem Vertrage herleiten, heißen eingesetzte Erben. Geht der Erblasser mit Tod ab, ohne

Notherben zu hinterlassen, oder seine Verlassenschaft Jemand angetragen zu haben; so trägt das Gesetz dieselbe subsidiarisch denjenigen Personen an, für welche die Rechtsvermuthung obwaltet, er lasse sie am liebsten auf sie übergehen, und diese heißen gesetzliche Erben. Das Gesetz dient sowohl den Notherben als den gesetzlichen Erben im engern Sinne zum Erwerbungsgrunde ihres Rechts: dieselben unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß das Gesetz für die erstern auch Erwerbungsart ist, weil es sie geradezu zu Erben erklärt, und ihnen nur die Erlaubniß ertheilt diese Eigenschaft abzulegen (635.); da es hingegen den gesetzlichen Erben im engern Sinne das Erbrecht bloß anträgt, und sie dadurch in die Möglichkeit setzt sich durch die Annahme des Antrages zu wirklichen Erben zu machen (641.).

507. Satzung.

„Diejenigen Personen, denen der Erblasser seine Erbschaft entweder gar nicht, oder nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen durch eine förmliche Enterbung entziehen kann, sind seine Notherben." a) Notherben.

Die Notherben sind in der Satzung 516. angegeben.

508. Satzung.

„Diejenigen Personen, welche der Erblasser in einem Vertrage oder in einem Testamente zu seiner Erbschaft berufen, sind seine eingesetzten Erben." b) Eingesetzte Erben.

509. Satzung.

„Erbverträge dürfen nur zwischen Brautleuten, zwischen Ehegatten, und zwischen den Aeltern und denjenigen Notherben derselben geschlossen werden, die nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen (163.).“

„Die Bestimmungen über die Erbverträge kommen in dem zweyten Hauptstücke dieses Theiles des Gesetzbuches vor.“

Nach dieser Satzung ist es nur solchen Personen gestattet, deren nahes Verhältniß jede Vermuthung einer eigennützigen oder betriegerischen Absicht ausschließt, Erbverträge zu schließen; weil dergleichen Verträge, wenn sie von Personen geschlossen werden, die einander fremd sind, zu den Glücksspielen gehören, durch welche der eine Theil die gesetzlichen Erben des andern um ihr Erbrecht zu bringen sucht. Die Erbverträge zwischen Brautleuten heißen Ehetage, und diejenigen zwischen Eheleuten Eheverkommnisse. Durch die einen wie durch die andern können die vertragschließenden Theile auf ihr gegenseitiges Notherbrecht Verzicht leisten, und sich in der Eigenschaft von vertragmäßigen Erben bestimmte Theile ihrer Verlassenschaft zusichern. Vergl. Satzung 516. Zu den Erbverträgen zwischen Aeltern und solchen Notherben derselben, die nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, gehören die sogeheißenen Auskäufe und die Erbschaftsverzichte. Die Bestimmungen über die Erbschaftsverträge gehören in das folgende Hauptstück dieses Gesetzbuches.

510. Satzung.

„Diejenigen Personen, welchen das Gesetz eine Erbschaft unter der Voraussetzung anträgt, daß weder Notherben vorhanden seyen, noch eine gültige Verfügung des Erblassers über dieselbe zur Ausführung komme, heißen gesetzliche Erben.“ c) Gesetzliche Erben.

Das Erbrecht der gesetzlichen Erben beruht auf der einfachen Rechtsvermuthung, ein Erblasser, welcher keine Notherben habe, gönne seinen nähern Verwandten seine Verlassenschaft eher als den entferntern, und diesen eher als fremden Personen. Diese Vermuthung wird durch den Beweis des Gegentheils, der durch ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag zu leisten ist, aufgehoben. Dem Erbrechte der Notherben liegt gleichfalls eine Rechtsvermuthung zu Grunde, die aber eine unbedingt vorgeschriebene ist. Vergleiche Anmerkung zu der Satzung P. 171.

511. Satzung.

„Hat der Erblasser seinen Willen nur über einen Theil des Ganzen seiner Erbschaft gültig erklärt; so fällt das übrige seinen Notherben, oder, wenn er keine solche hat, seinen gesetzlichen Erben an (574. 618.).“

Diese Satzung hebt, nach dem Vorgange der meisten neuern Gesetzbücher, den Grundsatz des römischen Rechts, Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. Dig. Lib. L. tit. 17. fr. 7. auf, weil nach

unsern dermaligen Gesetzen ein Erblasser aus verschiedenen Titeln, z. B. aus einem Testamente und einem Vertrage, oder aus einem Vertrage und dem Gesetze Erben hinterlassen kann, die sich eben so gut als Miterben mit einander vertragen, als mehrere Miterben infolge des gleichen Titels, z. B. eines Testaments. Hat der Erblasser in seinem Testamente, oder in einem Erbvertrage seinen Willen nur über einen Theil des Ganzen seiner Verlassenschaft gültig erklärt; so trit derjenige, dem er denselben angetragen, mit den Noth- oder den gesetzlichen Erben in das Verhältniß eines Miterben (574. und 618.). Unter dem Theile des Ganzen einer Erbschaft ist ein Quot-Theil derselben zu verstehen, der ohne Beziehung auf einzelne Erbschafts-Gegenstände, z. B. die Beweglichkeiten, das bare Geld ꝛc., sondern nur in Beziehung auf das Ganze der Erbschaft, z. B. die Hälfte, der zwanzigste Theil desselben, bestimmt worden. Derjenige, welchem der Testirer sein bewegliches Vermögen hinterlassen, ist ein Vermächtnißnehmer und succedirt infolge eines besondern Titels; da hingegen der andere, dem er den zwanzigsten Theil des Erbrechts auf seine Verlassenschaft zugesichert, ihm infolge eines universellen Titels succedirt, und ihn gegen seine Schuldner und Gläubiger zu vertreten hat. S. die Anmerkung zu der Satzung 505.

512. Satzung.

Anfall der Erbschaft.

„Die Erbschaft fällt der Person, welche aus irgend einem Rechtsgrunde auf dieselbe Anspruch zu machen hat (506.) in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an. Wenn sie diesen Zeitpunkt erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihre Erben über.“

Man muß den Anfall (Delatio) der Erbschaft von der Erwerbung (Acquisitio) derselben unterscheiden. Der Anfall geschieht sich durch den Antrag, den das Gesetz oder der Erblasser einer Person macht, Erbe zu werden, und ertheilt demjenigen, dem die Erbschaft anfällt, den Rechtsgrund zu der Erwerbung. Der Anfall ereignet sich in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers: der Erblasser bestätigt durch seinen Tod sein Testament, oder, wenn er Notherben hinterläßt, oder kein Testament errichtet hat, die gesetzliche Vermuthung. Derjenige, welchem eine Erbschaft anfällt, wird durch den Anfall, wenn er die Eigenschaft eines Notherben hat, wirklicher Erbe mit der Fähigkeit die Erbschaft auszuschlagen, und wenn ihm die Erbschaft aus einem andern Titel angefallen ist, möglicher Erbe, mit der Fähigkeit die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Hiezu muß er jedoch den Zeitpunkt erleben, wo sich der Anfall ereignet; sobald er aber diesen Zeitpunkt erlebt, trägt er das ihm angefallene Recht auf seine eigenen Erben selbst in dem Falle über, wenn ihm der Anfall unbekannt geblieben seyn sollte. Ueber den Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft eines Verschollenen ist die Satzung 15. nachzuschlagen.

513. Satzung.

„Derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ist, macht sich durch die Annahme derselben zum wirklichen Erben.“ 2. Erwerbungsart.

514. Satzung.

„Der wirkliche Erbe trit in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Verlassenschaft

angehören oder auf derselben haften, und muß die ihm von dem Erblasser auf eine gültige Weise auferlegten Leistungen erfüllen."

Die Annahme der Erbschaft ist die Erwerbungsart des Erbrechts. Derjenige, welcher einen Erwerbungsgrund zu einer Erbschaft hat, oder der mögliche Erbe wird durch die Annahme der Erbschaft wirklicher Erbe. So wie der Erbe die Erbschaft angenommen hat, hört die rechtliche Fiktion auf, nach welcher die übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen auf die Verlassenschaft übergegangen sind (499. A.), und er wird nach einer andern Fiktion als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers, und in rechtlicher Hinsicht mit ihm für eine Person angesehen: er kann sich die einzelnen Erbschaftsstücke, je nach ihrer Eigenschaft von beweglichen oder unbeweglichen, durch die Ergreifung oder die gerichtliche Zufertigung zueignen, und sowohl die auf denselben haftenden dinglichen Lasten, als die übertragbaren persönlichen Verpflichtungen des Erblassers gehen dergestalt auf ihn über, daß er nicht allein mit dem geerbten, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen für ihre Erfüllung haften muß: weil vermöge der Antretung der Erbschaft sich die Verlassenschaft mit seinem eigenen Vermögen vereinigt, wenn er sich nicht durch die Erlangung der Wohlthat des Güterverzeichnisses dagegen verwahrt hat (661.).

515. Satzung.

„Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht,

und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen. Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, trit gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.“

Die Miterben sind von dritten Personen als Eine Person, der Stellvertreter des Erblassers, anzusehen, und unter sich in Hinsicht auf die zu der Verlassenschaft gehörenden Rechte und Verpflichtungen im Verhältniß ihrer Erbrechtstheile berechtigt, und solidarisch verpflichtet. Die Rechte müssen vor geschehener Theilung von ihnen sammthaft geltend gemacht werden, und für die Verpflichtungen haftet, selbst nach geschehener Theilung, jeder Erbe solidarisch. Der Miterbe, welcher für das Ganze einer Forderung belangt wird, muß seinen Mithaften den Streit verkündigen (P. 20.): er trit aber nach geleisteter Bezahlung gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, dessen Forderung er bezahlt hat. Jeder Miterbe hat zu jeder Zeit das Recht die übrigen zu der Liquidation und Theilung der Erbschaft (398. ff.), und im Verhältniß ihrer Theile zur Sicherheitsleistung für die ausstehenden Erbschaftsschulden oder zu Errichtung einer Indivisions-Masse anzuhalten, welche dem Betrage dieser Schulden gleich kommt, wenn der Erblasser hierüber nichts anders angeordnet hat (Anmerk. zu 470. und 582.).

Zweyter Abschnitt.

Von dem Anfalle der Erbschaft.

Bey der Erwerbung eines Erbrechts müssen, wie bey jeder Erwerbung, zwey Momente berücksichtigt werden, der Erwerbungsgrund oder der Rechtstitel (505.), und die Erwerbungsart (513.). Die möglichen Erwerbungsgründe eines Erbrechts werden in diesem und in demjenigen Abschnitte des folgenden Hauptstücks des Gesetzbuches abgehandelt, welches die Erbverträge zum Gegenstande hat. Die Bestimmungen über die Erwerbungsart der Erbschaft kommen in dem dritten Abschnitte dieses Titels vor. Unter dem Anfalle einer Erbschaft versteht man die Erlangung eines Erwerbungsgrundes zu einer solchen. Demjenigen, welcher die Eigenschaft eines Notherben hat, oder der in einem Testamente zum Erben eingesetzt, oder dem eine Erbschaft in Ermanglung von Notherben oder eines Testaments durch das Gesetz angetragen wird, fällt dieselbe in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an.

Erste Abtheilung.

Von den Notherben.

516. Satzung.

„Die Eigenschaft von Notherben (507.) haben:“ Notherben.

1) „Der Ehegatte des Erblassers, insofern er nicht durch einen Erbvertrag auf diese Eigenschaft Verzicht geleistet. Eine solche Verzichtleistung fällt dahin, wenn bey dem Ableben des Erblassers eheliche Nachkommen vorhanden sind, die derselbe mit diesem Ehegatten erzeugt.“

2) „Die ehelichen Nachkommen des Erblassers nach der bestimmten Folgeordnung.“

„Die Erbfolge der Notherben ist von Uns bestimmt worden, wie die nachfolgenden Satzungen ausweisen.“ Erbfolge derselben.

Notherben heißen die Personen, welchen der Erblasser seine Erbschaft gar nicht, oder nur durch die Enterbung (546.) entziehen kann (507.). Der Theil des freyen Vermögens des Erblassers, den er seinen Notherben hinterlassen muß (553.), heißt der Pflichttheil (Legitima).

Der Erblasser darf seine Erbschaft dem Ehegatten, welcher in einer bestehenden Ehe mit ihm lebt, und nicht durch einen Vertrag auf die Eigenschaft eines Notherben Verzicht geleistet, nicht entziehen. Dergleichen Verzichtleistungen geschehen gewöhnlich in Eheverträgen (Ehetage und Eheverkommnisse). Wenn ein Ehegatte durch einen Vertrag auf die Eigenschaft eines Notherben seines Gatten Verzicht leistet; so gebührt ihm dasjenige, was ihm allenfalls durch diesen Vertrag auf den Todesfall seines Gatten zugesichert wird, nicht in der Eigenschaft eines Notherben, sondern in derjenigen eines vertragmäßigen Erben. Die Verzichtleistung eines Ehegatten auf die Eigenschaft eines Notherben fällt dahin, wenn bey dem Ableben des andern Gatten Nachkommen des ersten oder eines fernern Grades vorhanden sind, welche die Ehegatten mit einander erzeugt haben. Die Ehegatten verlieren die Eigenschaft von gegenseitigen Notherben durch die Ehescheidung. Wenn einer derselben nach der endlich erkennten Scheidung, aber ehe die Trennung des Vermögens statt gehabt, mit Tod abgeht; so wird er bey diesem Geschäfte durch seine sonstigen Erben vertreten (130. und 136.). Durch den Geldstag verliert der Ehemann freylich das Recht, welches ihm die Satzung 88. auf das zugebrachte Gut der Ehefrau zusichert, nicht aber seine Eigenschaft eines Notherben derselben: sind jedoch bey dem Ableben der Ehefrau Kinder vorhanden, die sie mit dem Ehemanne erzeugt; so treten diese in das gleiche Verhältniß zu ihrem Vater, in welches ihre Mutter durch den Geldstag mit ihm zu stehen kam (106. 159. und 519.). Der Erblasser darf seinen ehelichen Nachkommen, welche die Eigenschaft von Notherben haben, nicht aber seinem Ehegatten, diese Eigenschaft aus den

Gründen, welche die Satzung 547. angibt, durch die Enterbung (546.) entziehen.

517. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser einen Ehegatten, der die Eigenschaft eines Notherben hat, und weder Kinder aus dieser noch aus einer frühern Ehe (527.); so ist der Ehegatte sein Notherbe.“ I. Ehegatte ohne Kinder.

Diese und die folgenden Satzungen geben die möglichen Erbfälle der Notherben an. Der in dieser Satzung bestimmte Fall ist der einfache Erbfall eines Ehegatten, der keinen andern Notherben hinterläßt als seinen Gatten. Die folgenden Satzungen bestimmen die Erbfälle, in welchen eine Concurrenz zwischen mehrern Notherben eintrit. Der Ausdruck Kinder, der in diesem Gesetzbuche sonst nur von den Nachkommen des ersten Grades gebraucht wird, hat in dieser und einigen folgenden Satzungen, die in der Satzung 527. angegeben sind, eine weitere Bedeutung, in welcher er auch die Stellvertreter derjenigen Kinder unter sich begreift, die aus irgend einem Grunde nicht in die Erbfolge eintreten; sey es daß sie vor dem Erblasser mit Tod abgegangen, seine Erbschaft ausgeschlagen haben, oder von ihm enterbt worden.

518. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser Kinder, aber keinen Ehegatten; so sind die Kinder seine Notherben: den Fall ausgenommen, wenn die Mutter mit ihren II. Kinder ohne Ehegatten.

Kindern bereits getheilt hat, in welchem die Kinder nur Notherben für dasjenige Vermögen sind, welches die Mutter seit der Theilung erworben (520. 523. 527. 546. 620.)."

„Hinterläßt eine Mutter Kinder aus verschiedenen Ehen; so sind die Kinder der letzten Ehe (527.) ihre Notherben für das Vermögen, welches ihr in der Theilung mit ihren Kindern aus der frühern Ehe zugefallen (528.), und ihre sämmtlichen Kinder Notherben für das Vermögen, welches sie seit der letzten Theilung erworben (527.), mit Ausnahme des in der Satzung 523. bestimmten Erbfalles."

Bey dem Ableben der älterlichen Person, es sey der Vater oder die Mutter, welche zuletzt mit Tod abgeht, trit in der Regel wieder ein einfacher Erbfall ein. Ihre ehelichen Kinder sind ihre Notherben. Dieser Erbfall kann jedoch verwickelt werden, wenn die Mutter nach dem Vater stirbt, weil diese, wenn sie gleich nur Kinder aus einer Ehe hinterläßt, verschiedenartiges Vermögen, oder Kinder aus mehrern Ehen und verschiedenartiges Vermögen zugleich hinterlassen kann.

I. Eine Mutter, welche nur Kinder aus einer Ehe hinterläßt, kann verschiedenartiges Vermögen hinterlassen, wenn sie bereits mit ihren Kindern getheilt hat (537.). Entweder hinterläßt sie in diesem Falle nur das Vermögen, das ihr durch diese Theilung zugefallen ist, oder sie hinterläßt noch überdieß Vermögen, welches sie später erworben. Das erstere war ihr unverfangenes, durch

durch die Theilung von dem Pflichttheile losgekauftes Gut, das sie einem Ehemanne unbedingt zubringen (520.), oder testamentlich nach Willkühr vergaben durfte (546. 553.); das letztere hingegen blieb bis zu ihrem Tode ihren Kindern für den Pflichttheil verfangen. Hat sie über das Vermögen, welches ihr durch die Theilung zugefallen, keine Verfügung getroffen; so erben ihre Kinder dasselbe in der Eigenschaft von gesetzlichen Erben (620.). Ueber das Vermögen, welches sie seit der Theilung erworben, durfte sie keine Verfügung machen, weil dasselbe ihren Kindern verfangen war: dieses fällt denselben in der Eigenschaft von Notherben ihrer Mutter an.

II. Hinterläßt die Mutter Kinder aus verschiedenen Ehen; so fällt das Vermögen, welches ihr durch die Theilung mit ihren Kindern früherer Ehe zugefallen, und das sie ihrem spätern Ehemanne zugebracht, ihren Kindern aus der spätern Ehe in der Eigenschaft von Notherben an: das Vermögen hingegen, welches sie seit der Theilung mit ihren Kindern aus der frühern Ehe erworben, ist allen ihren Kindern gleichmäßig für den Pflichttheil verfangen, und fällt denselben auch in diesem Verhältnisse in der Eigenschaft von Notherben an. Von dem Vermögen, das der Mutter seit der Theilung mit ihren Kindern aus der frühern Ehe zugefallen, nimmt diese Satzung jedoch den in der Satzung 523. bestimmten Erbfall ihres letzten Ehemannes aus; weil ihr das Vermögen desselben als Gut zugefallen, das den Kindern, die sie mit ihm erzeugt, für den Pflichttheil verfangen war, oder das sie, nach dem Ausdrucke der Satzung 523., nur unter dem Vorbehalte des Theilungsrechts geerbt:

dieses Vermögen fällt den Kindern der letzten Ehe in der Eigenschaft von Notherben an.

519. Satzung.

III. Concurrenz zwischen Ehegatten und Kindern. Es concurriren: 1. Fall. Ehemann und Kinder aus letzter Ehe.

„Hinterläßt eine Ehefrau einen Ehemann und nur Kinder, welche sie mit demselben erzeugt; so bleibt der Ehemann in Betreff des Vermögens, welches ihm die Ehefrau zugebracht, bey allen Rechten, die ihm während der Ehe zugestanden, und die Kinder treten in Hinsicht auf dieses Vermögen in die Rechte ihrer Mutter ein (159.). Das vorbehaltene Gut der Ehefrau (90.) fällt den Kindern sogleich an (527.).“

„Trit der Ehemann in eine fernere Ehe; so findet die in der Satzung 160. enthaltene Bestimmung ihre Anwendung.“

Wenn eine Ehefrau einen Ehemann und Kinder hinterläßt, die sie mit demselben erzeugt; so geht in Hinsicht auf ihr zugebrachtes Gut (88.) durchaus keine Veränderung vor. Der Ehemann behält die gleichen Rechte auf dasselbe, die er während der Ehe hatte, und die Kinder treten in diejenigen ein, welche ihrer Mutter zugestanden (159.): nur hat jedes Kind, wenn der Vater zu einer fernern Ehe schreitet, in dem Zeitpunkte, wo es aus seiner Gewalt kommt, das Recht die Hälfte desjenigen Theiles des zugebrachten Guts der Mutter, den es ihm beziehen mag, unter der Bedingung herauszuverlangen, die in der Satzung 160. angegeben ist. Zu den Rechten,

welche von der Mutter auf ihre Kinder übergehen, gehört jedoch nicht unbedingt dasjenige, auf das Vorrecht der Hälfte ihrer Mutterguts-Ansprache an den Vater Verzicht zu thun (100.); weil die Satzung 163. den Kindern, welche noch unter der älterlichen Gewalt, und die Satzung 311. den Weibspersonen, die unter der Geschlechtsvormundschaft stehen, die zu der Ausübung dieses Rechts nothwendige Fähigkeit abspricht.

Das vorbehaltene Gut, über welches die Ehefrau nicht selbst verfügt hat (91. u. 555.), fällt den Kindern oder ihren Stellvertretern (527.) sogleich an, und erhält die in der Satzung 158. angegebene rechtliche Eigenschaft.

520. Satzung.

„Hinterläßt die Ehefrau einen Ehemann, der die Eigenschaft eines Notherben hat, und nur Kinder aus einer frühern Ehe; so verbleibt das Vermögen, welches der Ehefrau in der Theilung zugefallen, die sie mit den Kindern der frühern Ehe geschlossen (528.), dem Ehemanne, und für dasjenige Vermögen, welches sie seit der Theilung ihrem Ehemanne zugebracht, sind die Kinder der frühern Ehe und ihr Ehemann ihre Notherben: der Ehemann zu einem Theil, und jedes Kind der frühern Ehe auch zu einem Theile (527.).“

2. Fall. Ehemann und Kinder aus früherer Ehe.

Das Vermögen, welches die Ehefrau infolge der Theilung erlangt, die sie mit ihren Kindern der frühern

Ehe getroffen, brachte sie ihrem Ehemanne zu, dem dasselbe nach ihrem Tode anfällt, wenn er die Eigenschaft eines Notherben hat. Das Vermögen hingegen, welches sie seit der Theilung durch Erbschaft oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde erworben und ihrem Manne zugebracht, ist ihren sämmtlichen Notherben gleichmäßig verfangen.

521. Satzung.

3. Fall. Ehemann und Kinder aus früherer Ehe, und Kinder, die die Frau mit demselben erzeugt.

„Hinterläßt die Ehefrau einen Ehemann und sowohl Kinder aus einer frühern Ehe, als Kinder, die sie mit demselben erzeugt; so verbleibt das Vermögen, welches der Frau in der Theilung zugefallen, die sie mit den Kindern der frühern Ehe geschlossen, dem Ehemanne, und für dasjenige Vermögen, welches sie seit der Theilung dem Ehemanne zugebracht, sind die Kinder der frühern Ehe und ihr Ehemann ihre Notherben: jedes Kind der frühern Ehe (527.) zu einem Theile, und der Ehemann zu so viel Theilen als Kinder (527.) vorhanden sind, die er mit der Ehefrau erzeugt. In Betreff desjenigen Vermögens, welches der Ehemann von seiner Frau erbt, bleibt den Kindern, die er mit derselben erzeugt, das ihnen in der Satzung 159. zugesicherte Recht vorbehalten (527.).“

„Trit der Ehemann in eine fernere Ehe; so findet die in der Satzung 160. enthaltene Bestimmung ihre Anwendung.“

522. Satzung.

„In den in den zwey vorhergehenden Satzungen bestimmten Fällen fallen die Kleider, Zierrathen und die Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche der Ehefrau ausschließend bestimmt gewesen, nach der in der Satzung 543. enthaltenen Vorschrift den Kindern an.“

Das vorbehaltene Gut der Ehefrau und Mutter (90.) ist ihren Notherben nicht für den Pflichttheil verfangen. Macht sie von ihrem Verfügungsrecht über dasselbe (91. u. 555.) keinen Gebrauch; so fällt es ihren gesetzlichen Erben an.

Da die Kinder des ersten Grades, und namentlich die Töchter, eine natürliche Vorliebe zu den Kleidern, Zierrathen und den Beweglichkeiten haben können, welche zu dem persönlichen Gebrauche der Mutter bestimmt gewesen; so werden diese Gegenstände, die zusammengenommen die Gerade der Mutter ausmachen, in dieser Satzung, mehr in Hinsicht auf diese Vorliebe, als auf ihren innern Werth betrachtet: dieselben fallen demnach in den Fällen, welche durch die zwey vorhergehenden Satzungen bestimmt worden, nach der in der Satzung 543. enthaltenen Vorschrift, den Kindern an, wenn die Mutter nicht darüber verfügt hat (544.). Daß der Ausdruck Kinder in dieser Satzung in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, und nicht auf die Stellvertreter von Kindern auszudehnen ist, die aus irgend einem Grunde nicht in die Erbfolge eintreten, ergibt sich aus der

Satzung 527., in welcher diese und die Satzung 526. vorbehalten worden.

523. Satzung.

4. Fall. Ehefrau und Kinder aus letzter Ehe.

„Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau und nur Kinder, die er mit derselben erzeugt (527.); so ist seine Ehefrau sein Notherbe: jedoch mit Vorbehalt des Theilungsrechts der Kinder, wenn sie in eine fernere Ehe trit (528.).“

Die Ehefrau wird hier als Stellvertreter der Kinder angesehen, die sie mit dem Ehemanne erzeugt, und das Recht dieser letztern auf die Verlassenschaft ihres Vaters auf den Fall ausdrücklich vorbehalten, wo die Theilung dieses Vermögens fällig wird: indem nur diejenigen Kinder und Stellvertreter von solchen ein Erbrecht auf die Verlassenschaft des Vaters haben, welche den Zeitpunkt erleben, wo die Theilung des Vermögens der Aeltern fällig wird (529.). Bis dieser Fall eintrit ist die Mutter in Betreff der Verwaltung und Verfügung über dieses Vermögen, den Bestimmungen der Satzungen 306. und ff. unterworfen.

524. Satzung.

5. Fall. Ehefrau und Kinder aus früherer Ehe.

„Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau, welche die Eigenschaft eines Notherben hat, und nur Kinder aus einer frühern Ehe; so sind die eine und die andern seine Notherben: die Ehefrau zu einem Theile, und jedes Kind der frühern Ehe auch zu einem Theile (527.).“

525. Satzung.

6. Fall. Ehefrau und Kinder aus früherer Ehe, und Kinder die der Mann mit derselben erzeugt.

„Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau und sowohl Kinder aus einer frühern Ehe, als Kinder, die er mit derselben erzeugt; so sind die Kinder der frühern Ehe und die Ehefrau seine Notherben: jedes Kind der frühern Ehe (527.) zu einem Theil, und die Ehefrau zu so viel Theilen, als Kinder am Leben sind, die sie mit dem Erblasser erzeugt, oder Stämme verstorbener Kinder in die Erbfolge eintreten (527.).“

Da der Ehemann, wenn er zu einer fernern Ehe schreitet, mit seinen Kindern der vorhergehenden keine Theilung zu treffen hat, weil der Theilungsfall erst bey seinem Tode eintrit; so bleibt sein Vermögen bis zu diesem Zeitpunkte seinen Kindern für den Pflichttheil verfangen. Hinterläßt er demnach Kinder aus früherer Ehe und eine Ehefrau, welche die Eigenschaft eines Notherben hat; so gebührt jedem Kinde, oder dem oder den Stellvertretern eines solchen ein Theil, und der Ehefrau gleichfalls ein Theil. Hat der Ehemann auch mit seiner letzten Frau Kinder erzeugt; so ist seine Verlassenschaft in so viel Theile zu vertheilen, als Kinder oder Stämme solcher Kinder vorhanden sind, die nicht in die Erbfolge eintreten. Die Kinder der frühern Ehe nehmen die ihnen zugemessenen Theile zu eigener Hand; die Ehefrau aber nimmt die Theile zur Hand, welche es den Kindern oder den Stellvertretern derselben bezogen, die sie mit dem Ehemanne erzeugt, und behält dieselben als Gesammtvermögen in der Eigenschaft eines Notherben; jedoch mit Vorbehalt

des Theilungsrechts der Kinder, wenn sie in eine fernere Ehe trit, als welchen dieses Vermögen für den Pflichttheil verfangen ist. Vergleiche Anmerkung zu Satzung 523.

526. Satzung.

„In den in den zwey vorhergehenden Satzungen bestimmten Fällen fallen die Waffen, Kleider und Zierrathen, und die Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche des Ehemanns ausschliessend bestimmt gewesen, nach der in der Satzung 543. enthaltenen Vorschrift den Kindern an."

Siehe Anmerkung zu Satzung 522.

527. Satzung.

„Unter dem Ausdrucke Kinder, wie derselbe in den vorhergehenden Satzungen (517. bis und mit 521. und 523. bis und mit 525.) gebraucht wird, sind auch die Stellvertreter derjenigen Kinder zu verstehen, welche aus irgend einem Grunde nicht in die Erbfolge eintreten (529. bis und mit 532.)."

528. Satzung.

Theilung des Vermögens der Aeltern.

„Die Theilung des älterlichen Vermögens wird fällig, 1) wenn die Mutter zu einer fernern Ehe schreitet, und 2) wenn diejenige älterliche Person, welche die andere überlebt hat, mit Tod abgeht."

Ungeachtet der Vater, der zu einer fernern Ehe schreitet, nach der Satzung 160. von denjenigen seiner Kinder, die nicht mehr unter seiner Gewalt stehen, zur Herausgabe eines Theils ihres Mutterguts angehalten werden kann; so ist er gleichwohl während seines Lebens nicht schuldig mit seinen Kindern zu theilen. Da aber die Mutter durch die Eingehung einer fernern Ehe unter die Gewalt ihres Ehemanns kommt, und diesem ihr Vermögen zubringen muß (88.); so wird wegen dieses Umstandes die Theilung zwischen ihr und ihren Kindern der frühern Ehe fällig. Die Theilung des älterlichen Vermögens wird auch durch den Tod der älterlichen Person fällig, welche die andere überlebt. In diesen beyden Fällen ist das älterliche, d. h. das Vermögen beyder Aeltern ohne Ausnahme, insoweit dieselben nicht etwa befugter Weise über einzelne Theile desselben verfügt, unter die Theilsgenossen zu vertheilen: so daß die Mutter sowohl ihr vorbehaltenes Gut (90.), als die Ersparnisse, die sie während des Wittwenstandes gemacht (307.), in die Theilung einschiessen, und allein ihre Kleider, Zierrathen und die Beweglichkeiten, welche zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt sind, als Gegenwerth der Kleider und Zierrathen des Vaters und der Beweglichkeiten, die zu seinem Gebrauche bestimmt waren, die den Kindern gehören, von der Theilungsmasse erheben kann (537.). Vergleiche Art. 4. der Promulgations-Verordnung zu dem ersten Theile des Civil-Gesetzbuches.

529. Satzung.

„Diejenigen Kinder, welche den Zeitpunkt nicht erleben, wo die Theilung des älterlichen Einstandsrecht.

Vermögens fällig wird, sind von dem Theilungsrechte ausgeschlossen. Sind jedoch in diesem Zeitpunkte neben den Kindern auch Kinder früher verstorbener Kinder derjenigen Aeltern vorhanden, deren Vermögen zu vertheilen ist; so haben diese das Recht an die Stelle ihrer Aeltern einzutreten."

530. Satzung.

„Wenn bey der Theilung neben den Kindern des Erblassers auch Kinder früher verstorbener Kinder desselben zu Theil gehen; so sollen die Kinder des Erblassers nach den Häuptern, das heißt, jedes für einen Hauptheil, und die Kinder der verstorbenen Kinder desselben nach den Stämmen, das heißt, alle Kinder eines verstorbenen Kindes zusammen für einen Hauptheil gezählt werden."

531. Satzung.

„Sind jedoch in dem Zeitpunkte, wo die Theilung fällig wird, keine Kinder, sondern bloß Kindeskinder des Erblassers vorhanden; so sollen diese bey der Theilung nach den Häuptern, das heißt, jedes für einen Hauptheil gezählt werden."

532. Satzung.

„Die in den drey vorhergehenden Satzungen enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Nachkommen der entferntern Grade anzuwenden, es sey,

daß nähere Nachkommen mit entferntern, oder gleich nahe mit einander zu Erbe gehen; so daß die Nachkommen jedes Grades bey dem Wegfallen der Personen, durch welche sie von dem Erblasser abstammen, an die Stelle derjenigen derselben einzutreten befugt sind, die mit den übrigen nächsten Nachkommen des Erblassers im gleichen Grade stehen, und gleich nahe Nachkommen der entferntern Grade nach den Häuptern erben, wenn keine Nachkommen näherer Grade mit ihnen zu Theil gehen."

Das Einstandsrecht ist eine Ausnahme von der Regel, nach welcher der nähere Erbe des Erblassers den entferntern von der Erbfolge ausschließt, die in der Billigkeit ihren Grund hat; weil sonst die Nachkommen des Erblassers, deren Mittels-Personen, durch die sie von ihm abstammen, vor ihm gestorben sind, durch Nachkommen desselben in näherem Grad, z. B. ein Großkind, dessen Vater vor dem Erbfalle gestorben, durch die noch lebenden Kinder des Erblassers, von der Erbfolge ausgeschlossen würden. Da nur diejenigen Nachkommen des Erblassers sich im Fall dieser Ausnahme befinden, welche mit Nachkommen desselben eines nähern Grades um seine Erbschaft concurriren; so findet sie keine Anwendung, wenn alle Erbschaftsberechtigten in dem gleichen Grade von dem Erblasser abstehen, z. B. nur Großkinder, oder Groß-Großkinder mit einander concurriren; weil in diesen Fällen kein Erbschaftsberechtigter als Stellvertreter seiner Aeltern aufzutreten braucht, um in die Erbfolge einzutreten; sondern alle es aus eigenem Rechte thun können.

533. Satzung.

Einschiessung des Vorempfanges.

„Bey der Theilung des älterlichen Vermögens muß jedes Kind dasjenige, was es bey Lebzeiten der Aeltern auf Abschlag seines künftigen Erbtheils herausbekommen (151.), in die zu vertheilende Masse einschiessen, oder sich dasselbe auf seinen Theil anrechnen lassen, wozu jedoch weder die Auslagen, welche die Aeltern auf die ihrem Vermögen angemessene anständige Erziehung des Kindes (148.) verwendet, noch die Geschenke gehören, welche sie demselben befugter Weise und ohne Vorbehalt gemacht.“

Ehe zu der Vertheilung des älterlichen Vermögens geschritten wird, ist die Theilungsmasse durch die Angabe der Vorempfänge zu berichtigen, welche die einzelnen Kinder bey Lebzeiten der Aeltern zu ihrer Einrichtung, als Ehesteuer, oder zu andern Zwecken auf Abschlag ihres künftigen Erbtheiles herausbekommen: denn diese Vorempfänge gehören zu dem älterlichen Vermögen, und müssen von denen, welche sie empfangen, entweder eingeschossen werden, oder sie müssen sich dieselben auf ihren Theil anrechnen lassen. Die Auslagen, welche die Aeltern auf die ihrem Vermögen angemessene standesgemäße Erziehung eines Kindes, ja, selbst diejenigen, welche ein Vater, innerhalb der Gränzen seiner Befugniß, auf die kostbarere Erziehung eines Kindes verwendet, ohne demselben die Anrechnung auf seinen Erbtheil vorzubehalten, und die Geschenke, welche die Aeltern den Kindern innerhalb der gleichen Gränzen bey besondern

Anläßen als Zeichen ihres Wohlwollens und ohne Vorbehalt gemacht, sind nicht als Vorempfänge anzusehen, und können den Kindern, welche die kostbarere Erziehung genossen, oder die Geschenke empfangen nicht auf ihren Theil angerechnet werden. Wenn die Aeltern einem Kinde ein abkündbares Darlehn gemacht; so ist dieses Kind in dieser Hinsicht wie ein anderer Erbschafts-Schuldner anzusehen: es kann sich aber nicht weigern seine Schuldschrift auf Abschlag seines Theils anzunehmen; weil jeder Erbe die den Miterben zugetheilten Effekten zu gewähren hat, und keiner den andern anhalten kann für seine Schulden Gewähr zu leisten. Die Gläubiger eines vergeldstageten Theilsgenossen, die bey der Theilung seine Stelle vertreten, müssen sich dasjenige auf Abschlag des Theiles anrechnen lassen, was sich der Theilsgenosse selbst hätte anrechnen lassen müssen.

534. Satzung.

„Wenn Nachkommen des Erblassers eines entferntern, mit Nachkommen desselben eines nähern Grades zu Theil gehen; so müssen sich die erstern nicht allein die Vorempfänge anrechnen lassen, welche sie unmittelbar von dem Erblasser, sondern auch diejenigen, welche die Personen von demselben empfangen haben, deren Stelle sie bey der Theilung vertreten.“

Hier könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob Nachkommen eines entferntern Grades, die nicht als Stellvertreter ihrer Aeltern oder Großältern, sondern aus eigenem Rechte in die Erbfolge eintreten, z. B. wenn

nach dem Ableben aller Kinder des Erblassers nur seine Großkinder concurriren, sich diese auch die Vorempfänge ihrer verstorbenen Aeltern anrechnen lassen müssen? Bey der Beantwortung dieser Frage muß darauf Rücksicht genommen werden, ob die Kinder die Erbschaft ihrer Aeltern angetreten haben oder nicht? Haben sie dieselbe angetreten; so sind auch die Verpflichtungen auf sie übergegangen, welche auf derselben gehaftet: haben sie hingegen dieselbe ausgeschlagen; so muß die Erbschaft des Großvaters den Verlust ertragen, der ihr aus einem von dem Erblasser gemachten Vorschusse oder einem Darlehn auffällt, welches in dem Geldstage des Schuldners verloren gegangen ist.

535. Satzung.

„Glaubt ein Notherbe, daß der andere nicht alles angegeben, was er von den Aeltern oder Großältern auf Abschlag seines Erbtheiles herausbekommen; so kann er denselben darüber zur Manifestation anhalten (P. 283.).“

536. Satzung.

„Wenn ein Notherbe bey der Theilung die Bezahlung einer Anforderung, welche der Erblasser an ihn zu machen hatte, durch eine von demselben ausgestellte Quittung bescheinigt, deren Richtigkeit sich weder aus der vorgefundenen Barschaft, noch aus den Schriften des Erblassers ergibt; so haben die Theilsgenossen das Recht ihn darüber zur Manifestation anzuhalten (P. 283.), wobey ihm jedoch

vorbehalten bleibt sein Gewissen durch Beweis zu vertreten (P. 276.)."

537. Satzung.

„Wenn der in der Satzung 528. bestimmte Fall eintrit, wo die Theilung zwischen der Mutter und den Kindern fällig wird, oder die Mutter auf die Theilung anträgt, und alle Kinder ihren Antrag annehmen; so kann die Mutter ihre Kleider, Zierrathen und die Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt sind, und die Kinder können die Waffen, Kleider und Zierrathen des Vaters, nebst den Beweglichkeiten, die zu dem persönlichen Gebrauche desselben ausschließend bestimmt gewesen, aus der Masse erheben, und zu eigenen Handen nehmen (543.)." Theilung der Kinder mit der Mutter.

Die Mutter kann die Kinder nicht zwingen mit ihr zu theilen, es sey denn sie wolle in eine fernere Ehe treten; denn da sie durch die Theilung das freye Verfügungsrecht über ihren Theil erhält, so daß sie von Todeswegen über denselben verfügen kann; so können die Kinder ein Interesse haben, den ihnen von der Mutter gemachten Theilungs-Antrag auszuschlagen. Wenn aber alle Kinder diesen Antrag annehmen; so ist der von den Kindern angenommene Antrag der Mutter ein dritter Fall, in welchem die Theilung des älterlichen Vermögens fällig wird. Nach der deutlichen Vorschrift dieser Satzung muß der Antrag der Mutter von allen Kindern ange-

angenommen werden, um die Theilung fällig zu machen: die Annahme der Mehrheit ist so wenig dazu hinreichend, daß die Weigerung eines einzigen hinlänglich ist um dieses zu verhindern.

538. Satzung.

„Nachdem durch die Einschiessung oder Anrechnung der Vorempfänge, und die Erhebung der Vermögensstücke, welche von der Mutter und den Kindern zu eigenen Handen genommen werden können, die Theilungsmasse gebildet worden; so soll dieselbe unter die Mutter und die Kinder nach den Häuptern vertheilt werden.“

Siehe die Anmerkung zu der Satzung 528.

539. Satzung.

„Wenn die Großmutter mit Kindeskindern zu Theile geht; so gebührt der Großmutter ein Kindestheil, und die Kindeskinder theilen den oder die ihnen angefallenen Kindestheile nach der in der Satzung 531. enthaltenen Bestimmung unter sich.“

Die Billigkeit erfordert diese Bestimmung. Wenn eine Großmutter bey der Theilung, die sie mit einer Menge Großkinder schließt, nur einen Großkindestheil bekäme; so würde ihr Theil in den meisten Fällen in keinem Verhältnisse zu ihrem Zugebrachten stehen, und zu ihrer nothdürftigen Verpflegung nicht ausreichen.

540. Satzung.

„Wenn die Verlassenschaft eines Vaters nach den Satzungen 524. und 525. unter die Ehefrau einer nachfolgenden und die Kinder einer frühern Ehe, oder nach der Satzung 518. unter Kinder verschiedener Ehen zu vertheilen ist; so soll zuerst das Muttergut der Kinder der frühern Ehe, insoweit dasselbe nicht bereits nach der in der Satzung 160. enthaltenen Bestimmung herausgegeben worden, und hierauf das zugebrachte Vermögen der Ehefrau oder das Muttergut der Kinder der spätern Ehe aus der Verlassenschaft erhoben, und denjenigen zugestellt werden, denen es zugehört.“ Erhebung des Zugebrachten.

Wenn die Verlassenschaft eines Vaters unter die Ehefrau einer nachfolgenden, und die Kinder einer frühern Ehe, oder unter die Kinder verschiedener Ehen zu vertheilen ist; so muß vor allen Dingen die Theilungsmasse durch die Erhebung des zugebrachten Guts der Frauen desselben ausgemittelt werden. Zu dem Ende soll zuerst das zugebrachte Gut der Mutter der Kinder der frühern Ehe, insoweit ihnen der Vater dasselbe nicht bereits nach der Satzung 160. herausgegeben, als sie aus seiner Gewalt getreten, und nachher dasjenige der Ehefrau oder das Muttergut der Kinder der letzten Ehe aus der Verlassenschaft erhoben, und den Theilsgenossen zugestellt werden, denen es gebührt. Das Vermögen, welches nach Erhebung des zugebrachten Guts und des

Heergeräthes des Vaters und der Gerade der Mutter (543.) übrig bleibt, bildet in diesem Falle die Theilungsmasse.

541. Satzung.

„Uebersteigt in dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle die Summe des zugebrachten Guts der verschiedenen Ehen des Erblassers den Werth seiner Verlassenschaft; so sollen sich die Kinder einer jeden Ehe die Vorempfänge auf die bevorrechtete Hälfte ihres Mutterguts anrechnen lassen (533.).“

Da der Ehemann Eigenthümer der Effekten wird, welche ihm die Frau zubringt (88.), und die Ansprache für das zugebrachte Gut während der Dauer der Ehe unveränderlich bleibt (98.); so vermindert dasjenige, was er den Kindern auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils herausgibt, das zugebrachte Gut in der Regel nicht, sondern es ist anzusehen er habe es ihnen aus seinem Vermögen herausgegeben. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Verlassenschaft eines Vaters nicht ausreicht die Ansprachen für das zugebrachte Gut der verschiedenen Ehen zu decken, in denen er gelebt. Damit in einem solchen Falle die Ehefrau oder die Kinder der einen Ehe nicht Schaden leiden müssen, wenn der Erblasser den Kindern der andern Ehe über sein Vermögen Vorschüsse gemacht; so sollen den Kindern beyder Ehen die Vorempfänge so angerechnet werden, wie wenn sie ihnen auf Abschlag der bevorrechteten Hälfte ihres Mutterguts gemacht worden wären.

542. Satzung.

„Reicht die Verlassenschaft nicht hin die verschiedenen Ansprachen für zugebrachtes Vermögen auszuweisen; so genießt die Hälfte des zugebrachten Vermögens der frühern Ehefrau das Vorrecht vor der Hälfte des zugebrachten Vermögens der spätern. Bleibt nach der Auslieferung der ersten Hälfte der verschiedenen zugebrachten Vermögen noch etwas übrig; so soll dieses unter die verschiedenen Ansprecher, nach dem Verhältnisse des Belaufs ihrer Ansprachen, vertheilt werden, ohne das Alter der Ansprachen zu berücksichtigen.“

Diese Satzung berücksichtigt aus Billigkeitsgründen das nahe Verhältniß der Theilsgenossen, wenn die Verlassenschaft eines Ehemanns, der in verschiedenen Ehen gelebt, nicht ausreicht die Ansprachen für das zugebrachte Gut der Frauen auszubezahlen. Sie sichert vor allen Dingen die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Guts der frühern Ehe, und wenn diese ausbezahlt worden, auch die gleiche Hälfte des zugebrachten Guts der spätern: auf das Vermögen, welches übrig bleibt, nachdem diese Summen aus der Verlassenschaft erhoben worden, ertheilt sie den Vertretern der verschiedenen Ehen, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Ansprache, doch mit Rücksicht auf die Summe derselben, das gleiche Recht, so daß dieser Ueberrest unter die verschiedenen Ansprecher nach dem Verhältnisse des Belaufs ihrer Ansprachen zu vertheilen ist. Der Billigkeitsgrund, auf

welchem diese Bestimmung beruht, wird durch die Betrachtung verstärkt, daß in den meisten Fällen der Ueberrest des Vermögens eines Mannes, der in verschiedenen Ehen gelebt, und sich bey seinem Tode unter seinen Sachen befindet, eher von der zweyten als von der ersten Frau herrührt.

Beyspiel. Das Zugebrachte der frühern Ehefrau des A. beläuft sich auf 4000, dasjenige der letzten auf 2000: nachdem die beyden bevorrechteten Hälften dieses zugebrachten Guts aus der Verlassenschaft desselben mit 3000 erhoben worden, bleiben zu Deckung der nicht bevorrechteten Hälften nur noch 600 übrig, von diesen sind den Stellvertretern der frühern Ehe 400, und denen der letzten 200 zuzutheilen.

543. Satzung.

Heergeräthe und Gerade.

„In der Theilung der älterlichen Verlassenschaft gehören die Waffen, Kleider und Zierrathen des Vaters, nebst den Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche desselben ausschließend bestimmt gewesen, den Söhnen, und wenn keine solche vorhanden sind den Töchtern, und die Kleider und Zierrathen der Mutter, nebst den Beweglichkeiten, welche zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen, den Töchtern, und zwar, wenn sie Töchter aus verschiedenen Ehen hinterläßt, allen zu gleichen Theilen: hinterläßt die Mutter keine Töchter; so gehören diese Gegenstände den Söhnen der letzten Ehe.“

S. Anmerkung zu der Satzung 522.

544. Satzung.

„Der Bestimmung ungeachtet, welche in der vorhergehenden Satzung enthalten ist, bleibt es sowohl dem Vater als der Mutter freygestellt über die in derselben angegebenen Vermögensstücke willkührlich zu verfügen.“

545. Satzung.

„Sowohl in der Theilung zwischen der Mutter und den Kindern, als in derjenigen der Kinder unter sich, hat der jüngste Sohn des Erblassers für seine Person das Recht das Wohnhaus der Aeltern, oder, wenn dieselben einen Hof hinterlassen, diesen um eine gerichtliche Schatzung an sich zu ziehen.“ Vorrecht des jüngsten Sohns.

Das Vorrecht des jüngsten Sohnes auf das väterliche Wohnhaus und den väterlichen Hof ist ein Mittel die allzugroße Vertheilung des Grundeigenthums zu verhindern, und dadurch einiger Maaßen der Uebervölkerung und der Verarmung zu steuern, welche eine nothwendige Folge derselben ist. (Vergleiche Anmerkung zu der Satzung 36.). Der jüngste Sohn, der in der Regel bey dem Tode des Vaters noch nicht verheurathet und versorgt ist, und daher am ersten einer Begünstigung bedarf, soll durch dieses Vorrecht in die Möglichkeit gesetzt werden das väterliche Wohnhaus, oder, wenn der Vater ein Bauerngut hinterlassen, das ein Ganzes ausmacht (einen abgetheilten Hof, eine Heimath mit einer Hofstatt oder einem Umschwung), dieses um eine gerichtliche Schatzung

an sich zu bringen, die nach den Grundsätzen zu machen ist, welche in den Satzungen 347. und 348. angegeben sind; so daß der Sohn den geschätzten Gegenstand um einen Preis bekommen soll, der es ihm möglich macht die auf demselben haftenden Schulden zu übernehmen und zu verzinsen, und auch von seinem darauf angewiesenen Erbtheile den gewöhnlichen Nutzen zu ziehen. Das Gesetz hat nicht die Absicht die Erbtheile der ältern Geschwister zum Vortheil des jüngsten Sohnes zu schmälern: nur sollen die Geschwister bey der Ueberlassung der väterlichen Liegenschaft an ihn nicht denjenigen Vortheil bezwecken, welchen sie durch den Verkauf derselben an Jemand ziehen könnten, der geneigt ist einen Preis der Vorliebe dafür zu geben. Dieses Vorrecht des jüngsten Sohnes ist jedoch nicht auf die Grundstücke auszudehnen, welche der Vater noch neben seinem Hofe oder außerhalb seines Umschwungs besessen hat.

546. Satzung.

Enterbung.

„Weder der Vater noch die Mutter kann einen ihrer Nachkommen, der die Eigenschaft eines Notherben hat, anders als durch eine förmliche Enterbung von der Verlassenschaft ausschließen: den Fall ausgenommen, wenn die Mutter mit ihren Kindern getheilt hat, in welchem es ihr frey steht diese Kinder von dem Gute auszuschließen, das ihr in der Theilung zugefallen ist, ohne sie förmlich zu enterben.“

Unter der Enterbung versteht man die Willenserklärung des Testirers, durch welche er einem seiner

Nachkommen die Eigenschaft eines Notherben entzieht, und ihn von der Erbfolge ausschließt. Sie unterscheidet sich sowohl von der Verkürzung des Pflichttheils, der einem Notherben gebührt (616.), die in einer Mißrechnung, als von der Uebergehung, die in einem Irrthume ihren Grund haben kann. Ein Notherbe wird durch die Uebergehung desselben im Testamente des Erblassers so wenig von dem Pflichttheile ausgeschlossen, als er durch die unvollständige Zumessung desselben von seinem Rechte verdrängt wird, weil ihn die angeführte Satzung in die Möglichkeit setzt, sich zu dem Pflichttheile zu verhelfen, ohne die Befugniß des Vaters aufzuheben über den dritten Theil seines eigenen Vermögens zu verfügen. Nur die Notherben müssen enterbt werden, wenn sie nicht in die Erbfolge eintreten sollen; weil ihnen das Gesetz die Eigenschaft von Erben nothwendig beylegt, bis sie dieselbe abgelegt haben oder sie ihnen auf eine rechtmäßige Weise von dem Erblasser entzogen worden ist. Die gesetzlichen Erben werden durch die Uebergehung derselben im Testamente von der Erbfolge ausgeschlossen; weil ihr Erbrecht auf den Fall bedingt ist, daß es der Erblasser keinem Andern antrage. Deshalb braucht eine Mutter, welche über das Vermögen, das ihr in der Theilung mit ihren Kindern zugefallen, eine Verordnung macht, diejenigen Kinder nicht zu enterben, welche sie von der Nachfolge in dieses Vermögen ausschließen will; sie erreicht diesen Zweck, sobald sie dasselbe den andern Kindern oder fremden Personen vergabet (618. bis und mit 620.). Der Testirer kann nur seine Nachkommen, nicht aber seinen Ehegatten enterben. Sowohl der Vater als die Mutter hat das Recht einen Nachkommen zu enterben, doch kann der eine

und die andere in dieser Hinsicht nur über **seinen** Nachlaß verfügen; indem die Mutter, wenn sie den Vater überlebt, das Vermögen desselben nicht unbedingt, sondern unter dem Vorbehalte des Theilungsrechts der Kinder erbt. Da die Enterbung in einem Testamente enthalten seyn muß (548.); weil nur in einem solchen über das Erbrecht verfügt werden kann (572.); so wird eine Mutter, welche sich in dem Falle befindet einen ihrer Nachkommen zu enterben, dadurch fähig ein Testament zu diesem Zwecke zu errichten, und in demselben den Erbtheil, den sie dem Enterbten entzieht, seinen Nachkommen (550.), oder, wenn er keine solche hat, ihren übrigen Notherben zu vergaben.

547. Satzung.

„Der Vater oder die Mutter können ihre Nachkommen, welche die Eigenschaft von Notherben haben, nur aus folgenden Gründen enterben: 1) wenn der Nachkomme dem Erblasser geflucht oder ihm eine grobe Ehrverletzung zugefügt; 2) wenn er denselben thätlich mißhandelt; 3) wenn er wegen eines peinlichen Verbrechens mit Schellenwerkstrafe belegt; 4) wenn er während seiner Minderjährigkeit eine Ehe vollzogen, gegen welche der Einspruch des Erblassers gegründet erfunden worden."

Der Erblasser kann einen seiner Nachkommen nicht willkührlich, sondern nur aus solchen Gründen enterben, welche diese Satzung als Enterbungründe aufstellt.

548. Satzung.

„Die Enterbung muß in einem Testamente mit Anführung des Enterbungs-Grundes geschehen.“

549. Satzung.

„Der Erbe des Vaters oder der Mutter, die einen Nachkommen enterbt haben, ist verpflichtet die Wahrheit der Thatsache zu beweisen, welche der Erblasser als Enterbungs-Grund angeführt, wenn er von dem Enterbten dazu aufgefordert wird.“

Die Enterbung muß in einer Art von letzten Willensverordnung geschehen, die geeignet ist eine Verfügung über das Erbrecht zu enthalten, mithin in einem Testamente (548.). Der Erblasser muß den Grund anführen, aus welchem er die Enterbung verhängt: und da Jedermann sich solange auf die Rechtsvermuthung seiner Unbescholtenheit berufen darf, bis dieselbe durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben ist; so kann der Notherbe, der durch den Enterbungsgrund einer Pflichtverletzung beschuldigt wird, von dem Erben, der aus der Enterbung ein Recht für sich ableitet, den Beweis desselben verlangen (P. 171.). Ein Erblasser, welcher einen seiner Nachkommen enterbt, muß daher den Erben mit den Beweismitteln bekannt machen, durch welche derselbe den Beweis des Enterbungsgrundes leisten kann.

550. Satzung.

„Durch die Enterbung eines Kindes werden die Nachkommen desselben nicht von der Erbschaft

des Erblassers ausgeschlossen; sondern sie treten als nunmehrige Notherben an die Stelle des Enterbten ein (529. bis und mit 532.).“

Da die Enterbung eine Privatstrafe des Vergehens ist, dessen sich der Enterbte gegen den Erblasser schuldig gemacht; so wird durch diese Satzung dafür gesorgt, daß sie nur das schuldige Haupt, und nicht die unschuldigen Nachkommen desselben treffe: diese treten demnach auf die gleiche Weise an die Stelle ihres enterbten Vorfahrs in die Erbfolge des Testirers ein, wie sie in dieselbe eingetreten wären, wenn der Enterbte vor dem Erblasser mit Tod abgegangen wäre, oder seine Erbschaft ausgeschlagen haben würde.

Zweyte Abtheilung.

Von letzten Willensverordnungen überhaupt, und von Testamenten insbesondere.

551. Satzung.

Letzte Willensverordnung. Begriff.

„Die einseitige Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft, oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche erst durch seinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letzte Willensverordnung.“

Eine **letzte Willensverordnung** ist eine einseitige Verfügung einer Person auf ihren Todesfall über

ihre künftige Verlassenschaft, oder über einzelne dazu gehörende Sachen. Das Testament, infolge welches die Person über das Erbrecht zu ihrer Verlassenschaft, und das Codicill, infolge welches sie über einzelne zu derselben gehörende Sachen verfügt, sind Arten dieser Gattung.

Dieser Abschnitt hebt mit der Aufstellung des Gattungsbegriffs der letzten Willensverordnung an. Die zwey verschiedenen Arten derselben werden im Verfolge (572. und 585.) näher erörtert. Die in dieser und den folgenden Satzungen (bis und mit 571.) enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Freyheit eine letzte Willensverordnung zu errichten, und der äußern Form einer solchen, beziehen sich sowohl auf die Testamente, als auf die Codicille: diese beyden Arten letzter Willensverordnungen unterscheiden sich nur durch die wesentlichen Bestandtheile derselben (innere Form) von einander.

Als eine einseitige Verfügung unterscheidet sich eine letzte Willensverordnung von einem Vertrage dadurch, daß sie der Urheber willkührlich abändern oder aufheben darf, und als Verfügung auf den Todesfall trit sie erst in dem Zeitpunkte des Todes ihres Urhebers in Kraft. Wer Jemand infolge eines Vertrages ein Recht auf seinen Todesfall zusichert, hat unter Lebendigen verfügt, und nur den Verfallstag des Rechts auf seinen Todestag verschoben. Er kann seine Verfügung nicht mehr einseitig abändern, weil sein Mitpaciscent das Recht durch die Annahme der Verfügung wirklich erworben hat, ungeachtet er dasselbe erst von dem Todestage des Verfügers an geltend machen darf.

552. Satzung.

Freyheit.
a) absolute;

„Die Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das achtzehnte Jahr ihres Alters angetreten haben, sich einen deutlichen Begriff von dieser Handlung machen können, und sich in dem Zustande der Besonnenheit und Willensfreyheit befinden.“

Die Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das Alter erreicht haben, in welchem die menschlichen Fähigkeiten in der Regel bis zu einem gewissen Grade entwickelt sind. Diese Satzung bestimmt hiezu für Personen des einen und des andern Geschlechts das angetretene achtzehnte Jahr. Mannspersonen, welche dieses Alter erreicht haben, bedürfen zu dieser Handlung keines Beystandes, es sey denn sie seyen in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden (568.). Ueberdieß muß der Urheber einer letzten Willensverordnung in soweit geistig ausgebildet seyn, daß er im Stande ist sich einen deutlichen Begriff von dieser Handlung zu machen. Dieser Grad der Ausbildung ist bey Personen, welche das erforderliche Alter erreicht haben, solange zu vermuthen, bis das Gegentheil bewiesen ist. Da sich eine Person durch die Errichtung einer letzten Willensverordnung die Mittel zu ihrem eigenen Unterhalte nicht entzieht; so erfordert das Gesetz zu dieser Handlung nicht denjenigen Grad von Geistesfähigkeit, den es zu der Eingehung eines Vertrages erfordert. Der Urheber einer letzten Willensverordnung muß in dem Zeitpunkte, wo er dieselbe errichtet,

sich in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreyheit befinden. Trunkenheit, Krankheit und ein hoher Grad von Leidenschaft können den Verstand eines Menschen in einem Maaße verwirren, welches ihn unfähig macht mit Besonnenheit zu handeln. Eine letzte Willensverordnung, die in einem solchen Zustande errichtet worden, bleibt ungültig, wenn sie gleich von dem Urheber, nachdem er wieder zur Besonnenheit gekommen ist, nicht aufgehoben wird; weil es ungewiß bleibt, ob ihm dasjenige in der Erinnerung geblieben, was er in dem Zustande der Verwirrung verordnet. Die Willensfreyheit einer Person kann durch physischen Zwang und durch Drohungen gestört werden, die geeignet sind ihr eine gegründete Furcht eines bedeutenden Uebels zu erregen, was in vorkommenden Fällen aus den Umständen und der bekannten Gemüthsbeschaffenheit der Person abzunehmen ist. Von Bitten oder Zudringlichkeiten, denen der Erblasser ausweichen konnte, ist nicht anzunehmen, daß sie seine Willensfreyheit gestört haben.

553. Satzung.

„Mannspersonen, welche Notherben haben, dürfen nur über den dritten Theil ihres freyen Vermögens, das heißt, ihres Vermögens nach Abzug des zugebrachten Guts (88.) und der Schulden, und über ihr Heergeräthe (543.), und Weibspersonen, die sich in dem gleichen Falle befinden, nur über die in der Satzung 90. bezeichneten Gegenstände in ihrer letzten Willensverordnung willkührlich verfügen. Die einen wie die andern müssen ihr übriges Vermögen b) relative.

unbeschwert und unbedingt ihren Notherben anfallen lassen (546.).“

Das gesetzliche Alter und die erforderliche Geistes- und Willensfreyheit reichen jedoch nicht hin, um solche Personen zu berechtigen über ihr ganzes Vermögen von Todeswegen zu verfügen, welche Notherben haben (516.). Mannspersonen, die sich in diesem Verhältnisse befinden, dürfen nur über den dritten Theil ihres freyen, d. h. desjenigen Vermögens von Todeswegen verfügen, welches übrig bleibt, nachdem ihre Schulden von der Verlassenschaft abgezogen worden, zu denen auch die Ansprachen für das ganze zugebrachte Gut gehören, welche Nachkommen, die von einer verstorbenen Ehefrau herrühren, oder ihre lebende Ehefrau an sie zu machen haben. Die zwey übrigen Drittel ihres freyen Vermögens bilden den Pflichttheil, den sie ihren Notherben, weder mit Vermächtnissen beschwert, noch durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen beschränkt, wie z. B. der Aufschub des Verfallstags, die Anordnung einer besondern Verwaltung, hinterlassen müssen. Das Heergeräthe ist jedoch bey der Berechnung des Pflichttheils nicht in Anschlag zu bringen; weil das Gesetz die Verfügung über dasselbe in jedem Falle der Willkühr des Erblassers anheimstellt (544.). Weibspersonen, welche Notherben haben, dürfen über keinen Theil des diesen verfangenen Guts von Todeswegen verfügen: sie haben bloß das Verfügungsrecht über die Gegenstände, welche in der Satzung 90. angegeben sind. In Betreff des Vermögens, das einer Mutter durch die Theilung mit ihren Kindern zugefallen ist, sind die Kinder, welche diese Theilung mit ihr geschlossen, nicht mehr ihre Notherben;

die Mutter hat das Recht darüber nach Willkühr von Todeswegen zu verordnen: es sey denn sie habe durch eine fernere Heurath Notherben in Hinsicht auf dieses Gut bekommen (546.).

554. Satzung.

„Eine Weibsperson, welche eine letzte Willensverordnung zu errichten gedenkt, muß sich dazu von dem Oberamtmanne ihres Wohnsitzes einen ausserordentlichen Beystand geben lassen, der den Zustand des eigenen Rechts, und sowohl in Hinsicht auf sie, als auf diejenigen Personen, die sie in ihrer Verordnung bedenken will, die Eigenschaften eines fähigen und unverwerflichen Zeugen hat.“

555. Satzung.

Von der in der vorhergehenden Satzung enthaltenen Vorschrift sind jedoch diejenigen Weibspersonen ausgenommen, welche über die in der Satzung 90. bezeichneten Gegenstände zu verfügen, und die Ehefrauen, welche eine Verordnung zum Vortheil des Ehemanns zu errichten gedenken: indem eine Weibsperson zu einem solchen Geschäfte keines Beystandes bedarf.“

Eine Ehefrau, welche eine Eheverkommniß mit ihrem Manne schließt, bedarf zu diesem zweyseitigen Geschäfte, bey dem sie auch ihren Vortheil berücksichtigt, allerdings eines ausserordentlichen Beystandes (325.):

wenn sie aber, ohne ihren Vortheil zu bedenken, ihren Ehemann, der in einem Ehevertrage auf die Eigenschaft eines Notherben Verzicht geleistet, durch eine Verordnung von Todeswegen einseitig begünstigen, und ihm allenfalls ihr ganzes Vermögen auf diese Weise zuwenden will; so bedarf sie zu dieser Handlung, bey welcher keine Uebervortheilung denkbar ist, keines Beystandes.

556. Satzung.

„Die Bestallung des Beystandes (554.) soll den Auftrag enthalten, der Weibsperson zu der Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche zu der Errichtung ihrer letzten Willensverordnung erforderlich sind, behülflich zu seyn, und sie bey der Erklärung derselben gegen Irrthum, Betrug, Zwang und Zudringlichkeiten zu schützen. Die Bestallung soll dem Beystande durch den Weibel zugestellt werden.“

Der Beystand, welcher einer Weibsperson zu der Errichtung einer letzten Willensverordnung gegeben wird, soll sich an den Buchstaben seiner Bestallung halten, und sich keine Einwirkung auf die Willensbestimmung derselben, ja nicht einmal einen Rath darüber erlauben, wen sie durch ihre Verfügungen zu begünstigen habe, wenn er nicht von ihr dazu aufgefordert wird. Hingegen muß er es sich angelegen seyn lassen eine genaue Kenntniß von den Verfügungen zu erhalten, die sie darin zu machen gedenkt, um sich zu überzeugen, daß sie von dem Notar richtig aufgefaßt und niedergeschrieben worden. Für einen

Mangel

Mangel an den Förmlichkeiten der letzten Willensverordnung kann der Beystand nie verantwortlich gemacht werden, sobald er denselben weder durch seine grobe Nachläßigkeit, noch durch seine böse Absicht veranlaßt hat. Der Notar, der als Sachverständiger zu der Abfassung zugezogen worden, hat dergleichen Versehen zu verantworten.

557. Satzung.

„Eine letzte Willensverordnung muß in der Regel schriftlich, mit Zuziehung von zwey Zeugen errichtet werden, welche sowohl in Hinsicht auf den Erblasser, als auf die Personen, die er in derselben bedenken will, die Eigenschaften von unverwerflichen Zeugen besitzen (P. 223., 225. und 229.)."

Form der letzten Willensverordnung.
I. Aeussere Form.

558. Satzung.

„Ausnahmsweise ist es Mannspersonen, die sich in Gefahr befinden auf eine gewaltsame Weise um das Leben zu kommen, gestattet ihre letzte Willensverordnung zwey unverwerflichen Zeugen (P. 223., 225. und 229.) mündlich zu eröffnen."

1. Mündliche l. Willensverordnung.

Nachdem in den vorhergehenden Satzungen (552. bis und mit 556.) die Personen bezeichnet worden, welchen das Gesetz in größerem oder geringerem Grade die Freyheit ertheilt durch letzte Willensverordnungen über ihren Nachlaß zu verfügen; wird nun in dieser und den folgenden Satzungen die Form bestimmt, in welcher eine letzte

Willensverordnung errichtet werden muß. Die Bestimmungen über die Form eines Rechtsgeschäfts beziehen sich entweder auf die äußere oder auf die innere Form desselben. Zu der erstern gehören die Handlungen, welche das Gesetz erfordert, um die Ueberzeugung zu erwecken, daß die handelnde Person mit Freyheit und Besonnenheit bey dem Geschäfte zu Werke gegangen, und um dem künftigen Beweismittel desselben den Charakter der Glaubwürdigkeit aufzudrücken, oder die Förmlichkeiten des Geschäfts: und zu der letztern zählt man die allgemeinen und nothwendigen Bedingungen des Geschäfts selbst, nebst den gewöhnlichen und den zufälligen Bestandtheilen desselben. Die Berufung der Zeugen gehört zu der äußern, die Ernennung eines Erben zu der innern Form eines Testaments.

Da eine letzte Willensverordnung zu einer Zeit an das Tageslicht kommt, wo der Erblasser sich nicht mehr davon überzeugen kann, daß sie so eröffnet werde, wie er sie ausgesprochen; so erfordert die Sicherheit, daß er angehalten werde sie auf eine Weise abzufassen, die geeignet ist die Ueberzeugung zu erwecken, daß die Worte, welche dieselbe enthalten, auch wirklich seinen Willen angeben. Demnach soll er seine letzte Willensverordnung in der Regel schriftlich errichten, und zwey unverwerflichen männlichen Zeugen (229. P.) die Urkunde, in welcher sie enthalten ist, mit der Erklärung vorweisen, daß dieselbe seine letzte Willensverordnung enthalte (565.). Die mündlichen letzten Willensverordnungen, deren Inhalt von den Zeugen, denen sie der Erblasser erklärt, leicht unrichtig aufgefaßt oder zu Protokoll gegeben werden kann, sind auf seltene Nothfälle beschränkt, in welchen es dem Erblasser

unmöglich ist eine schriftliche zu errichten: z. B. ein Soldat, der vor dem Feinde steht, ein Arbeiter, welcher in einem Walde durch den Sturz eines Baumes, oder bey dem Steinsprengen tödtlich verletzt worden.

559. Satzung.

„Eine mündliche letzte Willensverordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn derjenige, von welchem sie herrührt, noch acht Tage, von der Errichtung derselben an zu zählen, am Leben bleibt, und die Eigenschaften behält, die Jemand haben muß, um eine letzte Willensverordnung zu errichten (552.).“

560. Satzung.

„Mannspersonen können ihre schriftlich zu errichtende letzte Willensverordnung entweder selbst schreiben, oder einem Notar in die Feder geben. Weibspersonen aber müssen ihre letzte Willensverordnung, selbst in den in der Satzung 555. bestimmten Fällen, einem Notar in die Feder geben.“ 2. Schriftliche l. Willensverordnung.

561. Satzung.

„Will eine Mannsperson ihre letzte Willensverordnung selbst in Schrift verfassen; so muß sie den Inhalt derselben von Anfang bis zu Ende, mit Angabe des Tages der Abfassung eigenhändig schreiben, und mit ihrem Tauf- und Geschlechtsnamen unterzeichnen.“ a) Eigenhändige.

562. Satzung.

b) Durch einen Notar.

„Läßt sie hingegen ihre letzte Willensverordnung durch einen Notar abfassen; so muß sie die Ausfertigung mit dem Notar unterschreiben, und bey ihrer Unterschrift eigenhändig bezeugen, daß sie dieselbe selbst gelesen, und richtig abgefaßt gefunden. Ist die Mannsperson nicht im Stande die Verordnung selbst zu unterschreiben; so muß sie sich den Inhalt derselben durch einen der Zeugen in Gegenwart des andern vorlesen lassen, in welchem Falle die Verordnung bloß von dem Notar zu unterschreiben ist (566.).“

Der Notar, welcher mit der Abfassung einer letzten Willensverordnung beauftragt wird, soll sich vor allen Dingen davon überzeugen, daß der Erblasser die zu der Erklärung eines letzten Willens nothwendigen persönlichen Eigenschaften habe, und sich in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreyheit befinde, und nachher die letzte Willensverordnung in der gesetzlichen Form abfassen. Für einen Verstoß gegen seine Amtspflichten, und für die Fehler, welche er sich aus Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, ist er verantwortlich.

Sobald eine Mannsperson sich nicht aus eigener Ansicht überzeugen kann, daß ihre letzte Willensverordnung ihrem Willen gemäß abgefaßt sey, ist es erforderlich, daß wenigstens einer der Zeugen, die dazu berufen werden müssen, des Lesens und Schreibens ganz kundig sey, und

die Fähigkeit, welche dem Erblasser in dieser Hinsicht abgeht, einigermaßen durch die seinige ergänze. Der Fall hat sich schon mehrmal zugetragen, daß ein gewissenloser Notar die Unkunde des Erblassers benutzt hat, um ihm einen fremden Willen zu unterschieben. Es ist räthlicher der Erblasser errichte seine letzte Willensverordnung bey voller Gesundheit, wo er noch lesen und schreiben kann, oder es ihm möglich ist die Ankunft eines Zeugen abzuwarten, der die Fähigkeit besitzt, welche ihm fehlt; als daß er diese wichtige Handlung auf seine letzten Augenblicke verschiebe. Läßt er es aber darauf ankommen; so ist es besser er errichte gar keine letzte Willensverordnung, als er überlasse es dem Zufalle, ob die von ihm erklärte auch richtig niedergeschrieben, oder ihm ein fremder Wille untergeschoben werde.

563. Satzung.

„Die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen auch bey den Willensverordnungen beobachtet werden, welche Weibspersonen über die in der Satzung 90. bezeichneten Gegenstände, und Ehefrauen zu dem Vortheile des Ehemanns errichten.“

564. Satzung.

„Die letzte Willensverordnung, welche eine Weibsperson einem Notar in die Feder gegeben, soll, mit Ausnahme der in der Satzung 555. bestimmten Fälle, derselben durch ihren ausserordentlichen Beystand vorgelesen werden. Wenn die Weibs-

person ihre Verordnung selbst unterschreibt; so ist es nicht nothwendig, daß die Vorlesung in Gegenwart der Zeugen geschehe, nur muß dennzumal der Beystand am Ende der Verordnung eigenhändig bezeugen, daß er ihr dieselbe vorgelesen: wenn hingegen die Weibsperson ihre Verordnung nicht selbst unterschreibt; so muß ihr der Beystand dieselbe in Gegenwart der Zeugen vorlesen (566.)."

„In dem einen wie in dem andern Falle soll sowohl der Beystand als der Notar die Verordnung unterschreiben."

Der Beystand, welcher einer Weibsperson zu Errichtung ihrer letzten Willensverordnung gegeben wird, muß lesen und schreiben können, um im Stande zu seyn die Pflichten (556.) zu erfüllen, welche ihm seine Bestallung auferlegt; denn da diese Pflichten unter andern auch darin bestehen, die Erblasserin gegen Irrthum und Betrug zu schützen; so muß er derselben ihre Verordnung selbst vorlesen, um sich aus eigener Ansicht zu überzeugen, daß der Notar ihren Willen richtig aufgefaßt und niedergeschrieben habe. Der Einwurf, daß bisher bey dergleichen Geschäften Personen als Beystände gebraucht werden durften, die weder lesen noch schreiben konnten, ist nicht allein unerheblich, sondern beweist die Nothwendigkeit einer Verfügung, welche Personen unfähig macht sich bey einem Geschäfte als Beystand gebrauchen zu lassen, bey welchem sie die Obliegenheiten eines solchen nicht erfüllen können.

565. Satzung.

„Eine Mannsperson, welche ihre letzte Willensverordnung selbst geschrieben, oder die von einem Notar unterschriebene auf die in der Satzung 562. bestimmte Weise selbst unterschrieben, braucht die Zeugen nicht mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen; sondern es ist genug, wenn die Zeugen am Ende der Schrift, oder auf der Rückseite des letzten Blattes derselben durch ihre Unterschriften bescheinigen, der Erblasser habe ihnen bey gesundem Verstande erklärt, daß diese Schrift seine letzte Willensverordnung enthalte, und sie aufgefordert, dieses Zeugniß einer in Gegenwart des andern hieher zu setzen.“

566. Satzung.

„Hat der Erblasser seine durch einen Notar geschriebene letzte Willensverordnung nicht selbst unterschrieben, sondern bloß durch den Notar unterschreiben lassen (562. und 564.); so muß in der Bescheinigung der Zeugen auch des Umstandes gedacht werden, daß die Verordnung dem Erblasser auf die in der Satzung 562. oder 564. bestimmte Weise vorgelesen worden, und derselbe sie richtig abgefaßt gefunden.“

567. Satzung.

„Die Zeugnisse, welche die Zeugen, die zu einer letzten Willensverordnung berufen werden,

nach der Vorschrift der zwey vorhergehenden Satzungen auszustellen haben, können von fremder Hand geschrieben, aber müssen von den Zeugen eigenhändig unterschrieben seyn.“

568. Satzung.

Willensverordnung bevogteter Manspersonen.

„Mehrjährige Manspersonen, die in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, bedürfen zu der Errichtung einer letzten Willensverordnung eines ausserordentlichen Beystandes, den ihnen der Oberamtmann ihres Wohnsitzes auf ihr Ansuchen verordnet, und dem seine Bestallung durch den Weibel zugestellt werden soll. Eine solche Mansperson muß ihre Verordnung einem Notar in Gegenwart ihres Beystandes und der Zeugen in die Feder geben, und der Beystand sie ihr vorlesen, und dieselbe mit dem Notar unterzeichnen. Die Zeugen sollen in ihrem Zeugnisse ausdrücklich bescheinigen, daß diese Förmlichkeiten beobachtet worden.“

569. Satzung.

„Eine letzte Willensverordnung ist ungültig, wenn bey der Errichtung derselben die in den Satzungen 557. bis und mit 568. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht insoweit beobachtet worden, als sie nach diesen Satzungen bey einer letzten Willensverordnung der bestimmten Art beobachtet werden sollen (4.).“

570. Satzung.

„Besondere Zedel, auf die sich der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung beruft, haben keine rechtliche Gültigkeit in Betreff solcher Verfügungen, welche in denselben über seinen Nachlaß enthalten seyn möchten.“

Da dergleichen Zedel erst nach dem Tode des Erblassers zum Vorscheine kommen; so können dieselben, in sofern sie Verfügungen über seine Verlassenschaft enthalten, und mithin selbst letzte Willensverordnungen seyn sollen, dadurch nicht zu Kraft gelangen, daß er sich in einer förmlichen letzten Willensverordnung darauf beruft. Hingegen kann sich der Erblasser auf eine gültige Weise in seiner letzten Willensverordnung auf weniger förmliche Schriften, wie z. B. Inventarien ꝛc. berufen, um seine Verfügungen dadurch zu erläutern, oder näher zu bestimmen. Er vermacht z. B. in seiner letzten Willensverordnung dem A. die Zinsschriften, welche in seinem Zinsrodel Nr. 1. aufgezeichnet sind, oder die Mobilien, welche er von seinem Oheim geerbt, über die er ein besonderes Inventar errichtet.

571. Satzung.

„Der Notar soll der letzten Willensverordnung einer Weibsperson, so wie auch derjenigen einer mehrjährigen Mannsperson, die in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, die Bestallung des Beystandes mit dem Verrichtungs-Zeugnisse

beyschließen. Die Unterlassung diese Vorschrift zu befolgen macht jedoch die letzte Willensverordnung nicht ungültig, wenn der Beweis, daß der Beystand förmlich bestellt gewesen, auf eine andere Weise geleistet werden kann."

572. Satzung.

II. Innere Form. 1. Testament.

„Eine letzte Willensverordnung, in welcher der Erblasser über seine Erbschaft verfügt, heißt ein Testament."

Eine letzte Willensverordnung, in welcher der Erblasser über seine ganze Erbschaft, oder über einen Theil des Ganzen (511.) derselben verfügt (einen Quot-Theil) heißt ein Testament. Ein Testament kann in Hinsicht auf seine innere Form (Anmerkung zu Satzungen 557. und 558.) nach seinen wesentlichen und seinen zufälligen Bestandtheilen betrachtet werden. Zu den erstern gehört die Verfügung über das Erbrecht, oder die Ernennung eines oder mehrerer Erben, die Erbeinsetzung: zu den letztern gehören die übrigen Verordnungen, welche der Testirer über einzelne Theile seines Nachlasses, die Bevogtung der unter seiner Gewalt stehenden Kinder (241.) ꝛc. in dem Testamente macht. Die Erbeinsetzung geschieht durch die deutliche Bezeichnung der Person, welcher der Testirer das Recht auf seine Verlassenschaft anzutragen gesinnt ist. Gedenkt der Testirer seine Erbschaft zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, z. B. der Unterstützung seiner Familiengenossen; so muß er, insofern nicht bereits Einrichtungen vorhanden sind, um diesen Zweck zu erreichen, z. B. ein Familienrath, der die moralische Person

vertrit, welcher jener Zweck beygelegt wird, in seiner Willensordnung für eine solche Einrichtung sorgen, wenn seine Erbeinsetzung in Kraft bleiben soll: er muß z. B. die Personen bezeichnen, welche den von ihm bestimmten Zweck zu befördern haben, und die Art und Weise angeben, wie dieses geschehen soll, indem er einen Familienrath ernennt, und ein Verwaltungs-Reglement entweder selbst entwirft, oder Jemand mit der Abfassung eines solchen beauftragt. Ein Irrthum in dem einen oder andern Merkmale, deren sich der Testirer bedient, um seinen Erben zu bezeichnen, macht die Erbeinsetzung nicht ungültig, wenn die übrigen von ihm gebrauchten Merkmale seinen Willen außer Zweifel setzen. Gibt er z. B. seinem Erben in der Erbeinsetzung einen unrechten Taufnahmen, so besteht dieselbe dessen ungeachtet, sobald die Person des Erben durch andere Merkmale hinlänglich kenntlich gemacht ist. Will der Testirer in seinem Testamente nur über einen Theil des Rechts zu seiner Verlassenschaft verfügen, und den übrigen Theil desselben seinen Notherben oder seinen gesetzlichen Erben hinterlassen (511.); so muß er sich hierüber bestimmt erklären; weil sonst derjenige, den er unbestimmt zum Erben einsetzt, sein Alleinerbe wird. Ungeachtet ein Testirer in seinem Testamente nur über einen Theil des Ganzen seines Nachlasses zu verfügen befugt ist; so darf er, wenn er später auch über den übrigen Theil testamentlich verfügen will, dieses nicht in einem besondern Testamente thun: er muß ein neues Testament errichten, welches die ganze Verfügung über sein Erbrecht enthält; indem nach der Satzung 595. das spätere gültige Testament eines Erblassers alle frühern letzten Willensverordnungen desselben ohne weiters aufhebt.

573. Satzung.

Erbeinsetzung.

„Der Testirer kann seine Erbschaft einer oder mehrern Personen antragen, und dieselben zu bestimmten oder unbestimmten Theilen zu Erben einsetzen.“

Der Testirer kann nach Willkühr eine oder mehrere Personen, und die eine wie die andern zu bestimmten oder unbestimmten Theilen zu Erben einsetzen. Beyspiel. Ich ernenne Titius zu meinem Erben (bestimmt) zu der Hälfte meiner Verlassenschaft; oder schlechthin (unbestimmt) ich ernenne Titius zu meinem Erben; oder ich ernenne Titius und Cajus zu meinen Erben (bestimmt), den ersten zu zwey, und den letztern zu einem Drittel meiner Verlassenschaft; oder schlechthin, ich ernenne Titius und Cajus (unbestimmt) zu meinen Erben. Hat der Testirer einen einzigen Erben unbestimmt, z. B. Titius soll mein Erbe seyn, zu der Erbschaft berufen; so wird nach dem Sprachgebrauche der unbestimmte Ausdruck für einen allgemeinen genommen, und angesehen der Testirer habe ihm das Recht auf den ganzen Nachlaß angetragen. Hat der Testirer hingegen den einzigen Erben nur zu einem, in Hinsicht auf das Ganze bestimmten Theil zu der Erbschaft berufen, z. B. zum Drittel; so erhält derselbe nur diesen Theil, und, je nachdem der Erblasser Noth- oder gesetzliche Erben hinterlassen, sind jene oder diese für diejenigen Theile des Ganzen, zu denen ihn der Testirer nicht berufen, seine Miterben. Hat der Testirer einer Person die Bezeichnung eines Erben beygelegt, welcher er einen Theil seines Nachlasses nach Abzug der auf demselben haftenden Verbindlichkeiten vergabet; so ist dieselbe

als ein Vermächtnißnehmer anzusehen, weil hier auf die Sache und nicht auf die unrichtige Bezeichnung der bedachten Person Rücksicht zu nehmen ist.

574. Satzung.

„Hat der Testirer den von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile seiner Erbschaft, zum Beyspiel die Hälfte oder einen Drittel des Ganzen, angewiesen; so erbt jeder derselben nur den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die von ihm gemachten Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der von ihm eingesetzten Personen weg ohne Erbe zu werden; so fallen die nicht angewiesenen oder erledigten Erbschaftstheile mit den übertragbaren Verbindlichkeiten, welche insbesondere auf denselben haften, den Notherben des Testirers, oder wenn er keine solche hat, den gesetzlichen Erben desselben an (511.).“

575. Satzung.

„Hat der Testirer den von ihm eingesetzten Erben keine Theile angewiesen; so erben dieselben zu gleichen Theilen ohne Rücksicht, ob er sie in einem oder in mehrern Sätzen, und mit welchen Worten er sie eingesetzt. Fällt eine von ihm eingesetzte Person weg ohne Erbe zu werden; so wächst ihr Theil mit den übertragbaren Verbindlichkeiten, welche insbesondere auf demselben haften, den übrigen zu.“

Wenn der Testirer mehrere Personen zu Erben eingesetzt; so ist zu untersuchen, ob er ihnen bestimmte Theile des Ganzen seiner Verlassenschaft angewiesen, oder nicht? und in dem erstern Falle, ob die bestimmten Theile das Ganze erschöpfen, oder ob sie es nicht erschöpfen? Hat er seinen Erben bestimmte Theile angewiesen, z. B. die Hälfte, den Drittel 2c. der Verlassenschaft; so ist jeder derselben nur für den ihm angewiesenen Theil Erbe, ohne daß dieser Theil dadurch vergrößert wird, daß der Erblasser in seinem Testamente nicht über das Ganze der Erbschaft verfügt, oder ein Miterbe wegfällt; weil auf diesen Fall die Theile, über welche der Erblasser nicht verfügt, oder die durch das Wegfallen eines Erben erledigt werden, je nach den Umständen, den Notherben oder den gesetzlichen Erben desselben anfallen, die für diese Theile nun Miterben der zu bestimmten Theilen eingesetzten Erben werden. Hat der Testirer den mehrern von ihm eingesetzten Erben keine Theile angewiesen, er hat z. B. verordnet, daß Titius und Cajus seine Erben seyn sollen; so erben sie zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht ob er sie in einem Satze, Beyspiel: ich ernenne den Titius und den Cajus zu meinen Erben, oder in mehrern Sätzen, Beyspiel: ich ernenne Titius, so wie auch den Cajus, den Mävius und den Sempronius zu meinen Erben, oder mit welchen Worten es immer sey, eingesetzt. Da er in diesem Falle keinem seiner Erben einen bestimmten Theil seines Nachlasses zugetheilt; so entstehen die Theile einzig durch die Concurrenz der Erben, so daß durch das Wegfallen des einen die Concurrenz vermindert, und die Theile der übrigen vergrößert werden. Hat der Testirer einem der hinweggefallenen Erben gewisse übertragbare Verbindlichkeiten, wie z. B. die Bezahlung einer Schuld, die Entrichtung

eines Vermächtnisses auferlegt; so müssen dieselben von denjenigen erfüllt werden, welche an seine Stelle treten: nicht übertragbare, das heißt solche Verbindlichkeiten, die nur von dem weggefallenen Erben hätten erfüllt werden können, fallen dahin, wie wenn sie nicht auferlegt worden wären.

576. Satzung.

„Der Testirer kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe werde, demselben einen Nacherben, und diesem auf den gleichen Fall einen fernern Nacherben setzen: auch steht es ihm frey einem Erben nur einen oder mehrere Nacherben zugleich zu setzen.“

Nacherbeinsetzung. a) gemeine.

577. Satzung.

„Die in der vorhergehenden Satzung bestimmte Nacherbeinsetzung heißt die gemeine Nacherbeinsetzung. Der Testirer ist in der Anordnung einer solchen in keinem Stücke beschränkt.“

Ist es dem Testirer daran gelegen seinem Testamente auch auf den Fall Bestand zu geben, wenn der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird; weil er es nicht werden kann, er ist z. B. vor dem Testirer gestorben, oder es nicht werden will; so kann er ihm einen Nacherben setzen, der in diesem Fall an seine Stelle trit. Die Nacherbeinsetzung auf den Fall, wenn der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, heißt die gemeine. Beyspiel. Ich ernenne Titius zu meinem Erben, und bestimme ihm den Cajus zum

Nacherben. Der Testirer ist in der Anordnung der gemeinen Nacherbeinsetzung in keinen Stücken beschränkt, er kann die Erben sich gegenseitig, oder er kann ihnen fremde Personen, er kann einem Erben mehrere Nacherben, und dem Nacherben noch einen zweyten, dritten ꝛc. Nacherben setzen.

Die Nacherbeinsetzung gelangt zu Kraft, wenn der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Der Nacherbe trit in diesem Falle an seine Stelle, wie wenn er als Erbe eingesetzt worden wäre. Die Nacherbeinsetzung fällt dahin, wie wenn sie nie angeordnet worden, wenn der eingesetzte Erbe zur Erbschaft gelangt, z. B. er erlebt den Tod des Erblassers, und er oder seine Erben, denen er auf diesen Fall das Erbrecht überträgt (512), treten die Erbschaft an. Der zweyte Nacherbe steht gegen den ersten in dem gleichen Verhältnisse, wie dieser gegen den Erben.

578. Satzung.

b) fideicommissarische.

„Ertheilt der Erblasser dem von ihm eingesetzten Erben den Befehl die Erbschaft, nachdem er dieselbe erworben, auf einen bestimmten Zeitpunkt einem Nacherben auszuliefern; so macht er eine fideicommissarische Nacherbeinsetzung. Die fideicommissarische Nacherbeinsetzung begreift die gemeine in sich.“

Die fideicommissarische Nacherbeinsetzung ist von der gemeinen wesentlich verschieden: die letztere begreift bloß den Fall unter sich, wenn der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird; die fideicommissarische ist hingegen hauptsächlich auf den Fall gerichtet, wenn der eingesetzte

Erbe

Erbe die Erbschaft antrit, ohne jedoch den andern Fall auszuschließen; indem der fideicommissarische Nacherbe auch dann an die Stelle des eingesetzten Erben trit, wenn derselbe nicht zur Erbschaft gelangt. Beyspiel: Ich setze den Titius zu meinem Erben ein, welcher die Erbschaft lebenslänglich genießen kann, nach seinem Tode soll Cajus mein Erbe seyn. Da die Testirer sich durch dergleichen Substitutionen das Recht anmaßen auf Jahrhunderte hinaus, oft auf eine sehr zweckwidrige Weise, über ihr Vermögen zu verfügen, und insbesondere durch Errichtung von Familien-Stammgütern einen beträchtlichen Theil des National-Capitals einer zweckmäßigen Benutzung zu entziehen; so sind nicht allein die republikanischen Staaten den fideicommissarischen Nacherbeinsetzungen abgeneigt *); sondern sie sind auch in den aufgeklärtern Monarchien auf verschiedene Weisen beschränkt worden **). Es widerspricht dem allgemeinen Interesse jeder Familie zu gestatten eine eigene Erbfolge einzuführen, um einzelne Familienglieder zu begünstigen, und dadurch die Einigkeit zwischen Brüdern und Stammgenossen zu stören. Die Zurückgesetzten werden durch ihr verletztes Interesse angereizt die Vorrechte der Begünstigten streitig zu machen, und diese letztern abgehalten durch die

---

*) Zu Rom wurden sie erst durch August gestattet. Inst. II. 23. §. 1.

**) In Frankreich wurden sie durch die königlichen Ordonanzen von 1560 und 1747 auf den zweyten Grad eingeschränkt. Diese Ordonanzen mögen wohl der hiesigen Verordnung über die Substitutionen vom 20. Merz 1771 zum Vorbilde gedient haben. In Oestreich dürfen Fideicommisse nur mit besonderer Erlaubniß des Gesetzgebers errichtet werden. Oester. Gesetzbuch §. 627.

Anstrengung ihrer Kräfte denjenigen Theil des National-Capitals zu vermehren oder nur gehörig zu benutzen, der zu ihrem Vortheile ihren Verwandten entzogen worden, und zu einem unnützen Aufwande verleitet, in welchem diese es ihnen gleich thun wollen, um nicht für geringer gehalten zu werden als ihre Stammgenossen, wodurch ein Wetteifer im Aufwandmachen entsteht, durch den zuerst das Vermögen, und nachher die guten Sitten und die Redlichkeit derjenigen zu Grunde gerichtet werden, die sich in dieses thörichte Spiel eingelassen.

579. Satzung.

„Der Testirer darf die fideicommissarische Nacherbeinsetzung nicht über den zweyten Grad ausdehnen. Der Nacherbe des ersten fideicommissarischen Nacherben bleibt jedesmal unbeschränkter Erbe. Jede Bestimmung ist ungültig, durch welche der Testirer dieses zu verhindern sucht.“

Diese Satzung beschränkt die fideicommissarische Nacherbeinsetzung auf zwey Grade. Der Testirer darf nämlich dem Erben einen fideicommissarischen Nacherben des ersten, und diesem einen solchen des zweyten Grades setzen, in dessen Händen aber die Verlassenschaft in jedem Falle erbeigenthümlich verbleiben soll. Jede Anordnung, durch welche der Testirer dieses Gesetz zu umgehen sucht, ist ungültig und für den zweyten Nacherben durchaus unverbindlich. Beyspiel einer fideicommissarischen Nacherbeinsetzung auf den zweyten Grad: Ich ernenne A. zu meinem Erben; nach dem Tode desselben soll B. mein erster, und nach seinem Tode C. mein zweyter Nacherbe seyn.

580. Satzung.

„Ein Vater, welcher nur ein Kind hat, das aber unfähig ist selbst eine letzte Willensverordnung zu errichten, darf demselben für dasjenige Vermögen, welches er ihm hinterläßt, einen fideicommissarischen Nacherben setzen. Diese Nacherbeinsetzung verliert jedoch ihre Kraft, wenn das Kind einen Notherben bekommt, oder zu der Fähigkeit gelangt selbst eine letzte Willensverordnung zu errichten.“

Damit ein Vater ein Kind nicht zum Nachtheil der übrigen durch die fideicommissarische Nacherbeinsetzung für den Pflichttheil eines Kindes begünstigen möge, welchem die Fähigkeit fehlt, ein Testament zu errichten, mußten dieser Nacherbeinsetzung, die man die pupillarische heißen kann, so enge Gränzen gesetzt werden.

581. Satzung.

„Der Erbe, welchem ein Nacherbe fideicommissarisch substituirt worden, soll gleich nach der Antretung der Erbschaft in Gegenwart des oder der bezeichneten Nacherben, oder wenn dieselben unter Vormundschaft stehen, oder erst noch durch Zufälle bezeichnet werden sollen, eines Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde, und zwar in dem ersten Falle derjenigen, unter welcher sie stehen, und in dem letztern, derjenigen des Wohnsitzes des Erblassers, durch den Amtschreiber ein Verzeichniß der

Verlassenschaft aufnehmen lassen, und eine amtliche Schatzung derselben veranstalten."

582. Satzung.

„Der fideicommissarische Erbe wird Eigenthümer aller Erbschafts-Sachen, über welche der Testirer nicht anders verfügt, und haftet dem Nacherben bloß für den Schatzungswerth derselben, für den er ihm Sicherheit bestellen muß, wenn ihm der Erblasser diese Verpflichtung nicht ausdrücklich erlassen hat."

„Ist der fideicommissarische Erbe nicht im Stande die ihm obliegende Sicherheit zu leisten; so kann der Nacherbe sein Recht von dem Richter durch eine zweckmäßige Verfügung sicher stellen lassen."

583. Satzung.

„Die Bestimmungen über die Errichtung von Familien-Kisten und Familien-Stiftungen bleiben besondern Verordnungen vorbehalten."

584. Satzung.

Vermächtniß.

„Die einseitige Verfügung, infolge welcher der Erblasser Jemand eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Rechte überträgt, heißt ein Vermächtniß."

585. Satzung.

„Vermächtnisse können sowohl in einem Testamente als in einer letzten Willensverordnung hinterlassen werden, welche keine Erbeinsetzung enthält (Codicill). Die Verpflichtung ein solches abzuführen haftet auf der Erbschaft: es sey denn der Erblasser habe dieselbe einer bestimmten von ihm begünstigten Person auferlegt.“ 2. Codicill.

Vermächtnisse oder einseitige Verfügungen, welche ein Erblasser auf seinen Todesfall über einzelne Sachen oder Rechte zum Vortheil eines Andern macht, können sowohl in Testamenten als in Codicillen angeordnet werden. Unter einem Codicill versteht man eine letzte Willensverordnung, die keine Erbeinsetzung enthält, infolge welcher der Erblasser seinen Erben, oder andern von ihm in seiner letzten Willensverordnung bedachten Personen, Aufträge ertheilt oder gewisse Lasten auferlegt *). Der Erblasser, welcher in seinem Testament über sein Erbrecht verfügt, kann in seinem Codicille nachträgliche Verordnungen machen, durch die er seine testamentlichen Anordnungen über Sachen, welche die Erbfolge nicht betreffen, abändert oder seinem Erben oder einem Vermächtnißnehmer Aufträge zu Entrichtung von Vermächtnissen, Abbezahlung von Schulden ꝛc. ertheilt. Dergleichen Codicille sind von dem früher errichteten Testamente unabhängig, und als an die gesetzlichen Erben

*) Codicill ist das Diminutiv von Codex, ein Briefchen, Cicero ad Fam. IV. 18. Das Testament war der Codex, das Codicill ein Billet an den Erben. Inst. II. 25.

gerichtet anzusehen, wenn das früher abgefaßte Testament des Erblassers nicht in Erfüllung geht: es sey denn der Testirer habe sich in dem Codicill hierüber anders erklärt (601.). Hingegen hebt ein später gültig errichtetes Testament alle frühern Codicille des Testirers auf (595.); weil in diesem alles nachgeholt werden soll, was der Testirer über seinen Nachlaß früher angeordnet hat. Wenn der Erbe oder der Vermächtnißnehmer, welchem der Erblasser die Ausrichtung eines Vermächtnisses aufgetragen, weder das ihm zugedachte Vermächtniß, noch die Verpflichtung übernimmt, welche ihm der Erblasser auferlegt hat; so muß derjenige dieselbe erfüllen, welchem nun das ausgeschlagene Vermächtniß anfällt; in sofern nämlich diese Verpflichtung von einem Andern erfüllt werden kann (601.). Ein Erblasser, der kein Testament errichtet, aber gleichwohl gewisse Personen mit Vermächtnissen zu bedenken wünscht, kann dieses in einem an seine Noth- oder an seine gesetzlichen Erben gerichteten Codicille thun. Ein Codicill, welches der Testirer als Anhang seines Testaments errichtet, heißt ein Testaments-, und ein anderes, welches er abfaßt, ohne ein Testament errichtet zu haben, ein Intestat-Codicill.

586. Satzung.

„Die gemeine und die fideicommissarische Nacherbeinsetzung findet bey den Vermächtnissen in dem gleichen Maaße statt, wie bey der Erbeinsetzung (576. bis und mit 584.).“

587. Satzung.

„Hat der Erblasser Jemand eine bestimmte Sache aus seiner Verlassenschaft vermacht; so fällt

das Vermächtniß dahin, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft vorfindet. Von dieser Vorschrift ist jedoch das Vermächtniß einer Geldsumme ausgenommen: dieses muß entrichtet werden, wenn sich gleich kein bares Geld in der Verlassenschaft vorfindet."

In Betreff des Vermächtnisses einer Geldsumme ist die Anmerkung zu der Satzung 337. nachzulesen.

588. Satzung.

„Hat der Erblasser Jemand eine Sache einer bestimmten Art vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft vorfinden werde; so muß der Erbe dem Vermächtnißnehmer eine solche Sache von mittlerer Beschaffenheit verschaffen, oder ihm den Werth derselben bezahlen."

589. Satzung.

„Sind jährliche, monatliche oder dergleichen Entrichtungen der Gegenstand eines Vermächtnisses; so erhält der Vermächtnißnehmer das Recht auf die für eine Frist bestimmte Entrichtung, wenn er den Anfang der Frist erlebt: die Bezahlung wird aber erst mit dem Auslaufe der Frist fällig."

590. Satzung.

„Ist die gleiche Sache mehrern Personen ungetheilt, oder zu unbestimmten Theilen vermacht

worden; so wächst der Antheil eines hinwegfallenden Theilsgenossen den übrigen, sonst aber der Erbschaft zu.“

Ungetheilt oder zu unbestimmten Theilen wird die gleiche Sache mehrern vermacht, wenn der Testirer den mehrern Vermächtnißnehmern die Sache vermacht ohne ihre Antheile an dem Recht auf dieselbe näher zu bestimmen: ich vermache mein Landgut dem A. und dem B.: zum Unterschied von dem Vermächtnisse, in welchem er die Theile dem Maaße nach bestimmt: ich vermache dem A. die eine, und dem B. die andere Hälfte meines Landgutes. Wenn der Testirer in seiner Verordnung das Maaß der Theile, die Hälfte, den Drittel ꝛc. angegeben; so erlangt jeder Vermächtnißnehmer nur das Recht auf das ihm zugetheilte Maaß: fällt also einer hinweg; so wächst sein Theil mit den darauf haftenden, oder von dem Testirer auf denselben gelegten Lasten der Erbschaft zu.

591. Satzung.

„Das Vermächtniß fällt dem Vermächtnißnehmer in dem Augenblicke des Todes des Erblassers an, und er trägt dasselbe auf seine Erben über, wenn es seiner Natur nach auf diese übergetragen werden kann, und er es nicht ausgeschlagen.“

So wie nach der Satzung 512. die Erbschaft der Person, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch auf dieselbe machen kann, in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers anfällt, fällt auch das Vermächtniß dem

Vermächtnißnehmer in diesem Zeitpunkte an; so daß er, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt, und das Vermächtniß seiner Natur nach auf die Erben übergetragen werden kann, das ihm darauf angefallene Recht seinen Erben überträgt. Das Vermächtniß einer lebenslänglichen Nutznießung oder eines andern durchaus persönlichen Rechts geht seiner Natur nach nicht auf die Erben über. Das Recht des Vermächtnißnehmers auf das Vermächtniß ist jedoch einstweilen nur ein persönliches Recht gegen den Erben, ihn zu der Uebergabe der vermachten Sache anzuhalten, dessen Verfallstag bey dem Antrit der Erbschaft eintrit, wenn der Erblasser hierüber nichts anders verordnet hat (514.). Das dingliche Recht auf die vermachte Sache muß von dem Vermächtnißnehmer durch die Uebergabe und Uebernahme derselben, die, wenn sie eine unbewegliche Sache ist, in der gerichtlichen Zufertigung besteht (434., 449. und 483.), erworben werden.

592. Satzung.

„Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen Unserm Kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt, und nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben.“

Da sich Personen in der Todesangst sehr leicht zu unüberlegten Vermächtnissen zu Gunsten der Kirche oder geistlicher Zwecke bestimmen lassen, die in dem Wahne stehen die Strafen ihrer Sünden dadurch abkaufen zu können, und durch dergleichen Verfügungen ihren rechtmäßigen Erben großen Nachtheil zufügen; so soll jedes solche Vermächtniß dem Kleinen Rathe zur Bestätigung

vorgelegt werden, welcher, je nach den Umständen, diese Bestätigung ertheilt, das Vermächtniß ermäßigt, oder die Bestätigung verweigert. Das Vermächtniß ist nur in soweit gültig, als dasselbe von dieser Behörde bestätigt worden. Ein dergleichen Vermächtniß, welches die Bestätigung nicht erhält, braucht von den Erben nicht ausgerichtet zu werden. Diese Satzung ist ein Polizey-Gesetz.

593. Satzung.

Aufhebung der letzten Willensverordnung.

„Der Erblasser kann die von ihm errichtete letzte Willensverordnung willkührlich abändern oder aufheben.“

Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Begriffe einer letzten Willensverordnung, welcher in der Anmerkung zu der Satzung 551. umständlich erläutert worden ist.

594. Satzung.

„Eine Weibsperson bedarf zu der Abänderung ihrer letzten Willensverordnung eines ausserordentlichen Beystandes, den ihr der Oberamtmann (554.) auf ihr Anmelden verordnen soll: aber zu dem Widerrufe einer solchen bedarf sie keines Beystandes.“

595. Satzung.

„Das spätere gültige Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willensverordnungen desselben ohne weiters auf. Eine letzte Willensverordnung aber, welche keine Erbeinsetzung enthält

(Codicill), hebt die frühern letzten Willensverordnungen des gleichen Erblassers nur in soweit auf, als sie mit denselben im Widerspruche steht, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist."

Da das Testament die Verordnung des Erblassers über seine Verlassenschaft enthalten soll; so kann von dem gleichen Erblasser nur ein Testament in Vollziehung gesetzt werden. Hat derselbe früher in einem Testamente nur über einen Theil seiner Verlassenschaft verfügt, und will er nun auch über den andern verfügen, oder hat er früher in Codicillen Vermächtnisse angeordnet; so muß er die Bestimmungen des frühern Testaments und der frühern Codicille, die er bestehen lassen will, in das spätere Testament aufnehmen, wenn sie nicht mit seinen frühern letzten Willensverordnungen durch das spätere Testament stillschweigend aufgehoben werden sollen. Codicille enthalten ihrer Natur nach nur Anordnungen über besondere Sachen: ein solches hebt demnach die frühern letzten Willensverordnungen irgend einer Art nur in soweit auf, als dasselbe neue Anordnungen über Gegenstände enthält, neben welchen die in den frühern Willensverordnungen des gleichen Erblassers enthaltenen Bestimmungen über die gleichen Gegenstände nicht mehr bestehen können, oder die frühern Verordnungen darin widerrufen sind.

596. Satzung.

„Der Erblasser kann seine letzte Willensverordnung auch einfach durch die Vertilgung der Urkunde, in welcher sie enthalten ist, oder durch einen mündlichen oder schriftlichen Widerruf aufheben."

597. Satzung.

„Der Widerruf muß in dem Zustande der Besonnenheit und Willensfreyheit, und vor zwey Zeugen geschehen, welche die in der Satzung 557. angegebenen Eigenschaften haben.“

Der Widerruf durch die Vertilgung der Urkunde ist der sicherste, weil dadurch alle Streitigkeiten über den Gemüthszustand des Erblassers in dem Augenblicke, wo der Widerruf statt gehabt, gehoben werden. Vergl. Satzung 611., nach welcher das Gericht nur diejenigen schriftlichen letzten Willensverordnungen, die ihm in der Urschrift vorgelegt worden, bestätigen soll.

598. Satzung.

„Der schriftliche Widerruf muß durch einen Notar abgefaßt, oder von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, und sowohl von ihm als von den Zeugen, und zwar von diesen letztern mit Erwähnung ihrer Eigenschaft, unterschrieben seyn.“

599. Satzung.

„Der mündliche Widerruf verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser noch acht Tage, von der Erklärung desselben an zu zählen, am Leben bleibt, und die Eigenschaft behält, die Jemand haben muß, um eine letzte Willensverordnung errichten zu können (552.).“

600. Satzung.

„Ein Testament insbesondere verliert seine Gültigkeit, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht, oder die Erbschaft nicht annimmt: es sey denn, der Erblasser habe demselben einen Nacherben gesetzt, der seinen Todesfall erlebt und die Erbschaft annimmt."

601. Satzung.

„Wenn ein rechtsförmiges Testament aus einem in der vorhergehenden Satzung angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert, so lebt das Testament, welches der Erblasser früher errichtet haben mag, nicht wieder auf; sondern das Erbrecht fällt den Notherben desselben, oder wenn er keine solche hat, seinen gesetzlichen Erben an, welche einen oder andere die in dem Testamente förmlich verschriebenen Vermächtnisse in soweit abzuführen haben, als sie von andern Personen als den eingesetzten Erben abgeführt werden können."

Wenn ein rechtsförmiges Testament deswegen dahinfällt, weil der Erbe die Erbschaft nicht antrit; so enthält es gleichwohl 1) den vollständigen Beweis der Absicht des Erblassers das frühere Testament aufzuheben, und 2) den Beweis der übrigen darin enthaltenen Anordnungen, die sich nicht auf das Erbrecht beziehen. Deswegen wird das frühere Testament durch dasselbe so gut

aufgehoben, als es aufgehoben worden wäre, wenn der in dem spätern eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten haben würde, und muß von demjenigen, der nun an seine Stelle trit, in Hinsicht auf die darin förmlich verschriebenen Vermächtnisse als ein an ihn gerichtetes Codicill angesehen werden. Anders verhält es sich mit einem Testamente, das wegen Mangel der nothwendigen Förmlichkeiten (569.) abgesetzt worden. Dieses ist, mit Ausnahme der darin enthaltenen mildthätigen und gemeinnützigen Vermächtnisse (592. und 615.), als nicht vorhanden anzusehen, und daher auch nicht geeignet ein rechtsförmiges Testament des gleichen Erblassers aufzuheben.

602. Satzung.

„Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testirer zu der Zeit der Errichtung desselben keinen Notherben hatte, und nachher einen solchen bekommt; oder wenn er in dem Testamente eines erst nach der Errichtung desselben gebornen Kindes nicht gedacht. Dasselbe gelangt aber wieder zu Kraft, wenn der Notherbe oder das Kind vor dem Testirer mit Tod abgeht.“

603. Satzung.

Eröffnung der letzten Willensverordnung.

„In denjenigen Fällen, wo die Verlassenschaft unter Siegel gelegt werden muß (500.), soll die Behörde, welche die Siegel aufzulegen hat, nachforschen, ob der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen? und, wenn sich in der Verlassen=

schaft eine solche vorfindet, dieselbe zur Hand nehmen und dem Gerichtstatthalter zustellen."

Der Staat übernimmt es selbst dafür zu sorgen, daß die letzte Willensverordnung eines Erblassers nicht unterschlagen werde. Das Gesetz macht es dem Beamten, welcher die Verlassenschaft unter Siegel legen soll, zur Pflicht jedesmal, wenn er sein Amt ausübt, nachzuforschen, ob sich eine letzte Willensverordnung in der Verlassenschaft vorfinde, und wenn sich eine vorfindet, dieselbe sogleich demjenigen Beamten zuzustellen, welcher für ihre Eröffnung zu sorgen hat (607.). Dieses Gesetz ist ein Polizey-Gesetz.

604. Satzung.

„Die Erben, welche in der Verlassenschaft des Erblassers eine letzte Willensverordnung finden, oder die Person, welcher er eine solche zur Verwahrung übergeben, sind bey ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet dieselbe ohne Säumniß dem Gerichtstatthalter zu überreichen."

Die gleiche Pflicht, welche der Beamte hat, der mit der Versieglung des Nachlasses des Erblassers beauftragt ist, dafür zu sorgen, daß die letzte Willensverordnung desselben der Behörde zugestellt werde, welche mit ihrer Eröffnung beauftragt ist, haben auch die Erben des Erblassers und die Personen, denen er sie zur Aufbewahrung übergeben haben mag. Eine Säumniß in der Erfüllung dieser Pflicht begründet selbst in dem Falle, wenn sie nicht

in einer strafbaren Absicht ihren Grund hat, ein Entschädigungs-Recht derjenigen gegen sie, welche dadurch benachtheiligt werden. Die absichtliche Unterschlagung einer letzten Willensverordnung ist einer Verfälschung derselben gleich zu achten.

605. Satzung.

„Die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung, oder eines mündlichen Widerrufs einer letzten Willensverordnung sind ebenfalls bey ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald sie den Tod des Erblassers zuverläßig erfahren haben, dem Gerichtstatthalter die Anzeige zu machen, daß ihnen der Erblasser seinen letzten Willen eröffnet.“

606. Satzung.

„Wenn die Zeugen die mündliche letzte Willensverordnung des Erblassers nicht selbst aufgezeichnet; so soll ihnen der Gerichtstatthalter die Anweisung ertheilen, dieselbe dem Gerichtschreiber sogleich in die Feder zu geben, und sie in jedem Falle auffordern, bey der nächsten Sitzung des Untergerichts persönlich zu erscheinen, um ihre Aussage zu eröffnen.“

Wenn die Zeugen die letzte Willensverordnung, welche ihnen der Erblasser mündlich eröffnet, selbst zu Papier genommen; so geschah dieses bloß zu der Erleichterung ihres Gedächtnisses. Die Verordnung bleibt dessen ungeachtet eine mündliche.

607. Satzung.

„Bey der ersten Sitzung des Untergerichts, welche nach der Einreichung einer letzten Willensverordnung statt hat, soll der Gerichtstatthalter die ihm hinterlegte schriftliche Verordnung dem Gerichte vorlegen und ablesen, oder die mündliche durch die Zeugen zu Protokoll geben lassen, nachdem er ihnen vorher die Möglichkeit vorgestellt, daß sie von den Betheiligten angehalten werden können, den Eid der Wahrheit zu ihrer Aussage zu thun.“

608. Satzung.

„Wenn die Betheiligten von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung zu dem Eide der Wahrheit ihrer Aussage anzuhalten; so müssen sie dieselben binnen der Nothfrist von neunzig Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo sie die letzte Willensverordnung des Erblassers bey dem Untergerichte zu Protokoll gegeben, durch den Oberamtmann, unter welchem dieses Untergericht steht, in Eid erkennen lassen.“

609. Satzung.

„Die Betheiligten dürfen den Zeugen keine Fragen vorlegen: dieselben haben bloß zu beschwören, daß sie die letzte Willensverordnung des

Erblassers so zu Protokoll gegeben, wie er ihnen dieselbe ungezwungen und im Zustande der Besonnenheit mit eigenem Munde deutlich erklärt. Die Zeugen, welche den Eid der Wahrheit zu ihren Aussagen thun, sollen von denjenigen entschädigt werden, die sie dazu angehalten."

610. Satzung.

„Was in den drey vorhergehenden Satzungen (607. bis und mit 609.) von der Eröffnung der letzten Willensverordnung, und der Bestätigung der Aussage der Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung vorgeschrieben ist, bezieht sich auch auf den Widerruf einer solchen."

611. Satzung.

„Das Untergericht soll jede schriftliche letzte Willensverordnung, die ihm in der Urschrift vorgelegt wird, und jede mündliche, die ihm durch zwey Zeugen eröffnet wird, bestätigen und zu Protokoll nehmen lassen."

Das Untergericht soll keine schriftliche Willensverordnung in Kraft erkennen, die ihm etwa in einer Abschrift und nicht in der Urschrift vorgelegt wird; weil anzunehmen ist der Testirer habe seine Verordnung durch die Vertilgung der Urkunde aufgehoben (596.), sobald die Urschrift nicht mehr aufgefunden werden kann.

612. Satzung.

„Der Gerichtschreiber soll allen Personen, welche in einer gerichtlich bestätigten letzten Willensverordnung bedacht worden, auf Unkosten der Erbschaft einen Auszug derjenigen Theile derselben zusenden, die sie betreffen.“

613. Satzung.

„Ein Testament, welches mit der gerichtlichen Bestätigung versehen ist (611.), dient dem eingesetzten Erben zum Titel zu der Antretung der Erbschaft.“

614. Satzung.

„Derjenige, welcher eine letzte Willensverordnung ganz oder zum Theil absetzen lassen will, muß binnen der Nothfrist eines Jahres, die von der gerichtlichen Bestätigung derselben (611.) zu laufen anfängt, den Streit anheben (P. 78.): ist er während dieser Frist landsabwesend gewesen; so hat er eine Nothfrist von neunzig Tagen zu benutzen, die von seinem Wiedereintrit in das Land zu laufen anhebt.“ Absetzung von letzten Willensverordnungen.

615. Satzung.

„Wird eine gerichtlich bestätigte letzte Willensverordnung wegen eines Fehlers an der äussern Form (557. bis und mit 568.) abgesetzt; so bleiben die darin zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken verschriebenen Vermächtnisse gleichwohl in soweit in

Kraft, als das Recht der Notherben (553.) dadurch nicht verletzt wird.“

616. Satzung.

„Wenn der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung über einen größern Theil seines Nachlasses willkührlich verfügt, als ihm durch die Satzung 553. gestattet ist; so haben die benachtheiligten Notherben das Recht auf die Ergänzung des Pflichttheils anzutragen.“

617. Satzung.

„Diejenigen Personen, welche die Gültigkeit einer letzten Willensverordnung ausdrücklich, oder durch solche Handlungen anerkennt, die sie nur unter Voraussetzung der Gültigkeit derselben vornehmen konnten, haben auf das Recht dieselbe anzugreifen Verzicht geleistet.“

Zu den Handlungen, wodurch Jemand die Gültigkeit einer letzten Willensverordnung anerkennt, gehört die Annahme eines in derselben enthaltenen Vermächtnisses.

Dritte Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

618. Satzung.

Begriff. „Wenn ein Erblasser weder Notherben hinterlassen, noch über seine ganze Verlassenschaft durch

ein Testament rechtsgültig verfügt, oder seine Verfügung aus irgend einem Grunde nicht in Erfüllung geht; so trit die gesetzliche Erbfolge über das Ganze oder über denjenigen Theil des Ganzen seines Nachlasses ein, über welchen er nicht verfügt, oder seine Verfügung nicht in Erfüllung geht (511.)."

In einem weitern Sinne sind alle Erben gesetzliche Erben, welche ihren Titel zu dem Erbrechte aus dem Gesetze herleiten. Diese zerfallen in zwey Klassen, 1) in solche, welche auch ohne, ja, selbst gegen den Willen des Erblassers in die Erbfolge eintreten, weil ihr Erbrecht auf einer unbedingt vorgeschriebenen Rechtsvermuthung (Præsumtio juris et de jure) beruht (Anmerkung zu P. 171.); und 2) in solche, deren Erbrecht nur auf der einfachen Rechtsvermuthung (Præsumtio juris) beruht, daß sie der Erblasser allen andern Personen vorziehe, welche Vermuthung weichen muß, wenn Personen vorhanden sind, deren Erbrecht sich auf eine unbedingte Rechtsvermuthung stützt, oder wenn der Erblasser in einer letzten Willensverordnung das Gegentheil erklärt, und diejenigen Personen bezeichnet hat, denen er das Erbrecht auf seine Verlassenschaft vorzugsweise zuwenden will. Die gesetzlichen Erben der erstern Klasse heißen Notherben: die Bestimmungen über die Erbfolge derselben sind in der ersten Abtheilung dieses Abschnittes enthalten. Die gesetzlichen Erben der andern Klasse heißen gesetzliche Erben schlechthin, oder im engern Sinne des Wortes: die Bestimmungen über die Erbfolge dieser macht den Gegenstand der vorliegenden Abtheilung aus.

Das Erbrecht der gesetzlichen Erben im engern Sinne des Worts ist ein subsidiarisches, auf die Fälle bedingtes Erbrecht, wenn der Erblasser 1) keine Notherben hinterlassen, und 2) über seine Verlassenschaft nicht gültig verfügt hat, oder die Verfügung, die er getroffen, nicht in Erfüllung geht: er hat entweder gar kein Testament errichtet, oder in seinem Testamente nicht über das Ganze seines Nachlasses verfügt, oder seine Verfügung geht aus irgend einem Grunde gar nicht, oder nur zum Theil in Erfüllung (601. 669.). Hat der Erblasser nur über einen Theil des Ganzen seiner Erbschaft gültig verfügt, oder geht seine Verfügung über das Ganze nur zum Theil in Erfüllung; so treten, in Ermanglung von Notherben, die gesetzlichen Erben für die Theile seines Nachlasses in die Erbfolge ein, über die er nicht verfügt, oder in Betreff welcher seine Verfügung nicht in Erfüllung geht, und sind als Miterben der Erben anzusehen, welchen der Erblasser in seinem Testamente Quot-Theile seiner Erbschaft verschrieben.

619. Satzung.

Gesetzliche Erben.

„Die gesetzlichen Erben einer Person sind diejenigen ihrer Verwandten, welchen das Gesetz das Erbrecht über ihre Verlassenschaft unter den in der vorhergehenden Satzung enthaltenen Bedingungen, in der in den folgenden Satzungen bestimmten Ordnung anträgt.“

Die Erbfolge der gesetzlichen Erben in dem engern Sinne des Worts richtet sich in der Regel nach dem Grundsatze: der Nächste beym Blut, der Nächste

beym Gut; weil die gesetzliche Vermuthung von der Thatsache ausgeht, daß die Zuneigung zu den Verwandten des näheren Grades größer sey, als zu den Verwandten des entferntern, die noch durch den Billigkeitsgrund unterstützt wird, daß das ererbte Vermögen gewöhnlich von den Aeltern des Erblassers herkommt. Diese Regel leidet aber einige Ausnahmen, in welchen das Gesetz gewisse Personen vor andern begünstigt, die dem Erblasser gleich nahe (621. verglichen mit 625.) oder noch näher als sie (622. und ff. verglichen mit 625.) verwandt sind. Diese begünstigten Personen heißen bevorrechtete gesetzliche Erben. Die Erbfolge derselben wird in den Satzungen 620. bis und mit 628. bestimmt. Sie selbst schließen sich nicht allemal nach der Nähe des Grades, sie schließen aber alle übrigen gesetzlichen Erben des Erblassers ohne weitere Rücksicht von der Erbfolge aus. Die übrigen gesetzlichen Erben treten erst in die Erbfolge ein, wenn keine bevorrechteten gesetzlichen Erben concurriren; die Erbfolge derselben ist durchaus regelmäßig (629.). Nach den Randglossen, welche bey den Satzungen 620. und 629. stehen, heißen die Erbfälle der bevorrechteten gesetzlichen Erben, benannte, und die der nicht bevorrechteten unbenannte Fälle.

620. Satzung.

I. Benannte Fälle. 1. Abgetheilte Kinder.

„Geht eine Mutter mit Tod ab, welche mit ihren Kindern getheilt; so erben ihre sämmtlichen Kinder ihre Verlassenschaft (518.).“

„Die Satzungen 529. bis und mit 532. in Betreff des Einstandrechts sind auch auf diesen Fall anwendbar.“

Wenn eine Mutter Vermögen hinterläßt, welches den Kindern für den Pflichttheil verfangen ist, und anderes, welches sie durch die Theilung mit den Kindern von der Verfangenschaft befreyt hat, und zu dem keine Notherben aus einer folgenden Ehe vorhanden sind (546.); so fällt nach ihrem Tode das erstere ihren Notherben, und das letztere ihren gesetzlichen Erben an. Die Erbfolge der Notherben einer Mutter ist in der ersten Abtheilung dieses Abschnitts bestimmt worden, hier handelt es sich nur von der Erbfolge ihrer gesetzlichen Erben in ihr unverfangenes Vermögen, in sofern sie dieselbe nicht durch eine letzte Willensverordnung selbst bestimmt hat. Die gesetzlichen Erben der Mutter sind ihre sämmtlichen Kinder, mithin auch diejenigen einer frühern Ehe, als die, in welcher die Kinder erzeugt worden, mit denen sie die letzte Theilung getroffen.

Sind einige Kinder vor der Mutter gestorben, welche eheliche Nachkommen hinterlassen haben; so kommt diesen das Einstandsrecht zu Theil.

621. Satzung.

2. Vater. „Hinterläßt der Erblasser einen Vater; so schließt dieser alle übrigen Verwandten seines verstorbenen Kindes von der Erbschaft aus, mit alleinigem Vorbehalte des in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falles.“

Der Erbfall der vorhergehenden Satzung, auf welchen sich diese Satzung bezieht, ist derjenige einer Mutter, welche Vermögen besitzt, das ihr aus der Theilung mit

ihren Kindern zugefallen. Ungeachtet der Vater in der Regel alle seine Kinder erbt, welche mit Tod abgehen, ohne Notherben zu hinterlassen, oder eine letzte Willensverordnung errichtet zu haben; so schließt ihn doch diese Satzung von der Erbschaft seiner Tochter aus, wenn diese Kinder hinterläßt.

622. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser keinen Vater, aber vollbürtige Geschwister; so sind diese seine gesetzlichen Erben.“ 3. Vollbürtige Geschwister: a) allein;

623. Satzung.

„Sind neben den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers noch Kinder früher verstorbener vollbürtiger Geschwister desselben vorhanden; so haben die letztern das Recht an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern einzutreten. In diesem Falle erben die vollbürtigen Geschwister nach den Häuptern, das heißt, jedes Geschwister einen Theil, und die Kinder der abgestorbenen vollbürtigen Geschwister nach den Stämmen, das heißt, die Kinder jedes abgestorbenen Geschwisters zusammen auch einen Theil.“ b) in Concurrenz mit Kindern vollbürtiger Geschwister.

Das Einstandsrecht in den Seitenlinien hat in der Billigkeit seinen Grund. Es ist auf den einzigen Fall beschränkt, wo Geschwister des Erblassers mit Kindern früher verstorbener Geschwister desselben concurriren, und darf auf die entferntern Grade nicht ausgedehnt werden. Dasselbe findet, gleich dem Einstandsrechte in der auf- und absteigenden Linie nur dann Anwendung, wenn die

Kinder der verstorbenen Geschwister des Erblassers ohne desselben theilhaftig zu seyn nicht in die Erbfolge eintreten können, weil sie von Geschwistern desselben, die um einen Grad weniger von ihm abstehen, ausgeschlossen würden. Hinterläßt ein Geschwister kein vollbürtiges Geschwister, sondern allein Kinder solcher; so erben dieselben nicht als Stellvertreter ihrer Aeltern, sondern nach eigenem Rechte, und gehen den Häuptern nach zu Theil. Diese Satzung handelt von dem Einstandsrechte der Kinder vollbürtiger Geschwister, und die Satzung 626. von dem der Kinder halbbürtiger Geschwister.

624. Satzung.

„Bey der Theilung der Verlassenschaft eines Bruders gehören die Waffen, Kleider, Zierrathen und diejenigen Beweglichkeiten, welche zu seinem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen den Brüdern; und bey der Theilung der Verlassenschaft einer Schwester die Kleider, Zierrathen und diejenigen Beweglichkeiten, welche zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen den Schwestern.“

„Dieses Vorrecht erstreckt sich nicht über den Grad der vollbürtigen Geschwister, und steht den Stellvertretern der abgestorbenen Geschwister nicht zu.“

625. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser weder einen Vater noch vollbürtige Geschwister; so ist seine Mutter sein gesetzlicher Erbe.“ 4. Mutter.

626. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser weder einen Vater, noch vollbürtige Geschwister, noch eine Mutter; so sind seine halbbürtigen Geschwister seine gesetzlichen Erben: sind neben den halbbürtigen Geschwistern noch Kinder früher verstorbener halbbürtiger Geschwister vorhanden; so haben diese auf die in der Satzung 623. bestimmte Weise das Recht an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern einzutreten.“ 5. Halbgeschwister: a) allein; b) in Concurrenz, a) mit Kindern von Halbgeschwistern,

627. Satzung.

„Sind neben den halbbürtigen Geschwistern des Erblassers noch Kinder früher verstorbener vollbürtiger Geschwister desselben vorhanden; so gehen die einen wie die andern nach den Häuptern zu Erbe, das heißt, jedes Halbgeschwister zu einem, und jedes Kind eines früher verstorbenen vollbürtigen Geschwisters auch zu einem Theile.“ b) mit Kindern vollbürtiger Geschwister.

628. Satzung.

„Hinterläßt der Erblasser weder Vater noch Mutter noch Geschwister; so sind die Kinder seiner 6. Kinder von Geschwistern.

abgestorbenen Geschwister seine Erben. Die Kinder der vollbürtigen Geschwister gehen jedoch den Kindern der halbbürtigen in der Erbfolge vor: diese letztern treten erst in dieselbe ein, wenn keine Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden sind."

Auch die Kinder der verstorbenen Geschwister des Erblassers gehören noch zu seinen bevorrechteten Erben, weil sie nähere und gleich nahe Verwandte desselben, z. B. die Großältern, den Oheim rc. von der Erbfolge ausschließen. Solange jedoch Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden sind, treten die Kinder der halbbürtigen nicht in die Erbfolge ein.

629. Satzung.

II. Unbenannte Fälle.

„Hinterläßt der Erblasser keine Verwandten der in den vorhergehenden Satzungen dieser Abtheilung benannten Fälle; so treten seine übrigen Verwandten in die Erbfolge ein: derjenige, welcher der nächste im Grade ist, schließt die entferntern aus, und die Verwandten des gleichen Grades gehen gleich zu Theil."

Treten keine durch das Gesetz namentlich bevorrechtete Verwandte des Erblassers in die Erbfolge ein; so ruft diese Satzung seine übrigen Verwandten zu der Erbfolge. Diese treten nach der Nähe ihres Verwandtschafts-Grades zu dem Erblasser in die Erbfolge ein. Die nähern Verwandten schließen die entferntern aus, ohne daß hier von einem Einstandsrechte die Rede ist, und gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

630. Satzung.

„Wenn alle Verwandten eines Grades die Erbschaft ausschlagen; so treten die Verwandten des nachfolgenden Grades in die Erbfolge ein (669.).“ Allgemeine Bestimmung.

631. Satzung.

„Ist eine Verlassenschaft erblos; so hat der Fiscus das Recht dieselbe an sich zu ziehen.“

Dritter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erste Abtheilung.

Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft.

632. Satzung.

„Niemand ist schuldig eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.“ Freyheit.

In der Regel besteht der Anfall einer Erbschaft in dem Antrage, den der Erblasser oder an seiner Stelle das Gesetz gewissen Personen von dem Erbrechte zu seinem künftigen Nachlasse macht. Dieser Antrag, der auf den Todesfall des Erblassers gemacht wird, gewährt denjenigen, an welche er gerichtet ist, wenn sie diesen

Zeitpunkt erleben, von demselben an unbedingt das auch auf ihre Erben übergehende (512.) ausschließende Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Der Umstand, daß die Notherben auch ohne Annahme der Erbschaft in die Erbfolge eintreten (639.), ändert nichts an dieser Ansicht, weil auch sie das Recht haben die ihnen angefallene Erbschaft auszuschlagen (635.). Die verschiedenen Weisen, wie Jemand eine Erbschaft angetragen wird, sind in dem vorhergehenden Abschnitte dieses Titels angegeben worden: sie sind allzumal Erwerbungsgründe des Erbrechts (506.). Der, welcher einen solchen für sich anzuführen hat, ist ein Erbschaftsberechtigter oder möglicher Erbe. Um wirklicher Erbe zu werden, muß der Erbschaftsberechtigte den in seinem Titel liegenden Antrag annehmen. In dieser Annahme, welche das Gesetz bey dem Notherben, der die Erbschaft nicht ausschlägt, voraussetzt, besteht die Erwerbungsart des Erbrechts. Da der Antrag eines Erbrechts auf den Todesfall des Erblassers gemacht wird; so muß dieser allemal erwiesen (12. bis und mit 14.), oder der Erblasser muß von der competenten Behörde als verschollen erklärt seyn (15.), ehe der Erbschaftsberechtigte das Erbrecht erwerben kann. Kein Erbschaftsberechtigter aus irgend einem Rechtsgrunde ist verpflichtet eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen; weil auf mancher Erbschaft Lasten haften, deren Uebernahme den Erben zu Grund richten könnte. Die folgenden Satzungen ertheilen den Erben verschiedene Rechtswohlthaten, vermittelst welcher sie in den Stand gesetzt werden sich über die Beschaffenheit der Verlassenschaft, auf die ihnen ein Erbrecht angefallen ist, genügend zu erkundigen, ehe sie sich über die Annahme derselben zu erklären haben, und sich einer nicht vortheil-

haften Erbschaft zu entziehen, oder, wenn sie die Eigenschaft von Notherben haben, diese Eigenschaft durch die Ausschlagung der Verlassenschaft abzulegen.

633. Satzung.

„Jeder, dem eine Erbschaft aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, hat während der Nothfrist von dreyßig Tagen das Recht ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen, um sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden des Erblassers zu verschaffen.“ Ueberlegungsfrist.

634. Satzung.

„Hat der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen; so fängt diese Nothfrist von dem Tage der Eröffnung derselben, hat er aber keine letzte Willensverordnung hinterlassen; so fängt sie von dem Tage seines Begräbnisses zu laufen an.“

Da der Erbe nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Erblassers eintrit, und zuweilen diese letztern liquider sind als die erstern; so zwingt das Gesetz keinen Erbschaftsberechtigten sich über die Annahme oder die Ausschlagung einer ihm angefallenen Erbschaft zu erklären, bis er vermittelst eines amtlichen Güterverzeichnisses eine hinlängliche Kenntniß von dem Zustande der Verlassenschaft erhalten hat. Damit aber die Erbschaftsgläubiger und die Vermächtnißnehmer durch die Säumniß des Erbschaftsberechtigten nicht allzulange aufgehalten werden ihr Recht geltend zu machen, soll der Erbe, wenn er ein amtliches Güterverzeichniß aufnehmen

lassen will, sich binnen der in diesen Satzungen bestimmten Nothfrist für die Gestattung dieser Rechtswohlthat anmelden (645.).

635. Satzung.

Verpflichtung der Notherben.

„Wenn die anwesenden Notherben die Erbschaft nicht antreten wollen; so stehen sie in der besondern Verpflichtung binnen der in der Satzung 633. bestimmten Nothfrist dieselbe auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen.“

Da die Notherben in dem Augenblicke des Todes des Erblassers ohne Antretung der Erbschaft Erben werden; so gestattet ihnen das Gesetz diese Eigenschaft durch die Ausschlagung der Erbschaft abzulegen; wenn sie befürchten durch die Beybehaltung derselben zu Schaden zu kommen. Um sich mit der nothwendigen Umsicht hierüber entschließen zu können, haben auch sie das Recht ein amtliches Güterverzeichniß errichten zu lassen. Der Notherbe, welcher die ihm angefallene Erbschaft nicht anzunehmen gedenkt, oder welcher, um seinen Entschluß hierüber nehmen zu können, noch vorher ein Güterverzeichniß errichten lassen will, muß binnen der in der Satzung 633. bestimmten Nothfrist die Erbschaft ausschlagen, oder für die Wohlthat des Güterverzeichnisses nachsuchen.

636. Satzung.

Ausschlagung der Erbschaft.

„Die Ausschlagung der Erbschaft geschieht schriftlich bey dem Oberamtmanne, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt.“

637. Satzung.

„So wie die Notherben die ihnen angefallene Erbschaft förmlich ausgeschlagen, soll der Oberamtmann die übrigen Erbschaftsberechtigten durch das amtliche Blatt davon benachrichtigen, und ihnen zugleich anzeigen, daß, wenn sie binnen der Nothfrist von dreyßig Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo die Kundmachung in dem amtlichen Blatte erschienen, das ihnen nun angefallene Recht nicht geltend machen, er über den Nachlaß des Erblassers den Geldstag verhängen werde."

638. Satzung.

„Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn derjenige, welchem dieselbe angefallen, sich erklärt Erbe seyn zu wollen, und stillschweigend, wenn er solche Handlungen vornimmt, die er nur in der Eigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf." Annahme der Erbschaft.

Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn der Erbschaftsberechtigte sich gegen den Richter, oder auch außergerichtlich auf eine für ihn verbindliche Weise dazu erklärt, und stillschweigend, durch solche Handlungen, die er nur in der Eigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf, wie z. B. die Einmischung in die Sachen des Erblassers, die Zueignung von Sachen, die demselben angehört, die Erbrechung der auf der Verlassenschaft liegenden Siegel ꝛc.

639. Satzung.

„Die Unterlassung von Seite der anwesenden Notherben in der in der Satzung 633. bestimmten Nothfrist die Erbschaft förmlich auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen, ist als stillschweigende Annahme der Erbschaft auszulegen.“

Anwesende Notherben, welche diese Eigenschaft ablegen wollen, müssen es in der dazu bestimmten Nothfrist (633.), und in der gehörigen Form (636.) thun. Nach Ablauf dieser Nothfrist dürfen sie dieses nur thun, wenn sie die Wohlthat des Güterverzeichnisses erhalten haben, in welchem Falle sie nach der Vollendung desselben noch die in der Satzung 666. bestimmte Ueberlegungsfrist genießen. Für abwesende Notherben sorgt die Satzung 641.

640. Satzung.

„Die Personen, welche unter der vormundschaftlichen Gewalt stehen, müssen bey der Annahme oder Ausschlagung einer ihnen angefallenen Erbschaft durch den Vormund vertreten werden (279. und 280.).“

641. Satzung.

„Wenn die landsabwesenden Notherben, oder die testamentlichen oder gesetzlichen Erben die ihnen angefallene Erbschaft während der Nothfrist von

dreyßig Tagen (633.) weder annehmen, noch ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft verlangen; so können die Gläubiger des Erblassers und die Vermächtnißnehmer einzeln oder vereint bey dem Oberamtmanne, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, darauf antragen, daß ein ausserordentlicher Beystand über die Verlassenschaft gesetzt werde."

642. Satzung.

„Der ausserordentliche Beystand, welcher über die Verlassenschaft gesetzt wird, soll ein amtliches Güterverzeichniß über dieselbe verlangen, und, wenn die Erben während der in der Satzung 666. bestimmten Ueberlegungsfrist die Erbschaft nicht antreten, über die Verlassenschaft den Geldstag anrufen."

643. Satzung.

„Was nach der vollständigen Berichtigung der Verlassenschaft und der Vermächtnisse, und der Bezahlung der Taggelder des ausserordentlichen Beystandes nach richterlicher Bestimmung, an reinem Vermögen übrig bleibt soll den Erben zugestellt werden."

Zweyte Abtheilung.

Von dem amtlichen Güterverzeichnisse.

644. Satzung.

Wer kann es verlangen?

„Wenn von mehrern Miterben einer das amtliche Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers verlangt; so müssen die übrigen beytreten.“

Da jeder Erbschaftsberechtigte das Recht hat durch ein amtliches Güterverzeichniß die Verpflichtungen kennen zu lernen, die er durch die Annahme der Erbschaft auf sich ladet; so können ihn seine Miterben nicht verhindern von seinem Rechte Gebrauch zu machen, sondern sie müssen ihm in diesem Falle beytreten, wenn sie gleich kein Bedenken getragen haben würden die Erbschaft auch ohne Güterverzeichniß anzunehmen. Das Gesetz begünstiget jede erlaubte Vorsichtsmaßregel eines ordentlichen Hauswirths, und daß das Güterverzeichniß zu den nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln gehört, die nur in seltenen Fällen ohne Verschulden unterlassen werden können, wird uns jeder erfahrne Mann auf das Wort glauben. Wie oft kommen nicht durch ein Güterverzeichniß Bürgschafts-Verpflichtungen zu Tag, die der Erblasser selbst nicht gekannt, weil sie mit der Erbschaft seines Vaters oder einer andern Person auf ihn übergegangen? und wie mancher unredliche Mann verspart die Anstellung einer, vielleicht getilgten Forderung auf das Ableben der Personen, die noch darüber

Auskunft geben können, welche er bey dem Güterverzeichnisse nicht geltend macht, weil diejenigen noch am Leben sind, denen die Lage der Sachen bekannt ist. Wer eine Erbschaft auf ein Güterverzeichniß hin annimmt, weiß was er dadurch erwirbt; wer sie ohne ein solches annimmt, weiß nicht was, vielleicht erst seine eigenen Erben, von daher zu bezahlen haben. Auch kann der erstere oft noch zu rechter Zeit Vorsichtsmaßregeln treffen, z. B. sich durch die Einlösung der Schuld zu einer Zeit, wo der Schuldner noch zahlungsfähig ist, von einer Bürgschaft befreyen, um Nachtheile zu verhüten, die später nicht mehr verhütet werden können.

645. Satzung.

„Die Erben, welche ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers zu veranstalten gedenken, sollen binnen der in der Satzung 633. bestimmten Nothfrist bey dem Oberamtmanne, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, dafür nachsuchen, und demselben bescheinigen, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (500.).“ Veranstaltung.

Das Güterverzeichniß ist eine Wohlthat, welche dem Erbschaftsberechtigten nur unter Vorsichtsmaßregeln zu gestatten ist, die sie für die Rechte dritter Personen ungefährlich machen. Die erste dieser Vorsichtsmaßregeln ist die Verhinderung der Ausplünderung der Verlassenschaft von dem Augenblicke des Todes des Erblassers hinweg, bis zu demjenigen des Antrits der Erbschaft, oder

der gerichtlichen Liquidation. Deswegen soll der Oberamtmann das amtliche Güterverzeichniß nur in dem Falle gestatten, wo ihm derjenige, der ihn dafür angeht, durch ein amtliches Zeugniß bescheinigen kann, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (500.): wenn dieses nicht geschehen ist; so bleibt es ungewiß, ob der Erbschaftsberechtigte sich nicht schon in die Erbschaft eingemischt, oder auf eine andere Weise dieselbe stillschweigend angenommen (638.), und die Sicherheit der Erbschafts-Gläubiger erfordert, daß dieser Umstand keinem Zweifel ausgesetzt werde.

646. Satzung.

Massaverwalter.

„Der Oberamtmann ernennt hierauf einen Massaverwalter, der in die Rechte und Pflichten eines ausserordentlichen Vormundes (233. und 234.) eintrit, und ertheilt diesem den Auftrag, mit Zuziehung des Amtschreibers binnen der Frist von sechszig Tagen das Güterverzeichniß zu Stande zu bringen, und bis zu dem Auslaufe der Ueberlegungsfrist (666.) sowohl die Verlassenschaft zu besorgen, als die Wittwe und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bey seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.“

647. Satzung.

Uebernahme der Verlassenschaft.

„So wie der Massaverwalter seinen Auftrag erhalten, soll er sich mit dem Beamten, welcher die Siegel auf die Verlassenschaft gelegt, und dem

Amtschreiber in die Wohnung des Erblassers verfügen, und sich von dem erstern, nach vorhergegangener Untersuchung der Beschaffenheit der Siegel, die Verlassenschaft übergeben lassen."

Wenn sich die Siegel, welche auf die Verlassenschaft gelegt worden, nicht in der Ordnung befinden; so ist ein Protokoll über den Zustand aufzunehmen, in welchem die Beamten die Sachen gefunden, und der Oberamtmann muß von ihnen sogleich von der Lage der Dinge benachrichtigt werden, damit er ohne Säumniß eine Untersuchung über den Vorfall einleiten könne.

648. Satzung.

„Der Massaverwalter soll die Schriften des Erblassers durch den Amtschreiber untersuchen, und alle demselben zustehenden Vermögensstücke und Forderungen in ein Verzeichniß bringen lassen. Die vermuthlichen Erben haben das Recht dieser Untersuchung und der Aufnahme des Verzeichnisses beyzuwohnen." Pflichten des Massaverwalters. In Betreff: a) des Vermögens.

649. Satzung.

„Der Werth jedes Vermögensstücks soll auf dem Verzeichnisse bemerkt, und zu dem Ende diejenigen, welche nicht einen allgemein anerkannten Werth haben, auf Veranstaltung des Massaverwalters durch beeidigte Schätzer geschätzt werden (348.)."

650. Satzung.

„Der Vormund der Wittwe oder der Kinder des Erblassers soll dem Massaverwalter für diejenigen Effekten, welche seine Anvertrauten im Gebrauche haben, einen Empfangschein ausstellen. Alle übrigen Beweglichkeiten des Erblassers, die leicht entwendet werden könnten, sollen nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung gebracht, und von dem Massaverwalter unter Siegel gelegt werden."

651. Satzung.

„Der Massaverwalter ist befugt, mit Einwilligung der vermuthlichen Erben und Ermächtigung des Oberamtmanns, sowohl die zu der Massa gehörende Fahrhabe, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen könnte, öffentlich versteigern zu lassen, als Anstalten zu treffen, daß das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger desselben ungefährliche Weise fortgesetzt werde, wenn eine Unterbrechung desselben der Verlassenschaft zum Nachtheil gereichen könnte."

652. Satzung.

b) der Schulden.

„Der Massaverwalter soll ebenfalls gleich nach der Uebernahme der Verlassenschaft die nöthigen Anstalten treffen um eine vollständige Kenntniß der Schulden und der Bürgschaftsverpflichtungen des

Erblassers zu erhalten, und zu dem Ende dem Amtschreiber den Auftrag ertheilen, sowohl aus den Grundbüchern ein Verzeichniß der Schuldposten auszuziehen, für welche die zu der Massa gehörenden Grundstücke verhaftet sind, und dasselbe zu den Akten zu legen, als eine Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers zu erlassen."

Aus dieser Satzung, verbunden mit der Satzung 657., so wie auch aus den Satzungen 443. und 491. ergibt sich die Nothwendigkeit der Vorsichtsmaßregel auch die Abtretungen (Cessionen) von Unterpfandtragenden Forderungen in den öffentlichen Büchern anmerken zu lassen; damit der Amtschreiber nicht allein die eingetragenen Forderungen, sondern auch die Namen der jeweiligen Gläubiger kenne. Wenn der Erwerber einer Unterpfandtragenden Forderung, welche nicht auf seinen Namen gestellt ist, die Wohlthat der angeführten Gesetze genießen will; so muß er dafür sorgen, daß sein Name in dem öffentlichen Buche der Forderung beygesetzt werde, und den Amtschreiber durch die Vorweisung der auf ihn gestellten Abtretung, oder einer beglaubigten Abschrift derselben in die Möglichkeit setzen dieses zu thun.

653. Satzung.

„Durch die Ediktalladung sollen alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeinen, so wie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschafts-Verpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anfor- Ediktalladung.

derungen an denselben binnen der von dem Oberamtmanne zu der Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten Frist (646.) schriftlich in die Amtschreiberey einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung dieser Aufforderung zu entsprechen als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werde."

Unter Anforderungen werden hier persönliche Ansprachen an den Erblasser, abgesehen ob sie durch Pfänder versichert seyen oder nicht, ob ihr Gegenstand Geld, oder eine übertragbare Leistung anderer Art sey ꝛc., keineswegs aber dingliche Rechte verstanden, welche ausschließend auf einem Grundstücke, und in keiner Hinsicht auf der Person des Erblassers haften, was z. B. bey Bodengült-, Lehen-, Zins- und Zehntrechten (394.), Grunddienstbarkeiten ꝛc. der Fall ist. Der Ansprecher, welcher seine Ansprache noch nicht der Summe nach bestimmen kann, muß sie dem Titel nach eingeben, und wer eine bloß bedingte Ansprache hat, muß in dem Güterverzeichnisse sein Recht auf den Fall der Bedingung vorbehalten. Da die Anforderungen in dem Güterverzeichnisse nur anzuzeigen, nicht aber, wie in dem Geldstage, geltend zu machen sind; so ist es nicht nöthig schon dermal die Realität derselben zu bescheinigen.

654. Satzung.

„Die Ediktalladung soll mit möglichster Beförderung bekannt gemacht werden, so daß den Ansprechern von der ersten Bekanntmachung derselben durch das amtliche Blatt an wenigstens vierzig Tage frey bleiben, um ihre Ansprachen einzugeben."

655. Satzung.

„Die Ediktalladung muß auf die in der Satzung P. 92. bestimmte Weise bekannt gemacht, und noch überdieß an dem Wohnsitze des Erblassers, in den sechs nächstgelegenen Kirchspielen desselben, und an seinem Heimatorte, insoweit es an jedem dieser Orte gebräuchlich ist, an drey aufeinanderfolgenden Sonntagen bey dem öffentlichen Gottesdienste verlesen, und in der Gemeine des Wohnsitzes und der Heimat des Erblassers, so wie auch an den dazu bestimmten Orten der Hauptstadt angeschlagen werden.“

656. Satzung.

„Der Amtschreiber soll dafür sorgen, daß die Bescheinigungen der förmlichen Bekanntmachung der Ediktalladung zu den Akten gelangen.“

657. Satzung.

„Wenn der Amtschreiber bey Durchgehung der Schriften des Erblassers (648.) oder der Grundbücher (652.) Anzeigen einer Anforderung gefunden, die in den ersten dreyßig Tagen, von der Bekanntmachung der Ediktalladung zu zählen, nicht eingegeben worden; so soll er, bey seiner Verantwortlichkeit, dem Ansprecher das Güterverzeichniß durch ein Sendschreiben anzeigen, und dieses in dem Protokoll anmerken.“

Der Amtschreiber soll den Ansprecher nicht mit dem Inhalt desjenigen bekannt machen, was er in den Schriften des Erblassers gefunden; weil er ihn dadurch veranlaßen könnte eine vielleicht getilgte Anforderung einzugeben; sondern ihm in dem Sendschreiben lediglich anzeigen, daß sich aus den Schriften des Erblassers abnehmen lasse, er sey mit ihm in Geschäften gestanden, und daß über die Verlassenschaft desselben ein Güterverzeichniß erhalten worden, in welches die Ansprachen bis zu dem zu bestimmenden Termin, unter Folge ihres Verlusts, eingegeben werden müssen.

658. Satzung.

„Ein Ansprecher, welcher dieser Vorsorgen ungeachtet unterläßt seine Ansprache in der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist förmlich in die Amtschreiberey einzugeben, wird angesehen auf dieselbe Verzicht gethan zu haben."

659. Satzung.

„Die Amtschreiberey ist schuldig jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Anforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind von der Verlassenschaft zu bezahlen."

660. Satzung.

„Will sich ein Ansprecher, der seine Ansprache während der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist nicht eingegeben, wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen; so muß er binnen der Nothfrist eines

Jahrs, von der ersten Bekanntmachung der Ediktal-ladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, den Betheiligten den Eid anbieten, daß ihm die Ediktal-ladung entweder gar nicht, oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sey die-selbe zu befolgen."

Gegen die Versäumniß dieser Nothfrist findet aus kei-nem Grunde, und für Niemand die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand Platz. Der Erbe soll nach Ablauf derselben sicher seyn, die Erbschaft so behalten zu können, wie er sie übernommen hat. Bevormundete Personen werden dadurch keiner Gefahr ausgesetzt, weil der Vor-mund und die Vormundschaftsbehörde ihnen den Schaden ersetzen müßen, der auf der Unterlaßung ihre Ansprachen in ein Güterverzeichniß einzugeben für sie entstehen könnte (210., 256. und 261.).

661. Satzung.

„Wird der Ansprecher durch den Richter oder das Gericht wieder in den vorigen Zustand eingesetzt (P. 111.); so kann er seine Ansprache bloß in so-weit gegen die Erben geltend machen, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher geworden, und muß sich zufrieden stellen, wenn sie vorziehen ihm die Erbschaft abzutreten."

Wenn während der in der vorhergehenden Satzung bestimmten Nothfrist ein Gläubiger, der seine Ansprache nicht zu rechter Zeit in das Güterverzeichniß eingegeben,

sich wieder in den vorigen Zustand einsetzen läßt; so hat der Erbe das Recht ihn an seine Stelle treten zu lassen, wenn er wegen der hohen Schatzung oder der Beschaffenheit der Erbschafts-Effekten dieses lieber thun will, als ihn mit Geld auszuweisen.

662. Satzung.

„Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das amtliche Güterverzeichniß bewilligt worden, bis zu demjenigen, wo die Erbschaft angetreten oder der Geldstag erkennt wird, soll weder eine Betreibung gegen die Verlassenschaft bewilligt, noch das Recht gegen sie eröffnet werden. In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, genießt die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillestand.“

663. Satzung.

„Erzeigen sich bey der Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnisses Hindernisse, die es unmöglich machen dasselbe in der ordentlichen Frist (646.) zu Stande zu bringen; so soll der Massaverwalter noch vor dem Auslaufe derselben den Oberamtmann damit bekannt machen, und auf eine Fristverlängerung zu Beseitigung dieser Hindernisse antragen.“

Eine Fristverlängerung zu der Vollendung des Güterverzeichnisses setzt die Gläubiger des Erblassers immer großen Nachtheilen aus, sie muß daher nie ohne hinläng-

liche Gründe, welche in dem Beschlusse anzugeben sind, gestattet, und darf von den säumigen Gläubigern nicht benutzt werden um Ansprachen in das Güterverzeichniß einzugeben, die sie in der Nothfrist nicht eingereicht haben, welche dazu in der Ediktalladung ausgesetzt worden (664.).

664. Satzung.

„Der Oberamtmann ist befugt auf einen solchen Antrag des Massaverwalters eine Fristverlängerung von höchstens vierzig Tagen zu ertheilen, für eine ausgedehntere, oder für eine fernere Fristverlängerung muß bey Unserm Kleinen Rathe nachgesucht werden. Die Fristverlängerung soll den säumigen Gläubigern nicht zu statten kommen.“

665. Satzung.

„Die von dem Oberamtmanne oder dem Kleinen Rathe ertheilte Fristverlängerung ist durch das amtliche Blatt einmal anzuzeigen.“

666. Satzung.

„Nach dem Auslaufe der zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmten Frist ist den Erben eine Frist von dreyßig Tagen gestattet, um während derselben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.“

Nach dem Auslaufe der Frist, welche zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmt worden, muß den

Erbschaftsberechtigten eine Frist anberaumt werden, um die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, welche durch die Annahme der Erbschaft auf sie übergehen, gegen einander abzuwägen, und den endlichen Entschluß über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zu fassen. Diese Ueberlegungsfrist ist eine Nothfrist (668.).

667. Satzung.

„Die Ausschlagung der Erbschaft muß schriftlich geschehen, und dem Oberamtmanne, welcher die Aufnahme des Güterverzeichnisses bewilligt hat, von den Erben eingereicht werden.“

668. Satzung.

„Unterlassen die Erben während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (666.) die Erbschaft auszuschlagen; so ist dieses als eine wirkliche Antretung derselben auszulegen.“

Durch die Erlangung des amtlichen Güterverzeichnisses verpflichten sich die Erbschaftsberechtigten sich über die Annahme der Erbschaft ausdrücklich zu erklären. Es geschieht ihnen daher kein Unrecht, wenn ihr Stillschweigen während der Ueberlegungsfrist gesetzlich als eine Annahme der Erbschaft ausgelegt wird.

669. Satzung.

„Schlagen von mehrern Miterben einige die Verlassenschaft binnen der Ueberlegungsfrist aus; so

so wachsen die erledigten Erbschaftstheile mit den damit verbundenen Beschwerden, je nach den Umständen, den Nacherben (576. und folgende), den Miterben (574., 575., 629. und 630.), den Noth- oder den gesetzlichen Erben (574. und 618.) zu."

670. Satzung.

„Wenn die erledigten Erbschaftstheile solchen Erben zuwachsen, die zu der Zeit der Bewilligung des Güterverzeichnisses noch nicht in die Erbfolge eintreten konnten; so muß die Ausschlagung der Erbschaft ihnen durch das amtliche Blatt angezeigt werden."

671. Satzung.

„Von dem Tage an, wo diese Anzeige in dem amtlichen Blatte erschienen, ist den Erben, welche auf jene Ausschlagung hin in die Erbfolge eingetreten sind (669.), eine vierzehntägige Ueberlegungsfrist gestattet, um sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären."

672. Satzung.

„Nehmen die Erben, welche auf jene Ausschlagung hin in die Erbfolge eingetreten sind (669.), während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (671.), die Erbschaft nicht an; so ist dieses als eine Ausschlagung derselben auszulegen."

673. Satzung.

„Schlagen alle Erben die Erbschaft aus; so soll der Oberamtmann den Geldstag erkennen.“

Da die Erbschaftsberechtigten, denen die Erbschaft anfällt, wenn dieselbe von den Personen ausgeschlagen worden, die ihnen in der Erbfolge vorgehen, nicht um die Wohlthat des Güterverzeichnisses angesucht haben; so haben sie sich noch in keinen Stücken gegen die Masse verpflichtet: ihr Stillschweigen kann daher nicht als eine Annahme der Erbschaft, sondern nur als eine Ausschlagung derselben ausgelegt werden. Diese gesetzliche Auslegung ist nothwendig, um die Liquidation der Verlassenschaft nicht länger zu verzögern.

Inhalts-Anzeige.

Einleitungs-Titel. Von den rechtlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen.
Erstes Hauptstück. Von dem dinglichen Rechte.
Erster Titel. Von dem Besitze.
Zweyter Titel. Von dem Eigenthume.
Erster Abschnitt. Von dem Eigenthumsrechte.
Zweyter Abschnitt. Von der Erwerbung und dem Verluste des Eigenthums.
Dritter Titel. Von den Dienstbarkeiten.
Vierter Titel. Von dem Pfandrechte.
Fünfter Titel. Von dem Erbrechte.
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.
Zweyter Abschnitt. Von dem Anfalle der Erbschaft.
Erste Abtheilung. Von den Notherben.
Zweyte Abtheilung. Von letzten Willensverordnungen überhaupt, und von Testamenten insbesondere.
Dritte Abtheilung. Von der gesetzlichen Erbfolge.
Dritter Abschnitt. Von der Erwerbung der Erbschaft.
Erste Abtheilung. Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft.
Zweyte Abtheilung. Von dem amtlichen Güterverzeichnisse.

Register.

A.

Satzung

Abänderung,
von letzten Willensverordnungen . . . 593. 594

Abfluß,
natürlicher, des Wassers. Pflicht des Eigenthümers eines tiefer gelegenen Grundstücks, den Abfluß aus dem höher gelegenen nicht zu hemmen . . 380

Absetzung,
von letzten Willensverordnungen . . . 614-617

Alleineigenthum,
einer Sache, im Gegensatz von Miteigenthum an der gleichen Sache 395

Allmenden. (S. Einfristung.)

Alpen,
gemeinschaftliche. Ausnahme von der Pflicht zu theilen. Vorbehalt der allgemeinen Verordnung und der Ortsgebräuche 398

Amortisirung,
von Forderungen. Ediktalladung des Besitzers der Pfandsache, und Nothfrist für den Inhaber der Forderung, zur Protestation wegen Löschung der Forderungen in den öffentlichen Büchern . 496

Anlagen, Satzung auf einem Grundstücke. Schützung derselben vor Nachtheil bey Verzeigung einer Brunnleitung 388. 389
Antheile, an einer gemeinschaftlichen Sache. Berechnung des Verhältnisses der Antheile zu Bestimmung der Mehrheit bey Verfügungen über die Verwaltung oder Benutzung einer solchen Sache . . 396. 397
Anwachs, als Zugehör der Hauptsache . . . 345. 425
bedingtes Recht des Eigenthümers des Anwachses, und Nothfrist für die Geltendmachung dieses Rechts, auf Trennung des Anwachses von dem Grundstücke 425
Appellation, von dem Urtheile über eine verzeigte Durchfahrt und daherige Entschädigung . . (382. 383.) 392
von dem Urtheile über das verzeigte Holzlaß und daherige Entschädigung . . (385-387.) 392
von dem Urtheile über die Verzeigung einer Brunnleitung und daherige Entschädigung . (389.) 392
Arglist, des unredlichen Besitzers. Verpflichtung daraus gegen den Entwährer der Sache . . . 359
Armenkasse, des Orts eines gefundenen Schatzes. Fall eines Rechts derselben auf den Fund . . 424
Auffindungskosten, Ersatzpflicht des Eigenthümers der verlornen Sache gegen den Finder 421
Aufgabe, freywillige; als Grund des Aufhörens des Besitzes einer Sache 374
Aufhebung, einer Gemeinschaft, von Miteigenthümern der gleichen Sache. (S. Theilung.) . 397-401

Aufhebung, Satzung
von letzten Willensverordnungen . . 593 = 602
Aufschub,
wegen Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, wenn ein Miteigenthümer zur Unzeit die Aufhebung der Gemeinschaft anbegehrt . . . — 398
Aufwand,
als Zugehör einer Sache; — nothwendiger, nützlicher, zierender 346
nothwendiger und nützlicher. Recht des redlichen Besitzers gegen den Entwährer der Sache, auf Ersatzforderung 358
zierender; bedingtes Recht des redlichen Besitzers gegen den Entwährer der Sache, zur Wegnahme desselben 358
nützlicher und zierender, des unredlichen Besitzers; bedingtes Recht zur Wegnahme . 359
nothwendiger, des unredlichen Besitzers. Recht desselben auf Ersatzforderung gegen den Entwährer der Sache 359
nothwendiger und nützlicher, auf eine gefundene Sache. Ersatzpflicht des Eigenthümers der Sache gegen den Finder . . . 421
nothwendiger, auf eine Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet. Ertragung desselben 469
auf eine dienstbare Sache, für die Einrichtungen zu Ausübung der Dienstbarkeit. Ertragung. Regel und Ausnahme 455
Augenschein,
bey Verzeigung einer Durchfahrt, oder wegen daheriger Entschädigung. Verhör zu Protokoll auf Ort und Stelle 382
bey Verzeigung eines Holzlasses, oder wegen daheriger Entschädigung . . . 385 = 387
bey Verzeigung einer Brunnleitung, oder wegen daheriger Entschädigung 389

Ausbesserungen, Satzung
wesentliche, an einem Nutzniessungs-Gegenstande 464
Ausfahrt. (S. Zu- und Ausfahrt.)
Auslieferung,
einer Sache, von dem Inhaber, auf das Ansuchen mehrerer Berechtigter 372
(S. Inhaber. Vergl. Finder.)
einer Sache, auf erhobene Eigenthumsklage hin 409-412
eines Faustpfandes 495
Auslöschung eines Grundpfandes. (S. Grundbuch.)
Ausübung eines Rechts,
Verhinderung der Ausübung von Seite des Verpflichteten; — als Grund des Aufhörens des Besitzes von Rechten für den Berechtigten . . 376

B.

Bäche,
gemeinschaftliche. Ausnahme von der Pflicht zu theilen. Vorbehalt der allgemeinen Verordnung und der Ortsgebräuche 398
(S. auch Wasser.)
Beneficium inventarii. (S. Güterverzeichniß, amtliches.)
Benutzung,
einer gemeinschaftlichen Sache. (S. Miteigenthum.)
Bergwaldungen. (S. Holzlaß. Vergl. Waldung.)
Besitz,
einer Sache. Begriff 349
Erfordernisse zu Erhebung der Inhabung zum Besitze 351
Bedingung für den Inhaber im Namen eines Andern, wegen Verwandlung der Inhabung in einen Besitz 352

Besitz, Satzung
Inhabung des Besitz-Gegenstandes als Stellvertreter desjenigen dem man das Besitzrecht überlassen hat 352
Arten des Besitzes:
a. rechtmäßiger. Begriff. Titel . . . 353
Titel, als bloßes Recht zu dem Besitze, — und Besitznahme selbst. Unterschied . . . 354
b. redlicher } Begriff . . . 355
c. unredlicher }
Pflichten des redlichen Besitzers, bey waltendem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Titels 355
Schutz des bisherigen Besitzstandes bey einer Markung (S. diese) 404
wirklicher. Rechtsvermuthung zu dessen Gunsten. Recht aus dem Besitze 356. 367
jeder Art. Schutz desselben. Verbot der eigenmächtigen Störung 360
Pflicht des Richters zu Schützung des Besitzes gegen unbefugte Eingriffe. Provisorische Verfügung. Verbot 360
Fall der erlaubten Selbstvertheidigung als Nothwehr, zu Schützung des Besitzes gegen den Störer 360
Recht des Besitzers auf den Schadens-Ersatz 360
Schutz des Rechts aus dem Besitze:
a. gegen schadhafte Sachen . . . 361
b. gegen eigenmächtige Störungen. Verbot und Strafe . . . , . 362
Verfahren wegen eines solchen Verbotes (S. dieses) 363-370
Schutz des Rechts zu dem Besitze . . 365. 368. 369
Verfahren, wenn der Besitzer durch Gewalt, List, oder Mißbrauch einer Vergünstigung aus dem Besitze verdrängt worden: Frist zur Klage auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf Schadens-Ersatz 371
summarische Verhandlung aller possessorischen

Besitz, Satzung
Streitigkeiten aus Grund des wachsenden Schadens 373
Aufhören des Besitzes:
a. einer körperlichen Sache 374
b. eines dinglichen Rechts, welches auf einem Grundstücke haftet 375
c. von Rechten, welche dem Erwerber nicht förmlich zugefertigt worden, (theils weil sie der Zufertigung nicht bedurften) 376
(Vergl. Inhabung.)
Besitzer,
a. redlicher. Pflichten desselben, bey waltendem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Titels 355
unbeschränktes Recht desselben in der Verwaltung und zum Verbrauche der Sache. Zueignung der Früchte und Nutzungen anderer Art . (356.) 357
Recht desselben gegen den Entwährer, auf Ersatz-Forderung für nothwendigen und nützlichen Aufwand auf die Sache 358
bedingtes Recht desselben zur Wegnahme des zierenden Aufwandes 358
b. unredlicher. Bedingtes Recht zur Wegnahme des nützlichen und zierenden Aufwandes auf die Sache 359
Verpflichtung desselben wegen Vorenthaltung der Sache, zum Schadens-Ersatz gegen den Entwährer 359
Fernere Verpflichtung desselben, wegen Arglist bey dem Besitze, für entgangenen Gewinn . 359
Recht auf Ersatz-Forderung für den nothwendigen Aufwand auf die Sache . . 359
als ein unredlicher Besitzer wird gesetzlich erklärt, der seinen Fund verheimlichende Finder 419
Eigenthumsklage gegen den Besitzer jeder Art 409
Titel desselben gegen die Klage . . . 410

Besitzer, Satzung
Erwerbung eines Titels auf eine entwendete Sache. Pflicht zu Auslieferung der Sache . 411
fahren lassen des Besitzes durch Gefährde oder Nachläßigkeit, auf erhobene Eigenthumsklage hin. Folgen daraus für den Beklagten . . 412
Ergreifung des Besitzes, oder Zueignung, als Erwerbungsart von freystehenden Sachen . 414
einer dienstbaren Sache. Fall seines Beytrages an den Aufwand für die Einrichtungen zu Ausübung der Dienstbarkeit . . . 455
Besitzer, gefährlicher oder schadhafter Sachen.
Recht des Besitzers eines dinglichen Rechts gegen denselben auf Sicherstellung. Nothfrist zu dieser Sicherheitsleistung. Folge aus der Nichtbeobachtung dieser Nothfrist . . . 361
(S. auch Dienstbarkeiten. Verbot.)
Betreibungen. (S. Schuldbetreibungen.)
Bevollmächtigter,
als Vertreter eines landsabwesenden bekannten Erben, bey der Verlassenschaft . . 503
Beweglichkeiten. (S. Vermögen, bewegliches.)
Beystand, außerordentlicher,
wegen Landsabwesenheit eines bekannten Erben, wenn derselbe keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, zur Vertretung bey der Verlassenschaft 503
über eine nicht angenommene Verlassenschaft. Antrag der Gläubiger des Erblassers, oder der Vermächtnißnehmer 641
Pflicht desselben, ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen, und wenn nachher die Erbschaft ausgeschlagen wird, den Geldstag anzurufen 642. 645
Berichtigung der Verlassenschaft und der Vermächtnisse. Bezahlung der Taggelder des Beystandes. Zustellung des übrigen reinen Vermögens an die Erben 643

Bodenzins. (S. Zins-Rechte.) Satzung
Brunnen, gemeinschaftlicher,
Ausnahme von der Pflicht zu Aufhebung der Gemeinschaft, solchen zu theilen. Vorbehalt der allgemeinen Verordnungen und Ortsgebräuche . 398
Brunnleitung,
bedingtes Recht des Eigenthümers einer Quelle, gegen die Grundeigenthümer zwischen derselben und dem zu errichtenden Brunnen, auf Verzeigung einer Brunnleitung, unter vollständigem Schadens-Ersatz 388
Verfahren im Fall der Nichtvereinigung darüber. Verhör der Betheiligten auf Ort und Stelle zu Protokoll. Augenschein und Sachverständige. Urtheil . . . . . (382. 383.) 389
Appellation von dem Urtheile . . . 392
Erwerbung dieses dinglichen Rechts auf die verzeigte Brunnleitung . . . . . (449.) 391
Pflicht zum jedesmaligen Schadens-Ersatze, bey vorgenommenen Arbeiten in Ausübung dieses Rechts 390
Bücher, öffentliche,
der Amtschreibereyen. (S. Grundbuch.)

C.

Codicill,
Begriff 585
in wie weit ein Codicill die frühern letzten Willensverordnungen des gleichen Erblassers aufhebe . 595
(S. letzte Willensverordnung. Vermächtnisse.)
Competenz,
des Gerichtstatthalters, wegen gefundenen Sachen 417

D.

Dienstbarkeit,
Begriff 446

Dienstbarkeit, Satzung
Eintheilung. a. dingliche, — zum Vortheile eines Grundstückes und des jeweiligen Besitzers desselben 447
persönliche, — zum Vortheile einer Person . 447
b. in die Augen fallende, — nicht in die Augen fallende 448
Titel zu einer Dienstbarkeit. Willenserklärung des Eigenthümers der dienstbaren Sache. Urtheil . 449
Erwerbungsart, — bey beweglichen Sachen, Uebergabe; bey unbeweglichen Sachen, Zufertigung 449
Sicherung des Bestandes der früher durch Verjährung erworbenen 450
Bedingungen, unter welchen Dienstbarkeiten als zugefertigt anzusehen sind 451
Eintragung und Registrirung der Erwerbungstitel von Dienstbarkeiten in die öffentlichen Bücher (Grundbücher der Amtschreiberеyen) . . 452
Verbot der Erwerbung durch Verjährung; — sowohl einer Dienstbarkeit, als der Befreyung eines Grundstücks von einer darauf haftenden zugefertigten Dienstbarkeit . . . . (476.) 453
Hülfsmittel zur Ausübung. Befugniß zu allen Handlungen zu gehöriger Ausübung der Dienstbarkeit 454
Unterhaltung der Dienstbarkeit. Kostenverlag für die Einrichtungen zu der Ausübung. Regel und Ausnahme 455
Dienstbarkeiten, dingliche,
Bestimmung der Arten 456
Unveränderlichkeit der auf einem Grundstücke haftenden Dienstbarkeit, — selbst bey Vergrößerung, Verstückelung ꝛc. des herrschenden Grundstücks 457
Maaß der Ausübung der Dienstbarkeit, in Ermanglung deutlicher Titel oder anerkannter Uebung 458
Aufhören derselben. Ablauf der bestimmten Zeit.

Dienstbarkeiten, dingliche, Satzung
Verzichtleistung des Berechtigten. Unmöglichkeit der Ausübung. Vereinigung des Eigenthümers beyder Grundstücke in einer Person . . . 473
wenn sie dem Berechtigten zugefertigt worden. Protokollirung des Erlöschungsgrundes bey dem Untergerichte 474
Anmerkung der Erlöschung an dem Orte des eingetragenen Titels in den öffentlichen Büchern. Sorge des Gerichtschreibers dafür, bey Verantwortlichkeit 475
nicht zugefertigte, Erwerbung der Freyheit des dienenden Grundstücks durch die Verjährung (453.) 476
Dienstbarkeiten, persönliche,
Bestimmung der Arten. Maaß der Ausübung 459
Nutznießung und Gebrauchsrecht, als Arten 460
(S. diese.)
Aufhören: durch Ablauf der bestimmten Zeit. Verzichtleistung des Berechtigten. Unmöglichkeit der Ausübung. Vereinigung. Tod oder Erlöschung der berechtigten Person 477
Durchfahrt. (S. Zu- und Ausfahrt.)
Durchfluß. (S. Wasser.)

E.

Ediktalladung,
des Besitzers der Pfandsache, zu Amortisirung von Forderungen. Nothfrist für den Inhaber der Forderung zur Protestation gegen die Löschung derselben in den öffentlichen Büchern . . 496
auf die von den Notherben ausgeschlagene Erbschaft hin, an die übrigen Erbberechtigten. Nothfrist für diese zur Geltendmachung ihres Rechts 637
bey dem amtlichen Güterverzeichnisse 653-656
Effekten,
als bewegliches Vermögen. Worterklärung 340

Eid, Satzung
des bey dem amtlichen Güterverzeichnisse ausgebliebenen Ansprechers, für seine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand 660
Eigenthümer,
Verfügungsrecht über die Substanz und die Nutzungen der Sache 377
des Zuwachses einer Sache . . . 425
Ausdehnung seines Rechts bey einem Grundstücke 378
bedingte Verpflichtung desselben zur Abtretung des Gegenstandes seines Rechts an den Staat. Entschädigung 379
Benutzung seines Grundstückes; — allgemeine und gegenseitige Gesetzes-Regeln für die Nachbar-Eigenthümer; besonders wegen Abfluß und Durchfluß des Wassers . . . 380
(S. Grundstück. Wasser.)
Recht desselben, jeden Inhaber seiner Sache zur Auslieferung anzuhalten 409
(S. auch Inhaber. Finder.)
Eigenthumsklage,
Recht des Eigenthümers, die Auslieferung der Sache von jedem Inhaber zu verlangen . 409
Vorzug des Titels des Besitzers gegen den Titel des Klägers 410
Recht des Eigenthümers einer entwendeten Sache, auf Auslieferung von jedem Inhaber . . 411
Beklagter. Fahren lassen des Besitzes aus Gefährde oder Nachläßigkeit. Folgen daraus . . 412
(Vergl. Eigenthümer. Eigenthumsrecht.)
Eigenthumsrecht,
an Sachen; Eintheilung 334
im Allgemeinen. Begriff 377
bey einem Grundstücke insbesonders. Ausdehnung 378
Beschränkung desselben:
a. Aus Grund des gemeinen Wohls . . 379
b. Aus Grund des Rechts des Nachbars . 380-392

Eigenthumsrecht, Satzung
freyes und unfreyes Eigenthum. Begriff. (S. Eigenthümer.) 393
Schutz desselben bey einer Markung. (S. diese) 404
Erfordernisse zu Erwerbung desselben. Titel. Zueignung 413
Erwerbung desselben bey freystehenden Sachen. Befugniß zur Zueignung. Besitzergreifung . 414
Erwerbung desselben an einer fremden Sache, durch die Verjährung 429
Titel zu der Erwerbung. Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers. Urtheil. Gesetz . 430
Erwerbungsart. Uebergabe und Uebernahme 430
Uebergabe beweglicher Sachen, — wirkliche, symbolische, durch Erklärung, durch Uebersendung 431 - 433
(S. auch Miteigenthum.)
Einfristung,
von Grundstücken. Gemeinschaftliches Eigenthum derselben und Verhältniß zur Errichtung und Unterhaltung unter den angränzenden Eigenthümern; mit Ausnahme 405
von Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Waldungen und Allmenden gränzen. Verpflichtung dazu 406
Verantwortlichkeit des zur Einfristung Verpflichteten, wegen Nachläßigkeit dabey. Schadens-Ersatz 407
schadhafte. Aufforderung des Nachbars zu Herstellung derselben. Besichtigung durch Sachverständige rc. 408
Einstandsrecht. (S. Erbfolge.)
Enterbung,
Ausschließung eines Notherben von der älterlichen Verlassenschaft 546. 548
Recht der Mutter, welche mit ihren Kindern getheilt hat, diese Kinder, ohne sie förmlich zu enterben, von dem ihr zugefallenen Theil auszuschließen . 546
Gründe zu der Enterbung von Notherben . 547

wie

Enterbung, Satzung
wie die Enterbung geschehen müsse . . 548
Beweis des Enterbungsgrundes . . . 549
Einstandsrecht der Nachkommen des Enterbten 550
Entschädigung. (S. Schadens-Ersatz.)
Entwährer, einer Sache,
Pflichten desselben gegen den redlichen Besitzer der Sache:
a. zum Ersatze des nothwendigen und nützlichen Aufwandes 358. 359
b. rücksichtlich des zierenden Aufwandes . . 358
bedingtes Recht des unredlichen Besitzers zur Wegnahme des nützlichen und zierenden Aufwandes 359
Recht desselben auf Schadens-Ersatzforderung gegen den unredlichen Besitzer . . . 359
ferneres Recht, bey vorhandener Arglist des unredlichen Besitzers 359
Pflicht zum Ersatze des nothwendigen Aufwandes 359
Erbeinsetzung,
einer oder mehrerer Personen; zu bestimmten oder unbestimmten Theilen . . 573-575
(S. Testament.)
Erben,
wenn alle die Erbschaft ausschlagen. Erkennung des Geldstags 673
(S. Erbfolge. Erbrecht.)
Erbfolge,
der Notherben (S. diese.) . . . 517-527
im Allgemeinen: Begriff 618
wer die gesetzlichen Erben seyen . . 619
Ordnung ihrer Erbfolge;
I. Benannte Fälle:
1. die abgetheilten Kinder einer Mutter. Einstandsrecht 620
2. der Vater des Erblassers, mit Ausnahme . 621

20

Erbfolge, Satzung
3. die vollbürtigen Geschwister:
a. allein 622
b. in Concurrenz mit Kindern vollbürtiger Geschwister. Einstandsrecht 623
die vollbürtigen Geschwister nach den Häuptern; die Stellvertreter nach den Stämmen.
Vorrecht der Brüder und der Schwestern des Erblassers bey der Theilung, und wie weit sich dieses Vorrecht erstrecke 624
4. die Mutter des Erblassers . . . 625
5. die Halbgeschwister:
a. allein 626
b. in Concurrenz mit Kindern von Halbgeschwistern. Einstandsrecht . . . 626
in Concurrenz mit Kindern vollbürtiger Geschwister. Theilung nach den Häuptern 627
6. Kinder von Geschwistern. Vorrang der Kinder vollbürtiger Geschwister vor den Kindern der halbbürtigen. Fall des Eintritts der letztern 628
II. Unbenannte Fälle. Die übrigen Verwandten des Erblassers, der Nähe des Grades nach, und bey mehrern des gleichen Grades, nach den Häuptern 629
im Falle der Ausschlagung der Erbschaft von allen Verwandten eines Grades. Folgeordnung . 630
Recht des Fiscus über eine erblose Verlassenschaft 631
Erbrecht,
Begriff 505
Erwerbungsgrund: Notherbe. Willenserklärung des Erblassers. Gesetz 506
Notherbe. Begriff 507
eingesetzte Erben. Begriff . . . 508
welche Personen Erbverträge abschließen dürfen 509
gesetzliche Erben. Begriff . . . 510
wenn der Erblasser nur über einen Theil des Ganzen seiner Erbschaft gültig verfügt hat . . 511

Erbrecht, Satzung
Anfall der Erbschaft. Tod des Erblassers . 512
Uebertragung des Erbrechts . . . 512
Erwerbungsart. Annahme der Erbschaft . 513
Rechte und Verpflichtungen des wirklichen Erben 514
Solidarität der Miterben. Recht der Miterben gegen einander 515
(S. auch Erbfolge. Erbschaft.)
Erbschaft,
Freyheit zur Annahme derselben . . 632
Ueberlegungsfrist. Nothfrist für den Berechtigten, ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen 633. 634
besondere Verpflichtung der anwesenden Notherben zur Ausschlagung, oder zum Begehren eines amtlichen Güterverzeichnisses in dieser Nothfrist 635
wie und wo die Ausschlagung geschehen soll 636. 640
Nichtbeobachtung dieser Nothfrist der anwesenden Notherben. Auslegung als stillschweigende Annahme der Erbschaft 639
Benachrichtigung der übrigen Erbberechtigten von der Ausschlagung der Notherben, durch das amtliche Blatt. Nothfrist zu Geltendmachung ihres Rechts. Folgen ihres Stillschweigens. Geldstag über den Nachlaß 637
Annahme derselben, — ausdrückliche, stillschweigende . . . . . (661. 668. 672.) 638
Annahme oder Ausschlagung von Personen, die unter vormundschaftlicher Gewalt stehen. Vertretung dabey durch den Vormund . . 640
nicht angenommene. Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes über die Verlassenschaft, auf Antrag der Gläubiger des Erblassers, oder der Vermächtnißnehmer . . . 641
Pflicht des Beystandes, ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen, und, wenn die Erbschaft

Erbschaft, Satzung
nachher ausgeschlagen wird, den Geldstag anzurufen 642
Berichtigung der Verlassenschaft und der Vermächtnisse. Bezahlung der Taggelder des Beystandes. Zustellung des übrigen reinen Vermögens an die Erben 643
(S. Güterverzeichniß, amtliches.)
Uebernahme derselben, durch einen säumigen Gläubiger, nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, für seine Ansprache . . . 661
Bedenkfrist für die Erben, nach vollendetem amtlichem Güterverzeichnisse, — zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 666
wie und wo die Ausschlagung von den Erben geschehen müsse 667
Auslegung der unterlassenen Ausschlagung; stillschweigende Antretung 668
wenn von mehrern Miterben einige die Verlassenschaft ausschlagen; welchen Erben die erledigten Erbschafttheile zuwachsen . . . 669
Fall der Anzeige dieser Ausschlagung durch das amtliche Blatt 670
Bedenkfrist für die neu eingetretenen Erben, zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung 671
Auslegung der von ihnen unterlassenen Annahms-Erklärung; stillschweigende Ausschlagung . 672
wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen. Erkennung des Geldstags 673
Erbverträge,
welche Personen dergleichen abschließen dürfen . 509
Eröffnung,
der letzten Willensverordnungen . 603-612

F.

Fahrhabe, } Satzung
Fahrniß,
Worterklärung 340
bedingte Befugniß des Massaverwalters bey einem amtlichen Güterverzeichnisse, zu Versteigerung derselben . . . . (650.) 651
(Vergl. Vermögen, bewegliches.)
Familien-Kisten, }
Familien-Stiftungen,
Vorbehalt besonderer Verordnungen, für die Bestimmungen über Errichtung derselben . . 583
Faustpfand,
Begriff 478
Bestimmung der Pfandsache . . . 479
Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung desselben. Nichtbenutzung der Pfandsache . . 495
(Vergl. Pfandrecht.)
Finder,
a. einer verlornen, beweglichen Sache. Pflicht zur Zurückgabe der Sache an den ihm bekannten Eigenthümer 415
Pflicht desselben, wenn der Eigenthümer ihm nicht bekannt ist 416
Frist zu Anzeige des Fundes . . . 416
Pflicht des Gerichtstatthalters, zur Sorge für die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache 417
fernere Pflicht des Gerichtstatthalters, im Fall der Nichtentdeckung. Verwahrung der gefundenen Sache bey dem Oberamtmanne . . 417
bedingte Competenz des Oberamtmanns zum Verkauf der Sache 418
Qualifikation und Bestrafung wegen verheimlichtem Fund 419

Finder, Satzung
Frist, nach Ablauf welcher die gefundene Sache dem Finder zur Benutzung überlassen werden muß. Sicherheitsleistung 420
Bedingungen der Zurückerstattung der Sache; Auffindungskosten. Aufwand. Finderlohn 421
b. eines Schatzes. Begriff . . . 422
Pflichten des Finders, gleich denen des Finders einer verlornen Sache (S. nächstoben a.) . . 422
Auffindung des Eigenthümers. Frist, nach welcher der Schatz dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstücks, zu gleichen Theilen und mit gleichen Rechten und Pflichten, zur Benutzung überlassen werden soll. Sicherheitsleistung. Zurückerstattung. Auffindungskosten. Aufwand. Finderlohn 423
Folgen für den Finder, wegen unerlaubter Handlungen bey der Aufsuchung des Schatzes, oder wegen Nichtanzeige des Fundes. Recht zu Gunsten der Armencasse des Orts 424
Finderlohn,
Bestimmung desselben 421
Verlust des Anspruchs auf denselben, und fernere Bestrafung wegen verheimlichtem Fund . 419
(S. Finder.)
Fiskus,
Recht desselben über eine erblose Verlassenschaft 631
Früchte,
natürliche. Begriff. Eigenthumsrecht auf dieselben (345. 357.) 425
als Zuwachs einer Gesammtsache . . 343
als Zugehör der Hauptsache . (425.) 345
Zueignung derselben, durch den redlichen Besitzer der Sache 357
Fund,
Verheimlichung desselben von dem Finder einer verlornen, beweglichen Sache, oder eines Schatzes. Bestrafung 419. 424

Fund, Satzung
Bestrafung wegen unerlaubter Handlungen bey Aufsuchung eines Schatzes . . . 424
(S. auch Finder.)

G.

Gantsteigerung. (S. Losung.)
Gebäude,
und Anlagen. Schutz vor Nachtheil an denselben, bey der Verzeigung einer Brunnleitung . . 388 = 390
(S. Brunnleitung.)
Gebräuche. (S. Ortsgebräuche.)
Gebrauchsrecht,
als persönliche Dienstbarkeit auf einer Sache 460
Begriff des Gebrauchsrechts . . . 467
Bestimmung des Bedürfnisses des Gebrauchsberechtigten. Stand. Beruf. Hauswesen desselben. Zeitpunkt 468
Verbot der Abtretung der Ausübung dieses Rechts, an einen Andern . . . 468
wem der Ueberschuß der Nutzungen der Gebrauchssache angehöre. Ertragung der Lasten und des nothwendigen Aufwandes 469
Fälle der Verpflichtung des Gebrauchsberechtigten zur Sicherheitsleistung 470
wenn er die Versicherung nicht leisten kann. Verwaltung. Auskauf 471
Freyheit des Bestellers desselben, andere als die gesetzlichen Verfügungen zu treffen . . 472
Aufhören dieses Rechts. (S. Dienstbarkeiten, persönliche; Aufhören.)
Gefährde,
im Besitze, auf erhobene Eigenthums-Klage hin. Folgen daraus für den Beklagten . . . 412
Geld,
bares, als bewegliches Vermögen . . 340
(Vergl. Finder. Schatz.)

Geldstag, Satzung.
Erkennung desselben, wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen . . . . 673.
Gemeinschaft. (S. Miteigenthum.)
Gesammtsache,
Begriffsbestimmung . . . . . . 342.
Eigenschaft einer solchen, wegen Zuwachs und Trennung einzelner Sachen derselben . 343.
(Vergl. Hauptsache.)
Geschirr. (S. Schiff und Geschirr.)
Gesetz,
als Titel zu der Erwerbung des Eigenthums einer Sache . . . . 430.
Gestohlenes Gut. (S. Sache, entwendete; Eigenthumsklage.)
Gewalt,
zu Verdrängung des Besitzers irgend einer Art, aus dem Besitze. Nothfrist für den Besitzer zur Klage auf Herstellung des vorigen Zustandes, und auf Schadensersatz . . . . . . 371.
(Vergl. Störung, eigenmächtige. Nothwehr.)
Gewerbe,
eines Erblassers. Fortsetzung desselben bey einem amtlichen Güterverzeichnisse. (S. dieses.) 651.
Gewinn,
entgangener. Fall der Verpflichtung des unredlichen Besitzers dafür, gegen den Entwährer der Sache 359.
Gläubiger,
eines Erblassers. Recht, die Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes über die nicht angenommene Erbschaft zu verlangen 641-643.
Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, gegen sein Ausbleiben bey dem amtlichen Güterverzeichnisse. Nothfrist zu Anbietung seines Eides 660.
Geltendmachung seiner Ansprache gegen die Erben nach der Wiedereinsetzung. Uebernahme der Erbschaft . . . . 661.

Gläubiger, Satzung
daß die Fristverlängerungen bey einem amtlichen Güterverzeichnisse dem ausgebliebenen Gläubiger nicht zu statten kommen 664
Betreibungen oder Rechtseröffnung gegen die Verlassenschaft, während der Frist eines amtlichen Güterverzeichnisses soll keine statt haben 662
Gräben. (S. Einfristungen. Wasser.)
Gränzberichtigung. (S. Markung, Gränzzeichen.)
Gränzzeichen,
Erneuerung der unkenntlichen. Recht jedes Grundeigenthümers 402
Vorladung aller Betheiligten. Kostenvertheilung 403
Schutz des Eigenthums oder des bisherigen Besitzstandes dabey 404
Verhältniß der Vertheilung des streitigen Raumes 404
Grundbuch,
Eintragung aller Erwerbungstitel. Zeit der Zustellung der Urkunden durch den Gerichtschreiber an den Amtschreiber. Verantwortlichkeit des letztern für die Eintragung und Registrirung, und für Schaden aus Nachläßigkeit . . 442. 452. 486
Löschung des Grundpfandes in demselben, als Art des Aufhörens dieses dinglichen Rechts für den Besitzer 375
Löschung durch Amortisirung der Forderung. Ediktalladung. Nothfrist . . . 496. 497
Löschung der Dienstbarkeiten . . 474-476
Grundpfand,
Begriff 478
Bestimmung der Pfandsache . . . 479
Erwerbungstitel und Erwerbungsart dieses Pfandrechts 482-485
Aufhören desselben für den Besitzer dieses dinglichen Rechts, durch förmliche Löschung in dem Grundbuche 375. 496
(S. auch Grundbuch. Losung. Pfandrecht.)

Grundstück, Satzung
freyes und unfreyes. Begriff 393
dienendes, berechtigtes. (S. Dienstbarkeiten, dingliche.)
Ausdehnung des Eigenthumsrechts. Oberfläche. Luftsäule. Tiefe 378
Beschränkungen des Eigenthumsrechts:
a. aus Grund des gemeinen Wohls: Bedingte Verpflichtung des Eigenthümers zur Abtretung des Gegenstandes seines Rechts an den Staat. Entschädigung dafür 379
b. aus Grund des Rechts des Nachbars:
Benutzung von Seite des Eigenthümers. Allgemeine und gegenseitige Gesetzes-Regeln für die Nachbar-Eigenthümer, besonders:
1. wegen Abfluß und Durchfluß des Wassers. (S. dieses) 380
2. wegen Zu- und Ausfahrt . . . 381-383
3. wegen Holzlaß 384-387
4. wegen Brunnleitung . . . 388-390
Gemeinschaftliche Bestimmung über die Erwerbung dieser dinglichen Rechte von dem Berechtigten 391
Recht jedes Eigenthümers, die Markung und die Erneuerung der unkenntlichen Gränzzeichen zu verlangen 402
Vorladung aller Betheiligten dazu. Kostenvertheilung 403
Schutz des Eigenthums oder des bisherigen Besitzstandes dabey 404
Verhältniß der Vertheilung des streitigen Raumes 404
Einfristung. Gemeinschaftliches Eigenthum derselben, und Verhältniß zur Errichtung und Unterhaltung unter den angränzenden Eigenthümern; mit Ausnahme 405
Einfristung derjenigen, die an öffentliche Straßen, Waldungen und Allmenden gränzen. Verpflichtung dazu 406

Grundstück, Satzung
Verantwortlichkeit des zur Einfristung Verpflichteten, wegen Nachläßigkeit dabey. Schadens-Ersatz 407
Aufforderung des Nachbars zur Herstellung der schadhaften Einfristung. Besichtigung durch Sachverständige ꝛc. 408
Recht des Eigenthümers desselben auf einen gefundenen Schatz. (S. diesen.) . . . 423
Eigenthumsrecht der natürlichen Früchte und des Anwachses eines Grundstücks . . 425
Bedingtes Recht des Eigenthümers des Anwachses und Nothfrist für die Geltendmachung dieses Rechts auf Trennung des Anwachses von dem Grundstücke 425
Güterverzeichniß, amtliches, (Beneficium inventarii) über eine Verlassenschaft. Nothfrist für den Erbberechtigten, ein solches zu verlangen 633. 634
Anfang des Laufes dieser Nothfrist. Eröffnungstag der letzten Willensverordnung. Begräbnißtag . 634
besondere Verpflichtung der anwesenden Notherben, zur Erklärung in dieser Nothfrist 635. 640
Begehren des ausserordentlichen Beystandes über eine nicht angenommene Verlassenschaft 642
Wer dasselbe verlangen könne . . . 644
Veranstaltung. Nothfrist, in welcher und bey welcher Behörde dasselbe nachzusuchen sey. Bescheinigung der Versieglung der Verlassenschaft (500.) 645
Massaverwalter. Ernennung durch den Oberamtmann. Rechte, Pflichten und Dauer dieser Verwaltung. Verpflegung der Wittwe und Kinder des Erblassers 646
Uebernahme der Verlassenschaft durch den Massaverwalter. Siegeleröffnung . . 647
Untersuchung der Schriften des Erblassers. Verzeichnung der Vermögensstücke und Forderungen. Recht der vermuthlichen Erben zur Beywohnung . 648
Bemerkung des Werthes oder der Schatzung jedes Vermögensstückes auf dem Verzeichnisse . 649

Güterverzeichniß, amtliches, (Beneficium inventarii.)

Satzung

Empfangschein des Vormundes der Wittwe oder der Kinder des Erblassers, für die Effekten im Gebrauche. Verwahrung aller übrigen Beweglichkeiten unter dem Siegel des Massaverwalters 650

bedingte Befugniß des Massaverwalters zur Versteigerung der Fahrhabe. Fortsetzung des Gewerbes des Erblassers . . . 651

Veranstaltungen zur Kenntniß der Schulden und Bürgschafts-Verpflichtungen. Auszug aus den Grundbüchern über die Schuldposten der Grundstücke der Masse. Ediktalladung . . . 652

Ediktalladung zu schriftlicher Eingabe der Anforderungen. Frist. Anzeige der Auslegung der Nichtbeobachtung dieser Frist . 653. 654. 658

Bekanntmachung der Ediktalladung . . . 655

Bescheinigung der förmlichen Bekanntmachung zu den Akten 656

Sendschreiben des Amtschreibers an noch nicht eingekommene Ansprecher. Anmerkung zu Protokoll. Verantwortlichkeit 657

Folge des Ausbleibens der Ansprecher. Verzicht auf die Ansprache 658

Empfangsbescheinigung der Amtschreiberey für die Eingaben, auf Kosten der Verlassenschaft . . 659

Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, eines ausgebliebenen Ansprechers. Nothfrist zu Anbietung seines Eides 660

Geltendmachung seiner Ansprache nach der Wiedereinsetzung gegen die Erben. Uebernahme der Erbschaft 661

Betreibungen gegen die Verlassenschaft, oder Rechtseröffnung, soll keine statt haben während der Frist des Güterverzeichnisses. Rechtsstillestand für die Verlassenschaft, in anhängigen Prozessen des Erblassers, während dieser Frist . 662

Güterverzeichniß, amtliches, (Beneficium inventarii.) Satzung

Fristverlängerung wegen Hindernissen. Begehren des Massaverwalters 663. 664

Competenz des Oberamtmanns zu einer Fristverlängerung 664

Ansuchen um eine ausgedehntere, oder eine fernere Fristverlängerung 664

daß die Fristverlängerungen den Gläubigern nicht zu statten kommen 664

Anzeige der Fristverlängerungen durch das amtliche Blatt 665

Bedenkfrist für die Erben, zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 666

wie und wo die Ausschlagung von den Erben geschehen müsse 667

Auslegung der unterlassenen Ausschlagung von den Erben während der Bedenkfrist. Stillschweigende Antretung der Erbschaft . . 668

wenn von mehrern Miterben einige die Verlassenschaft ausschlagen, welchen Erben die erledigten Erbschafttheile zuwachsen . . . 669

Fall der Anzeige dieser Ausschlagung der Erbschaft durch das amtliche Blatt 670

Bedenkfrist für die neu eingetretenen Erben, zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 671

Auslegung der von ihnen unterlassenen Annahms-Erklärung während der Bedenkfrist; stillschweigende Ausschlagung der Erbschaft . . 672

wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen. Erkennung des Geldstags 673

H.

Handänderungs-Urkunde. (S. Grundbuch. Grundstück.)

Hauptsache, Satzung
Begriffsbestimmung 344
Zugehör derselben, als Nebentheil . . 344
Arten der Zugehör: Zuwachs (Früchte, Anwachs.) Nebensache. Aufwand. (S. diese einzeln.) 345. 346
(Vergl. Gesammtsache. Sache.)
Hausrath,
als bewegliches Vermögen. Worterklärung 340
Herabstürzen. (S. Holzlaß.)
Hinterlegung bey dem Richter,
als Auslieferung einer Sache von dem Inhaber, wenn die berechtigte Person nicht bestimmt, oder gar nicht bekannt ist 372
(Vergl. Finder.)
Holzlaß,
bedingtes Recht des Eigenthümers des Holzes in Bergwaldungen gegen die Eigenthümer der tiefergelegenen Grundstücke, auf Verzeigung eines Laßes. Entschädigung . . . 384
Verfahren im Falle der Nichtvereinigung darüber. Verhör der Betheiligten auf Ort und Stelle zu Protokoll. Augenschein und Sachverständige. Urtheil. Bestimmung des Ortes und der Zeit zum Gebrauche des Laßes . . . . (382. 383) 385
Appellation von dem Urtheile 392
Augenschein durch Sachverständige vor und nach dem Gebrauche des Laßes, zu Ausmittelung der Entschädigungs-Summe. Recht der Impetraten. Kostenverlag 386
Verfahren im Falle der Nichtvereinigung über die Entschädigungs-Summe. Bestimmung durch den Richter 387
Hypothek. (S. Grundpfand.)
Hypothekenbuch. (S. Grundbuch.)

J.

Inhaber einer Sache,
Auslieferung der Sache:

Inhaber einer Sache, Satzung
a. wenn mehrere Berechtigte ihn dafür ansuchen, welchem derselben er die Sache ausliefern soll 372
Kundmachung der Auslieferung den übrigen Berechtigten 372
b. wenn die berechtigte Person nicht bestimmt oder gar nicht bekannt ist. Hinterlegung der Sache bey dem Richter 372
(Vergl. Finder.)
Eigenthumsklage gegen denselben. Titel des Inhabers. Titel des Klägers . . 409. 410
(S. Eigenthumsklage.)
einer entwendeten Sache. Erwerbung eines Titels auf dieselbe. Pflicht zur Auslieferung der Sache 411
einer Sache, welche der mit der Eigenthumsklage belangte Besitzer hat fahren lassen . . 411. 412
eines Faustpfandes. Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung desselben. Nichtbenutzung der Pfandsache 495
(Vergl. auch Besitz.)
Inhabung einer Sache,
Begriff 349
Erwerbung der Inhabung körperlicher Sachen und derjenigen von Rechten 350
Erforderniße zur Erhebung der Inhabung zum Besitze 351
Verwandlung derselben in einen Besitz. Bedingung für den Inhaber im Namen eines Andern 352
des Besitzgegenstandes, als Stellvertreter desjenigen, dem man das Besitzrecht überlassen hat 352

K.

Klage,
auf die Handhabung des durch eine Rechtsdarschlagung gefallenen possessorischen Verbots. Nothfrist für den Impetranten zu dieser Klage . . 366

Klage, Satzung
Grund dieser Klage: wirklicher Besitz. Titel. Dauer des Besitzes (Beweis der Dauer) . . . 367
(Vergl. Eigenthumsklage.)
Kostbarkeiten. (S. Schatz. Finder.)
(Vergl. Zierrathen.)

L.

Landesabwesende,
Abwesenheit eines bekannten Erben des Erblassers. Bevollmächtigter desselben. Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes . 503. 641
Nothfrist für dieselben, zu Absetzung einer letzten Willensverordnung 614
Nothfrist zu Antretung einer ihnen angefallenen Erbschaft, oder zum Begehren eines amtlichen Güterverzeichnisses darüber . . . 641
Lehenrechte,
noch bestehende. Sicherung ihres dermaligen Bestandes und künftigen Schutzes . . 394
Leistungen,
Verweigerung derselben von Seite des Verpflichteten, als Grund des Aufhörens des Besitzes von Rechten für den Berechtigten . . 376
Leinwand,
als bewegliches Vermögen. Worterklärung und Inbegriff für das Hauswesen . . . 340
Letzte Willensverordnung,
Begriff 551
Freyheit dazu:
a. absolute. Alter und Eigenschaften der Person 552
b. relative, der Manns- und Weibspersonen, welche Notherben haben 553
Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes dazu, den Weibspersonen. Eigenschaften dieses Beystandes 554

Ausnahme

Letzte Willensverordnung, Satzung
Ausnahme von der Verordnung eines Beystandes für die Weibspersonen und für die Ehefrauen, in bestimmten Fällen 555
Bestallung des Beystandes 556
I. äußere Form der letzten Willensverordnungen. Verfassung in Schrift. Zeugen und Eigenschaften derselben 557
mündliche der Mannspersonen, als Ausnahme von der Regel. Bedingung . . . 558
Zeit der Gültigkeit, unter Bedingung der Eigenschaften der Person 559
schriftliche, — eigenhändige oder notarialische der Mannspersonen 560
notarialische der Weibspersonen, ohne Ausnahme . . . . . (555.) 560. 563
a. eigenhändige der Mannspersonen. Förmlichkeiten 561
b. durch einen Notar abgefaßte:
1. der Mannspersonen. Förmlichkeiten (cfr. 568.) 562. 565. 566. 567
2. der Weibspersonen und Ehefrauen in bestimmten Fällen. Förmlichkeiten (555. 560.) 563
der Weibspersonen außer diesen Fällen ebengedacht. Förmlichkeiten (560.) 564. 566. 567. 571
bevogteter mehrjähriger Mannspersonen. Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes 568. 571
Ungültigkeit der letzten Willensverordnungen im Allgemeinen 569. 571
in wiefern besondere Zedel, auf die sich der Erblasser beruft, rechtliche Gültigkeit haben . 570
Pflicht des Notars zur Beyschließung der Bestallung des Beystandes mit dem Verrichtungs-Zeugnisse. Folge der Unterlassung 571
II. innere Form.
1. Testament. Begriff. Erbeinsetzung. Vermächtniß ꝛc. (S. Testament.) . . . 572-584

21

Letzte Willensverordnung, Satzung
2. Codicill. Begriff ꝛc. 585-592
(S. Codicill.)
Aufhebung der letzten Willensverordnung. Abänderung oder Aufhebung von dem Erblasser selbst 593
der Weibspersonen. Abänderung; Verordnung eines ausserordentlichen Beystandes. Widerruf ohne Beystand 594
Aufhebung aller frühern durch das spätere gültige Testament des Erblassers. Ausnahme bey den Codicillen 595
durch Vertilgung der Urkunde . . . 596
durch mündlichen oder schriftlichen Widerruf . 596
Erfordernisse für den Widerruf . . . 597
schriftlicher Widerruf, durch einen Notar oder eigenhändig abgefaßt. Förmlichkeiten . . 598
mündlicher Widerruf. Zeit der Gültigkeit. Bedingung der Eigenschaften der Person . (597.) 599
Dahinfallen eines Testaments:
a. durch das Vorabsterben des eingesetzten Erben, oder desselben Nichtannahme der Erbschaft. Bedingung zu Gunsten des Nacherben . . . 600
wem das Erbrecht anfalle, nach eingetretener Ungültigkeit des Testaments nach Satz. 600. Ausrichtung der Vermächtnisse in diesem Fall . . 601
b. durch Eintrit eines Notherben, nach der Errichtung des Testaments; oder durch Uebergehung eines erst nachher gebornen Kindes. Fall des Wiederauflebens des Testaments . . . 602
Eröffnung derselben. Pflicht der Behörde bey Versieglung der Verlassenschaft, zur Nachforschung. Erhebung und Zustellung an den Gerichtstatthalter 603
Verpflichtung bey Verantwortlichkeit der Erben, oder der Person, welche eine letzte Willensverordnung in Verwahrung hat, zur ungesäumten Ueberreichung an den Gerichtstatthalter 604
Verpflichtung bey Verantwortlichkeit, der Zeugen

Letzte Willensverordnung, Satzung einer mündlichen letzten Willensverordnung, oder eines mündlichen Widerrufs einer solchen, zur Anzeige an den Gerichtstatthalter . . . 605
Anweisung der Zeugen durch den Gerichtstatthalter, die mündliche letzte Willensverordnung durch den Gerichtschreiber niederschreiben zu lassen, und dann persönlich vor dem Untergerichte zu erscheinen 606
Eröffnung der letzten Willensverordnung, oder des Widerrufs derselben bey der ersten Sitzung des Untergerichts nach der Einreichung. Protokollirung der mündlichen 607. 610
Nothfrist für die Betheiligten, um die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung oder des Widerrufs derselben in Eid erkennen zu lassen 608. 610
was die Zeugen, ohne weitere Fragen der Betheiligten, zu beschwören haben. Entschädigung der Zeugen 609. 610
Untergerichtliche Bestätigung und Protokollirung jeder schriftlichen und mündlichen letzten Willensverordnung 611
Pflicht des Gerichtschreibers, den bedachten Personen Auszüge zuzusenden 612
Testament, als Titel zur Antretung der Erbschaft 613
Eröffnungstag, als Anfang der Nothfrist für den Erbberechtigten, ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen 633. 634
Absetzung von letzten Willensverordnungen. Absetzung im Ganzen oder zum Theil. Nothfrist zu Anhebung des Streits. Nothfrist für Landsabwesende 614
wegen eines Fehlers an der äußern Form. Bedingtes in Kraftbleiben der Vermächtnisse zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken . . 615
Recht der Notherben auf Ergänzung des Pflichttheils 615. 616

21 *

Letzte Willensverordnungen, Satzung
Verzichtleistung auf das Recht, eine letzte Willensverordnung anzugreifen . . . 617
Liegenschaft. (S. Grundstück.)
List,
zu Verdrängung des Besitzers irgend einer Art aus dem Besitze. Nothfrist zur Klage auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf Schadensersatz 371
Löschung des Grundpfandes. (S. Grundbuch.)
Losung,
Recht der verlustigen Gläubiger zur Lösung ihres an einer Gantsteigerung verkauften Grundpfandes. Enthebung und Entschädigung des Käufers 490
Frist, in welcher die dazu berechtigten Gläubiger von dem Amtschreiber durch Sendbriefe davon benachrichtiget werden sollen 491
Nothfrist für den Gläubiger, um dem Käufer die Losung anzukünden, denselben zu entschädigen und zu entheben 492
Recht der verlustigen Pfandgläubiger unter sich zur Losung. (Vergl. Untergerichte.) . (437.) 492

M.

Manifestationen 504. 535. 536
Marktpreis,
als Regel für die gerichtliche Bestimmung des Werthes einer Sache 348
(Vergl. Preis. Schatzung.)
Markung,
Recht jedes Grundeigenthümers dazu . 402
Vorladung aller Betheiligten. Kostenvertheilung 403
Schutz des Eigenthums, oder des bisherigen Besitzstandes dabey 404
Verhältniß der Vertheilung des streitigen Raumes 404

Massaverwalter. (S. Güterverzeichniß, amtliches.) Satzung
Materialien,
Ausbesserung seiner Sache mit fremden Materialien. Ersatz des Werthes und des Schadens . . 428
(Vergl. Verbindung, Vermengung ꝛc.)
Mauern. (S. Einfristung.)
Mehrheit. (S. Miteigenthümer.)
Mißbrauch,
einer Vergünstigung, gegen den Besitzer jeder Art, zu Verdrängung desselben aus dem Besitze. Nothfrist für den Besitzer zur Klage auf Herstellung des vorigen Zustandes und auf Schadens-Ersatz 371
Miteigenthum, }
Miteigenthümer, }
der gleichen Sache. Verhältniß in Hinsicht auf das Ganze der Sache, und auf den Theil eines jeden an dem Rechte auf das Ganze. Alleineigenthümer 395
Verbindlichkeit der Verfügungen der Mehrheit der Miteigenthümer über die ordentliche Verwaltung oder Benutzung der gemeinschaftlichen Sache. Berechnung der Mehrheit . . . 396
bedingte Unverbindlichkeit für die Minderheit der Verfügungen über die Substanz oder eine wesentliche Veränderung der Benutzungsart der Sache. Austrit aus der Gemeinschaft . . . 397
(S. auch Theilung.)
Miterben,
Solidarität derselben. Recht gegen einander . 515
wenn von Mehrern derselben einige die Erbschaft ausschlagen; — welchen Erben die erledigten Erbschafttheile zuwachsen 669
(S. auch Erbschaft.)

N.

Nachbaren, Satzung
Pflicht zur Markung und zur Erneuerung der Gränzzeichen. Kostenvertheilung rc. . 402 = 404
Nacherbeinsetzung,
gemeine, — fideicommissarische . . 576 = 584. 586
(S. Testament. Vermächtnisse.)
Nachläßigkeit,
im Besitze, auf erhobene Eigenthumsklage hin. Folgen daraus für den Beklagten . . 412
Nachschlag. (S. Losung.)
Nebensache,
als Zugehör der Hauptsache . . . 345
Notherben,
Begriff 507
wer diese Eigenschaft habe 516
Erbfolge derselben (S. diese.) . . 517 = 527
Theilungsfälligkeit des älterlichen Vermögens 528 = 532
Einschießung des Vorempfanges der Kinder 533 = 536
(S. Theilung.)
bedingte Pflicht derselben, zu Ausrichtung der Vermächtnisse zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken, bey einer abgesetzten letzten Willensverordnung 615
Recht derselben auf Ergänzung des Pflichttheils 615. 616
besondere Verpflichtung derselben und Nothfrist die Erbschaft auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen . . . 635
wie und wo die Ausschlagung geschehen soll 636. 640
Nichtbeobachtung dieser Nothfrist. Auslegung als stillschweigende Annahme der Erbschaft 639
landsabwesende. Verordnung eines außerordentlichen Beystandes, wenn kein Bevollmächtigter zurückgelassen worden, zu Besorgung der Rechte wegen angefallener Erbschaft . . . 503. 641. 642
(S. auch Enterbung.)

Nothfrist, Satzung
für den Besitzer einer schadhaften Sache, zu Sicherstellung des Besitzers des dinglichen Rechts gegen den Schaden 361
für den schriftlichen Rechtsdarschlag gegen ein possessorisches Verbot 364
für den Impetranten, auf erfolgten Rechtsdarschlag gegen ein solches Verbot, zur Klage auf Handhabung desselben 366
für den aus dem Besitze Verdrängten, zur Klage auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf Schadens-Ersatz 371
für den Eigenthümer des Anwachses, zur Trennung desselben von dem Grundstücke . . 425
für die verlustigen Pfandgläubiger, zur Losungsankündigung, Entschädigung und Enthebung des Gantsteigerungkäufers ihres Grundpfandes 491. 492
für den Schuldner, zu Vermehrung der Sicherheit wegen Verminderung des Werths des Grundpfandes . . . . . (443.) 493
für den Pfandgläubiger, zu Abkündigung der Schuld wegen Vertheilung des Grundpfandes 494
für den Inhaber einer Forderung, zur Protestation gegen die Löschung derselben, auf Ediktalladung hin zur Amortisirung . . . 496
um die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung in Eid erkennen zu lassen . . 608
für die Absetzung einer letzten Willensverordnung, bey Anwesenden und verschieden bey Landsabwesenden 614
zum Begehren eines amtlichen Güterverzeichnisses 633. 634. 645
besondere Verpflichtung der anwesenden Notherben zur Ausschlagung der Erbschaft, oder zum Begehren eines amtlichen Güterverzeichnisses, in dieser Nothfrist 635
für landsabwesende Notherben . . 641

Nothfrist, Satzung

für die Erbberechtigten nach den Notherben, zur Geltendmachung ihres Rechts auf die bekannt gemachte Ausschlagung der letztern hin . . 637

für die Gläubiger, zu Eingabe ihrer Ansprachen bey einem amtlichen Güterverzeichnisse . 653. 654

für den säumigen Gläubiger, welcher seine Ansprache während der Nothfrist nicht eingegeben, zu Anbietung des Eides . . . (657.) 660

für die Ausschlagung der Erbschaft, auf das amtliche Güterverzeichniß hin . . . 666. 668

Nothwehr,

als erlaubte Selbstschützung im Besitze, gegen unbefugte Eingriffe . . . . (371.) 360

Nutzniessung,

als persönliche Dienstbarkeit auf einer Sache 460

Begriff des Nutzniessungsrechts 461

bey verbrauchbaren Sachen. Eigenthumsrecht des Nutzniessers; persönliche Verpflichtung desselben für den Werth der Sachen 462

in Betreff angelegter Capitale. Ablösung, neue Anlegung durch den Eigenthümer, oder Versicherung der Verzinsung 462

gesetzliche Auslegung der unterlassenen Beschreibung des Zustandes des Nutzniessungsgegenstandes bey der Anhebung 463

Pflichten des Nutzniessers. Tragung der auf dem Gegenstande haftenden Lasten, — mit Ausnahme. Erhaltung im Zustande wie übernommen. Wahrung der Rechte des Eigenthümers auf dem Gegenstande 464. 465

wenn der Eigenthümer des Nutzniessungsgegenstandes noch unbestimmt ist 465

wie für wesentliche Ausbesserungen am Gegenstande zu sorgen 464

Uebergabe des Gegenstandes dem Eigenthümer, nach vollendeter Nutzniessung. Regeln . 466

Nutzniessung, Satzung

Fälle der Verpflichtung des Nutzniessers zur Sicherheitsleistung 470

wenn er die Versicherung nicht leisten kann. Verwaltung. Auskauf 471

Freyheit des Bestellers derselben, zu andern als den gesetzlichen Verfügungen 472

Nutzungen,

unbeschränktes Recht des redlichen Besitzers einer Sache, über die Verwaltung und den Verbrauch der Sache. Zueignung der Früchte und der verfallenen Nutzungen anderer Art . . . 357

Verfügungsrecht des Eigenthümers über die Substanz und die Nutzungen einer Sache, als Inbegriff des Eigenthumsrechts . . (357. 487.) 377

Ausdehnung dieses Rechts des Eigenthümers bey einem Grundstücke 378

Beschränkungen dieses Rechts . . . 379. 380

O.

Oberfläche,

eines Grundstücks. Ausdehnung des Rechts des Eigenthümers des Grundstücks . . . 378

Ortsgebräuche,

Vorbehalt derselben und der allgemeinen Verordnungen, in Betreff der Theilung gemeinschaftlicher Wälder, Alpen, Weiden, Brunnen und Bäche 398

Berücksichtigung der besondern Bestimmungen und Gebräuche, in Betreff der Einfristungen, welche Grundstücke von öffentlichen Straßen, Waldungen und Allmenden ausscheiden . . . 406-408

in Betreff der Bekanntmachung der Ediktalladung bey dem amtlichen Güterverzeichnisse . . 655

P.

Personen. (S. Privatpersonen.)

Pfand. (S. Faustpfand. Grundpfand.) Satzung
Pfandrecht,
Begriff und Eintheilung 478
Bestimmung der Pfandsache 479
Bestimmung der Forderung der Capitalsumme nach Uebereinkunft der Betheiligten. Urtheil des Richters. Appellabilität dieses Urtheils . . . 480
Erwerbungsgründe als Titel. Gesetz. Beschluß des Richters. Wille des Eigenthümers der Pfandsache 481. 482
Erwerbungsart, wenn der Titel im Gesetze, oder in der Willenserklärung des Eigenthümers der Pfandsache liegt:
a. bey beweglichen Sachen. Uebernahme zur Verwahrung, — mit Urkunde 483
b. bey unbeweglichen Sachen. Fertigung . 483
Verbot der Fertigung eines Verpfändungsvertrages bis nach bewiesenem Eigenthum des Verpfänders 484
Sicherstellung des Rechts des Gläubigers durch eine Vormerkung zu Protokoll bey dem Untergerichte, wenn wegen eines Hindernisses das Grundstück noch nicht zugefertigt werden kann . . 485
Eintragung und Registrirung der Erwerbungstitel von Pfandrechten, in die öffentlichen Bücher der Amtschreiberey rc. 486
Wirkung des Pfandrechts auf die Pfandsache und die Früchte oder Nutzungen derselben . . 487
freye Wahl des Pfandgläubigers zu Geltendmachung vorerst des persönlichen Rechts gegen den Schuldner, oder des dinglichen Rechts auf die Pfandsache 488
Befreyung des dritten Besitzers eines Grundpfandes von der aufhaftenden Verpflichtung, durch Abtretung der Pfandsache an den Gläubiger 489
Losungsrecht der verlustigen Pfandgläubiger gegen den Gantsteigerungskäufer. Enthebung und Entschädigung des Käufers 490

Pfandrecht, Satzung

Frist für den Amtschreiber zu Benachrichtigung der verlustigen Pfandgläubiger durch Sendbriefe. Controllirung der Briefe . . . 491
(S. Losung.)

Verminderung des Werths des Grundpfandes. Recht des Gläubigers auf Vermehrung der Sicherheit 493

Nothfrist für den Schuldner zu Leistung dieser vermehrten Sicherheit. Folge der Nichtleistung 493

Vertheilung des Grundpfandes. Nothfrist für den Pfandgläubiger zu Abkündigung der Schuld 494

Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung eines Faustpfandes 495

Erlöschung. Verzichtleistung des Gläubigers. Aushändigung der Pfandsache. Tilgung der Forderung. Mindererlös der Pfandsache auf einer Gant- oder Geldstagsteigerung. Amortisirung der Forderung (Nothfrist für die Protestation gegen die Löschung der Forderung) 496

Eintrit der Wirkung der Erlöschung des Pfandrechts;

a. für den Verpfänder und den Gläubiger. Eintrit des Erlöschungsgrundes 497

b. für dritte Personen:

1. bey dem Faustpfande. Zurückgabe der Pfandsache 497

2. bey dem Grundpfande. Eintragung der Erlöschung in die öffentlichen Bücher. Cancellirung oder Quittirung des Pfandbriefes . . . 497

Unverbindlichkeit einer Quittung außer dem Pfandbriefe für einen dritten Besitzer desselben 497

Vorrücken der folgenden Gläubiger an der gleichen Pfandsache, bey der Löschung eines Pfandrechts 498

Pflichttheil,

Begriff und Bestimmung 553

Ergänzung desselben. Recht der Notherben 615 616

Preis,

einer Sache. Bestimmung desselben. Marktpreis. Preis der Vorliebe 347. 348

Preis, Satzung
durch gerichtliche Schatzung bestimmter Preis. Regel und Ausnahme 348
Fälle, in welchen die gerichtlichen Schatzungen den Preis der Vorliebe zu Bestimmung des Werthes einer Sache angeben sollen . . . 348
Fall der Bezahlung des Preises der Vorliebe von dem Beklagten, für die Sache, auf erhobene Eigenthumsklage hin 412

Privatpersonen,
physische und moralische, als Eigenthümer von Sachen 334
moralische (Gemeinen und Corporationen), — Ausnahme von den Gesetzesregeln für gewisse Sachen derselben 336
(S. Eigenthumsrecht. Sachen.)

Prozeß,
anhängiger des Erblassers. Rechtsstillestand für die Verlassenschaft, während der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses 662

Q.

Quelle. (S. Brunnleitung. Vergl. Wasser.)

R.

Rechte,
als unkörperliche Sache 337
als bewegliche Sache, — mit Bedingung . 339
Erwerbung der Inhabung derselben . . 350
dingliche, welche auf einem Grundstücke haften. Aufhören des Besitzes derselben . . 375
welche dem Erwerber nicht förmlich zugefertigt worden (theils weil sie der Zufertigung nicht bedurften); Aufhören des Besitzes von solchen Rechten 376

Rechte, Satzung
dingliche, dritter Personen, auf einem Eigenthume haftend, machen das Eigenthum unfrey 393
dingliche, dritter Personen. Unveränderlichkeit derselben bey Theilung der Sache . . 401
Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte. Vorbehalt ihres dermaligen Bestandes und künftigen Schutzes 394
(Vergl. Dienstbarkeiten. Inhabung. Besitz.)
Rechtsdarschlag,
gegen ein Verbot zu Schützung des Besitzstandes:
a. mündlicher, — sogleich bey Verrichtung des Verbots 364
b. schriftlicher, — durch eine Wissenlassung des Impetraten. Nothfrist dazu . . . 364
Folge der Unterlassung desselben in dieser Nothfrist 365
Rechtseröffnung,
gegen eine Verlassenschaft, während der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses . . . 662
Rechtsstillestand,
für die Verlassenschaft, in anhängigen Prozessen des Erblassers, während der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses 662
Rechtsvermuthung,
zu Gunsten des wirklichen Besitzes. Recht aus dem Besitze . . . . . (367.) 356
Rekurs. (S. Appellation.)

S.

Sache,
Begriff 332
Substanz oder Bestandtheile:
a. als Grund zu Bestimmung der Art der Sache 333
b. als Grund zu einer Eigenschaft der Sache 338
Eintheilung des Eigenthumsrechts an Sachen:
a. Sachen, die physischen oder moralischen Privatpersonen angehören 334. 336

Sache, Satzung
Ausnahmen von der allgemeinen Gesetzesregel, für gewisse Sachen, welche moralischen Privatpersonen angehören (Vermögen von Gemeinen und Corporationen) 336
b. Sachen, die dem Staate angehören; freystehende, öffentliche 334. 335
Staatsvermögen. Begriff . . . 335
Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzesregeln für das Staatsvermögen 336
Eigenschaften der Sachen; körperliche, unkörperliche 337
bewegliche, unbewegliche . . . 338. 339
bewegliche. Worterklärung einzelner Arten . 340
als Zugehörden unbeweglicher Sachen . . 340
verbrauchbare, — nicht verbrauchbare . . 341
Gesammtsache. Begriff 342
Eigenschaften einer Gesammtsache, wegen Zuwachs und Trennung einzelner Sachen an derselben 343
Hauptsache. Begriff 344
Zugehör einer Hauptsache. Begriff . . 344
Arten der Zugehör: Zuwachs (Früchte, Anwachs). Nebensache. Aufwand . . (425.) 345. 346
Schätzung des rechtlichen Werthes einer Sache. Marktpreis. Preis der Vorliebe . . . 347
(Vergl. Besitz. Eigenthumsrecht. Inhabung. Rechte.)
Sache, bewegliche,
Erwerbungsart des Eigenthums durch Uebergabe und Uebernahme derselben . . . 430-433
entwendete,
Erwerbung eines Titels auf dieselbe. Pflicht jedes Inhabers zur Auslieferung . . 411
fremde,
Verbindung, Vermengung oder Vermischung fremder Sachen mit den seinigen:

Sache, fremde, Satzung
a. aus Vorsatz oder Verschulden erfolgt. Sönderung in eigenen Kosten. Schadensersatz . 426
wenn die Sönderung unmöglich. Theilung der Sache. Entschädigung. Abkauf im Marktpreis . . 426
b. durch Zufall erfolgt. Auskauf um den Marktpreis. Theilung 427
Ausbesserung seiner Sache mit fremden Materialien. Ersatz des Werthes und des Schadens 428
Erwerbung des Eigenthums einer fremden Sache, durch die Verjährung 429
freystehende (die dem Staate angehört),
Titel zu Erwerbung des Eigenthums, und Erwerbungsart derselben . . . . (335. 350.) 414
gemeinschaftliche. (S. Miteigenthum.)
schadhafte,
Recht des Besitzers eines dinglichen Rechts, gegen den Besitzer einer solchen Sache, auf Sicherstellung 361
Nothfrist zu dieser Sicherheitsleistung. Folge der Nichtbeobachtung 361
verlorne bewegliche,
Verlust einer körperlichen Sache und der Hoffnung sie wieder aufzufinden; als Grund des Aufhörens des Besitzes 374
(S. auch Finder.)
Sachverständige,
Zuziehung solcher, bey Verzeigung:
a. einer Zu- und Ausfahrt . . . 382
b. eines Holzlaßes 385. 386
c. einer Brunnleitung 389
zu Besichtigung einer schadhaften Einfristung 408
Schaden, drohender,
durch den gefährlichen oder schadhaften Zustand einer Sache. Sicherstellung. Nothfrist dazu . 361
wachsender,
als Grund zur Verhandlung nach dem summarischen Verfahren:

Schaden, wachsender, Satzung
a. aller possessorischen Streitigkeiten (364-372.) 373
b. aller Streitigkeiten in Theilungssachen (398.) 400
Schadensersatz,
von dem unredlichen Besitzer gegen den Entwährer der Sache 359
wegen unbefugter Störung des Besitzes, gegen den Besitzer der Sache 360
oder Sicherstellung gegen Schaden, von dem Besitzer einer gefährlichen oder schadhaften Sache, gegen den Besitzer eines dinglichen Rechts . 361
wegen erster und fernerer Uebertretung eines possessorischen Verbots . . . 370
wegen Verdrängung aus dem Besitze . . . 371
von dem Staate, gegen den Eigenthümer, welcher aus Grund des gemeinen Wohls den Gegenstand seines Rechts an den Staat abgetreten hat . . 379
wegen verzeigter Zu- und Ausfahrt . 381-383
wegen verzeigten Holzlaßes . . . 384-387
wegen verzeigter Brunnleitung . . 388-390
wegen Nachläßigkeit des Verpflichteten in der Einfristung seines Grundstücks . . . 407
wegen Verbindung, Vermengung oder Vermischung fremder Sachen mit den seinigen . . . 426
wegen Losung des an einer Gantsteigerung verkauften Grundpfandes 490
Schatz. (S. Finder.)
Schatzung,
des rechtlichen Werthes einer Sache. Marktpreis. Preis der Vorliebe 347
gerichtliche. Regel für dieselbe. Ausnahmen 348
Schiff und Geschirr,
als bewegliches Vermögen. Worterklärungen . 340
Schuldbetreibungen,
gegen eine Verlassenschaft, während der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses. Verbot . . 662

Schuldforderungen,

Schuldforderungen, Satzung
als bewegliche Sache 339
Selbstvertheidigung. (S. Nothwehr.)
Sendbriefe,
des Amtschreibers. Controllirung . 443. 491. 657
Sicherheitsleistung,
des Besitzers einer gefährlichen oder schadhaften Sache. Nothfrist 361
des Finders einer verlornen beweglichen Sache, wegen verlangter Benutzung derselben . 420
des Finders eines Schatzes und des Eigenthümers des Grundstücks, wegen verlangter Benutzung desselben 423
des Nutzniessers . . . (461-466.) 470
des Gebrauchsberechtigten . (467-469.) 470
Siegeleröffnung,
bey einer Verlassenschaft . . . (500-502.) 647
Staat,
als Eigenthümer von Sachen; freystehende, öffentliche. Staatsvermögen. Begriff und Regel; Ausnahmen von der allgemeinen Gesetzesregel für das Staatsvermögen 334-336
Steigerung,
öffentliche, über eine gemeinschaftliche Sache. Recht jedes Miteigenthümers 399
Störung,
eigenmächtige, des Besitzes jeder Art. Verbot. Pflicht des Richters zur Schützung des Besitzes. Fall der erlaubten Selbstvertheidigung als Nothwehr zu Schützung im Besitze 360
Verpflichtung des unbefugten Störers, zum Schadensersatze gegen den Besitzer . . . 360
Richterliches Verbot dagegen. Strafbestimmung 362
(S. Besitz. Verbot.)
Straßen. (S. Einfristung.)

Substanz, Satzung
einer Sache, als Grund zu Bestimmung der Art der Sache 333
als Grund zu einer Eigenschaft der Sache . . 338
(S. auch Besitzer. Eigenthümer.)

T.

Testament,
Begriff 572
Erbeinsetzung einer oder mehrerer Personen, zu bestimmten oder unbestimmten Theilen. . . 573
wem die nicht angewiesenen oder erledigten Erbschafttheile anfallen 574
in welchem Verhältnisse die eingesetzten Erben, bey nicht angewiesenen Theilen erben; — und wie der Theil einer weggefallenen Person in diesem Falle den übrigen zuwachse 575
Nacherbeinsetzung:
a. gemeine. Begriff. Unbeschränktheit . . 576. 577
b. fideicommissarische. Begriff und Inbegriff . 578
Begränzung dieser. Unbeschränktheit des zweyten Nacherben. Ungültigkeit der Bestimmungen zu Verhinderung dessen 579
Recht des Vaters, seinem unfähigen Kinde einen fideicommissarischen Nacherben zu setzen. Fälle, in welchen diese Nacherbeinsetzung ihre Kraft verliert 580
Pflicht des Erben, welchem ein Nacherbe fideicommissarisch substituirt worden, bey Antretung der Erbschaft. Verzeichniß und Schatzung der Verlassenschaft 581
Eigenthumsrecht des fideicommissarischen Erben, an den Erbschaftsachen. Verpflichtung desselben für den Schatzungswerth. Sicherheitsleistung dafür. Recht des Nacherben, wenn der Erbe die Sicherheit nicht leisten kann 582

Testament, Satzung
Vorbehalt besonderer Verordnungen über die Errichtung von Familien-Kisten und Familien-Stiftungen 583
Vermächtnisse. (S. diese.) . . 584-592
Abänderung. Aufhebung. Widerruf 593-602
Eröffnung desselben. Titel zur Antretung der Erbschaft 603-613
Absetzung 614-617
(S. auch Letzte Willensverordnung.)
Theilung,
a. unter den Miteigenthümern einer gemeinschaftlichen Sache:
Recht jedes Miteigenthümers, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Grund zu einem Aufschubbegehren der übrigen . . . (397.) 398
Ausnahme und Vorbehalt der allgemeinen Verordnungen, oder der Ortsgebräuche, wegen der gemeinschaftlichen Wälder, Alpen, Weiden, Brünnen und Bäche 398
Recht jedes Miteigenthümers, eine öffentliche Steigerung über die gemeinschaftliche Sache zu verlangen 399
Verhandlung aller Streitigkeiten in Theilungssachen nach dem summarischen Verfahren aus Grund des wachsenden Schadens. Anträge der Betheiligten als bloße Vorschläge für das Gericht, zur Beurtheilung 400
Unveränderlichkeit der auf der vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen 401
der durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung fremder Sachen mit den seinigen, entstandenen Gemeinschaft 426. 427
b. unter den Erben einer Verlassenschaft:
1. den Notherben: (S. diese.) . 517-527
Theilungsfälligkeit des älterlichen Vermögens 528

Theilung, Satzung
Einstandsrecht der Kindeskinder an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern . . . . (532.) 529
Hauptheile bey dem Einstandsrechte. Zählung nach den Häuptern, — nach den Stämmen . (532.) 530
Hauptheile, wenn bloß Kindeskinder des Erblassers vorhanden sind, — nach den Häuptern . (532.) 531
Anwendung der Bestimmungen über das Einstandsrecht der Kindeskinder und die Theilung nach den Häuptern bey gleich nahen Nachkommen, — auf die Nachkommen der entferntern Grade . . . 532
Einschießung des Vorempfanges der Kinder, oder Anrechnung auf seinen Theil . . . 533
was nicht unter den Vorempfang zu rechnen sey 533
Anrechnung der Vorempfänge, wenn Nachkommen verschiedener Grade mit einander zu Theil gehen. Ausdehnung der Vorempfänge . . 534
Recht zum Manifestationsbegehren eines Notherben gegen den andern, über den Vorempfang 535
Recht der Theilungsgenossen zum Manifestationsbegehren gegen einen Notherben, wegen zweifelhafter Richtigkeit der von ihm vorweisenden Quittung für eine Anforderung des Erblassers an ihn . 536
Theilung zwischen der Mutter und den Kindern:
was die Mutter und was die Kinder voraus erheben können 537
Einschießung oder Anrechnung der Vorempfänge. Erhebung der Vermögensstücke, welche von der Mutter und den Kindern zu eigenen Handen genommen werden können. Theilung der also gebildeten Masse nach den Häuptern 538
wenn die Großmutter mit Kindeskindern zu Theile geht. Theilung nach den Häuptern . . 539
Theilung zwischen der Ehefrau einer nachfolgenden und den Kindern einer frühern Ehe, oder zwischen Kindern verschiedener Ehen:
Erhebung des Mutterguts der Kinder der frühern

Theilung, Satzung
Ehe; dann des Zugebrachten der Ehefrau oder des Mutterguts der Kinder der spätern Ehe . 540
wenn die Summe des Zugebrachten der verschiedenen Ehen den Werth der Verlassenschaft übersteigt. Anrechnung der Vorempfänge auf die bevorrechtete Hälfte des Mutterguts der Kinder einer jeden Ehe 541
Vorrecht der Hälfte des Zugebrachten der frühern Ehefrau, vor der Hälfte des Zugebrachten der spätern 542
Verhältniß zu Vertheilung des nach Auslieferung der ersten Hälfte der verschiedenen zugebrachten Vermögen, noch Uebrigen, unter die verschiedenen Ansprecher 542
wie die Heergeräthe und Gerade zu vertheilen seyen 543
Recht des Vaters und der Mutter, zu willkührlicher Verfügung darüber 544
Vorrecht des jüngsten Sohns, auf das Wohnhaus oder den Hof der Aeltern. Gerichtliche Schatzung 545
2. den gesetzlichen Erben. (S. Erbfolge, gesetzliche.) 619-629
3. den eingesetzten Erben. (S. Testament.) 573-583

Tiefe,
bey einem Grundstücke; Ausdehnung des Rechts des Eigenthümers desselben . . . 378

Titel,
welches die Titel zum rechtmäßigen Besitze seyen 353
als bloßes Recht zu dem Besitze, — und Besitznahme. Unterschied 353. 354
Pflichten des redlichen Besitzers, bey waltendem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Titels . 355
Mangel eines rechtmäßigen, für den Besitzer, als Grund zur Klage auf Handhabung seines posses-

Titel, Satzung
sorischen Verbots. Ersetzung durch die Dauer des Besitzes. Beweis dieser Dauer . . 367
des Gegners des Verbotnehmers, zu der verbotenen Handlung 367
des Besitzers; Vorzug desselben gegen den Titel des Klägers bey der Eigenthumsklage . . 410
auf eine entwendete Sache. Erwerbung eines solchen 411
als Erforderniß zur Erwerbung des Eigenthums einer Sache. Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers. Urtheil. Gesetz 413. 430
zur Erwerbung des Eigenthums bey freystehenden Sachen (die dem Staate angehören) . . . 414

Trennung,
einzelner Sachen von einer Gesammtsache; rechtliche Wirkung . . . . (425.) 343. 345
des Anwachses eines Grundstücks, von dem Eigenthümer des erstern. Nothfrist dazu . . 425
(S. auch Hauptsache.)

U.

Uebergabe,
Uebernahme,
als Erwerbungsart des Eigenthumes einer Sache 430
a. bey beweglichen Sachen:
1. wirkliche, — von Hand zu Hand . . 431
2. symbolische, — durch Zeichen (Urkunden, Schlüssel zu einem Warenlager, Bezeichnung der Sache) 431
3. durch Erklärung, — gesetzliche Bedingungen 432
4. durch Uebersendung, — Abgabe, Empfang der Sache 433
b. bey unbeweglichen Sachen: Erklärung vor dem Untergerichte. Zufertigung. Handgelübd über die Realität 434. 435

Untergerichte, Satzung

Pflichten derselben und Verhandlung der Geschäfte bey denselben 444

Zufertigung des dinglichen Rechts an einen Andern, als Grund des Aufhörens des Besitzes desselben für den bisherigen Besitzer . . 375

Zufertigung der unbeweglichen Sache an den Uebernehmer, — als Uebergang des Eigenthums 434

Handgelübd der Parteyen, wenn die Uebergabe des Eigenthums in Folge eines Vertrages geschieht 435

Ausnahme für die Gant- und Geldstagsteigerungskäufe. Zufertigung von Amtswegen an den Erwerber. Verantwortlichkeit für die Folgen einer Säumniß hierin 436

Zufertigung, wenn die Erwerbung durch gesetzliche Erbfolge, Heurath, Urtheil (auch geldstagliche Anweisung), Letzte Willensverordnung, Losung (Zug oder Nachschlag) geschehen 437

Zufertigung, auf Offenkundigkeit hin, wenn der Erwerber keinen Titel vorlegen, aber den eigenthümlichen Besitz weiter als 1. Hornung 1804 hinauf erzeigen kann 438

Gesetzesregel wegen der Zufertigungen im Allgemeinen 439

Grundsatz, daß die Zufertigung die Mängel des Geschäftes nicht hebe 440

Verweigerung der Fertigung. Sicherstellung des Rechts des Betheiligten durch eine Vormerkung des Geschäftes zu Protokoll . . . 441

Eintragung und Registrirung aller Erwerbungstitel in die öffentlichen Bücher der Amtschreiberey. Zeit der Zustellung dem Amtschreiber durch den Gerichtschreiber. Verantwortlichkeit beyder für den aus ihrer Nachläßigkeit hierin entstandenen Schaden . . . . . (434.) 442

Nothfrist für den Amtschreiber zu Benachrichtigung

Untergerichte, Satzung der Pfandgläubiger von der Handänderung, durch Sendbriefe. Controllirung . . . 443
Wiederauflösung des Eigenthumsrechts nach einer Zufertigung. Bescheinigung dem Untergerichte. Eintragung in die öffentlichen Bücher . 445
Protokollirung des Erlöschungsgrundes bey den zugefertigt gewesenen dinglichen Dienstbarkeiten 474
Anmerkung der Erlöschung an dem Orte des eingetragenen Titels in den öffentlichen Büchern. Sorge des Gerichtschreibers dafür, bey Verantwortlichkeit 475
Verbot der Fertigung eines Pfandvertrages bis nach bewiesenem Eigenthum des Verpfänders 484
Sicherstellung des Rechts des Gläubigers, durch eine Vormerkung zu Protokoll, wenn wegen eines Hindernisses das Grundstück noch nicht zugefertigt werden kann 485
Eintragung und Registrirung der Erwerbungstitel von Pfandrechten in die öffentlichen Bücher rc. . . . . . . (442.) 486
Behändigung der bey der Versieglung einer Verlassenschaft vorgefundenen Letzten Willensverordnung, durch den Gerichtstatthalter . 603. 604
Anzeige der Zeugen einer mündlichen Letzten Willensverordnung, oder eines mündlichen Widerrufs einer solchen, an den Gerichtstatthalter. Anweisung durch den letztern, an die Zeugen 605. 606
Pflichten des Gerichtstatthalters bey der ersten Sitzung daraufhin, wegen Eröffnung der Letzten Willensverordnung 607
Bestätigung und Protokollirung der schriftlichen und mündlichen Letzten Willensverordnungen . 611
Pflicht des Gerichtschreibers, den bedachten Personen Auszüge zuzusenden . . . 612
Unterpfand. (S. Grundpfand.)

Urtheil, Satzung
als Titel zu der Erwerbung des Eigenthums einer Sache 430. 437

V.

Verbindung, Vermengung, Vermischung fremder Sachen mit den seinigen,
a. aus Vorsatz oder Verschulden erfolgt. Sönderung in eigenen Kosten. Schadensersatz . . . 426
wenn die Sönderung unmöglich, Theilung der Sache. Entschädigung. Abkauf im Marktpreise 426
b. durch Zufall geschehen. Auskauf um den Marktpreis, oder verhältnißmäßige Theilung . . 427
Ausbesserung seiner Sache mit fremden Materialien. Ersatz des Werthes der Materialien und des Schadens 428
Verbot,
richterliches, zu Schützung des Besitzes gegen unbefugte Eingriffe oder eigenmächtige Störung. Strafbestimmung. Schadensersatz . . . 360 = 362. 370
Art der Kundmachung desselben:
a. wenn es gegen bestimmte Personen gerichtet wird. Verrichtung durch den Weibel 363
b. wenn dasselbe gegen unbestimmte Personen gerichtet wird. Publikation und Anschlag . 363
Widerspruch des Impetraten:
a. mündlicher Rechtsdarschlag, sogleich bey der Verrichtung 364
b. schriftlicher Rechtsdarschlag durch eine Wissenlassung an den Impetrant. Nothfrist dazu . 364
Folge des unterlassenen Rechtsdarschlags während der Nothfrist 365
Dahinfallen des Verbots auf die förmliche Rechtsdarschlagung hin 366
Nothfrist für den Impetrant, zur Klage auf Handhabung des Verbots 366

Verbot, Satzung
Auslegung der Nichtbeobachtung dieser Nothfrist für die Klage 369
Grund dieser Klage. Wirklicher Besitz. Titel. Dauer des Besitzes; Beweis der Dauer . . 367
Rechtsvermuthung zu Gunsten des Besitzers 356. 367
Titel des Gegners zu der verbotenen Handlung . 367
Berücksichtigung bloß des wirklichen Besitzes bey Verbotsstreitigkeiten 368
Verhandlung nach dem summarischen Verfahren, aus Grund des wachsenden Schadens . 373
Strafe der ersten und der fernern Uebertretung des Verbots. Geldstrafe. Schadensersatz . 370
(S. auch Besitz, Schutz desselben. Verdrängung.)
Verdrängung,
aus dem Besitze, durch Gewalt, List, oder den Mißbrauch einer Vergünstigung. Recht des Verdrängten zur Klage auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf Schadensersatz, innert der ordentlichen Verjährungsfrist. Geltendmachung des Rechts des Gegners . . . . . (372.) 371
Verhandlung nach dem summarischen Verfahren, aus Grund des wachsenden Schadens . 373
(Vergl. Besitz. Inhaber, Auslieferung der Sache.)
Verfahren, summarisches,
aus Grund des wachsenden Schadens:
a. für alle possessorischen Streitigkeiten. (Vergl. Besitz.) 373
b. für Streitigkeiten in Theilungssachen. (S. Theilung.) 400
Verfügung, provisorische,
des Richters, zu Schützung des Besitzes gegen unbefugte Eingriffe . . (361. 371. 372.) 360
über eine Erbschaft, wenn die landsabwesenden Notherben, oder die testamentlichen oder gesetzlichen

Verfügung, provisorische, Satzung
Erben, dieselbe während der Nothfrist weder annehmen noch ein amtliches Güterverzeichniß verlangen 641. 642
Verhaftung. (S. Pfandrecht.)
Verhinderung,
der Ausübung des Rechts, von Seite des Verpflichteten; als Grund des Aufhörens des Besitzes von Rechten für den Berechtigten . . 376
Verjährung,
als Erwerbungsgrund des Eigenthumes einer fremden Sache . . . (371. 450. 453. 476.) 429
Verlassenschaft,
Begriff 499
Zeit innerhalb welcher, und Fälle in denen die Verlassenschaft eines Verstorbenen unter Siegel gelegt werden soll 500. 502
Anzeige des Todesfalls, — wer zu dieser Anzeige verpflichtet sey 501
Pflicht und Verantwortlichkeit des Beamten, ungesäumt die Verlassenschaft unter Siegel zu legen 502
Nachforschung, ob der Erblasser eine Letzte Willensverordnung hinterlassen. Erhebung. Zustellung an den Gerichtstatthalter . . 603
Begräbnißtag des Erblassers, als Anfang der Nothfrist für den Erbberechtigten, ein amtliches Güterverzeichniß zu verlangen . . 633. 634
besondere Verpflichtung der anwesenden Notherben, zur Erklärung in dieser Nothfrist 635. 640
bey der Landsabwesenheit eines der bekannten Erben. Bevollmächtigter desselben. Ausserordentlicher Beystand 503. 641
Manifestationsbegehren eines Betheiligten. Sicherheitsleistung für die Kosten . . . 504
Verzeichnung und Schatzung derselben bey Antretung der Erbschaft des fideicommissarischen Erben; welche Personen dabey gegenwärtig seyn sollen 581

Verlassenschaft, Satzung
erblose. Recht des Fiskus über dieselbe . 631
(S. Erbrecht. Erbschaft.)
Verlust,
der Sache und der Hoffnung sie wieder aufzufinden; als Grund des Aufhörens des Besitzes . 374
Vermächtnisse,
Begriff 584. 585
Verpflichtung zu Ausrichtung derselben . . 585
gemeine und fideicommissarische Nacherbeinsetzung bey den Vermächtnissen, — in wiefern sie statt finde 586
Anfall eines Vermächtnisses. Uebertragung auf die Erben des Beschenkten 591
einer bestimmten Sache, welche sich dann in der Verlassenschaft nicht vorfindet. Wegfallen. Ausnahme 587
einer Sache bestimmter Art. Verpflichtung des Erben zur Verschaffung oder Bezahlung des Werthes 588
jährlicher, monatlicher ꝛc. Entrichtungen. Erwerbungsart für jede Frist. Zahlfälligkeit . 589
wenn die gleiche Sache mehrern Personen ungetheilt oder zu unbestimmten Theilen vermacht worden. Zuwachs des wegfallenden Antheils 590
zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke. Bestätigung des Kleinen Rathes vor der Ausrichtung 592
zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken; bedingtes in Kraft bleiben derselben bey Absetzung der Letzten Willensverordnung 615. 616
Pflicht des Gerichtschreibers, den bedachten Personen Auszüge zuzusenden 612
(S. auch Letzte Willensverordnung. Testament.)
Vermächtnißnehmer,
Recht derselben, die Verordnung eines ausserordent-

Vermächtnißnehmer, Satzung lichen Beystandes über die nicht angenommene Erbschaft zu verlangen ꝛc. . . . 641-643
(S. auch Vermächtnisse.)
Vermengung, Vermischung, } (S. Verbindung ꝛc.)
Vermögen,
bewegliches, oder Fahrniß. Worterklärungen und Inbegriff 339. 340
unbewegliches. Begriff (S. Grundstück.) 338. 339
(S. auch Sachen, Eintheilung.)
von Gemeinen und Corporationen. Ausnahme von den allgemeinen Gesetzesregeln . . 336
Versieglung. (S. Verlassenschaft.)
Vertilgung,
der Urkunde einer letzten Willensverordnung, als Aufhebungsgrund derselben 596
Verwaltung,
einer gemeinschaftlichen Sache ꝛc. . . 395-397
(S. Miteigenthum.)
Verweigerung,
der Leistung von Seite des Verpflichteten; als Grund des Aufhörens des Besitzes von Rechten für den Berechtigten 376
Verwendungen. (S. Aufwand.)
Verzichtleistung,
des Berechtigten; als Grund des Aufhörens des Besitzes von Rechten 376
Vonfahrt. (S. Zu- und Ausfahrt.)

W.

Waldung,
gemeinschaftliche. Ausnahme von der Pflicht der Miteigenthümer zur Theilung. Vorbehalt der allgemeinen Verordnungen und der Ortsgebräuche . 398
Einfristung von Grundstücken, die an solche gränzen. Verpflichtung dazu 406

Waldung, Satzung
Bergwaldungen. (S. Holzlaß.)
Wasser,
Verbot der Hemmung des natürlichen Abflußes aus dem höher gelegenen Grundstücke . . 380
Verbot der Hemmung des natürlichen Durchflußes der Bäche und Wasserrinnen . . 380
Recht des Eigenthümers einer Quelle, auf Verzeigung einer Brunnleitung. (S. diese.) 388 = 392. 454
gemeinschaftliche Brünnen und Bäche. Ausnahme solcher von der Theilungspflicht unter den Miteigenthümern. Vorbehalt der allgemeinen Verordnungen und der Ortsgebräuche . . 398. 454
Wasserrinnen. (S. Wasser.)
Weg,
Verzeigung einer Zu = und Ausfahrt auf den gemeinen Weg . . (449.) 381 = 383. 391. 392
(Vergl. auch Einfristung. Straßen, öffentliche.)
Weiden,
gemeinschaftliche. Ausnahme solcher von der Theilungspflicht der Miteigenthümer. Vorbehalt der allgemeinen Verordnungen und der Ortsgebräuche 398
Einfristung von Grundstücken, die an solche gränzen. Verpflichtung dazu 406
Werkzeuge,
eines Handwerkers, Fuhrmanns, oder Landwirths; — als bewegliches Vermögen. Worterklärungen 340
Werth. (S. Preis. Schatzung.)
Widerruf,
einer Letzten Willensverordnung; bey den Weibspersonen ohne Beystand . . . 594. 596
mündlicher, — schriftlicher 596
Erfordernisse für den Widerruf . . . 597
schriftlicher, durch einen Notar oder eigenhändig abgefaßt. Förmlichkeiten . . (560. 563.) 598

Widerruf,
mündlicher, Zeit der Gültigkeit. Bedingung der Eigenschaften der Person . . . (597.) 599
Satzung
Wiederaufleben,
eines Testaments. (S. dieses.) . . 601. 602
Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand,
des durch Gewalt, List, oder den Mißbrauch einer Vergünstigung aus dem Besitze Verdrängten. Nothfrist zur Klage desselben . . . 371
eines bey dem amtlichen Güterverzeichnisse ausgebliebenen Ansprechers. Nothfrist zu Anbietung seines Eides 660. 661
Willenserklärung,
des bisherigen Eigenthümers einer Sache, — als Titel zu der Erwerbung des Eigenthums . 430
Willensverordnung. (S. Letzte Willensverordnung.)
Worterklärungen,
über das bewegliche Vermögen und dessen Inbegriff 340

Z.

Zäune,
als Einfristung von Grundstücken; gemeinschaftliches Eigenthum und Unterhaltung derselben. Ausnahmen . . . . 405 - 408
(S. Einfristung.)
Zehntrechte,
Sicherung ihres dermaligen Bestandes und künftigen Schutzes 394
Zeugen,
bey einer schriftlichen letzten Willensverordnung. Eigenschaften rc. . . . . 557. 562 - 569
bey einer mündlichen letzten Willensverordnung, oder einem mündlichen Widerruf einer solchen 558. 596 - 599
bey dem schriftlichen Widerrufe . . . 596 - 598

Zeugen, Satzung einer mündlichen letzten Willensverordnung, oder eines mündlichen Widerrufs einer solchen: Pflichten wegen Eröffnung vor dem Untergerichte rc. 605-611
(S. auch Letzte Willensverordnung. Untergerichte.)
Zierrathen. (S. Theilung b. 1. und 2.)
Zinsrechte, Schutz der dermal bestehenden . . 394
Zu- und Ausfahrt,
Recht des Eigenthümers eines Grundstücks, auf Verzeigung einer solchen . . . 381
Verfahren im Falle der Nichtvereinigung . 382. 383
Appellation von dem Urtheile . . . 392
Erwerbung dieses dinglichen Rechts . . (449.) 391
Zueignung einer Sache,
oder Besitzergreifung, mit Titelsrecht; als Erwerbungsart der Sache 413. 414
Zufertigung. (S. Untergerichte.)
Zug,
als Erwerbungstitel unbeweglicher Sachen . 437
(Vergl. Losung.)
Zugehör,
einer Hauptsache. Begriff . . . 344
Arten der Zugehör: Zuwachs (Früchte, Anwachs). Nebensache. Aufwand 345. 346
Zuwachs,
einzelner Sachen an einer Gesammtsache . 343
als Zugehör einer Hauptsache . . 345. 425
der natürlichen Früchte einer Sache . . 425
Eigenthumsrecht des Anwachses. Trennung desselben und Nothfrist dazu . . . 425

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnell, Samuel Ludwig

Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern

Bd.: 2,1

Bern 1827

J.rel. 1210-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564340-9